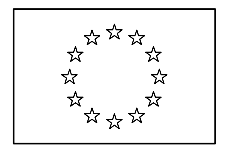
DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, 6.7.2007
SEK(2007) 930

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

Anhang zum

Bericht der Kommission 2006 über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung

Umsetzung von Artikel 280 durch die Mitgliedstaaten im Jahr 2006

ARBEITSDOKUMENT DER KOMMISSIONSDIENSTSTELLEN

Dieses Dokument ist eine Anlage zum Bericht der Kommission für das Jahr 2006[1] über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften und die Maßnahmen zur Betrugsbekämpfung, der gemäß Artikel 280 EG-Vertrag zu erstellen ist.

Diese Unterlage der Kommissionsdienststellen enthält die Antworten der Mitgliedstaaten auf einen ihnen im Vorfeld des Jahresberichts 2006 zugesandten Fragebogens.

---

1 KOM(2007)….

INHALTSVERZEICHNIS

UMSETZUNG VON ARTIKEL 280 EG-VERTRAG DURCH DIE MITGLIEDSTAATEN IM JAHR 2005

EINFÜHRUNG

Der Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften sowie die Betrugsbekämpfung sind Bereiche, für die die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten gleichermaßen verantwortlich sind. Folglich erstellt die Kommission alljährlich in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten einen Bericht über die Maßnahmen, die gemäß Artikel 280 EG-Vertrag in Erfüllung dieser Verpflichtung ergriffen wurden. Der Bericht wendet sich an das Europäische Parlament und den Rat und wird veröffentlicht.

Die Kommission stützt sich in ihrem Bericht auf die Antworten der Mitgliedstaaten auf den Fragebogen „Artikel 280“. Dieser Fragebogen erfasst den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2006.

Im vorliegenden Dokument sind alle Antworten der Mitgliedstaaten auf den Fragebogen 2006 aufgeführt.

Im Laufe der Jahre wurde der Bericht immer umfangreicher. Sowohl der Rat als auch das Europäische Parlament fanden diesen zunehmenden Umfang bedenklich, auch weil die Jährlichkeit sowie der horizontale und multisektorale Ansatz des Berichts eine gründliche Analyse aller Aspekte des Schutzes der finanziellen Interessen der Gemeinschaft durch die Mitgliedstaaten erschwerte. Seit 2003 wendet die Kommission daher eine neue Methode an. Nach der traditionellen Frage an die Mitgliedstaaten nach den 2006 neu ergriffenen Maßnahmen behandelt der Fragebogen gezielt einige wichtige Themen. Ziel ist es, Informationen über Themen zu erhalten, die über die in einem Kalenderjahr ergriffenen Maßnahmen hinausgehen, um so eine tiefer gehende Analyse in diesen Bereichen zu ermöglichen. Diese Themen wechseln von Jahr zu Jahr.

Wie in jedem Jahr werden die Mitgliedstaaten im **ersten Teil des Fragebogens** aufgefordert, die **Rechtsvorschriften zur Durchführung von Artikel 280** aufzuführen, also die Maßnahmen zur Bekämpfung von Betrug und allen rechtswidrigen Tätigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Gemeinschaft in den Bereichen Eigenmittel, Agrarausgaben und Strukturmaßnahmen. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, nur auf ihre eigene Initiative zurückgehende Maßnahmen, nicht jedoch auf Maßnahmen zur Umsetzung gemeinschaftlicher Vorschriften einzugehen; ferner werden sie gebeten, sich in ihren Ausführungen kurz zu halten, damit der Umfang der Arbeitsunterlage, in die die Antworten aus 25 Mitgliedstaaten eingehen, begrenzt werden kann. Am Ende der ersten Frage wird den Mitgliedstaaten die Möglichkeit zu einer etwas detaillierteren Darstellung einiger Maßnahmen gegeben, die ihrer Auffassung nach die wichtigsten des Jahres 2005 gewesen sind. Wie schon im Jahresbericht 2005 betrifft auch in diesem Jahr die Frage nach den Eigenmitteln nicht nur die traditionellen Eigenmittel, sondern auch die Mehrwertsteuer. Einige Mitgliedstaaten äußerten Vorbehalte wegen der Einbeziehung der Mehrwertsteuer in den Fragebogen; deshalb wurde vereinbart, den Mitgliedstaaten die Beantwortung dieser Frage frei zu stellen. In diesem Jahr legte das Vereinigte Königreich einen Vorbehalt wegen der Aufnahme der Mehrwertsteuer in den Fragebogen ein.

In der **zweiten Frage** wird ein spezifisches Thema aufgegriffen; sie bezieht sich auf bestimmte Aspekte der **Analyse und Bewältigung finanzieller Risiken** in den Mitgliedstaaten. Der Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft gemäß Artikel 280 EG-Vertrag beinhaltet auch die Komponente „Prävention“. Durch frühzeitige Ermittlung der Betrugsrisiken und sonstiger rechtswidriger Tätigkeiten, die ein Risiko für die Gemeinschaftsausgaben sein könnten, können die die Gemeinschaftsausgaben verwaltenden (nationalen oder gemeinschaftlichen) Stellen die geeigneten Maßnahmen treffen, um zu vermeiden, dass die Ausgaben zweckentfremdet werden. In Anbetracht der Vielschichtigkeit des Themas beschränkt sich der Fragebogen auf zwei Aspekte der Risikobewertung und -bewältigung, nämlich den **Aufbau von Datenbanken, in denen mit Risiken behaftete Empfänger** verzeichnet sind („schwarze Listen“), und die in Behörden geltenden **Vorschriften über den Rückgriff auf Hinweisgeber** (*Whistleblowers*).

Der dritte Teil des Fragebogens wendet sich dem zweiten spezifischen Thema des Jahres zu, nämlich der **Einziehung zu Unrecht gezahlter Beträge**. Im Falle von Betrug oder sonstigen Unregelmäßigkeiten zu Lasten des Gemeinschaftshaushalts ist die zuständige Behörde zur Einziehung verpflichtet. Die Mitgliedstaaten haben im Rahmen des Berichts 2005 bereits Informationen hierzu übermittelt. Eine Auswertung dieser Informationen ergibt, dass fast alle Mitgliedstaaten die Aufrechnung als Mittel zur Einziehung praktizieren. Einige praktische Aspekte der Aufrechnung, die im Rahmen des Fragebogens aus dem vergangenen Jahr nicht behandelt wurden, müssen in diesem Jahr geklärt werden.

1.1. Entwicklungen von horizontaler Bedeutung: **Hat es 2006 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.**	
Falls ja, machen Sie bitte folgende Angaben: – **Art des Rechtsakts** (z. B. Gesetz, Verordnung, Erlass usw.) – – **Kenndaten des Rechtsakts** (Nummer des Rechtsakts / Datum der Veröffentlichung / Nummer des Amtsblatts / Bundesgesetzblatts usw.) – – **Kenndaten des Rechtsakts, der geändert wurde** (gegebenenfalls) – – **Bezeichnung oder kurze Beschreibung des Rechtsakts** (höchstens ein oder zwei Sätze)	
BE	**Föderaler Öffentlicher Dienst (FÖD) FINANZEN** **I. Zoll** 1. Mit dem Gesetz vom 22. August 2006 (Belgischer Staatsanzeiger vom 6. Dezember 2006) wurde die Zustimmung zum Übereinkommen über gegenseitige Amtshilfe in Zollfragen zwischen der Regierung des Königreichs Belgien und der Regierung der Russischen Föderation erteilt, das in Brüssel am 2. Oktober 2001 unterzeichnet worden war. Das Übereinkommen trat am 1. Dezember 2006 in Kraft. 2. Mit dem Gesetz vom 5. August 2006 wurde die Zustimmung zum bilateralen Abkommen über gegenseitige Amtshilfe in Zollfragen zwischen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Regierung des Königreichs Belgien erteilt, das am 12. Februar 2004 in Brüssel unterzeichnet worden war. Das Abkommen ist noch nicht veröffentlicht worden und noch nicht in Kraft. 3. Am 27. Oktober 2006 wurde im Belgischen Staatsanzeiger der Königliche

1.1. Entwicklungen von horizontaler Bedeutung: **Hat es 2006 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.**	
	Erlass vom 5. Oktober 2006 mit Maßnahmen zur Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von Barmitteln veröffentlicht, der ab 15. Juni 2007 gilt. Kapitel I dieses Erlasses dient lediglich der Umsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Gemeinschaft oder aus der Gemeinschaft verbracht werden. In Kapitel II wird die *Special Recommendation IX* der *Financial Action Task Force* zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (FATF) bezüglich der grenzüberschreitenden Verbringung von Barmitteln innerhalb der Gemeinschaft umgesetzt. In der *Special Recommendation IX* der FATF werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, über einen bestimmten Betrag hinausgehende grenzüberschreitende Verbringungen von Barmitteln wirksam zu kontrollieren und Sanktionen für Verstöße zu verhängen. Er enthält ferner Bestimmungen zur Umsetzung des Erlasses mit Gesetzeskraft vom 6. Oktober 1944 über die Kontrolle aller Verbringungen von Waren und Wertpapieren zwischen Belgien und dem Ausland. **II. Direkte Steuern** A. Maßnahme zur besseren Verwertung der Ergebnisse von im Ausland durchgeführten Kontrollen und Inspektionen Einfügung eines Unterabschnitts 3 in Abschnitt 358 des Einkommenssteuergesetzes (Programmgesetz vom 20. Juli2006, Abschnitt 4, Belgischer Staatsanzeiger vom 28. Juli 2006) zur Verlängerung des Zeitraums, innerhalb dessen die Steuer bzw. der Steuerzuschlag aufgrund der Ergebnisse von im Ausland vorgenommenen Kontrollen und Inspektionen festzusetzen ist. Die Frist läuft nunmehr 24 Monate ab dem Tag, an dem die belgischen Behörden Kenntnis von den Ergebnissen der Kontrollen und Inspektionen erhalten. B. Maßnahme, mit der Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen für einen bestimmten Zeitraum geschlossen werden dürfen Einfügung eines Abschnitts 421a in das Einkommenssteuergesetz von 1992 und eines Abschnitts 88b in das Mehrwertsteuergesetz (Programmgesetz vom 27. Dezember

1.1. Entwicklungen von horizontaler Bedeutung:	
	Hat es 2006 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.
	2006, Abschnitt 9, Belgischer Staatsanzeiger vom 28. Dezember 2006). C. Maßnahme zur Einführung der Solidarhaftung von Führungskräften von Unternehmen bei bestimmten Gesetzesverstößen dieser Führungskräfte Einfügung eines Abschnitts 442c in das Einkommenssteuergesetz und eines Abschnitts 93j C in das Mehrwertsteuergesetz (Programmgesetz vom 20. Juli 2006, Abschnitt 14 und 15, Belgischer Staatsanzeiger vom 28. Juli 2006). D. Maßnahme zur Einführung eines Systems der Solidarhaftung von Anteilseignern von Unternehmen unter bestimmten Voraussetzungen Einfügung eines Abschnitts 442b in das Einkommenssteuergesetz von 1992 (Programmgesetz vom 20. Juli 2006, Abschnitt 23, Belgischer Staatsanzeiger vom 28. Juli 2006.) E. Maßnahme zur Bekämpfung des internationalen Betrugs und zur Förderung des Informationsaustauschs über nicht gemeldete Provisionen Änderung von Abschnitt 57 Unterabschnitt 1 des Einkommenssteuergesetzes von 1992 dahingehend, dass seit dem 1. Januar 2006 gewährte Provisionen, Preisnachlässe, Rabatte usw. nur dann als Werbungskosten abgesetzt werden können, wenn sie durch Einzelbelege und durch eine in der gesetzlich vorgeschriebenen Form und Frist erstellten zusammenfassenden Übersicht nachgewiesen werden können, (Gesetz zu verschiedenen Bereichen, 20. Juli 2006, Abschnitte 42 bis 46, Belgischer Staatsanzeiger vom 28. Juli 2006)
CZ	Das Gesetz Nr. 575/2006 zur Änderung des Gesetzes Nr. 353/2003 über Verbrauchssteuern wurde verabschiedet. Mit dem geänderten Gesetz soll die Steuerhinterziehung bei Mineralölen, Alkohol, Bier und Tabakerzeugnissen verhindert werden. Entschließung der tschechischen Regierung Nr. 1199/2006 über die Strategie der Regierung für die Korruptionsbekämpfung im Zeitraum 2006-2011

1.1. Entwicklungen von horizontaler Bedeutung:	
	Hat es 2006 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.
DE	Das Land Berlin verabschiedete das Gesetz zur Einrichtung und Führung eines Registers über korruptionsanfällige Unternehmen in Berlin (Korruptionsregistergesetz – KRG) vom 19. April 2006, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, 62. Jahrgang, Nr. 16, vom 3. Mai 2006. http://www.kulturbuch-verlag.de/Online/Gvbl/pdfl/2006/heft16/16re.pdf. Zielsetzung des Gesetzes ist es, durch die Einrichtung einer zentralen Informationsstelle, die zum Zweck der Sammlung und Bereitstellung von Informationen über die Zuverlässigkeit von natürlichen und juristischen Personen ein Register führt, öffentliche Auftraggeber bei der ihnen obliegenden Prüfung der Zuverlässigkeit von Bieterinnen und Bietern, Bewerberinnen und Bewerbern sowie potenziellen Auftragnehmerinnen und Auftragnehmern zu unterstützen.
EL	Gesetz Nr. 3481/06 (Gesetzblatt Nr. 162/31-08-2006) mit Änderungen der Rechtsvorschriften über das nationale Grundbuch im Hinblick auf die Vergabe und Durchführung von Verträgen über Bauarbeiten und Studien und andere Bestimmungen
ES	- GESETZ 36/2006 vom 29. November 2006 mit Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung (*Boletín Oficial del Estado* Nr. 286 vom 30. November 2006). - KÖNIGLICHER ERLASS 887/2006 vom 21. Juli 2006 über die Annahme der Verordnung nach dem Gesetz 38/2003 vom 17. November 2003, dem Allgemeinen Gesetz über Zuschüsse (*Boletín Oficial del Estado* vom 25. Juli 2006). - GESETZ 16/2006 vom 26. Mai 2006 über den Status Spaniens als nationales Mitglied von Eurojust und seine Beziehungen zu Eurojust als EU-Einrichtung (*Boletín Oficial del Estado* Nr. 126 vom 27. Mai 2006). - GESETZ 18/2006 vom 5. Juni 2006 über die Wirksamkeit innerhalb der europäischen Union von Pfändungsentscheidungen und Entscheidungen über die Sicherstellung von Beweisstücken in Strafverfahren (*Boletín Oficial del Estado* Nr. 134 vom 6. Juni

1.1. Entwicklungen von horizontaler Bedeutung:	
	Hat es 2006 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.
	2006). - *LEY ORGANICA* (Gesetz mit Verfassungsrang) 5/2006 vom 5. Juni 2006 zur Ergänzung des Gesetzes über die Wirksamkeit innerhalb der Europäischen Union von Pfändungsentscheidungen und Entscheidungen über die Sicherstellung von Beweisstücken in Strafverfahren und zur Änderung des Organischen Gesetzes 6/1985 vom 1. Juli 1985 (*Boletín Oficial del Estado* vom 6. Juni 2006), ergangen durch die rechtsprechende Gewalt.
IT	**Gesetz Nr. 286 vom 24. November 2006** zur Änderung und Umwandlung in ein Gesetz der Gesetzesverordnung Nr. 262 vom 3. Oktober 2006 mit Sofortmaßnahmen im Bereich Steuern und Finanzen, veröffentlicht im Amtsblatt der italienischen Republik (*Gazzetta Ufficiale della Repubblica Italiana*) (GURI), Allgemeine Reihe, Nr. 223/L, normaler Nachtrag zu Nr. 277 vom 28. November 2006: – **Artikel 1:** Bewertung und Bekämpfung von Steuerflucht und Steuerhinterziehung und Stärkung der Finanzverwaltung – **Artikel 2 Absatz 9:** Zur Einfügung von Artikel 48a in den Präsidialerlass (DPR) Nr. 602 vom 29. September 1973. Ferner besagt das **Gesetz Nr. 296 vom 27. Dezember 2006** über die Aufstellung des Jahres- und Mehrjahresstaatshaushalts (Haushaltsgesetz 2007), veröffentlicht im GURI Nr. 299 vom 27. Dezember 2006, normaler Nachtrag zu Nr. 244, in den Paragrafen 1213 bis 1222, dass bei allen finanziellen Folgen von Verstößen gegen gemeinschaftliche Rechtsvorschriften der Staat Anspruch auf Entschädigung durch die verantwortlichen nicht staatlichen öffentlichen Stellen hat, insbesondere in folgenden Fällen: – Urteil des Europäischen Gerichtshofes im Sinne von Artikel 228 Absatz 2 des Vertrags über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft; – Finanzvorschriften der Europäischen Kommission auf der Grundlage spezifischer supranationaler Regeln bei grober Fahrlässigkeit in der nationalen Verwaltung der Strukturfonds der Gemeinschaft.

1.1. Entwicklungen von horizontaler Bedeutung:	
	Hat es 2006 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.
LV	**Gesetz über die beiden folgenden Finanzinstrumente der Europäischen Union: PHARE-Programm und *Transition Facility* (Übergangsfazilität)**, verabschiedet am 15. Juni 2006. In diesem Gesetz ist Folgendes geregelt: 1) Die für das PHARE-Programm und die Übergangsfazilität zuständigen Beamten, ihre Rechte und Pflichten; 2) die Verwaltung des PHARE-Programms und der Übergangsfazilität; 3) Entscheidungen von für das PHARE-Programm und die Übergangsfazilität zuständigen Beamten im Rahmen einer Zuschussregelung sowie Einsprüche gegen diese Entscheidungen; 4) sonstige Fragen in Zusammenhang mit der Verwaltung des PHARE-Programms und der Übergangsfazilität (Einschränkungen bezüglich der mit der Verwaltung des PHARE-Programms und der Übergangsfazilität betrauten Personen, Zugang zu Informationen, staatliche Gebühren). Gemäß der Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz wurden folgende Regierungsverordnungen angenommen: – Verfahren zur Festlegung von Prioritäten sowie für die Ausarbeitung und Auswahl von Projektanträgen; Verfahren für die Durchführung, Überwachung und Bewertung des PHARE-Programms und der Übergangsfazilität;

1.1. Entwicklungen von horizontaler Bedeutung:	
Hat es 2006 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.	
	– Verfahren für die Ausarbeitung und Einreichung von Berichten im Rahmen der Durchführung des PHARE-Programms und der Übergangsfazilität; – Verfahren für die Meldung von Unstimmigkeiten in der Verwaltung des PHARE-Programms und der Übergangsfazilität.
LV	**Gesetz über das öffentliche Auftragswesen**, verabschiedet am 6. April 2006, in Kraft seit dem 1. Mai 2006. Das Gesetz bekräftigt die Grundsätze der Offenheit im öffentlichen Vergabewesen und des freien Wettbewerbs zwischen den Anbietern, wie sie in der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 festgehalten sind, sowie den Grundsatz der effizienten Verwendung staatlicher und kommunaler Gelder. (Es tritt an die Stelle des Gesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen von Staat und Kommunen).
HU	Gesetz Nr. V aus dem Jahr 2006 über die Informationspflicht öffentlicher Unternehmen, Unternehmensregistrierung und Liquidationsverfahren. Dieses neue Gesetz enthält mehrere Bestimmungen, mit denen eine transparente Führung von Unternehmen gewährleistet werden soll. Sie betreffen u. a. folgende Punkte: - Das Registergericht kann mit im Gesetz vorgesehenen Maßnahmen ein Unternehmen zur Vorlage (Veröffentlichung) seines Jahresberichts zwingen; - die Behörde *Cégszolgálat* (Unternehmensdienst) führt ein allgemein zugängliches öffentliches Kreditoren-Schutzregister.
PL	Gesetz vom 17. Dezember 2004 über die Haftung bei Verstößen gegen das Haushaltsgesetz (Gesetzblatt 2005, Nr. 14, Ziffer 114). Durch die Änderungen am Gesetz über die Haftung bei Verstößen gegen das Haushaltsgesetz (Artikel 2) werden Querverweise zwischen den Bestimmungen dieses Gesetzes und denen des Haushaltsgesetzes erleichtert (Gesetzblatt Nr. 249, Ziffer 2104, in der geänderten Fassung). Damit findet das Gesetz über die Haftung bei Verstößen gegen das Haushaltsgesetz auch auf Mittel aus dem Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft und dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für

1.1. Entwicklungen von horizontaler Bedeutung: **Hat es 2006 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.**	
	die Entwicklung des ländlichen Raums Anwendung. Nach der Änderung umfasst der allgemeine Anwendungsbereich des Gesetzes auch Verfahren in Zusammenhang mit Abrechnungen mit dem Haushalt der Europäischen Union.
PT	**Gesetz 60-A/2005 vom 30. Dezember 2005** (Staatshaushalt 2006) zur Änderung des **Allgemeinen Steuergesetzes;** zu erwähnen sind insbesondere folgende Maßnahmen: – Amtliche Rechnungsführer haften gemeinsam zweitrangig für Steuerschulden, wenn sie nachweislich gegen ihre Pflicht verstoßen haben, die Verantwortung für technische Anpassungen zu übernehmen. Zuvor hafteten die Rechnungsführer gemeinsam zweitrangig nur dann, wenn eine **vorsätzliche** Pflichtverletzung nachgewiesen werden konnte; – Veröffentlichung der Liste der Hauptschuldner nach Steuerschulden. **Vereinbarung** zwischen der portugiesischen und der spanischen Steuerverwaltung, derzufolge Informationen ohne Umweg über die Zentralbehörden direkt zwischen den Regionalbehörden in Portugal und Spanien ausgetauscht werden können. **Gesetzesverordnung Nr. 205/2006 vom 27. Oktober 2006** zur Billigung des Rahmengesetzes, nach dem das Finanzministerium und die öffentliche Verwaltung Teil des Umstrukturierungsprogramms PRACE sind; darin wird bekräftigt, dass die IGF *„als nationaler Partner der Europäischen Kommission in den Bereichen Audit, Finanzkontrolle und finanzielle Unregelmäßigkeiten fungiert“*.
SK	Gesetz des Slowakischen Nationalrats Nr. 261/2006 zur Änderung des Gesetzes Nr. 39/1993 über den Obersten Rechnungshof der Slowakischen Republik (in Kraft getreten am 20. April 2006) - Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs des Obersten Rechnungshofes auf die Prüfung von Kommunen und größeren territorialen Einheiten; - von den geprüften Stellen wird verlangt, dass sie dem Obersten Rechnungshof eine direkte Verbindung zu ihren Computersystemen und Zugang zu den mit diesen Systemen verarbeiteten Daten gewähren, und zwar zu allen in die

1.1. Entwicklungen von horizontaler Bedeutung:	
	Hat es 2006 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.
	Zuständigkeit des Obersten Rechnungshofes fallenden Bereichen. Direkter Anschluss des Obersten Rechnungshofes an das Computersystem des Finanzministeriums.

1.2. Eigenmittel (einschließlich MwSt):	
	Hat es 2006 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.
	Falls ja, machen Sie bitte folgende Angaben: – **Art des Rechtsakts** (z. B. Gesetz, Verordnung, Erlass usw.) – **Kenndaten des Rechtsakts** (Nummer des Rechtsakts / Datum der Veröffentlichung / Nummer des Amtsblatts / Bundesgesetzblatts usw.) – **Kenndaten des Rechtsakts, der geändert wurde** (gegebenenfalls) – **Bezeichnung oder kurze Beschreibung des Rechtsakts** (höchstens ein oder zwei Sätze)
BE	**FÖD Finanzen** a) Programmgesetz vom 20. Juli 2006, Belgischer Staatsanzeiger vom 28. Juli 2006,

1.2. Eigenmittel (einschließlich MwSt): **Hat es 2006 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.**	
	2. Auflage) Mit den Abschnitten 18, 19, 20, 21 und 22 dieses Programmgesetzes werden die Abschnitte 1, 51a, 59, 70 (1a) und 79 des MwSt-Gesetzes um Maßnahmen zur Bekämpfung unlauterer Praktiken und zur Einführung der Solidarhaftung bei Steuerschulden erweitert. Die geänderten Bestimmungen betreffen die Definition des Konzepts unlautere Praxis, den Nachweis einer unlauteren Praxis sowie die Folgen bezüglich des Abzugs vorgelagerter Steuern. Die Maßnahme zur Bekämpfung des Missbrauchs der in Abschnitt 128 des Programmgesetzes vom 27. Dezember 2005 (Belgischer Staatsanzeiger vom 30. Dezember 2005, 2. Ausgabe) festgelegten Rechte wurde aufgehoben. Mit Abschnitt 15 dieses Programmgesetzes wird ein Abschnitt 93j C in das Mehrwertsteuergesetz eingefügt, demzufolge Manager von Unternehmen gesamtschuldnerisch haften, wenn die Mehrwertsteuer von dem von ihnen geleiteten Unternehmen nicht abgeführt wird (siehe oben). b) Programmgesetz vom 27. Dezember 2006 (Belgischer Staatsanzeiger vom 28. Dezember 2006, 3. Auflage) Mit den Abschnitten 2, 4, 5, 6 und 7 dieses Programmgesetzes werden die Abschnitte 52a, 88a, 88b, 89a bzw. 93j D in das Mehrwertsteuergesetz eingefügt, und Abschnitt 3 tritt an die Stelle von Abschnitt 87(1) des Gesetzes. Mit diesen Maßnahmen sollen die Steuerhinterziehung bekämpft und die Steuereintreibung verbessert werden. Sie enthalten die Möglichkeit, zur Sicherung der MwSt-Zahlung Vermögenswerte vorübergehend von den Behörden beschlagnahmen zu lassen, eine dingliche oder persönliche Sicherheitsleistung zu fordern, in bestimmten Situationen die Schließung von Unternehmen anzuordnen und Vermögenswerte in Höhe der strittigen Steuerbescheide zu beschlagnahmen. Nach Abschnitt 93j D haften unter bestimmten Voraussetzungen Beamte und für die öffentliche Veräußerung beweglichen Vermögens verantwortliche Gerichtsbedienstete persönlich für die Steuerzahlung. Mit Abschnitt 51 wird Abschnitt 79(2) des MwSt-Gesetzes geändert. Nunmehr ist der Steuerpflichtige verpflichtet, dem Staat sämtliche MwSt zurückzuzahlen, die fälschlicherweise abgezogen wurde, falls er zum Zeitpunkt der Transaktion wusste oder hätte wissen müssen, dass die in der Transaktionskette abzuführende Steuer nicht

1.2. Eigenmittel (einschließlich MwSt): **Hat es 2006 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.**	
	gezahlt wurde oder mit der Absicht der Steuerhinterziehung dem Staat nicht gezahlt werden sollte.
DK	Gesetz Nr. 408 vom 8. Mai 2006 zur Änderung verschiedener Steuergesetze, des Gesetzes über die Gewerbezulassung für Lebensmittelgeschäfte usw. Das Gesetz enthält neue Vorschriften bezüglich der gesamtschuldnerischen Haftung für die MwSt und die Berichtspflicht von Unternehmen sowie strengere Vorschriften über die Stellung von Sicherheiten und die Zwangsliquidation von in MwSt-Karussellbetrug verwickelten Unternehmen.
IE	Keine neuen Entwicklungen. Irland bleibt, wie schon auf der Cocolaf-Sitzung im Oktober 2005 vorgetragen, bei seinem Vorbehalt bezüglich der Aufnahme der MwSt in diesen Fragebogen.
ES	GESETZ 36/2006 vom 29. November 2006 mit Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung (*Boletín Oficial del Estado* Nr. 286 vom 30. November 2006). Dieses Gesetz ändert u. a. das Gesetz 37/1992 vom 28. Dezember 1992 über die Mehrwertsteuer.

1.2. Eigenmittel (einschließlich MwSt): **Hat es 2006 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.**	
IT	**Gesetz Nr. 248 vom 4. August 2006** zur Änderung und Umwandlung in ein Gesetz des Gesetzesverordnung Nr. 223 vom 4. Juli 2006, veröffentlicht in der GURI Nr. 186 mit Sofortmaßnahmen zur wirtschaftlichen und sozialen Erholung, zur Eindämmung und effizienteren Gestaltung öffentlicher Ausgaben und Maßnahmen auf der Einkommensseite und zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung: – **Artikel 35:** Maßnahmen zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Steuerumgehung; – **Artikel 37:** Bestimmungen über Bewertung, Vereinfachung und sonstige Maßnahmen finanzieller Art; – **Artikel 38:** Maßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Glücksspiels. **Gesetz Nr. 286 vom 24. November 2006 – Artikel 1**, Absatz 2 und 9 und **Artikel 2,** Absatz 9 (siehe oben) **Gesetz Nr. 296 vom 27. Dezember 2006 – Artikel 1,** Absatz 44 (siehe oben)
LV	Regierungsverordnung Nr. 239 vom 28. März 2006 über Verfahren, nach denen die Finanzverwaltung Personen aus ihrem Register mehrwertsteuerpflichtiger Personen streicht. Diese Verordnung beschleunigt den Ausschluss unehrlicher Steuerpflichtiger, die ihren Pflichten als im Register mehrwertsteuerpflichtiger Personen der Finanzverwaltung erfasste Personen nicht nachkommen.
HU	**Gesetz LXXIV von 1992 über die Mehrwertsteuer.** Bei der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr muss seit dem 1. September 2006 eine Sicherheit gestellt werden, sobald der Empfänger der Waren seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat hat.

1.2. Eigenmittel (einschließlich MwSt): **Hat es 2006 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.**	
PL	Gesetz vom 18. Oktober 2006 zur Änderung des Gesetzes über die Agrarmarktagentur und die Organisation bestimmter Agrarmärkte und bestimmte andere Rechtsvorschriften (Gesetzblatt 2006, Nr. 208, Ziffer 1541). Mit dem genannten Gesetz wurde der vom Präsidenten der Agrarmarktagentur (AMA / Zahlstelle für GAP-Mittel) im Wege der Verwaltungsentscheidung festgelegte Forderungenkatalog, nach dem die AMA die Steuerverordnung anwenden kann, auf neue Kategorien offener Forderungen aus Zahlungen in Zusammenhang mit der Regulierung des Zuckermarktes erweitert. Das Gesetz besagt, dass Forderungen aus Zucker-Zahlungen vom Präsidenten der AMA eingezogen werden.
PT	Das **Gesetz Nr. 33/2006 vom 28. Juli 2006 (MwSt-Gesetz)** führte die *Umkehr der Beweislast* beim Handel mit Abfällen, Altstoffen und Schrott ein, um die Steuerhinterziehung und -umgehung in dieser Branche auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Es fordert eine Selbstfakturierung in Fällen, in denen Steuerpflichtige Geschäfte mit Privatpersonen tätigen. **Gesetzeserlass Nr. 211/2005 vom 7. Dezember 2005** zur Änderung von Artikel 22 der MwSt-Vorschriften für innergemeinschaftliche Transaktionen: 2006 wurde der Generaldirektion Zölle und Verbrauchssteuern die Verantwortung für die Festsetzung und Einziehung der MwSt auf innergemeinschaftliche Käufe neuer Verkehrsmittel übertragen, die nicht der von Privatpersonen, steuerbefreiten Personen, dem Staat und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zu entrichtenden Kfz-Steuer unterliegen. Mit dieser Maßnahme soll der Nicht-Zahlung der Mehrwertsteuer in derartigen Fällen begegnet werden. **Erlass Nr. 53/2005** des Finanzministeriums, der 2006 in Kraft getreten ist und neue Verfahren und Kontrollen für MwSt-Erstattungen enthält, Techniken der Risikoanalyse einführt sowie den Datenabgleich und die Auswahl der zu kontrollierenden Steuerzahler regelt.

1.2. Eigenmittel (einschließlich MwSt): **Hat es 2006 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.**	
SI	**Gesetz zur Änderung des Mehrwertsteuergesetzes** (Gesetzblatt Nr. 108/2005; in Kraft seit dem 1.1.2006). In das bestehende Gesetz wurde ein Artikel 59a eingefügt, nach dem die Steuerverwaltung von Amts wegen die Identifizierung zu MwSt-Zwecken aufheben kann, wenn sie der Auffassung ist, dass hierfür kein Anlass mehr besteht. Damit besteht jetzt rechtlich die Möglichkeit, bei *Missing Traders* die Identifizierung zu MwSt-Zwecken abzuschaffen. **Steuerverfahrensgesetz** – UPB2 No (Gesetzblatt Nr. 21/2006; gültig seit 1.1.2006) Das Gesetz sieht jetzt eine Sicherheit für MwSt-Erstattungen in Fällen vor, in denen die Steuerbehörde bezweifelt, ob die Erstattung in Anbetracht der Umstände gerechtfertigt ist. Gestützt auf diese Bestimmungen kann die Steuerbehörde nun vor der Erstattung vom Steuerpflichtigen die Stellung einer ausreichenden Sicherheit fordern.
SK	Internationale Abkommen als Mittel zum Schutz der finanziellen Interessen der Slowakischen Republik und der Europäischen Union sowie als Instrument zur Bekämpfung von Zollbetrug: - Internationaler Vertrag Nr. 2/2006 – Abkommen zwischen der Regierung der Slowakischen Republik und der Regierung der Republik Slowenien über gegenseitige Amtshilfe in Zollfragen; - Internationaler Vertrag Nr. 70/2006 – Abkommen zwischen der Regierung der Slowakischen Republik und der Regierung der Republik Albanien über gegenseitige Amtshilfe in Zollfragen; - Internationaler Vertrag Nr. 635/2006 – Abkommen zwischen der Regierung der Slowakischen Republik und der Regierung des Staates Israel über gegenseitige Amtshilfe in Zollfragen.

1.2.	**Eigenmittel (einschließlich MwSt):** **Hat es 2006 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.**
UK	Das Vereinigte Königreich hat einen Vorbehalt gegen die Aufnahme der MwSt in diesen Fragebogen eingelegt.

1.3.	**Agrarausgaben (aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierte Ausgaben)** **Hat es 2006 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.**
	Falls ja, fügen Sie unten bitte eine kurze Beschreibung ein. Machen Sie bitte folgende Angaben: – **Art des Rechtsakts** (z. B. Gesetz, Verordnung, Erlass usw.) – **Kenndaten des Rechtsakts** (Nummer des Rechtsakts / Datum der Veröffentlichung / Nummer des Amtsblatts / Bundesgesetzblatts usw.)Kenndaten des Rechtsakts, der geändert wurde (gegebenenfalls) – **Bezeichnung oder kurze Beschreibung des Rechtsakts** (höchstens ein oder zwei Sätze) – **Sind diese Maßnahmen allgemeine Natur oder nur auf einen bestimmten Sektor des EAGFL-Garantie anwendbar? Auf welchen Sektor?**
BE	– Ministerialerlass (Flämischer Minister für institutionelle Reformen, Landwirtschaft, Fischerei und Angelegenheiten des ländlichen Raums); – C − 2006/35523 / veröffentlicht im Belgischen Staatsanzeiger vom 19. April 2006 / 176. Jahrgang, Nr. 124, S. 21047; – Ministerialerlass vom 15. März 2006 über die autonome Verwaltung landwirtschaftlicher Betriebe und Kleinbetriebe und die künstliche

1.3. Agrarausgaben (aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierte Ausgaben)	
	Hat es 2006 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.
	Erzeugung von Zahlungsfristen; – Sicherheiten für spezifische Erkennungsmarker der Landwirte; – gilt allgemein in der gesamten Region Flandern.
IT	**Gesetz Nr. 81 vom 11. März 2006** zur Änderung und Umwandlung der Gesetzesverordnung vom 10. Januar 2006 mit Sofortmaßnahmen für die Landwirtschaft, die Agrar-Industrie und den Fischereisektor sowie im Bereich der Unternehmensbesteuerung, veröffentlicht in der *GURI* Nr. 59 vom 11. März 2006 - Normaler Nachtrag Nr. 58: Artikel 4 Absatz 4 Unterabsatz 4: Verpflichtung der Staatlichen Forstverwaltung und des Zentralen Betrugsbekämpfungsdienstes zur Durchführung der Kontrollen nach der Verordnung (EWG) Nr. 4045/89.
LV	**Regierungsverordnung Nr. 203 vom 14. März 2006 zur Änderung der Regierungsverordnung Nr. 1002 vom 30 November 2004 mit Verfahren zur Anwendung des Programmplanungsdokuments**: Lettischer Plan für ländliche Entwicklung zur Umsetzung des Entwicklungsprogramms 2004-2006. Die neue Fassung des in Absatz 1 dieser Verordnung genannten Programmplanungsdokuments gilt nicht für Antragsteller, die ihren Antrag auf Beihilfe vor dem Inkrafttreten der Verordnung gestellt haben. Sie enthält besondere Beihilfemaßnahmen im Rahmen des Lettischen Plans für ländliche Entwicklung zur Umsetzung des Entwicklungsprogramms 2004-2006. Mit dieser Verordnung werden die Bedingungen für den Empfang von Beihilfen für benachteiligte Gebiete geändert sowie die Voraussetzungen für den Empfang von Mitteln aus der Agrarumwelt-Untermaßnahme zur Eindämmung der Bodenerosion festgelegt. **Regierungsverordnung Nr. 221 vom 21. März 2006 über das Verfahren zur Gewährung staatlicher Beihilfen und Beihilfen der Europäischen Union für die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung.** In dieser Verordnung wird das Verfahren festgelegt, nach dem staatliche und EU-Beihilfen für die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung gewährt werden. Sie befasst sich mit einem speziellen Bereich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, nämlich einheitlichen Flächenzahlungen, ergänzenden

1.3.	Agrarausgaben (aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierte Ausgaben)
	Hat es 2006 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.
	einzelstaatlichen Direktzahlungen und individuellen Zahlungen für Zucker, Agrarumweltmaßnahmen (Entwicklung des biologischen Landbaus, Erhalt der biologischen Vielfalt auf Grünland, Aufbau von Pufferzonen, Eindämmung der Bodenerosion und Bewahrung der genetischen Ressourcen beim Vieh) mit dem Ziel der Förderung benachteiligter Gebiete und Gebiete mit umweltschutzbedingten Einschränkungen. **Regierungsverordnung Nr. 406 vom 16. Mai 2006 über das Verfahren zur Verwaltung und Überwachung staatlicher Beihilfen und Beihilfen der Europäischen Union für die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung.** In dieser Verordnung wird das Verfahren für die Verwaltung und Überwachung staatlicher Beihilfen und von Beihilfen der Europäischen Union aus dem Europäischen Ausgleichs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, für Beihilfen für die Landwirtschaft und Maßnahmen der ländlichen Entwicklung sowie das Verfahren zur Veröffentlichung der Angaben über die Empfänger staatlicher und EU-Agrarbeihilfen und der Beihilfebeträge festgelegt. Sie befasst sich mit einem speziellen Bereich des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, nämlich einheitlichen Flächenzahlungen, ergänzenden einzelstaatlichen Direktzahlungen für Getreide- und Futterflächen, Agrarumweltmaßnahmen (Entwicklung des biologischen Landbaus, Erhalt der biologischen Vielfalt auf Grünland, Aufbau von Pufferzonen, Eindämmung der Bodenerosion und Bewahrung der genetischen Ressourcen beim Vieh) mit dem Ziel der Förderung benachteiligter Gebiete und Gebiete mit umweltschutzbedingten Einschränkungen. **Regierungsverordnung Nr. 576 vom 11. Juli 2006 zur Änderung der Regierungsverordnung Nr. 1002 vom 30. November 2004 mit Verfahren zur Anwendung des Programmplanungsdokuments**: Lettischer Plan für ländliche Entwicklung zur Umsetzung des Entwicklungsprogramms 2004-2006. In dieser Verordnung wird das Verfahren für die Umsetzung des Programmplanungsdokuments Lettischer Plan für ländliche Entwicklung zur Umsetzung des Entwicklungsprogramms 2004-2006 festgelegt. Sie befasst sich mit speziellen Beihilfemaßnahmen nach dem Lettischen Plan für ländliche Entwicklung.

1.3. Agrarausgaben (aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierte Ausgaben)	
	Hat es 2006 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.
	Regierungsverordnung Nr. 903 vom 31. Oktober 2006 zur Änderung der Regierungsverordnung Nr. 1002 vom 30. November 2004 mit Verfahren zur Anwendung des Programmplanungsdokuments: Lettischer Plan für ländliche Entwicklung zur Umsetzung des Entwicklungsprogramms 2004-2006. Diese Verordnung befasst sich mit speziellen Beihilfemaßnahmen nach dem Lettischen Plan für ländliche Entwicklung.
MT	Die einzige in diesem Zusammenhang bedeutende neue Entwicklung bei den Rechtsvorschriften im Jahr 2006 ist die *Legal Notice* 52 von 2006 – Einkommenssteuergesetz (Kap. 123) Subventionen für die Landwirtschaft (Befreiung von der Einkommenssteuer) Regeln 2006. Sie wurde in der *Government Gazette Malta* Nr. 17884 veröffentlicht. Eine unmittelbar die Zahlstelle (EAGFL, Abteilung Garantie) betreffende Änderung wird derzeit zur offiziellen Veröffentlichung vorbereitet; sie betrifft die Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses, für den die Zahlstelle eine Reihe von stellvertretenden Mitgliedern vorgeschlagen hatte. (siehe 1.5)
PL	Gesetz vom 18. Oktober 2006 zur Änderung des Gesetzes über die Agrarmarktagentur und die Organisation bestimmter Agrarmärkte und bestimmter anderer Rechtsvorschriften (Gesetzblatt 2006, Nr. 208, Ziffer 1541). Mit dem genannten Gesetz wurde der vom Präsidenten der Agrarmarktagentur (AMA) im Wege der Verwaltungsentscheidung festgelegte Katalog von Forderungen, bei denen die AMA die Steuerverordnung anwenden kann, um folgende neue Kategorien von Forderungen erweitert: 1. ausstehende Zahlungen der Umstrukturierungsabgabe, die als Teil der Umstrukturierungsregelung für die Zuckerindustrie erhoben wurde; 2. ausstehende Zahlungen von Strafabgaben für die unterlassene Erledigung von

1.3. Agrarausgaben (aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierte Ausgaben)	
	Hat es 2006 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.
	Ausfuhren und die unterlassene Erstattung für über die zugeteilte Produktionsquote hinaus hergestellte Kartoffelstärke; 3. fälschlicherweise freigegebene Sicherheiten, die von im Außenhandel tätigen Unternehmen gestellt worden waren. Verordnung des Ministerrates vom 21. Juli 2006 mit Einzelheiten über die Bedingungen und das Verfahren für die Niederschlagung, Stundung oder Aufteilung in Raten der Rückzahlung von Mitteln aus dem Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft und einzelstaatlichen Mitteln für die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik (Gesetzblatt Nr. 134, Ziffer 941). Die Verordnung enthält detaillierte Bestimmungen für die Niederschlagung, Stundung oder Aufteilung in Raten geschuldeter Beträge gemäß Artikel 208 Absatz 12 des Haushaltsgesetzes. Der Empfänger von Beihilfen aus den oben genannten Mitteln darf nicht darauf setzen, dass Verbindlichkeiten niedergeschlagen oder in Raten aufgeteilt werden, wenn die Mittel das Ergebnis einer Straftat sind (Paragraph 2 der Verordnung).
PT	**Kennzeichnung von Tieren / Volksgesundheit und Tiergesundheit** Die **Gesetzesverordnung Nr. 142/2006 vom 27. Juli 2006** (*Diário da República*, Reihe I, Nr. 144 vom 27. Juli 2006) über den Aufbau eines Nationalen Systems für die Kennzeichnung und Erfassung von Tieren (SNIRA) enthält Bestimmungen für die Kennzeichnung, Erfassung und Verbringung von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen und legt den rechtlichen Rahmen für Sammelstellen, Händler und Transporteure sowie die Betriebsregeln für die Verwertung der Körper von Tieren, die im Betrieb verendet sind, fest (SIRCA).

2 Ausgaben in Zusammenhang mit der Durchführung von Programmen, die aus den in Artikel 5 Absatz 1 Unterabsatz 3 und Artikel 5 Absatz 3, 2, 3a und 4 finanziert werden, werden nach Verfahren getätigt, die in einem internationalen Abkommen niedergelegt sind, oder nach anderen Verfahren, die während der Durchführung solcher Programme gelten.

1.3. Agrarausgaben (aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierte Ausgaben)	
	Hat es 2006 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.
	Konditionalität Der **Erlass Nr. 438/2006 vom 8. Mai 2006** (D.R. I, Reihe B, vom 8. Mai 2006) führt die spezialisierten Kontrollstellen und die für neue Bereiche der Konditionalität zuständigen nationalen Kontrollstellen auf. Im Rahmen des Programms zur Umstrukturierung der Zentralverwaltung des Staates (PRACE) wird mit der **Gesetzesverordnung Nr. 209/2006** über das Rahmengesetz für das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Entwicklung und Fischerei (veröffentlicht im DR, Reihe I, Nr. 208 vom 27. Oktober 2006) der Allgemeinen Aufsichtsbehörde für Landwirtschaft und Fischerei (IGAP) die Verantwortung für folgende Maßnahmen übertragen: – Wahrnehmung der Aufgaben eines „Sonderdienstes“ nach der Verordnung Nr. 4045/89 des Rates und Durchführung der in dieser Verordnung vorgesehenen *Ex-post*-Kontrollen, die bis dahin von einer ganzen Reihe von Stellen vorgenommen worden waren, insbesondere von der Zahlstelle; – ebenso Durchführung der *Ex-post*-Kontrollen bei aus dem ELER finanzierten Maßnahmen.
SI	**Landwirtschaftsgesetz** (ZKme – UPB 1) –, Gesetzblatt Nr. 51/06 vom 18. Mai 2006 In Artikel 3f und 3g dieses Gesetzes geht es unmittelbar um die Beseitigung von Unregelmäßigkeiten im Sektor Landwirtschaft: Artikel 3f (Aufhebung von Entscheidungen gemäß dem Kontrollrecht). Die Kontrollbehörde kann eine Entscheidung gemäß dem Kontrollrecht und vorbehaltlich der Bedingungen, Fristen und Gründe, die in der EU-Verordnung über die Verpflichtung des Begünstigten zur Rückzahlung überschüssiger Mittel festgelegt sind, die mit dieser Entscheidung gewährt worden waren, aufheben. Falls in der EU-Verordnung nicht eine andere als die im letzten Satz genannte Frist festgelegt wurde, kann die zuständige Behörde die Entscheidung binnen fünf Jahren nach ihrer Mitteilung aufheben.

1.3. Agrarausgaben (aus dem EAGFL, Abteilung Garantie, finanzierte Ausgaben) **Hat es 2006 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.**	
	Artikel 3g (Wiederholung des Verfahrens). Ein Verfahren, dass mit einer Entscheidung abgeschlossen wurde, gegen die kein verwaltungsrechtliches Rechtsmittel mehr eingelegt werden kann, kann binnen fünf Jahren nach Erlass der Entscheidung wiederholt werden, wenn sich herausstellt, dass eine für den Begünstigten positive Entscheidung aufgrund unwahrheitsgemäßer Angaben getroffen wurde.

1.4. Strukturpolitische Maßnahmen **Hat es 2006 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.**	
Falls ja, fügen Sie unten bitte eine kurze Beschreibung ein. Machen Sie bitte folgende Angaben: – **Art des Rechtsakts** (z. B. Gesetz, Verordnung, Erlass usw.) – **Kenndaten des Rechtsakts** (Nummer des Rechtsakts / Datum der Veröffentlichung / Nummer des Amtsblatts / Bundesgesetzblatts usw.) – **Kenndaten des Rechtsakts, der geändert wurde (gegebenenfalls)** – **Bezeichnung oder kurze Beschreibung des Rechtsakts (höchstens ein oder zwei Sätze)** – **Sind diese Maßnahmen allgemeiner Natur oder nur auf einen bestimmten Fonds anwendbar? Auf welchen Fonds?**	
EL	Gemeinsame Ministerentscheidung Nr. 15954/11.8.2006 (Gesetzblatt 1266/B/8.9.2006)

1.4. Strukturpolitische Maßnahmen	
	Hat es 2006 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.
	des Ministers für Wirtschaft und Finanzen und des Ministers für Entwicklung: Rahmen für den Programmplanungszeitraum 2000-2006. In dieser Gemeinsamen Ministerentscheidung ist das Verfahren niedergelegt, mit dem nach einer Kontrolle zu Unrecht oder unrechtmäßig gezahlte Beträge wieder eingezogen werden, die aus Mitteln des öffentlichen Investitionsbudgets für die Durchführung der aus dem EFRE und dem ESF im Rahmen des dritten GFK kofinanzierten Programme stammen (wo die Kontrolle von den Abteilungen des Generalsekretariats für Forschung und Technologie im Ministerium für Entwicklung vorgenommen wird, die als Endbegünstigte auftreten) und betrifft das Operationelle Programm Wettbewerbsfähigkeit 2000-2006, die regionalen Operationellen Programme sowie Gemeinschaftsinitiativen.
LV	**Gesetz über die Verwaltung der Strukturfonds der Europäischen Union**, verabschiedet am 8. Dezember 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006. In diesem Gesetz sind die Rechte und Pflichten von an der Verwaltung der Strukturfonds beteiligten Einrichtungen geregelt, ferner der Status von Entscheidungen des Begleit- und des Verwaltungsausschusses, sowie die Verfahren für die Annahme von und Einsprüche und Einlegung von Rechtsbehelfen gegen Entscheidungen von in die Verwaltung der Strukturfonds eingebundenen Einrichtungen. Gemäß der Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz wurden folgende Regierungsverordnungen angenommen: – das Verfahren, nach dem in die Verwaltung der Strukturfonds eingebundene Einrichtungen Planungsunterlagen ändern und die Strukturfonds nutzen (Vorbereitung, Einreichung und Bewertung von Projektanträgen für die Strukturfonds oder Projektanträgen für Zuschussregelungen sowie die Durchführung von Strukturfondsprojekten oder Zuschussregelungsprojekten);

1.4. Strukturpolitische Maßnahmen

Hat es 2006 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

– Verfahren, nach denen in die Verwaltung der EU-Strukturfonds eingebundene Einrichtungen die Finanzkontrolle und die Rechnungsprüfung wahrnehmen;

– Verfahren für die Meldung von Unstimmigkeiten in der Durchführung von aus den Strukturfonds finanzierten Projekten sowie für die Annahme von Entscheidungen über die Nutzung der zugeteilten Mittel;

– Verfahren, nach denen in die Verwaltung der Strukturfonds eingebundene Einrichtungen Werbung betreiben und dafür sorgen, dass ihr äußeres Erscheinungsbild den Anforderungen entspricht;

– Verfahren, nach dem in die Verwaltung der Strukturfondsprojekte eingebundene Einrichtungen das nationale Strukturfondsprogramm erstellen und billigen;

– Verfahren für das Finanzmanagement der Strukturfonds;

– Verfahren, nach denen in die Verwaltung der Strukturfonds eingebundene Einrichtungen für die Durchführung, Finanzkontrolle und Rechnungsprüfung der Aktivität „Unterstützung von Erzeugerorganisationen“ im Rahmen der Maßnahme „Entwicklung der Küstenfischerei, sozioökonomische Maßnahmen, Unterstützung bei der Erschließung von Absatzmärkten und Unterstützung von Erzeugerorganisationen“ des Planungsdokuments Sorge tragen;

– Antragsformular für Strukturfondsprojekte;

– Projektantragsleitlinien für offene Wettbewerbe;

– Zuschussregelungen.

Gesetz über die Verwaltung der Kohäsionsfondsprojekte der Europäischen Union, verabschiedet am 8. Dezember 2005, in Kraft seit dem 1. Januar 2006. Gegenstand dieses Gesetzes sind die Vorbereitung, Billigung, Durchführung und Überwachung von aus dem Kohäsionsfonds bezuschussten Umweltinfrastruktur- und Verkehrsinfrastrukturprojekten sowie von Projekten der Technischen Unterstützung in Verbindung mit ihrer Durchführung und Verwaltung. Das Gesetz findet Anwendung auf aus dem Kohäsionsfonds bezuschusste Projekte, die von der Europäischen Kommission bis zum 31. Dezember 2006 gebilligt wurden.

1.4. Strukturpolitische Maßnahmen	
	Hat es 2006 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.
	Gemäß der Übertragung von Befugnissen nach dem Gesetz wurden folgende Regierungsverordnungen angenommen: – Verfahren, nach dem in die Verwaltung des Kohäsionsfonds eingebundene Einrichtungen Verstöße und Unstimmigkeiten bei der Durchführung von Projekten melden; – Verfahren für die Berechnung und Erstattung nicht zuschussfähiger Ausgaben im Rahmen aus dem Kohäsionsfonds finanzierter Projekte; – Verfahren, nach denen die in die Verwaltung des Kohäsionsfonds eingebundenen Einrichtungen Vor-Ort-Kontrollen durchführen; – Verfahren, nach denen die in die Verwaltung des Kohäsionsfonds eingebundenen Einrichtungen Stichproben von Projektausgaben prüfen; – Verfahren, nach denen in die Verwaltung des Kohäsionsfonds eingebundene Einrichtungen Änderungsvorschläge zu Finanzierungsmemoranden oder Entscheidungen der Europäischen Kommission ausarbeiten und vorlegen. Folgende Regierungsverordnungen wurden 2006 auf der Grundlage des Gesetzes über die Verwaltung der Strukturfonds der Europäischen Union im Hinblick auf alle Strukturfonds der EU verabschiedet: **Regierungsverordnung Nr. 494 vom 20. Juni 2006 mit Verfahren für das Finanzmanagement der Strukturfonds der Europäischen Union** (veröffentlicht im Gesetzblatt *Latvijas Vēstnesis* Nr. 102 (3470) am 30. Juni 2006). Diese Regierungsverordnung ersetzt den Erlass des Schatzamtes zur Einhaltung des Regierungsgesetzes und zur Harmonisierung der lettischen Rechtsvorschriften. Die Verordnung sieht u. a. eine Kürzung der zuschussfähigen Gesamtprojektausgaben in den Fällen vor, in denen eine mittlere Behörde einen geringeren Betrag zuschussfähiger

1.4. Strukturpolitische Maßnahmen **Hat es 2006 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.**	
	Strukturfondsausgaben bewilligt hat, als der Begünstigte beantragt hatte, weil der Begünstigte nicht zuschussfähige Ausgaben getätigt hat. **Regierungsverordnung Nr. 538 vom 27. Juni 2006 über die Verfahren, nach denen in die Verwaltung der Europäischen Strukturfonds eingebundene Einrichtungen für die Finanzkontrolle und die Rechnungsprüfung der Strukturfonds Sorge tragen** (veröffentlicht im Gesetzblatt *Latvijas Vēstnesis* Nr. 112 (3480) am 18. Juli 2006). Diese Regierungsverordnung ersetzt den Erlass des Finanzministeriums zur Einhaltung des Regierungsgesetzes und zur Harmonisierung der lettischen Rechtsvorschriften. Sie legt die Finanzkontroll- und Rechnungsprüfungsmaßnahmen für aus den Strukturfonds finanzierte Projekte fest. **Regierungsverordnung Nr. 546 vom 27. Juni 2006 über die Verfahren, nach denen im Staatshaushalt für die Durchführung von aus den Strukturfonds finanzierten Projekten und für Zahlungen Sorge getragen wird** (veröffentlicht im Gesetzblatt *Latvijas Vēstnesis* Nr. 102 (3470) am 30. Juni 2006). Unter anderem befasst sich die Verordnung mit Anträgen auf Strukturfondsmittel, mit der Überprüfung der mit solchen Anträgen eingereichten Unterlagen, und mit dem Verfahren, nach dem Zahlungen an Strukturfondsbegünstigte erfolgen; des Weiteren bestimmt sie, dass das Kabinett, der Rechnungshof und die zentrale Regierungsbehörde, aus deren Haushalt staatliche Mittel für ein Projekt vorgesehen waren, über alle gegen Rechtsvorschriften verstoßende, in einem Antrag auf Strukturfondsmittel aufgeführte Ausgaben informiert werden müssen, sobald der Empfänger der Strukturfondsmittel oder Zuschüsse eine aus dem Staatshaushalt finanzierte Einrichtung ist. **Regierungsverordnung Nr. 544 vom 27. Juni 2006 über Verfahren zur Meldung von Unstimmigkeiten bei der Durchführung von aus den Strukturfonds finanzierten Projekten und zu Entscheidungen über die Nutzung der bewilligten Mittel** (veröffentlicht im Gesetzblatt *Latvijas Vēstnesis* Nr. 102 (3470) am 30. Juni 2006). Diese Regierungsverordnung ersetzt Erlasse des Finanzministeriums zur Einhaltung des Regierungsgesetzes und zur Harmonisierung der lettischen Rechtsvorschriften. Unter anderem enthält die Verordnung Bestimmungen über

1.4. Strukturpolitische Maßnahmen	
	Hat es 2006 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.
	mittlere Behörden, die der Verwaltungsbehörde und der Zahlstelle Berichte mit allen festgestellten Unstimmigkeiten vorzulegen haben. Nach der Verordnung ist das Kabinett über alle nicht zuschussfähigen Ausgaben in Kenntnis zu setzen, wenn der für die nicht zuschussfähigen Ausgaben verantwortliche Empfänger von Strukturfondsmitteln oder Zuschüssen eine aus dem Staatshaushalt finanzierte Einrichtung ist und es nicht möglich ist, die von dem Empfänger von Strukturfondsmitteln oder Zuschüssen getätigten nicht zuschussfähigen Ausgaben wieder einzuziehen.
HU	**Regierungserlass 202/2006 (X.5.)** zur Änderung des Regierungserlasses 360/2004 (XII.26) über Systeme für die finanzielle Abwicklung, Verbuchung und Kontrolle von Mitteln aus den operationellen Programmen des Nationalen Entwicklungsplans, der Gemeinschaftsinitiative EQUAL und von Kohäsionsfondsprojekten (Ungarisches Gesetzblatt Nr. 2006/122). **Gemeinsamer Erlass 8/2006 (X.20)** zur Änderung des Gemeinsamen Erlasses 14/2004 (VIII.13) TNM-GKM-FMM-FVM-PM mit allgemeinen Vorschriften über die Verwendung von Mitteln aus den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds (Ungarisches Gesetzblatt Nr. 2006/129). **Regierungserlass 102/2006 (IV.28)** über die Einrichtung und Nutzung von Überwachungssystemen für Programme, die unter Inanspruchnahme bestimmter Zuschüsse der Europäischen Union durchgeführt oder auf der Grundlage bestimmter internationaler Abkommen finanziert werden (Ungarisches Gesetzblatt Nr. 50, Bd. I).
MT	2006 hat es keine bedeutenden neuen Entwicklungen bei den Rechtsvorschriften gegeben. Es sei darauf hingewiesen, dass die Verwaltungsbehörde ihrer Verantwortung für das Finanzmanagement und die Kontrolle bei der Programmplanung und Durchführung des EU-Strukturfondsprogramms als auch für die Überwachung von zur Finanzierung bewilligten Projekten angemessen nachkommt. Sie wendet daher zur Bekämpfung von Betrug zum Nachteil der finanziellen Interessen sowohl Maltas als auch der Europäischen Union konsequent sowohl nationale Rechtsvorschriften als auch die Verordnungen der EU-Kommission an.

1.4. Strukturpolitische Maßnahmen	
	Hat es 2006 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.
PL	Haushaltsgesetz und Gesetz vom 8. Dezember 2006 zur Änderung des Haushaltsgesetzes und anderer Gesetze (Gesetzblatt vom 29. Dezember 2006, Nr. 249, Ziffer 1832). Zum Schutz von Mitteln aus den Strukturfonds, dem Kohäsionsfonds, dem Europäischen Fischereifonds und dem Europäischen Ausgleichs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie, wurden zwei Maßnahmen eingeführt: - Für die Eintreibung von Forderungen wurde ein verwaltungsrechtliches Verfahren eingeführt. Damit können Gelder effizienter und schneller als nach dem derzeit angewandten zivilrechtlichen Verfahren eingezogen werden. - Die Sanktion, die in einem dreijährigen Ausschluss von der Vergabe neuer Mittel bestand, wurde geändert; werden Mittel nicht ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung zugeführt, wird der Begünstigte nunmehr für drei Jahre von der Vergabe von Mitteln aus allen oben erwähnten Fonds ausgeschlossen. Gesetz vom 13. Juli 2006 zur Änderung des Gesetzes über den Nationalen Entwicklungsplan und bestimmter anderer Gesetze (Gesetzblatt Nr. 149, Ziffer 1074). Gemäß dem Gesetz vom Juli 2006 wurden Änderungen am Gesetz über den Nationalen Entwicklungsplan 2004 (Gesetzblatt Nr. 116, Ziffer 1206) und 2005 (Gesetzblatt Nr. 90, Ziffer 759 und Nr. 267, Ziffer 2251) vorgenommen, in dem alle wichtigen Aspekte der Durchführung der Strukturfonds und des Kohäsionsfonds in Polen mit Blick auf die in Polen für die Jahre 2004-2006 gewährten Mittel geregelt sind. Mit den Änderungen an dem genannten Gesetz sollten die Flexibilität und die Umsetzung der Systeme für das Management, die Durchführung und die Kontrolle von aus den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds kofinanzierten Programmen verbessert werden. Die wichtigste Änderung ist die Einsetzung eines Gremiums für die Koordinierung der

1.4. Strukturpolitische Maßnahmen **Hat es 2006 bei den Rechtsvorschriften neue horizontale Entwicklungen (und nicht nur einfache Durchführungsmaßnahmen) gegeben, die für die Umsetzung von Artikel 280 EG-Vertrag maßgeblich sind? Hier sollten nur die Rechtsvorschriften genannt werden, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative erlassen haben, und nicht solche, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.**	
	Kontrollmaßnahmen im Rahmen des Gemeinschaftlichen Förderkonzepts, nämlich des Ausschusses für Kontrolle und Audit von Strukturfonds und Kohäsionsfonds. Der Ausschuss wurde gemäß der Verordnung des Ministers für Regionalentwicklung vom 4. Oktober 2006 eingerichtet und hat sich, wie vom Gesetzgeber beabsichtigt, zu einem Forum entwickelt, in dem alle an dem Kontrollsystem für die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds beteiligten Einrichtungen sowie weitere, unabhängige staatliche Kontrollstellen, die für die Koordinierung der Methoden und Pläne für die Kontrolldurchführung und auch die Zusammenfassung und den Austausch von Kontrollergebnissen zuständig sind, zusammenkommen. Die bisherigen Erfahrungen mit der Arbeit des Ausschusses deuten darauf hin, dass er die Kontrollverfahren in Zusammenhang mit der Durchführung von Strukturfonds und Kohäsionsfonds spürbar verbessert hat.
SI	**Gesetz zur Änderung des Kfz-Steuer-Gesetzes** /ZDMV-B/, Gesetzblatt Nr. 47/06, 9.5.2006 Nach der Änderung dieses Gesetzes besteht nunmehr die Pflicht, für in Slowenien zum ersten Mal registrierte Gebrauchtfahrzeuge Kfz-Steuer zu entrichten, bevor eine Typgenehmigungsbescheinigung ausgestellt wird. Damit wird die Möglichkeit ausgeschaltet, dass bei in anderen EU-Mitgliedstaaten erworbenen Gebrauchtfahrzeugen die Kfz-Steuer umgangen oder nicht gezahlt wird; gleichzeitig helfen die Daten über die erhobene Kfz-Steuer den Steuerbehörden bei ihrer Analyse und Kontrolle der Genauigkeit der MwSt-Abrechnungen in diesem Sektor. Zum Sektor Landwirtschaft siehe Ziffer 1.3.
FI	Das Strukturfondsgesetz (Nr. 1401/2006) vom 29. Dezember 2006 trat am 1. Januar 2007 in Kraft. Es änderte das Gesetz Nr. 1353/1999. Das Strukturfondsgesetz befasst sich weitgehend mit den Strukturfonds.

1.5. Darstellung der wichtigsten Entwicklungen **Hier sollten von den Mitgliedstaaten zwei oder drei der wichtigsten Maßnahmen (Rechts- oder Verwaltungsvorschriften) des Jahres 2006 näher beschrieben werden. Es sollte sich dabei um Maßnahmen handeln, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative ergriffen haben, und nicht um Vorschriften, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.**	
Die Mitgliedstaaten sollten insbesondere folgende Angaben machen: – **Art der Maßnahme (Gesetz, Verordnung usw.) und deren Kenndaten (Nummer des Rechtsakts, Datum der Verabschiedung und/oder Veröffentlichung, Name des Programms usw.)** – **Anwendungsbereich (horizontale Bedeutung, spezifischer Bereich)** – **Warum war diese Maßnahme erforderlich?** – **Was wurde verbessert?**	
BE	Am 27. April 2006 verabschiedete die Regierung der Region Wallonien eine überarbeitete Fassung des Rundschreibens über die Verwaltung und finanzielle Abwicklung von aus den Strukturfonds in Wallonien kofinanzierten und von der Direktion Europäische Programme koordinierten Programmen. Sie enthält im Wesentlichen folgende Regelungen: a) Alle Prüfungen und Kontrollen werden routinemäßig in die Strukturfondsverwaltungsdatenbank eingegeben, einschließlich aller (Dokumenten-) Prüfungen von Anträgen und Vor-Ort-Kontrollen. Ergibt die Prüfung, dass Subventionen zurückzuzahlen sind, ist die Direktion Europäische Programme binnen zwei Monaten über die Follow-up-Maßnahmen zu unterrichten, damit sie die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 1681/1994 in der durch die Verordnung (EG) Nr. 2035/2005 geänderten Fassung einhalten kann; b) die funktional verantwortlichen Behörden übersenden der Direktion Europäische Programme in einem speziellen elektronischen Format eine detaillierte Zusammenstellung von Rechnungen oder gleichwertigen Unterlagen über bescheinigte Ausgaben sowie die Daten der Zahlungen an den Endbegünstigten. Am 16. März 2006 verabschiedete die Regierung der Region Wallonien ein überarbeitetes Rundschreiben zu den allgemeinen Grundsätzen des Konzepts der Unregelmäßigkeit, mit dem hauptsächlich den Änderungen an der Verordnung (EG) Nr. 1681/1994 durch die Verordnung (EG) Nr. 2035/2005 Rechnung getragen werden

1.5.	**Darstellung der wichtigsten Entwicklungen** **Hier sollten von den Mitgliedstaaten zwei oder drei der wichtigsten Maßnahmen (Rechts- oder Verwaltungsvorschriften) des Jahres 2006 näher beschrieben werden. Es sollte sich dabei um Maßnahmen handeln, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative ergriffen haben, und nicht um Vorschriften, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.**
	soll. Im Juni und Dezember 2006 aktualisierte die Direktion Europäische Programme des Ministeriums für die Region Wallonien die CD-ROM für funktionale Behörden. Diese CD-ROM enthält die Gemeinschaftsvorschriften (allgemeine Bestimmungen, Zuschussfähigkeit, Werbung, Verwendung des Euro, Verwaltung und Kontrolle), die regionalen Vorschriften (Durchführungsbestimmungen und Kontrollen), die Programmplanungsdokumente, Sitzungsprotokolle, Jahresberichte sowie ein Verzeichnis nützlicher Websites. Sie wurde an die funktionalen Behörden (zwischengeschaltete Stellen) sowie die Büros der Minister verteilt, denen sie zu berichten haben.
CZ	2006 wurde im Tschechischen Parlament der Entwurf eines Finanzkontrollgesetzes eingebracht.
IE	Im März 2006 wurde vom Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittel (DAF), Abteilung Forstwirtschaft, ein neues computergestütztes System (iFORIS) eingeführt. Mit den in dieses System eingebauten Verbesserungen sollen die Finanzkontrollen der Abteilung Forstwirtschaft effizienter werden.
EL	A. Rundschreiben Nr. 13417/EYS/2488-28/3/2006 des Sonderdienstes für die Koordinierung und Durchführung operationeller Programme mit „Anweisungen zu Verfahren für die Durchführung von Maßnahmen". B. Gesetz 3481/06 (Gesetzblatt Nr. 162/31-08-2006) „Änderungen der Rechtsvorschriften über das nationale Grundbuch im Hinblick auf die Vergabe und Durchführung von Verträgen über Bauarbeiten und Studien und andere Bestimmungen" C. Entscheidung Nr. D17a/01/127/FN.443 (Gesetzblatt 1184/B/31.08.06) „Genehmigung von Verbesserungen an den Musterunterlagen für Ausschreibungen über öffentliche Bauarbeiten"

1.5. Darstellung der wichtigsten Entwicklungen **Hier sollten von den Mitgliedstaaten zwei oder drei der wichtigsten Maßnahmen (<u>Rechts- oder Verwaltungsvorschriften</u>) des Jahres 2006 näher beschrieben werden. Es sollte sich dabei um Maßnahmen handeln, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative ergriffen haben, und nicht um Vorschriften, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.**	
ES	1. Gesetz 36/2006 über Maßnahmen zur Verhinderung der Steuerhinterziehung. Mit diesem Gesetz wird eine ganze Reihe anderer Gesetze geändert. Von besonderer Bedeutung sind folgende Änderungen: - Neudefinition des Konzepts eines Tauschgeschäfts zwischen Unternehmen; - neue Vorschriften über die Besteuerung von Einkommen aus Steueroasen bzw. Niedrigsteuerstaaten oder -gebieten von Gebietsfremden; - bei der Mehrwertsteuer neue Normen für die Änderung der Steuerbemessungsgrundlage bei Transaktionen zwischen verbundenen Personen oder Unternehmen sowie ein neues Regelwerk betreffend die subsidiäre Haftung von Unternehmensgruppen; - neue Steuerkontrollgarantien für notariell beglaubigte Transaktionen. 2. KÖNIGLICHER ERLASS 887/2006 vom 21. Juli 2006 über die Annahme der Verordnung nach dem Gesetz 38/2003 vom 17. November 2003, dem Allgemeinen Gesetz über Zuschüsse (*Boletín Oficial del Estado* vom 25. Juli 2006) mit u. a. folgenden Elementen: - Aufbau der nationalen Zuschussdatenbank nach dem Gesetz 38/2003, dem Allgemeinen Gesetz über Zuschüsse, mit der die Effizienz gesteigert und Kontrollen mehrerer, einander überschneidender Zuschüsse ermöglicht und damit Planung, Überwachung und Kontrollen erleichtert werden sollen;

1.5. Darstellung der wichtigsten Entwicklungen	
	Hier sollten von den Mitgliedstaaten zwei oder drei der wichtigsten Maßnahmen (Rechts- oder Verwaltungsvorschriften) des Jahres 2006 näher beschrieben werden. Es sollte sich dabei um Maßnahmen handeln, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative ergriffen haben, und nicht um Vorschriften, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.
	- Aufbau eines Beirats für Zuschüsse, eines Gremiums mit Beratungsbefugnissen in Fragen von Zuschüssen an öffentliche Stellen und Einrichtungen und eventuell auch an für die Verwaltung der Autonomer Regionen verantwortliche Stellen und an lokale Behörden, um in Anbetracht der Vorschriftenvielfalt und der unterschiedlichen Interpretationen in diesem Bereich für einheitliche Kriterien zu sorgen; - Entwicklung von Verfahren für Erstattungen und die Verhängung von Sanktionen. Diese nationale Datenbank ist noch in der Planung.
IT	**Gesetz Nr. 286 vom 24. November 2006:** – Artikel 1 **Absatz 2:** neue Anforderungen an Steuerpflichtige, die Zolllager und Verbrauchssteuerlager als MwSt-Lager benutzen; **Absatz 9:** Bezeichnung der Unterlagen, mit denen die Zahlung der MwSt für inner- und außerhalb der Gemeinschaft erworbene Fahrzeuge belegt wird. – Artikel 2 **Absatz 9:** fügt Artikel 48a in das DPR Nr. 602 vom 29. September 1973 ein. Danach sind alle öffentlichen Verwaltungen und mehrheitlich in öffentlichem Besitz befindlichen Unternehmen verpflichtet, vor der Zahlung von Beträgen über 10.000 EUR zu prüfen, ob der Empfänger seinen Verpflichtungen zur Zahlung seiner Steuerschulden mindestens in Höhe dieses Betrags nachgekommen ist oder nicht und gegebenenfalls das zuständige Finanzamt über diese Tatsache zu unterrichten. Das Ministerium für Wirtschaft und Finanzen wird hierzu noch eine Verordnung mit detaillierten Durchführungsbestimmungen erlassen.

1.5. Darstellung der wichtigsten Entwicklungen

Hier sollten von den Mitgliedstaaten zwei oder drei der wichtigsten Maßnahmen (Rechts- oder Verwaltungsvorschriften) des Jahres 2006 näher beschrieben werden. Es sollte sich dabei um Maßnahmen handeln, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative ergriffen haben, und nicht um Vorschriften, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

Gesetz Nr. 248 vom 4. August 2006:

– Artikel 35

Absatz 7: Einführung einer strafrechtlichen Sanktion (sechs Monate bis zwei Jahre Haftstrafe) bei Nichtzahlung der Mehrwertsteuer für Beträge von mehr als 50.000 EUR;

Absatz 11: Fahrzeuge, bei denen ein MwSt-Nachlass nicht zulässig ist, wenn sie unabhängig von der Typenzulassungskategorie und nach Umbauten für die private Personenbeförderung eingesetzt werden. Dies gilt unbeschadet der Wahrnehmung des Rechts auf den Nachlass, wenn der Steuerpflichtige nachweisen kann, dass der Erwerb durch seine ausgeübte Tätigkeit bedingt ist;

Absatz 12: Die Rückverfolgbarkeit von Zahlungen an Handwerker und Geschäftsleute soll dadurch gewährleistet werden, dass die Zahlung mit elektronischem Geld, Schecks, Überweisung oder anderen Zahlungsmöglichkeiten von Banken oder Post vorgeschrieben wird; eine Ausnahme bilden Einzelbeträge, die einen bestimmten Wert nicht übersteigen, der auf einer gleitenden Skala festgelegt ist und bei 1.000 EUR am 1. Juli 2007 beginnt und bei 100 EUR am 1. Juli 2009 endet;

Absatz 27: Verpflichtung für in Artikel 7 des DPR Nr. 605 vom 29. September 1973 aufgeführte Steuerpflichtige, dem Finanzamt auf elektronischem Wege die im Rahmen von Versicherungsverträgen gezahlten Beträge sowie die Steuernummer und die MwSt-Identifikationsnummer des Empfängers anzuzeigen;

Absatz 35: Möglichkeit für das Finanzamt, gemäß Artikel 51 des DPR Nr. 633

1.5. Darstellung der wichtigsten Entwicklungen

Hier sollten von den Mitgliedstaaten zwei oder drei der wichtigsten Maßnahmen (Rechts- oder Verwaltungsvorschriften) des Jahres 2006 näher beschrieben werden. Es sollte sich dabei um Maßnahmen handeln, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative ergriffen haben, und nicht um Vorschriften, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.

aus dem Jahr 1972 Daten und Unterlagen zur Bestimmung des zur Einfuhr, Ausfuhr oder Lagerhaltung erklärten normalen Werts zu verlangen;

Absatz 35a: Verpflichtung, dem Finanzamt auf elektronischem Wege eine Kopie von Verträgen über professionelle Dienstleistungen von Berufssportlern zuzusenden.

– Artikel 37

Absätze 8 und 9: Verpflichtung der Inhaber von MwSt-Identifikationsnummern zur Vorlage von Kunden- und Lieferantenlisten;

Absatz 18: In Änderung von Artikel 35 des DPR Nr. 633 aus dem Jahr 1972 wird eine Bestimmung eingeführt, nach der die Zuteilung einer MwSt-Identifikationsnummer automatische Rückmeldungen auslöst, um Risikoelemente in Zusammenhang mit der Erteilung der besagten MwSt-Identifikationsnummer zu ermitteln;

Absatz 33: elektronische Übermittlung der Tageseinnahmen von Einzelhändlern u. ä. an das Finanzamt;

Absatz 49: Verpflichtung zur Nutzung computergestützter Steuerzahlungsverfahren für Inhaber von MwSt-Identifikationsnummern seit 1. Januar 2007.

– Artikel 38: Maßnahmen gegen Steuerumgehung und -hinterziehung im illegalen Glücksspiel.

–

Gesetz Nr. 296 vom 27. Dezember 2006:

1.5. Darstellung der wichtigsten Entwicklungen **Hier sollten von den Mitgliedstaaten zwei oder drei der wichtigsten Maßnahmen (Rechts- oder Verwaltungsvorschriften) des Jahres 2006 näher beschrieben werden. Es sollte sich dabei um Maßnahmen handeln, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative ergriffen haben, und nicht um Vorschriften, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.**	
	– Artikel 1 **Absatz 44:** Vorbehaltlich vorheriger Genehmigung durch die Gemeinschaft Anwendung des Verfahrens der Umkehr der Beweislast auf Lieferungen von Terminals für den konzessionssteuerpflichtigen öffentlichen Landmobilkommunikationsdienst, auf Lieferungen von PC und ihren Bau- und Zubehörteilen sowie auf Lieferungen von Gesteinsmaterial und Erzeugnissen direkt aus Steinbrüchen und Bergwerken.
CY	2006 wurden keine neuen Rechtsvorschriften erlassen. Bei den Verwaltungsmaßnahmen wurde das Rundschreiben der Zahlstelle zum Umgang mit Unregelmäßigkeiten bei Strukturfonds- und Kohäsionsfondsprojekten am 8. November 2006 überarbeitet. Zweck: Umsetzung eines besonderen Verfahrens, mit dem die Beteiligten Unregelmäßigkeiten an die Zahlstelle melden können, die diese wiederum an das OLAF weitermeldet. Mit diesem Rundschreiben sollten eine gemeinsame Vorgehensweise bzw. gemeinsame Verfahren eingerichtet und ein Zeitplan für die Information aufgestellt sowie festgelegt werden, wie (mit Hilfe von Standardberichten) der Zahlstelle Unregelmäßigkeiten gemeldet werden, so dass diese die Europäische Kommission (OLAF) informieren kann.
LV	**Gesetz über das öffentliche Auftragswesen.** Das Gesetz bekräftigt die Grundsätze der Offenheit im öffentlichen Vergabewesen und des freien Wettbewerbs zwischen den Anbietern, wie sie in der Richtlinie 2004/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. März 2004 festgehalten sind, sowie den Grundsatz der effizienten Verwendung staatlicher und kommunaler Gelder.

1.5. Darstellung der wichtigsten Entwicklungen	
	Hier sollten von den Mitgliedstaaten zwei oder drei der wichtigsten Maßnahmen (Rechts- oder Verwaltungsvorschriften) des Jahres 2006 näher beschrieben werden. Es sollte sich dabei um Maßnahmen handeln, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative ergriffen haben, und nicht um Vorschriften, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.
HU	**Regierungserlass 202/2006 (X.5.)** zur Änderung des Regierungserlasses 360/2004 (XII.26) über Systeme für die finanzielle Abwicklung, Verbuchung und Kontrolle von Mitteln aus den operationellen Programmen des Nationalen Entwicklungsplans, der Gemeinschaftsinitiative EQUAL und von Kohäsionsfondsprojekten (Ungarisches Gesetzblatt Nr. 2006/122). Nach Artikel 47 Absatz 3 des Regierungserlasses 202/2006 (X.5) ist das OLAF-Koordinierungsbüro gehalten, binnen 60 Tagen nach Inkrafttreten des Erlasses ein Handbuch für den Umgang mit Unregelmäßigkeiten auszuarbeiten und zu veröffentlichen. Das OLAF-Koordinierungsbüro und die Direktion Entwicklung von Kontrollinstrumenten des Finanzministeriums (CHU) haben ein Methodenhandbuch zu den Verfahren für den Umgang mit Unregelmäßigkeiten bei der Verwendung von EU-Mitteln erarbeitet, und die Betroffenen haben sich auf seine Veröffentlichung auf der Website des Finanzministeriums geeinigt. Das Methodenhandbuch enthält detaillierte Verfahren für die Prüfung von und den Umgang mit Unregelmäßigkeiten, die von Begünstigten in Zusammenhang mit Mitteln der Europäischen Union begangen wurden. Das Handbuch liefert Hilfestellung für den Umgang mit Unregelmäßigkeiten in drei Bereichen: 1. Schaffung eines einheitlichen Verfahrens vom Moment des ersten Verdachts auf eine Unregelmäßigkeit bis zum Ergreifen von Maßnahmen; 2. ein Verfahren zur Meldung von Unregelmäßigkeiten nach EU-Vorschriften;

1.5. Darstellung der wichtigsten Entwicklungen **Hier sollten von den Mitgliedstaaten zwei oder drei der wichtigsten Maßnahmen (Rechts- oder Verwaltungsvorschriften) des Jahres 2006 näher beschrieben werden. Es sollte sich dabei um Maßnahmen handeln, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative ergriffen haben, und nicht um Vorschriften, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.**	
	3. eine Reihe von Beispielen typischer Unregelmäßigkeiten.
MT	**A. Eigenmittel (einschließlich MwSt)** Im November 2006 verabschiedete das Parlament in erster Lesung einen Gesetzesentwurf mit Durchführungsbestimmungen für das Haushaltsjahr 2007. Das Gesetz trägt den Titel „Gesetz über Maßnahmen zur Durchführung des Haushalts 2007“. Mit diesem Gesetz sollen Maßnahmen, die Bestandteil des Haushalts 2007 sind, umgesetzt werden. Mit Teil V dieses Gesetzes wird das MwSt-Gesetz geändert. Nach Artikel 63 Absatz 5 kann in Fällen, in denen die Registrierung einer Person zu MwSt-Zwecken ein Risiko für die Staatseinnahmen darstellen könnte, von dieser Person zu den vom Finanzminister festgelegten Bedingungen die Stellung einer Sicherheit verlangt werden. In diesen Bedingungen wird klargestellt, wann eine solche Sicherheit zu stellen ist, und sie sehen eine flexible administrative Kontrolle durch den Minister vor, falls diese Bedingungen geändert werden müssen. Darüber hinaus sieht eine Änderung von Artikel 77 die strafrechtliche Verfolgung eines Unternehmers vor, von dem unter den in Artikel 63 Absatz 5 beschriebenen Bedingungen die Stellung einer Sicherheit verlangt wird, und der sein Unternehmen betreibt, ohne diese Sicherheit gestellt zu haben. Eine weitere Änderung des MwSt-Gesetzes betrifft Artikel 65 Absatz 4, in dem der Informationsaustausch zwischen dem MwSt-Referat, der Behörde für den Öko-Beitrag

1.5. Darstellung der wichtigsten Entwicklungen	
	Hier sollten von den Mitgliedstaaten zwei oder drei der wichtigsten Maßnahmen (Rechts- oder Verwaltungsvorschriften) des Jahres 2006 näher beschrieben werden. Es sollte sich dabei um Maßnahmen handeln, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative ergriffen haben, und nicht um Vorschriften, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.
	und dem Zoll geregelt ist. Mit dieser Maßnahme sollen mehr Informationen zugänglich gemacht werden. Mit der Änderung von Artikel 77 MwSt-Gesetz werden die Geschäftsbanken verpflichtet, dem MwSt-Referat vierteljährlich Informationen über die Zahlungen zu übermitteln, die sie im Namen ihrer Kunden, die über Darlehensfazilitäten verfügen, direkt an Dritte tätigen. Mit dieser Maßnahme soll der Missbrauch durch Lieferanten in der Bauindustrie eingedämmt werden. **B. Zahlstelle – EAGFL (Abteilung Garantie)** Wie schon in der Antwort zu 1.3 ausgeführt, wird derzeit eine Änderung offiziell veröffentlicht, in der es um die Zusammensetzung des Beschwerdeausschusses geht, für den die Zahlstelle eine Reihe stellvertretender Mitglieder vorgeschlagen hatte. Die Auswahl erfolgt nach dem im Beschwerdeausschuss zu behandelnden Thema. Berücksichtigt werden ferner die Fristen für die Einreichung von Einsprüchen Dritter gegen Entscheidungen der Zahlstelle. Mit diesen Vorschlägen soll das Beschwerdeverfahren effektiver und effizienter gestaltet werden.
NL	Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Lebensmittelqualität (LNV) meldet einen Rückgang der Anzahl der Zahlstellen in den Niederlanden. Derzeit gibt es nur noch zwei. Die eine Zahlstelle ist für Maßnahmen der ländlichen Entwicklung

1.5. Darstellung der wichtigsten Entwicklungen	
	Hier sollten von den Mitgliedstaaten zwei oder drei der wichtigsten Maßnahmen (Rechts- oder Verwaltungsvorschriften) des Jahres 2006 näher beschrieben werden. Es sollte sich dabei um Maßnahmen handeln, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative ergriffen haben, und nicht um Vorschriften, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.
	zuständig (POP 2) (Dienst für ländliche Gebiete - DLG), die andere für die anderen Regelungen (Dienst Regelungen - DR). Mit Wirkung vom 15. Oktober 2006 wurde folgenden Einrichtungen der Status einer Zahlstelle entzogen: PZ (Vermarktungsstelle für Milcherzeugnisse), PT (Vermarktungsstelle für Gartenbauerzeugnisse), HPA (Vermarktungsstelle für Ackerbauprodukte) und PVE (Vermarktungsstelle für Vieh, Fleisch und Eier). Diese früheren Zahlstellen sind jetzt im Namen der DR-Zahlstelle als „beauftragte Stellen" tätig. Grund für diese Veränderungen ist die Notwendigkeit, gemäß Artikel 6 der Verordnung (EG) Nr. 1290/2005 die Anzahl der Zahlstellen zu senken. Die neue Struktur mit zwei Zahlstellen ist seit dem 16. Oktober 2006 in Betrieb, als mehrere Regelungen an die neue Struktur angepasst und auf verschiedenen Ebenen Vereinbarungen bezüglich der Beziehungen zwischen Zahlstellen und beauftragten Stellen getroffen wurden (MoU usw.).
PL	Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung vom 18. April 2006 zur Änderung der Verordnung über den Nachtrag zum sektoriellen Operationellen Programm „Umstrukturierung und Modernisierung des Lebensmittelsektors und Entwicklung ländlicher Gebiete im Zeitraum 2004-2006" (Gesetzblatt 2006, Nr. 69, Ziffer 488). Mit dieser Verordnung werden unter anderem die Zugangskriterien bei den Maßnahmen 2.2 „Landkonsolidierung" und 2.5 „Bewirtschaftung von Wasserressourcen in der Landwirtschaft" geändert. Nach der Änderung besteht nun folgende Verpflichtung: „Eine Person, die Zuschüsse für die Durchführung eines Projekts beantragt, darf mit ihren Zahlungen von Steuern oder Sozial- und Krankenversicherungsbeiträgen nicht im Rückstand sein". Zur Bestätigung oder Ergänzung der Information, die sich sachlich auf die Abschlussbewertung des Projekts (Abschnitt 5.3) „Bewertung des Antrags auf Kofinanzierung der Durchführung eines Projekts" auswirken würde, müssen die Durchführungsbehörden daher fordern (und zwar in der Phase, in der Anträge auf Kofinanzierung der Durchführung eines Projekts geprüft werden), dass die Antragsteller, auf die die genannte Verordnung zutrifft, eine aktuelle Bescheinigung des Finanzamtes darüber, dass keine Steuerrückstände gegeben sind, sowie eine aktuelle Bescheinigung der Sozialversicherung darüber vorlegen, dass alle Beiträge zur Sozial- und Krankenversicherung bezahlt worden sind. Damit können

1.5. Darstellung der wichtigsten Entwicklungen	
	Hier sollten von den Mitgliedstaaten zwei oder drei der wichtigsten Maßnahmen (Rechts- oder Verwaltungsvorschriften) des Jahres 2006 näher beschrieben werden. Es sollte sich dabei um Maßnahmen handeln, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative ergriffen haben, und nicht um Vorschriften, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.
	leichter Unternehmen ausgeschaltet werden, die aufgrund ihrer ungewissen finanziellen Position ein Risiko darstellen und eine ordnungsgemäße Durchführung des Projekts nicht gewährleisten können.
PT	**Erlass Nr. 1/2006** des Ministeriums für Finanzen und öffentliche Verwaltung, veröffentlicht im D.R., Reihe II, vom 11. Juli 2006, über die Einführung eines Computersystems für die Erfüllung der Anmeldeförmlichkeiten bei der Ausfuhr bzw. Wiederausfuhr von Waren aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft. Das neue System, bekannt unter den Namen STADA – Exportação (System für die automatische Bearbeitung von Zollausfuhrerklärungen), ist eng mit anderen Systemen und Datenbanken der **Generaldirektion Zölle und Sonderabgaben** (DGAIEC, Direcção-Geral das Alfândegas e Impostos Especiais) und hier vor allem mit dem SSA (automatisches Auswahlsystem) verbunden, so dass die Anmeldungen, die weiterer Maßnahmen bzw. einer Kontrolle durch den Zoll bedürfen, automatisch aussortiert werden. Umsetzung des **SDS – *Summary Declaration System* (System für summarische Anmeldungen)**, das die computergestützte Verarbeitung von Beförderungsmitteln und beim Zoll gestellter Waren vornimmt. Gleichzeitig wurde zwischen der DGAIEC und den Hafenbehörden der Häfen Lissabon, Douro, Leixões und Sines ein Protokoll über die Verknüpfung des SDS und des Zentralen Hafensystems unterzeichnet, damit die Zollbeteiligten über dieses System auf elektronischem Wege die Angaben übermitteln können, die für die Erfüllung der Formalitäten bei der Zollabfertigung von Beförderungsmitteln und der Gestellung der Waren beim Zoll erforderlich sind. **DGAIEC Rundschreiben Nr. 65/2006, Reihe II,** zu den Methoden für buchmäßige Überprüfungen des Vorhandenseins von „Produktionsstoffen" gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 2315/92 der Kommission und Artikel 2a der Verordnung (EG) Nr. 1591/95 der Kommission (Ausfuhrerstattungen für Zucker, der Verarbeitungserzeugnissen aus Obst und Gemüse hinzugefügt wird). **DGAIEC Rundschreiben Nr. 34/2006, Reihe II** zu den Verfahren bei Verdacht auf nachgeahmte Waren oder andere halb-öffentliche Straftaten gemäß Artikel 321 bis 328

1.5. Darstellung der wichtigsten Entwicklungen **Hier sollten von den Mitgliedstaaten zwei oder drei der wichtigsten Maßnahmen (Rechts- oder Verwaltungsvorschriften) des Jahres 2006 näher beschrieben werden. Es sollte sich dabei um Maßnahmen handeln, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative ergriffen haben, und nicht um Vorschriften, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.**	
	des Gesetzes über den gewerblichen Rechtsschutz. **Bereinigung des Steuerpflichtigenverzeichnisses (Körperschaftssteuer und MwSt)**: Ermittlung juristischer Personen, die seit 2002 keiner Tätigkeit mehr nachgehen, so dass auf Rechnungen von nicht im Verzeichnis der aktiven Steuerpflichtigen ausgewiesene Steuern nicht berücksichtigt werden können und damit die Praxis der Ausstellung von Scheinrechnungen eingedämmt wird. In Verbindung mit dem EAGFL, Abteilung Garantie, und dem FIAF Entwicklung und Inbetriebnahme bei der Allgemeinen Aufsichtsbehörde für Landwirtschaft und Fischerei (IGAP) einer als **SISPAC (Informationssystem zur Unterstützung der Kontrolltätigkeit auf der ersten und zweiten Ebene)** bekannten Datenbank, die folgenden Zwecken dient: – Ermittlung einander überschneidender Kontrollen durch Gegenprobe der Daten, die für die Auswahl der Stichprobe herangezogen wurden, und der (geplanten und vorgenommenen) Kontrollen im SIGIFE (Informationssystem für die Verwaltung der Strukturfonds und Instrumente, entwickelt von der IGF); – Auswahl von mit Risiken behafteten Begünstigten (unter Verwendung der Steueridentifizierungsnummer (NIF)) durch Abgleich der für die Auswahl der Stichprobe verwendeten Daten und der Aufzeichnungen über die an die Europäische Kommission gemeldeten Unregelmäßigkeiten. Nach der Testphase wurde ein Benutzerhandbuch erstellt und wurde die Anwendung bei den Verwaltungsbehörden und den Kontrollstellen der zweiten Ebene in den Autonomen Regionen installiert, die sie im Normalfall für die Auswahl der Kontrollstichproben für den Jahresplan 2007 nutzen.
SI	Für den Sektor Landwirtschaft musste das **Landwirtschaftsgesetz** geändert werden, damit eine Rechtsgrundlage für die Aufhebung von Entscheidungen über die Rückzahlung von Mitteln bei Unregelmäßigkeiten und nach zu Unrecht erfolgter

1.5. Darstellung der wichtigsten Entwicklungen	
	Hier sollten von den Mitgliedstaaten zwei oder drei der wichtigsten Maßnahmen (Rechts- oder Verwaltungsvorschriften) des Jahres 2006 näher beschrieben werden. Es sollte sich dabei um Maßnahmen handeln, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative ergriffen haben, und nicht um Vorschriften, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.
	Auszahlung gegeben ist.
SK	Grundsätze für die Koordinierung der Planung und Durchführung von *Ex-post*-Finanzkontrollen von Mitteln der Europäischen Union sowie Mitteln aus anderen ausländischen Finanzhilfeinstrumenten (Entschließung Nr. 206 der slowakischen Regierung vom 1. März 2006): - Einführung eines einheitlichen Verfahrens für die Planung, Durchführung und Überwachung von Kontrollen; - Koordinierung der Durchführung von *Ex- post*-Finanzkontrollen mit anderen Audit-Stellen. Aufbau einer Audit-Stelle in der für die Kontrolle der EU-Mittel zuständigen Abteilung als Teil des öffentlichen internen Finanzkontrollsystems im Finanzministerium der Slowakischen Republik als Zentralstelle, funktional unabhängig von der Verwaltungsstelle und der Zertifizierungsstelle (Entschließung Nr. 494 der slowakischen Regierung vom 24. Mai 2006): - Ihr obliegt die Wahrnehmung unabhängiger Prüfungsaufgaben auf Ebene II (Überprüfung der Verwaltungs-, Kontroll- und Ausgabenerklärungssysteme) sowie die Ausstellung von Erklärungen über die Einstellung der Finanzhilfe und von Teilerklärungen über die Einstellung der Finanzhilfe (Ebene III); - sie soll die Wirksamkeit der Durchführung, Verfahren und Gesamtqualität der unabhängigen Überprüfung und Bewertung von Verwaltung, Verfahren und allen Aktivitäten in Zusammenhang mit der Durchführung ausländischer Hilfsprogramme in der Slowakischen Republik steigern; - sie ist verantwortlich für die Durchführung und Koordinierung der Audits aller an der Durchführung von Audits beteiligten Stellen. Slowakisches Finanzministerium, Leitfaden Nr. 2/2006-NF über Unregelmäßigkeiten in der Finanzverwaltung von EU-Mitteln vor und nach dem Beitritt und bei anderen

1.5.	**Darstellung der wichtigsten Entwicklungen** **Hier sollten von den Mitgliedstaaten zwei oder drei der wichtigsten Maßnahmen (Rechts- oder Verwaltungsvorschriften) des Jahres 2006 näher beschrieben werden. Es sollte sich dabei um Maßnahmen handeln, die die Mitgliedstaaten aus eigener Initiative ergriffen haben, und nicht um Vorschriften, mit denen lediglich Gemeinschaftsrecht umgesetzt wird.**
	Finanzinstrumenten
UK	Leitfäden (*Guidance Notes, GN*) für Regierungsstellen in den Regionen für den EFRE in England. GN1.19 (herausgegeben im April 2006) über die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 9. Bei Audits der GD REGIO wurde die Nichteinhaltung der Verordnung 438/2001 festgestellt. Diese GN erläutert die Regeln für die Zusammenstellung und Unterzeichnung der Ausgabenbescheinigung und führt eine weitere Ebene der Verwaltungskontrolle ein. GN2.6 (geändert und herausgegeben im November 2006) zu Artikel 4 des *Monitoring Assurance Framework*. Sie führt einige bedeutende Änderungen an Elementen des Rahmens ein, der ein umfassendes Konzept für die Projektüberwachung bietet und damit zur Einhaltung der Verordnung beiträgt. Diese Änderung war erforderlich, nachdem Prüfer der GD REGIO Bedenken geäußert hatten. GN4.17 (herausgegeben im Oktober 2006) über den Abschluss der aus dem EFRE finanzierten Elemente der Runde 2000-2006 der Strukturfondsprogramme; ist in Verbindung mit der Verordnung und dem ‚Leitfaden über den Abschluss von Finanzhilfen (2000-2006) aus den Strukturfonds' (*Guidance on the closure of assistance (2000-2006) from the Structural Funds*) der Europäischen Kommission zu lesen.

2. RISIKOANALYSE UND -BEWÄLTIGUNG IN DEN MITGLIEDSTAATEN

Wenn ein Wirtschaftsteilnehmer eine Zahlung tätigt, trägt er dabei den hiermit verbundenen Risiken Rechnung: Wie hoch ist die Wahrscheinlichkeit, dass der gewünschte Gegenwert erlangt wird? Welches Risiko ist bei dem Geschäftsvorgang akzeptabel?

Jede Verwaltung sollte sich diese Fragen stellen, wenn sie einem Begünstigten einen Vorteil (insbesondere finanzieller Art) gewährt. Eine entsprechende Risikoanalyse und -bewältigung

trägt dazu bei, dass das Geld der Steuerzahler so rationell wie möglich zur Umsetzung der politischen Ziele eingesetzt wird.

Da dies ein sehr komplexer Bereich ist, beschränkt sich dieser Fragebogen auf einige konkrete Aspekte der Risikoanalyse und -bewältigung, insbesondere die Frühwarnsysteme und Ausschlussverfahren (schwarze Liste) sowie die Aufdeckung rechtswidriger Handlungen mit Hilfe von Frühwarnmechanismen unter Rückgriff auf interne Hinweisgeber. Die Antworten der Mitgliedstaaten sollen gemeinsame Überlegungen zu den beiden letztgenannten Themen erleichtern und eine Bestandsaufnahme der von den Mitgliedstaaten mitgeteilten bewährten Praktiken ermöglichen, die als Grundlage für künftige Reformen auf Gemeinschaftsebene oder auf nationaler Ebene dienen könnte.

Die Kommission bzw. das OLAF überprüft zurzeit die bestehenden europäischen Frühwarnsysteme und Ausschlussverfahren im Hinblick auf eine bessere Bewältigung bestimmter Risiken, insbesondere im öffentlichen Auftragswesen, und einen besseren Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften. Es ist erforderlich zu prüfen, ob die diesbezügliche Politik der EU unter Wahrung der individuellen Rechte verbessert und die einschlägigen Bestimmungen und Verfahren klarer und transparenter gestaltet werden sollten.

Der Rückgriff auf interne Hinweisgeber hat sich in den letzten Jahren in bestimmten Mitgliedstaaten, in der Europäischen Union und in verschiedenen internationalen Organisationen beträchtlich verstärkt. Die von einer innerhalb einer Verwaltung tätigen Person mitgeteilten Informationen können mitunter dazu beitragen, rechtswidrige Handlungen aufzudecken, die den zuständigen Behörden ansonsten nicht bekannt würden. Ein gezielter Rückgriff auf interne Hinweisgeber kann das Missbrauchsrisiko mindern und somit ein wirksames Instrument zur Risikobewältigung darstellen. Es ist geplant, die verschiedenen nationalen Systeme im Bericht 2006 vorzustellen und einen Gesamtüberblick über dieses Thema zu geben.

2.1. Der Rahmen für die Risikoanalyse und -bewältigung

2.1.1. Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat einen nationalen Rahmen (Anweisungen, Leitlinien usw.) oder spezifische Normen für bestimmte Bereiche, um den Projektleiter bei der Analyse und Bewältigung der mit der Gewährung eines Vorteils oder der Vergabe eines öffentlichen Auftrags verbundenen finanziellen Risiken zu unterstützen? Falls ja: Um welche Bereiche handelt es sich?

Definition: Mit „Risiko“ ist die Wahrscheinlichkeit gemeint, dass ein gewährter Vorteil (Subvention, behördliche Genehmigung usw.) bzw. ein vergebener Auftrag vom Begünstigten zweckfremd verwendet wird oder aus anderen Gründen nicht seinen Zweck erfüllt.

2.1.1. Der Rahmen für die Risikoanalyse und -bewältigung: Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat einen nationalen Rahmen (Anweisungen, Leitlinien usw.) oder spezifische Normen für bestimmte Bereiche, um den Projektleiter bei der Analyse und Bewältigung der mit der Gewährung eines Vorteils oder der Vergabe eines öffentlichen Auftrags verbundenen finanziellen Risiken zu unterstützen? Falls ja: Um welche Bereiche handelt es sich?	
BE	**FÖD Wirtschaft (EAGFL, Abteilung Garantie):** Belgisches Amt für Intervention und Restitution (*Bureau d’intervention et de restitution belge*) (BIRB): Der Zoll führt ein Verzeichnis von Betrugsfällen, von dem

2.1.1. Der Rahmen für die Risikoanalyse und -bewältigung: Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat einen nationalen Rahmen (Anweisungen, Leitlinien usw.) oder spezifische Normen für bestimmte Bereiche, um den Projektleiter bei der Analyse und Bewältigung der mit der Gewährung eines Vorteils oder der Vergabe eines öffentlichen Auftrags verbundenen finanziellen Risiken zu unterstützen? Falls ja: Um welche Bereiche handelt es sich?	
	vierteljährlich eine Kopie an das BIRB übermittelt wird. Einige dieser Betrugsfälle betreffen vom BIRB ausgezahlte Beträge. Bei Fällen aus der Vergangenheit wird nachgeprüft, ob die entsprechenden Beträge wieder eingezogen worden sind. Für die Zukunft werden die vorliegenden Informationen berücksichtigt. **FÖD Haushalt und Verwaltungskontrolle**: Im Zuständigkeitsbereich des FÖD Haushalt und Verwaltungskontrolle werden *Ex-ante*-Kontrollen gemäß dem Königlichen Erlass vom 16. November 1994 über Verwaltungs- und Haushaltskontrollen sowie *Ex-post*-Kontrollen auf Initiative des Rechnungshofes durchgeführt. Gemäß Abschnitt 55 Unterabschnitt 2 des Gesetzes über die konsolidierten Staatsfinanzen muss sich jeder Zuschussempfänger für die Verwendung der betreffenden Beträge verbürgen, falls das Gesetz ihn nicht von dieser Verpflichtung befreit. **Region Wallonien:** Die Direktion Europäische Programme meldet die zuständigen Behörden mit Hilfe eines Handbuchs, in dem die Verfahren für die Verwaltung und Kontrolle von durch die Strukturfonds kofinanzierten Projekten niedergelegt sind. Das Handbuch befasst sich hauptsächlich mit der Definition förderfähiger Gebiete, mit Projektmanagement, an die Direktion Europäische Programme zu sendenden Angaben, Kontrollen der ersten Ebene, Zuschussfähigkeit von Ausgaben, Arbeitsgruppen, Begriffsbestimmungen und den wichtigsten Rechtsinstrumenten.
CZ	Das Gesetz Nr. 320/2001 über die Finanzkontrolle in der öffentlichen Verwaltung (Finanzkontrollgesetz), in der geänderten Fassung, regelt die Pflicht der Leiter öffentlicher Verwaltungsstellen, umgehend operationelle, finanzielle, rechtliche und sonstige Risiken beim Umgang mit öffentlichen Geldern aufzudecken, zu bewerten und zu minimieren. Interne Vorschriften (methodische Anweisungen, interne Leitlinien und Handbücher) betreffen die Analyse sich entwickelnder Risiken. Diese Risikoanalyse befasst sich jedoch nicht mit den Risiken, die durch den Begünstigen entstehen können, sondern ist vielmehr eine Analyse der finanziellen Risiken der Zuschuss gewährenden Stelle.
DK	Die Abteilung Finanz- und Verwaltungsberatung (ØAV) des Finanzministeriums gibt Informationen und Ratschläge zu den Vorschriften des Finanzministeriums für Beamte heraus, die Aufgaben in den Bereichen Genehmigung, Abrechnung und Finanzmanagement wahrnehmen. Dazu gehört auch eine Reihe von Fragen zu

2.1.1. Der Rahmen für die Risikoanalyse und -bewältigung: Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat einen nationalen Rahmen (Anweisungen, Leitlinien usw.) oder spezifische Normen für bestimmte Bereiche, um den Projektleiter bei der Analyse und Bewältigung der mit der Gewährung eines Vorteils oder der Vergabe eines öffentlichen Auftrags verbundenen finanziellen Risiken zu unterstützen? Falls ja: Um welche Bereiche handelt es sich?	
	Risikobewertung und -bewältigung, Zuschussverwaltung, öffentlichen Aufträgen usw. Der Leitfaden ist abrufbar unter http://www.oav.dk/
DE	Die Regelungen in den Haushaltsordnungen von Bund und Ländern und die darin vorgesehenen Prüfungen bieten ausreichende Grundlage für die Risikoanalyse bzw. die ordnungsgemäße Bewilligung von Subventionen. Grundsätzlich gehen nationale Regelungen nicht davon aus, im Subventionsbereich handle es sich vornehmlich um Antragsteller, die rechtswidrig versuchten, Subventionen zu erhalten. Die deutschen Dienststellen betrachten daher den von OLAF in dem Fragebogen, der die Grundlage dieses Berichts ist, gewählten Ansatz äußerst kritisch. Grundsätzlich dürfen Personen, die Subventionen beantragen, nicht als potenzielle Betrüger angesehen werden.
EE	In Estland gilt das Wettbewerbsgesetz. Das Beschaffungswesen ist im Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen geregelt. Nach dem Gesetz über Strukturbeihilfen werden Beihilfeanträge auf mehreren Ebenen geprüft und bewertet. In diesen Gesetzen sind Risikobewertung und -bewältigung nicht geregelt.
IE	**Nationale Leitlinien:** **Die *National Public Procurement Policy Unit* (NPPPU)** verteilt und veröffentlicht allgemeine Hinweise zu Fragen des öffentlichen Auftragswesens. Diese Hinweise sind auf der nationalen Website für das öffentliche Auftragswesen www.etenders.gov.ie unter *Guides / General Procurement Guidance* abrufbar und befassen sich u. a. mit folgenden Themen: – Bewerber oder Bieter, die wegen Verwicklung in die organisierte Kriminalität, in Betrug, Korruption oder Geldwäsche verurteilt worden sind, sind von der Vergabe öffentlicher Aufträge auszuschließen; – Alle Vergabebehörden werden daran erinnert, dass der Auftragnehmer, wie im *Circular 22/95 Tax Clearance Procedures - Public Sector Contracts* des Finanzministeriums dargestellt, eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamts vorzulegen hat. Zum Thema Risikobewertung sagen die nationalen Leitlinien Folgendes aus: – *Peer Review* von Projekten im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien, die 5 Mio. EUR überschreiten;

2.1.1. Der Rahmen für die Risikoanalyse und -bewältigung: Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat einen nationalen Rahmen (Anweisungen, Leitlinien usw.) oder spezifische Normen für bestimmte Bereiche, um den Projektleiter bei der Analyse und Bewältigung der mit der Gewährung eines Vorteils oder der Vergabe eines öffentlichen Auftrags verbundenen finanziellen Risiken zu unterstützen? Falls ja: Um welche Bereiche handelt es sich?	
	– von Seiten der Ministerien und Agenturen werden formalisierte Vertragsüberprüfungen bei Projekten von mehr als 30 Mio. EUR sowie ein Audit durch das Finanzministerium durchgeführt; – es gilt die allgemeine Anweisung für Kapitalbewertung, nach der Projekte von einem Projektleiter und einem Projektbeirat laufend zu überwachen sind. – Leitlinien der einzelnen Ministerien: Das **Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittel (DAF)** stellt Verfahrenshandbücher über Finanzverfahren, Akkreditierung und Unregelmäßigkeiten zusammen und aktualisiert sie. Sie werden als Ausdruck sowie im Intranet des DAF für die Mitarbeiter der Zahlungsabteilungen und andere Bedienstete des DAF bereit gehalten. In diesen Handbüchern sind alle einschlägigen EU- und DAF-Vorschriften und Verfahren in diesen Bereichen festgehalten, womit u. a. für eine wirtschaftliche Haushaltsführung gesorgt wird und Unregelmäßigkeiten vermieden werden. **Ministerium für Unternehmen, Handel und Beschäftigung (DETE)** Als Zahlstelle für den ESF hält sich das DETE an die Leitlinien der *National Public Procurement Policy Unit*.
EL	Es bestehen den Gemeinschaftsvorschriften entsprechende nationale Rechtsvorschriften über Risikobewertung und -bewältigung, anhand derer alle Subventionen und öffentlichen Aufträge vergeben werden.
ES	**Allgemeine Vorbemerkung zu diesem Abschnitt:** Auf regionaler Ebene, also in einigen Autonomen Regionen, bestehen vereinzelt Datenbanken; dennoch **wird das Thema in diesem Abschnitt mit Blick auf den allgemeinen Rahmen behandelt**. Darüber hinaus ist die nach dem Gesetz 38/2003, dem Allgemeinen Gesetz über Zuschüsse, einzurichtende **Nationale Zuschussdatenbank** noch im Aufbau begriffen. Es können daher noch keine Angaben zu ihrem genauen Inhalt und Umfang gemacht werden. Es bestehen keine spezifischen nationalen Leitlinien für Risikobewertung und -

2.1.1. Der Rahmen für die Risikoanalyse und -bewältigung: Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat einen nationalen Rahmen (Anweisungen, Leitlinien usw.) oder spezifische Normen für bestimmte Bereiche, um den Projektleiter bei der Analyse und Bewältigung der mit der Gewährung eines Vorteils oder der Vergabe eines öffentlichen Auftrags verbundenen finanziellen Risiken zu unterstützen? Falls ja: Um welche Bereiche handelt es sich?	
	bewältigung, mit deren Hilfe mit Risiken behaftete Begünstigte ermittelt und überwacht werden könnten. Es gibt hingegen Vorschriften für das öffentliche Auftragswesen und die Vergabe von Zuschüssen, mit denen verhindert werden soll, dass Aufträge oder Zuschüsse an ein Unternehmen oder eine Einrichtung vergeben werden, das/die in der Vergangenheit seinen/ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen ist. Bei der Gewährung von Zuschüssen wird jedoch in jedem Einzelfall die Lebensfähigkeit des Projekts objektiv geprüft, und wenn ein Begünstigter eine Unregelmäßigkeit begangen hat, wird der Fall fortlaufend beobachtet.
FR	1) Die Zollverwaltung verfügt bereits seit langem über Vorschriften für die Risikobewältigung auf der Einnahmenseite, die auf allen Ebenen der Arbeit des Zolls gelten und dafür sorgen sollen, dass die einschlägigen Vorschriften in vollem Umfang eingehalten und vor allem Steuern und Angaben ordnungsgemäß erhoben werden. Die Risikobewältigung wurde als Ergebnis der zunehmenden elektronischen Zollanmeldungen und -abfertigungen eingeführt. Siehe weiter unten. 2) Im Landwirtschaftsministerium stehen für die Gewährung und Überwachung von Zuschüssen den Verwaltungsbeamten und Kontrolleuren dieser Instrumente Rundschreiben, Benutzerhandbücher und Verfahrenshandbücher zur Verfügung. Diese werden entweder von der Zentralverwaltung oder von den Schulungsabteilungen der Zahlstellen in Verbindung mit dem Landwirtschaftsministerium erarbeitet. 3) Bei den Strukturmaßnahmen werden nationale Maßnahmen unter Anwendung von Vorschriften der entsprechenden hierarchischen Ebene durchgeführt. Öffentliche Beihilfen werden nach Maßgabe der für den betreffenden Bereich geltenden französischen Rechtsvorschriften gewährt. Das Lehrmaterial für die Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltung liegt vor und wird regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht. Zu Beginn des Programmplanungszeitraums werden von den Verwaltungsbehörden gemeinsam mit den nationalen Behörden Verwaltungs- und Kontrollleitfäden für Strukturmaßnahmen erarbeitet und im Lichte der Erfahrungen und Entwicklungen in der Praxis daran Verbesserungen vorgenommen.
IT	Die nationalen Rechtsvorschriften für die Durchführung öffentlicher Bauaufträge, den Bereich des **Nationalen Operationellen Programms Verkehr (PON Trasporti)** sowie das **Programm für die Gemeinschaftsinitiative** (**PIC) Urban II Italien** – **2000/2006** finden sich im Wesentlichen in dem **Gesetz Nr. 109 vom 11. Februar 1994,** veröffentlicht im *GURI* Nr. 41 vom 19. Februar 1994, dem Rahmengesetz über öffentliche Bauaufträge mit den entsprechenden Änderungen und Ergänzungen sowie in dem kürzlich verabschiedeten Einheitlichen Text über Bau- und Dienstleistungsverträge, **Gesetzeserlass Nr. 163 vom 12. April 2006**, veröffentlicht im *GURI* Nr. 100 vom 2. Mai 2006.

2.1.1. Der Rahmen für die Risikoanalyse und -bewältigung: Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat einen nationalen Rahmen (Anweisungen, Leitlinien usw.) oder spezifische Normen für bestimmte Bereiche, um den Projektleiter bei der Analyse und Bewältigung der mit der Gewährung eines Vorteils oder der Vergabe eines öffentlichen Auftrags verbundenen finanziellen Risiken zu unterstützen? Falls ja: Um welche Bereiche handelt es sich?	
	Diese Rechtstexte sind der Bezugsrahmen für die Leiter öffentlicher Bauaufträge und für die Behörden bei der Beurteilung und Bewältigung der finanziellen Risiken, die mit transparenten Verfahren bei der Vergabe von Aufträgen oder Dienstleistungen einhergehen. Zur Vereinfachung der gesetzlichen Anforderungen und nach Abschluss von Vereinbarungen und MoU hat die Bauaufsichtsbehörde zum einen das im **DPR Nr. 34 vom 25. Januar 2000** vorgesehene Unternehmensregister sowie das SINAP (Nationales Informationssystem über das öffentliche Vergabewesen) aufgebaut, ein computergestütztes System, in das alle Angaben zu öffentlichen Aufträgen eingegeben werden und das Kriterien für die Zusammenarbeit der Vollzugsbehörden verwendet. Nach dem **DPR Nr. 34 vom 25. Januar 2000,** veröffentlicht im *GURI* Nr. 49 vom 29. Februar 2000, muss jeder, der öffentliche Bauaufträge im Wert von über 150.000 EUR ausführt, eine Qualifikation nachweisen. Die gemäß diesem Erlass ausgestellte Qualifikationsbescheinigung ist eine notwendige und hinreichende Bedingung für den Nachweis der fachlichen und finanziellen Leistungsfähigkeit, die Voraussetzung für die Vergabe öffentlicher Bauaufträge ist. Die Vergabebehörden dürfen von den Wettbewerbern nicht verlangen, ihre Qualifikation mit anderen Mitteln oder durch andere Verfahren als den in dem genannten DPR aufgeführten nachzuweisen. Im Einzelnen sieht Artikel 27 die Einrichtung des computergestützten Registers qualifizierter Unternehmen bei der Beobachtungsstelle für öffentliche Bauaufträge vor. Ferner gibt es die Anti-Mafia-Gesetze und die entsprechende Bescheinigung, ein Dokument, in dem der Eintrag in das Unternehmensregister bescheinigt wird und das folgenden Wortlaut hat: *Bescheinigung für die Zwecke von Artikel 10 des* ***Gesetzes Nr. 575 vom 31. Mai 1965*** *und seine Änderungen. Diese Bescheinigung wurde von der C.C.I.A.A. unter Verwendung des Informationssystems der Präfektur Rom erstellt.* Gemäß Artikel 1 Absatz 1 des **DPR Nr. 252 vom 3. Juni 1998** ist die Bescheinigung nach der Anti-Mafia-Gesetzgebung bei den betroffenen öffentlichen Einrichtungen und damit auch bei öffentlichen Verwaltungen, Einrichtungen und vom Staat oder einer anderen öffentlichen Einrichtung überwachten Unternehmen und bei vom Staat oder einer anderen öffentlichen Einrichtung kontrollierten Gesellschaften und Unternehmen und bei Agenten für öffentliche Bauarbeiten vorzulegen. Die Verwaltungsbehörden des **Nationalen Operationellen Programms Sicherheit (PON Sicurezza)** verfügen über ein Verfahrenshandbuch, in dem das gesamte Verwaltungs- und Kontrollsystem für das Programm niedergelegt ist. Der Zweck dieses an alle an der Durchführung kofinanzierter Maßnahmen Beteiligten ausgegebenen Dokuments ist es, im Sinne eines soliden Finanzgebarens Prozesse zu kodifizieren und zu harmonisieren. In dem Handbuch sind sämtliche Rechtsvorschriften bezüglich aller Arten von Liefer- und Dienstleistungsverträgen

2.1.1. Der Rahmen für die Risikoanalyse und -bewältigung: Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat einen nationalen Rahmen (Anweisungen, Leitlinien usw.) oder spezifische Normen für bestimmte Bereiche, um den Projektleiter bei der Analyse und Bewältigung der mit der Gewährung eines Vorteils oder der Vergabe eines öffentlichen Auftrags verbundenen finanziellen Risiken zu unterstützen? Falls ja: Um welche Bereiche handelt es sich?	
	sowie des öffentlichen Vergabewesens aufgeführt. Der Anhang enthält ferner Checklisten für Kontrollmaßnahmen zur Vorbereitung sowohl des Vertragsabschlusses als auch der Finanzierungsphase. Auch die Kontrollbehörde der zweiten Ebene verfasst alljährlich Leitlinien zu den Audit-Verfahren, wie sie im Handbuch für „Stichprobenkontrollen von aus den Strukturfonds der Gemeinschaft finanzierten Maßnahmen im Zeitraum 2000-2006“ des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen in Gestalt der Allgemeinen Aufsichtsbehörde für die finanziellen Beziehungen zur Europäischen Union der Abteilung Allgemeine Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung niedergelegt wurden.
CY	Es gibt keine derartigen nationalen Leitlinien.
LV	Die Projektleiter kennen sich in den Rechtsvorschriften zum Thema Auftragswesen aus (Gesetz über das öffentliche Auftragswesen, Gesetz über Kriterien für Aufträge staatlicher und lokaler Behörden und andere Gesetze). Nach Maßgabe der Regierungsverordnung Nr. 546 vom 27. Juni 2006 über das Verfahren, nach dem im Staatshaushalt für die Durchführung der aus den Strukturfonds finanzierten Projekte und für Zahlungen Sorge getragen wird, überprüfen Behörden der zweiten Ebene Anträge auf Strukturfondsgelder und bewerten die Zuschussfähigkeit von Ausgaben. Die Einhaltung des einschlägigen Vergabeverfahrens ist eine der Voraussetzungen für die Anerkennung von Ausgaben als zuschussfähig. Finanzierungsvereinbarungen enthalten ferner die Verpflichtung zur Einhaltung der Rechtsvorschriften über das Auftragswesen. Einige Behörden haben Leitlinien für die Risikobewältigung als Instrument zur weiteren Verbesserung von Prozessen des Qualitätsmanagementsystems und zur Überwachung von Verfahren in EU-finanzierten Projekten verfasst. Im Hinblick auf staatliche Beihilfen wurden folgende Dokumente abgefasst: Regierungsverordnung Nr. 103 über Verfahren der Einreichung und Finanzierung von Projekten im Rahmen der Zuschussregelung „Investitionsbeihilfen für Unternehmensentwicklung in Gebieten, die für besondere Unterstützung in Frage kommen“, sowie Leitlinien für die Zuschussregelung der EU-Strukturfonds „Investitionsbeihilfen für Unternehmensentwicklung in Gebieten, die für besondere Unterstützung in Frage kommen“.
LT	In Litauen werden Mittel aus den EU-Strukturfonds nach dem Einzigen Programmplanungsdokument (EPPD) des Landes für 2004-2006 vergeben. Die allgemeinen Überwachungsvorschriften bezüglich der Zuteilung, Bewertung und Auswahl der aus dem EPPD zu finanzierenden Projekte, die Begleichung der Ausgaben in Zusammenhang mit diesen Projekten und ihre Durchführung (und damit auch öffentliche Vergabeverfahren der Projektdurchführungsstellen) sind in den Regeln für die Verwaltung und Finanzierung der EPPD-Maßnahmen Litauens im Zeitraum 2004-

2.1.1. Der Rahmen für die Risikoanalyse und -bewältigung: Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat einen nationalen Rahmen (Anweisungen, Leitlinien usw.) oder spezifische Normen für bestimmte Bereiche, um den Projektleiter bei der Analyse und Bewältigung der mit der Gewährung eines Vorteils oder der Vergabe eines öffentlichen Auftrags verbundenen finanziellen Risiken zu unterstützen? Falls ja: Um welche Bereiche handelt es sich?	
	2006 und der aus diesen Maßnahmen finanzierten Projekte festgehalten.
LU	Ja, es gibt eigene Vorschriften für das Integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem für Direktbeihilfen im Rahmen der GAP.
HU	Es gibt keinen nationalen Rahmen für den Umgang mit Risiken, auch wenn in den geltenden Rechtsvorschriften die Forderung nach einem Risikobewältigungsverfahren steht, das unter anderem auch mehrere Bereiche der EU-Unterstützung abdeckt. Das Haushaltsrecht bestimmt, dass Leiter von Haushaltsbehörden eine Risikoanalyse bei Einrichtungen vorzunehmen haben, die dem Haushalt unterstellt werden. Im Hinblick auf Mittel aus den verschiedenen Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds bestimmt ein Regierungserlass, dass die zuständige Verwaltungsbehörde sowie beteiligte Stellen Vor-Ort-Kontrollen der Verwendung der Fördermittel nach einer auf eine Risikoanalyse gestützten Stichprobe vornehmen.
MT	**Förderregelungen (Strukturfonds)** Bei der Auswahl der Endbegünstigten der Fördermittel (Strukturfonds) kommen Checklisten zum Einsatz, um u. a. die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und Nachhaltigkeit der Antragsteller zu prüfen. **Heranführungsprogramme und Programme der Übergangsfazilität für Malta** In Zusammenhang mit den Heranführungsprogrammen und den Programmen der Übergangsfazilität für Malta hat das Amt des Nationalen Anweisungsbefugten eine „Risikobewältigungsanalyse“ vorgenommen. Damit wollte das Amt des Nationalen Anweisungsbefugten die Risiken des existierenden Systems aufdecken und die erforderlichen Maßnahmen zur Minderung dieser Risiken ergreifen. Gemäß Teil V des **Haushaltsdurchführungsgesetzes** zur Änderung des MwSt-Gesetzes kann nach Artikel 63 Absatz 5 in Fällen, in denen die Registrierung einer Person zu MwSt-Zwecken ein Risiko für die Staatseinnahmen darstellen könnte, von dieser Person zu den vom Finanzminister festgelegten Bedingungen die Stellung einer Sicherheit verlangt werden. In diesen Bedingungen wird klargestellt, wann eine solche Sicherheit zu stellen ist, und sie sehen eine flexible administrative Kontrolle durch den Minister vor, falls diese Bedingungen geändert werden müssen.
NL	Nach Angaben des Ministeriums für soziale Angelegenheiten und Beschäftigung (SZW) dienen die nationalen Regelungen für die Zuschussgewährung für den ESF3 und für EQUAL sowie die Projektverwaltungshandbücher der jeweiligen Regelungen

2.1.1. Der Rahmen für die Risikoanalyse und -bewältigung: Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat einen nationalen Rahmen (Anweisungen, Leitlinien usw.) oder spezifische Normen für bestimmte Bereiche, um den Projektleiter bei der Analyse und Bewältigung der mit der Gewährung eines Vorteils oder der Vergabe eines öffentlichen Auftrags verbundenen finanziellen Risiken zu unterstützen? Falls ja: Um welche Bereiche handelt es sich?	
	als Rahmen. SZW verwendet ebenfalls Referenzrahmen für die Regelungen, und der Referenzrahmen für Veruntreuung und Unterschlagung von Mitteln in Zusammenhang mit diesen Regelungen wird alljährlich aktualisiert. Das Wirtschaftsministerium (EZ) zieht folgende Dokumente als Rahmen heran: 1) Schreiben vom 20. Dezember 2006 an die Verwaltungsbehörden mit Hinweisen zu Ausschreibungen in Fällen unterhalb der Schwelle für den EFRE; 2) Szenarium bei Unregelmäßigkeiten in den Strukturfonds (2000-2006). Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Lebensmittelqualität (LNV): Kontrollen und Inspektionen wie in den Gemeinschaftsverordnungen vorgeschrieben.
AT	Bei einer öffentlichen Ausschreibung hat der Bieter seine Zuverlässigkeit durch einen Auszug aus dem Strafregister und eine Bescheinigung der Steuerverwaltung nachzuweisen. Grundlage ist das Bundesgesetz über die Vergabe von Aufträgen. Auf diese Weise sollen Bieter ausgeschlossen werden, die in der Vergangenheit die Vorschriften nicht eingehalten haben. In anderen Bereichen gibt es keinen spezifischen Rahmen.
PL	Unternehmen des öffentlichen Finanzsektors in Polen haben sich an die Finanzkontrollstandards des Finanzministeriums zu halten. Diese Auflage ergibt sich aus Artikel 47 Absatz 3 des Gesetzes über die öffentlichen Finanzen. Unter anderem stützen sich diese Standards auf das interne Kontrollmodell des COSO (*Committee of Sponsoring Organisations*). Gemäß den Finanzkontrollstandards ist eines der fünf grundlegenden Elemente des internen Kontrollsystems die Risikobewältigung. Im Fall des SOP-ICE (Strukturelles Operationelles Programm Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen; EFRE) setzt jede der an der Durchführung der Strukturfonds beteiligten Einrichtungen die Risikoanalyse ein, um Projekte für eine Kontrolle vor Ort auszuwählen (falls nicht alle durchgeführten Projekten kontrolliert werden). Bei der Risikoanalyse werden folgende Hauptrisikofaktoren betrachtet: Projektart, Art des das Projekt durchführenden Unternehmens, Gesamthaushalt des Projekts, Anteil der Gemeinschaftsmittel, Komplexität des Projekts, Zahlungsart (Vorschusszahlung, Erstattung), festgestellte Unregelmäßigkeiten und Erfahrung im Umgang mit EU-Geldern. Gemäß den Grundsätzen der Projektauswahl im Rahmen des IROP (*Integrated Regional Operational Programme*) (ESF und EFRE) werden bei der Projektbewertung und -auswahl das Projekt und die dem Antrag auf Kofinanzierung beigefügten

2.1.1. Der Rahmen für die Risikoanalyse und -bewältigung: Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat einen nationalen Rahmen (Anweisungen, Leitlinien usw.) oder spezifische Normen für bestimmte Bereiche, um den Projektleiter bei der Analyse und Bewältigung der mit der Gewährung eines Vorteils oder der Vergabe eines öffentlichen Auftrags verbundenen finanziellen Risiken zu unterstützen? Falls ja: Um welche Bereiche handelt es sich?	
	Unterlagen auf die objektive und subjektive Durchführbarkeit des Projekts hin geprüft. Das Projekt wird u. a. auf folgende Aspekte hin geprüft: Übereinstimmung mit dem Programm und der Maßnahme, Zuschussfähigkeit der Ausgaben, verbleibender Projekthaushalt, finanzielle Situation des Antragstellers (Finanzunterlagen: Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Abschlüsse). Damit soll ermittelt werden, ob der potenziell Begünstigte in der Lage ist, das Projekt durchzuführen, und soll die für die ordnungsgemäße Auftragserfüllung angemessene Sicherheit festgelegt werden. Hierbei handelt es sich insbesondere um Fälle, in denen der Antragsteller kein Unternehmen aus dem öffentlichen Finanzsektor ist. Projekte, bei deren Durchführung das Gesetz über das öffentliche Auftragswesen zum Tragen kommt, gelten als mit einem höheren Risiko behaftet. Am 2. Juni 2006 traten die „Leitlinien der IROP-Verwaltungsbehörde für die Kontrolle der Anwendung der Vorschriften über das öffentliche Auftragswesen auf aus dem IROP kofinanzierte Projekte“ in Kraft. Um potenzielle Risiken durch eine gegen das Gesetz über das öffentliche Auftragswesen grob verstoßende Vergabe eines öffentlichen Auftrags möglichst gering zu halten, empfiehlt die IROP-Verwaltungsbehörde entsprechende *Ex-ante*- und *Ex-post*-Kontrollen. Ferner gelten seit Juli 2006 die „Leitlinien der IROP-Verwaltungsbehörde für Überwachung und Kontrollen vor Ort“3. Mit diesen Leitlinien sollen die Maßnahmen in Zusammenhang mit der Wahrnehmung der Kontrollpflichten durch die Kontrollteams der für die Kontrollen nach Artikel 4 verantwortlichen Einrichtungen verstärkt und organisiert werden. Sie benennen die Risikobereiche, die bei der Risikoanalyse vor der Kontrolle zu berücksichtigen sind. Die Verwaltungsbehörde für HRD (Entwicklung der Humanressourcen) (ESF) verwendet das Verfahren für die Auswahl der zu kofinanzierenden Projekte, das die Möglichkeit der Gewährung zusätzlicher Mittel für die Durchführung ungewisser Projekte beschränkt. Es handelt sich dabei um ein zweistufiges Verfahren, das in jedem Fall von der kofinanzierenden Einrichtung durchgeführt wird. In der ersten Phase (Bewertung formaler Aspekte) wird der Antrag auf die Einhaltung der Bestimmungen des Nachtrags zum SOP-HRD (Strukturelles Operationelles Programm Entwicklung von Humanressourcen) überprüft, z. B. Wahrung der Programmziele und Projektarten, Vollständigkeit der erforderlichen Unterlagen, Förderfähigkeit des Begünstigten und Projektart sowie Einhaltung aller Registrierungspflichten. In der zweiten Phase (inhaltliche Bewertung) wird der Inhalt des Antrags überprüft (z. B. Projekthaushalt

3 Gestützt auf Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates in Bezug auf die Verwaltungs- und Kontrollsysteme bei Strukturfondsinterventionen sowie auf die Anhänge zu den genannten Leitlinien.

2.1.1. Der Rahmen für die Risikoanalyse und -bewältigung: Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat einen nationalen Rahmen (Anweisungen, Leitlinien usw.) oder spezifische Normen für bestimmte Bereiche, um den Projektleiter bei der Analyse und Bewältigung der mit der Gewährung eines Vorteils oder der Vergabe eines öffentlichen Auftrags verbundenen finanziellen Risiken zu unterstützen? Falls ja: Um welche Bereiche handelt es sich?	
	und Zeitplan für die Projektdurchführung).
PT	Gesetzesverordnung Nr. 54-A/2000 vom 7. April 2000 über die Organisationsstruktur, die für die Verwaltung, Überwachung, Bewertung und Überprüfung der Durchführung von GFK III- und Strukturmaßnahmen aus Gemeinschaftsinitiativen für Portugal nach der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 verantwortlich ist. Artikel 17 der Gesetzesverordnung bestimmt, dass das (computergestützte) GFK III-Informationssystem ein **Informationssubsystem für die Verwaltung, Überwachung und Überprüfung der Durchführung des GFK III** sowie ein **Informationssubsystem für Verbreitung** enthält, das den Empfängern sachdienliche Informationen über eine Vielzahl von Medien bietet. Die Verantwortung für den Erhalt, die Organisation und den Betrieb des Informationssystems liegt nach wie vor beim GFK III-Verwaltungsausschuss, dem auch die Entwicklung eines Moduls zur Integration der Informationssysteme der verschiedenen Gemeinschaftsfonds obliegt, das einen klaren, integrierten und aktuellen Überblick über das GFK III bietet. Das IGFSE (Verwaltungsinstitut für den Europäischen Sozialfonds) ist für die Verwaltung des Informationssystems für den Europäischen Sozialfonds zuständig. Aufgabe seiner Abteilung Informationssysteme ist es, ein Informationssystem mit den für die Verwaltung, Bewertung und Überprüfung von ESF-Mitteln erforderlichen materiellen und finanziellen Indikatoren zu entwickeln. Dieses System umfasst eine Datenbank mit Informationen über den Schuldenstand und die Eignung von Einrichtungen, die ESF-Mittel beantragen, und wird zur Bewertung und Verwaltung der mit der Gewährung von Zuschüssen verbundenen finanziellen Risiken eingesetzt. Den Verwaltern der operationellen Maßnahmen obliegt es, Finanzierungsanträge zu prüfen und zu billigen und ggf. ordnungsgemäß begründete Entscheidungen über die Aussetzung, Kürzung oder Streichung von Mitteln zu treffen. Bevor einem Finanzierungsantrag stattgegeben wird, ist der Verwalter verpflichtet, beim IGFSE Erkundigungen über die Eignung des Antragstellers und seine eventuellen Verbindlichkeiten in Zusammenhang mit dem ESF einzuholen. Ob Antragsteller Mittel erhalten, hängt wiederum u. a. von der Erfüllung folgender Bedingungen ab: – Sie schulden keine Steuern, Sozialversicherungsbeiträge oder an den ESF zurückzuzahlende Beträge;

2.1.1. Der Rahmen für die Risikoanalyse und -bewältigung: Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat einen nationalen Rahmen (Anweisungen, Leitlinien usw.) oder spezifische Normen für bestimmte Bereiche, um den Projektleiter bei der Analyse und Bewältigung der mit der Gewährung eines Vorteils oder der Vergabe eines öffentlichen Auftrags verbundenen finanziellen Risiken zu unterstützen? Falls ja: Um welche Bereiche handelt es sich?	
	sie sind nicht rechtskräftig wegen Straftaten in Zusammenhang mit Strukturfondsmitteln verurteilt worden; andernfalls sind sie für zwei Jahre oder für einen im Gerichtsurteil festgesetzten Zeitraum von der Vergabe öffentlicher Mittel aus dem ESF ausgeschlossen; sie dürfen weder Angeklagter in einem laufenden Strafverfahren sein, noch dürfen bei Kontrollen oder Audits ernstzunehmende Hinweise auf finanzielle, buchhalterische oder organisatorische Unregelmäßigkeiten aufgedeckt worden sein; andernfalls kommen sie für die Vergabe öffentlicher Mittel nur unter der Voraussetzung in Frage, dass sie eine Bankbürgschaft in Höhe der betreffenden Zahlungsbewilligung oder eines Teils dieser Zahlungsbewilligung vorlegen, die bis zur Billigung der Abschlussbilanz gültig sein muss. Zusammengefasst hängt die Gewährung von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds durch die portugiesische Regierung insbesondere von der Überprüfung der Anforderungen bezüglich der Eignung und der Schuldensituation von Antragstellern und Begünstigten ab. Es kann also davon ausgegangen werden, dass für die Vergabe von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds Regeln und Verfahren bestehen, mit deren Hilfe der Leiter eines Projekts die mit der Zuschussvergabe verbundenen finanziellen Risiken bewerten und bewältigen kann.
SI	Nationale Leitlinien für Risikobewertung und -bewältigung bestehen nicht, doch nehmen einige Behörden in ihrem Zuständigkeitsbereich Risikoanalysen vor. Bei der slowenischen Steuerverwaltung liegen folgende nationale Leitlinien für die Bewertung und Bewältigung **steuerlicher Risiken** vor: - Standarddienstanweisungen für die Arbeit der Finanzämter; - Standardweisungen zur Erläuterung der derzeitigen Steuervorschriften sowie anderer Vorschriften, deren Einhaltung von der Steuerbehörde zu kontrollieren ist; - methodische Standardweisungen und Handbücher zu einzelnen steuersensiblen Bereichen.

2.1.1. Der Rahmen für die Risikoanalyse und -bewältigung: Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat einen nationalen Rahmen (Anweisungen, Leitlinien usw.) oder spezifische Normen für bestimmte Bereiche, um den Projektleiter bei der Analyse und Bewältigung der mit der Gewährung eines Vorteils oder der Vergabe eines öffentlichen Auftrags verbundenen finanziellen Risiken zu unterstützen? Falls ja: Um welche Bereiche handelt es sich?	
	NB: Die Überwachung des öffentlichen Auftragswesens fällt nicht in die Zuständigkeit der Steuerverwaltung.
SK	Zoll: - Verordnung des Generaldirektors der Zolldirektion der Slowakischen Republik Nr. 82/2005 – Methodik für die Durchführung von *Ex-post*-Kontrollen und damit zusammenhängenden Maßnahmen, zusätzliche Bewertung von Steuerschulden und Erhebung des Steuerdifferenzbetrags - Zum Zweck der Risikobewertung und -bewältigung haben die Zollbehörden ein eigenes Modul in das Zollinformationssystem eingebracht, das so genannte Risikoprofilverzeichnis (ERP). Das ERP kommuniziert mit anderen Teilen unter Verwendung der Anwendungssoftware, die bei der Zollüberwachung und der Verwaltung von Verbrauchssteuern zum Einsatz kommt. Aus externen oder internen Quellen stammende Informationen sowie die Ergebnisse der Analysen werden in im System gespeicherte Risikoprofile eingegeben. Das ERP-System enthält ferner ein Modul „Risikobewertung von Unternehmen", mit dem die Angaben über Unternehmen gesammelt und gespeichert werden, anhand derer bewertet wird, wie risikobehaftet sie sind. Finanzkontrolle: - Finanzkontrollverfahren für die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds Prüfungen des Obersten Rechnungshofes der Slowakischen Republik - Für seine Risikobewertungen greift der Oberste Rechnungshof auf die international akzeptierten Prüfungsstandards ISA (IFAC) und INTOSAI zurück. - Die Methoden für die Risikobewertung sind in den (auf IFAC und INTOSAI) beruhenden Prüfungsstandards des Obersten Rechnungshofes niedergelegt, und praxisbezogene Risikobewertungsverfahren sind in Handbüchern und Leitlinien für die verschiedenen Kontrollbereiche und -arten niedergelegt.

2.1.1. Der Rahmen für die Risikoanalyse und -bewältigung: Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat einen nationalen Rahmen (Anweisungen, Leitlinien usw.) oder spezifische Normen für bestimmte Bereiche, um den Projektleiter bei der Analyse und Bewältigung der mit der Gewährung eines Vorteils oder der Vergabe eines öffentlichen Auftrags verbundenen finanziellen Risiken zu unterstützen? Falls ja: Um welche Bereiche handelt es sich?	
	Durchführung der EU-Hilfe (Verwaltungsstellen und Durchführungsagenturen) Risikobewertung und -bewältigung werden in den internen Handbüchern dieser Stellen behandelt.
FI	Im Dezember 2005 veröffentlichte das Finanzministerium eine Empfehlung für Behörden und öffentliche Stellen mit bewährten Methoden für interne Kontrollen und Risikobewältigung. Sie enthält die allgemeinen Grundsätze für die Organisation der internen Kontrolle und der Risikobewältigung in den einschlägigen Abteilungen öffentlicher Organisationen. Allgemein gesprochen behandelt sie die Bestandteile einer wirksamen internen Kontrolle und Risikobewältigung. Sie beschreibt die einzelnen Elemente, die zusammen eine wirksame Kontrolle und Risikobewältigung ermöglichen. Die Empfehlung enthält Kapitel über Risikoermittlung und -bewertung sowie die entsprechenden bewährten Praktiken. Der Rahmen für interne Kontrolle und Risikobewältigung stützt sich weitgehend auf den *Enterprise Risk Management Framework* des *Committee of Sponsoring Organisations* (COSO). Ferner wird ein Handbuch für Unternehmen verwendet, das Weisungen und Leitlinien für die Gewährung und Zahlung von Fördermitteln nach dem Gesetz über Unternehmensunterstützung (Nr. 1068/2000) enthält. Das Ministerium für Handel und Industrie gibt ein Handbuch für die ihm unterstehenden Zentren für Beschäftigung und wirtschaftliche Entwicklung (TE-Zentren) heraus. Das Handbuch enthält Weisungen und Leitlinien für die Bearbeitung von Anträgen auf Fördermittel für Unternehmen, die Bewertung von Projekten und Antragstellern, die während der Bearbeitung erforderlichen Kontrollen sowie die Gewährung und Auszahlung der Mittel. Mit dem Handbuch werden folgende Ziele verfolgt: bessere Unterlagen und bessere Qualität der Finanzierung sowie der entsprechenden Vorarbeiten, effizientere Mittelvergabe und Unterstützung bei der Bewältigung der mit der Gewährung und Auszahlung der Mittel verbundenen Risiken. Die Zentren für Beschäftigung und wirtschaftliche Entwicklung haben, falls das Ministerium keine entgegengesetzten schriftlichen Weisungen erteilt, die Vorschriften im Handbuch einzuhalten.
SE	Nein.
UK	*HM Treasury* veröffentlicht allgemeine Leitlinien für das VK in *The Orange Book: Management of Risk - Principles and Concepts*. Nähere Leitlinien für Beurteilung und

2.1.1. Der Rahmen für die Risikoanalyse und -bewältigung: Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat einen nationalen Rahmen (Anweisungen, Leitlinien usw.) oder spezifische Normen für bestimmte Bereiche, um den Projektleiter bei der Analyse und Bewältigung der mit der Gewährung eines Vorteils oder der Vergabe eines öffentlichen Auftrags verbundenen finanziellen Risiken zu unterstützen? Falls ja: Um welche Bereiche handelt es sich?	
	Bewertung finden sich in Anhang 4, *Risk and Uncertainty*, des *Green Book* (*Appraisal and Evaluation in Central Government*). Spezifische Leitlinien zu den Risiken im Vergabewesen werden vom *Office of Government Commerce* herausgegeben (*Management of Risk: Guidance for practitioners*). Leitlinien zu Risiken bei der Zuschussgewährung im so genannten Dritten Sektor enthält *"Improving financial relationships with the third sector: Guidance to funders and purchasers"*. Mehrere Ministerien verfügen über Leitlinien zum Thema *Compliance*; in der schottischen Exekutive werden alle neuen Organisationen, die sich um Strukturfondsprojekte bewerben, sorgfältig geprüft. Dabei werden alle Organisationen ausgesiebt, die als ungeeignet für Strukturfondsprojekte gelten. Daraus ergibt sich, dass alle erfolgreichen Organisationen auf die gleiche Weise überwacht werden. Im *Department for Communities and Local Government* werden alle Zuschussanträge einer Bewertung durch eine unabhängige Gruppe örtlicher Sachverständiger unterzogen, die dann auch den Anträgen stattgibt. Die Projekte müssen ein ‚Angebotsschreiben' unterzeichnen, mit dem sie sich rechtsverbindlich mit den Bedingungen des Zuschusses einverstanden erklären. Alle Großprojekte (insbesondere diejenigen, die 250.000 GBP oder mehr erhalten) haben eine unabhängige Jahreserklärung von Zuschussausgaben abzugeben. Darüber hinaus haben alle Projekte, die einen Gesamtzuschuss von 20.000 GBP (privater Sektor) bzw. 50.000 GBP (öffentlicher Sektor) erhalten, nach Projektabschluss eine unabhängige Abschlusserklärung über Zuschussausgaben abgeben. Empfänger von Zuschüssen unterhalb der Schwellenwerte haben die Unterlagen während des Aufbewahrungszeitraums jederzeit für Kontrollzwecke bereit zu halten. In allen neun Regionen Englands bestehen Systeme zur Risikobewältigung. Die einzelnen Systeme unterscheiden sich je nach den örtlichen Gegebenheiten, also

2.1.1. Der Rahmen für die Risikoanalyse und -bewältigung: Gibt es in Ihrem Mitgliedstaat einen nationalen Rahmen (Anweisungen, Leitlinien usw.) oder spezifische Normen für bestimmte Bereiche, um den Projektleiter bei der Analyse und Bewältigung der mit der Gewährung eines Vorteils oder der Vergabe eines öffentlichen Auftrags verbundenen finanziellen Risiken zu unterstützen? Falls ja: Um welche Bereiche handelt es sich?	
	dem Wissen, doch stufen sie alle das Risiko bewilligter Projekte als hoch, mittel oder gering ein. Bei mit hohem oder mittlerem Risiko behafteten Projekten führen alle Regionen strengere Prüfungen durch. In besonderen Fällen und auf Ersuchen der regionalen Behörden fordert der *Structural Funds Strategy Group Review Board* auf seinen vierteljährlichen Sitzungen Bürgschaften (besondere Sicherheiten).

2.1.2. Optionale Frage: Beschreiben Sie kurz die Hauptmerkmale ihres nationalen Systems für die Risikoanalyse und -bewältigung[4].

2.1.2. Optionale Frage: Beschreiben Sie kurz die Hauptmerkmale ihres nationalen Systems für die Risikoanalyse und -bewältigung.	
BE	In der Region Wallonien sind die funktionalen Behörden unmittelbar für die Kontrolle der Ausgaben der Endbegünstigten zuständig. Die Kontrollen haben zu erfolgen, bevor der Ausgabenposten in der Datenbank bestätigt wird, denn dort dürfen unter keinen Umständen nicht zuschussfähige Ausgaben erfasst werden. Wird eine entsprechende Nachricht an die Strukturfondsdatenbank gesandt, bedeutet dies, dass die funktionale Behörde die Durchführung ordnungsgemäßer Kontrollen und Inspektionen bestätigt. Alle Behörden haben über ein Verfahren zur Dokumentenkontrolle zu verfügen, mit dem diese Kontrollen und Inspektionen bescheinigt werden, und das Folgendes erfasst: - das Verfahren für die Kontrolle von Dokumenten; - das Verfahren für Kontrollen vor Ort. Französische Gemeinschaft, ESF-Agentur: Das Audit-Referat der Steueraufsichtsbehörde kann einen Informationsaustausch zwischen den Ebenen der Abschnitte 4, 9 und 15 des ESF, des EFRE und der Interreg-Programme verlangen, mit dessen Hilfe jede Ebene die mit einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer verbundenen Risiken ermitteln kann.

[4] Diese Frage wurde auf Wunsch derjenigen Delegationen in den Fragebogen aufgenommen, die der Auffassung sind, dass es in ihrer Rechtsordnung keine Datenbank für mit Risiken behaftete Empfänger (siehe Fragen 2.2, 2.3 und 2.4) gibt und die die in ihren Ländern bestehenden Alternativlösungen beschreiben möchten. Mitgliedstaaten, die die Fragen 2.2, 2.3 und 2.4 beantworten, brauchen diese Frage also nicht zu beantworten, können dies aber tun, wenn sie möchten.

2.1.2. Optionale Frage: Beschreiben Sie kurz die Hauptmerkmale ihres nationalen Systems für die Risikoanalyse und -bewältigung.	
CZ	Die allgemeinen Regeln stellt das Finanzministerium in seinen methodischen Weisungen auf. Für die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds hat das Ministerium für Regionalentwicklung ein Handbuch für die Risikobewältigung herausgegeben. Die Verantwortung für die Einrichtung eines Risikobewältigungssystems liegt jedoch bei den Leitern der einzelnen öffentlichen Verwaltungsstellen, die das System den Erfordernissen und Gegebenheiten ihres jeweiligen Tätigkeitsbereichs anpassen.
DE	In einem Bundesland werden die Verwaltungsbehörden und Zahlstellen von einer Prüfstelle unterstützt, die im Rahmen einer 15 %igen Stichprobe zusätzlich die Ordnungsmäßigkeit prüft. Alle Programmmaßnahmen und beteiligten Stellen werden erfasst. Bei besonderer Fehlerhäufigkeit werden die Prüfungen intensiviert.
EE	Im ersten Halbjahr 2007 soll eine Methode zur Risikobewältigung erarbeitet werden, die auf alle Aspekte der Strukturfondsverwaltung angewandt werden kann und bei der Ermittlung allgemeiner Faktoren hilft, die die Zielsetzungen der Einrichtung gefährden, und nicht so sehr zur Ermittlung einzelner mit Risiken behafteter Empfänger beiträgt.
IE	**Das Finanzministerium und das Ministerium für Unternehmen, Handel und Beschäftigung als ESF-Zahlstelle** haben Rundschreiben herausgegeben, in denen die Verantwortlichkeiten für Finanzverwaltung und Kontrolle bei der Durchführung kofinanzierter Maßnahmen des EFRE und des ESF in Irland festgelegt sind, wie es die Verordnung 1260/99, ergänzt durch die Verordnungen 438/01 und 448/01, fordert. Diese Rundschreiben befassen sich hauptsächlich mit folgenden Aspekten: – Aufteilung der Pflichten; Ausgabenbescheinigung; Kontrollpflichten (Verwaltung); Audit-Pflichten; Zuschussfähigkeit von Ausgaben. Die genannten Kontroll- und Prüfpflichten gegenüber den Begünstigten stützen sich, wie in Artikel 4 und Artikel 10 der Verordnung 438/2001 gefordert, auf eine Risikoanalyse. Das **Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittel (DAF) als GAP-Zahlstelle** erfüllt alle Vorgaben aus EU-Rechtsvorschriften bezüglich der Risikoanalyse bei der Durchführung von Kontrollen, z. B. bei Vor-Ort-Kontrollen bei den Beihilfeempfängern. Alljährlich wird die Wirksamkeit der für die Risikoanalyse verwendeten Parameter überprüft und gegebenenfalls angepasst. **Risikobewältigungssystem des Ministeriums für Landwirtschaft und Lebensmittel (DAF)** Das DAF arbeitet mit einem Risikobewältigungssystem, mit dem alle möglicherweise

2.1.2. Optionale Frage: Beschreiben Sie kurz die Hauptmerkmale ihres nationalen Systems für die Risikoanalyse und -bewältigung.	
	für das Ministerium auftretenden Risiken einschließlich finanzieller Risiken ermittelt werden und erforderlichenfalls Abhilfe geschaffen werden kann.
EL	Zur Auswahl von Auftragnehmern, die Bauarbeiten durchführen oder Liefer- oder Dienstleistungsverträge erhalten, sowie bei einfachen Subventionen und bei Anfangs-, Zwischen- und Abschlusszahlungen werden von den Verwaltungs-, Justiz-, Steuer- und anderen Behörden ausgestellte Nachweise der finanziellen Leistungsfähigkeit und der finanziellen Lage des Bieters sowie im gesetzlich geforderten Umfang Banksicherheiten für Anteile des Haushalts für die Bauarbeiten vorgelegt. Nach griechischem Recht haften die diese Nachweise ausstellenden Einrichtungen (Behörden, Banken, Handelskammern usw.) für deren Gültigkeit. Bei Bauarbeiten ist vorgesehen, ggf. den physischen Gegenstand der Arbeiten zu ändern, insbesondere im Hinblick auf die Verwendung von Beträgen aus vergebenen, aber nicht erbrachten Arbeiten (Gesetz 3481/06, Artikel 4). Zahlungen werden *ex ante* und *ex post* von den Finanzkontrolldiensten (YDE) und vom Rechnungshof geprüft. Auch alle Bauaufträge werden vor ihrer Unterzeichnung vom Nationalen Rechnungshof geprüft. Nach griechischem Recht sind mit Risiken behaftete Begünstigte ausgeschlossen, weshalb es sich erübrigt, die Fragen 2.1.3 und 2.1.4 zu beantworten.
FR	1) Die französischen Zollbehörden verfügen über keine Datenbank für „mit Risiken behaftete Begünstigte“, da nach französischem Recht und dem Grundsatz der Unschuldsvermutung keine Dossiers über natürliche oder juristische Personen angelegt werden dürfen, die keinerlei Unregelmäßigkeit oder Betrug begangen haben, „es aber tun könnten“. Traditionell wird das Betrugsrisiko jedoch von den IT-Zollabfertigungsprogrammen berücksichtigt, um sofortige physische Kontrollen zu ermöglichen und Handelsströme zu erleichtern: Die Zollbeamten können daher Auswahlprofile (Warnsysteme) in das System für bestimmte Transaktionen, Waren und/oder Handelsströme eingeben, bei denen ein erhöhtes Betrugsrisiko besteht. Diese Profile werden mit Hilfe objektiver Kriterien erstellt, die im Zusammenhang mit dem Handel sowie mit nationalen oder gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften betreffend einige in die Gemeinschaft eingeführte Waren (wie beispielsweise Anti-Dumping-Maßnahmen, Zollkontingente usw.) bzw. aus der Gemeinschaft ausgeführte Waren stehen. Der Zoll nimmt auch die traditionellen Prüfungen von Wirtschaftsbeteiligten vor, die sich für vereinfachte Zollverfahren oder Sonderregelungen wie das TIR angemeldet haben, und stellt so sicher, dass sie die Bedingungen erfüllen und über die erforderliche Liquiditätsmarge verfügen. Dabei können die Zollbediensteten eine IT-Anwendung konsultieren, das so genannte „Informationssystem zur Betrugsbekämpfung“ (SILCF), in dem alle von Zollbediensteten festgestellten Unregelmäßigkeiten unter der Voraussetzung erfasst werden, dass sie sich an die Leitlinien gehalten haben (mit dieser Anwendung soll dem Zoll seine Aufgabe der Erforschung, Untersuchung, Aufdeckung oder Bestrafung von Betrug insbesondere in Wirtschafts- und Steuersachen sowie des Schutzes des nationalen und gemeinschaftlichen Raums erleichtert werden). In der Vergangenheit gab es eine Risikobewältigung dieser Art auch als normale Risikoanalyse in „sensiblen“ Sektoren, mit der *a posteriori*-Kontrollen zur Ermittlung

2.1.2. Optionale Frage: Beschreiben Sie kurz die Hauptmerkmale ihres nationalen Systems für die Risikoanalyse und -bewältigung.	
	betrugsanfälliger Transaktionen erleichtert werden sollten, die mit unmittelbaren physischen Kontrollen nur schwer aufzudecken sind. Im justiziellen Bereich sind Datenbanken, die von Zollfahndern unmittelbar oder mittelbar konsultiert werden können, eher allgemeiner Art und nicht spezifisch auf „mit Risiken behaftete Begünstigte" ausgerichtet. Bei Bedarf lassen sich mit ihnen jedoch natürliche oder juristische Personen, die gegen die Vorschriften zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union verstoßen haben, unter der Voraussetzung ermitteln, dass die Zollfahnder zu einer solchen Abfrage befugt sind. Zusammenfassend lässt sich Folgendes sagen: Die französische Zollverwaltung hat ihre eigenen Methoden zur Risikobewältigung entwickelt, die die Abfrage von Datenbanken einschließen, jedoch nicht zur Ermittlung von „mit Risiken behafteten Begünstigten" gedacht sind. Die französischen Behörden sind daher nicht in der Lage, die Fragen 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 zu beantworten. 2) Im Bereich der landwirtschaftlichen Direktbeihilfen ist das nationale Risikobewertungssystem eine Fortführung des IVKS (Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem) nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003. 3) Das nationale System für die Bewertung von Strukturmaßnahmen beinhaltet die Bewertung von Projekten sowie der Fähigkeiten und der Vertrauenswürdigkeit von Wirtschaftsteilnehmern mit Hilfe von Gutachten von Wirtschafts- und Finanzexperten für die regionalen Allgemeinen Zahlstellen (TPG). Fällt das Gutachten negativ aus, wird keine öffentliche Beihilfe (und auch keine Gemeinschaftsbeihilfe) gewährt.
CY	Nein.
LV	Die in Abschnitt 1.1 dieses Fragebogens erwähnten Regierungsverordnungen (Verordnung Nr. 79 vom 24. Januar 2006, Verordnung Nr. 114 vom 7. Februar 2006, Verordnung Nr. 380 vom 9. Mai 2006, Verordnung Nr. 381 vom 9. Mai 2006, Verordnung Nr. 796 vom 21. September 2004) sowie die Regierungsverordnung Nr. 382 vom 9. Mai 2006 mit Leitlinien für Projektanträge für die offenen Ausschreibung „Umweltfreundliche Modernisierung von Heizsystemen und Steigerung der Energieeffizienz von Heizsystemen sowohl bei der Herstellung als auch beim Vertrieb und beim Anschluss beim Endverbraucher" enthält Auflagen für mit Risiken behaftete Projektantragsteller und nennt die Fälle, in denen Wirtschaftsteilnehmer wegen Verstößen von der Einreichung von Projektanträgen ausgeschlossen sind. Gemäß Abschnitt 81 des Gesetzes über das öffentliche Auftragswesen bewertet das Aufsichtsamt für das Vergabewesen als für die Überwachung von Ausschreibungen der Regierung und der lokalen Behörden zuständige Stelle wie im Gesetz vorgeschrieben die Rechtmäßigkeit der von diesen Behörden vorgenommenen Auftragsvergaben und untersagt bei nachweislichen Verstößen die Vergabe von Aufträgen. Diese Entscheidungen können vor dem Verwaltungsgericht angefochten werden. Wird im Verlauf eines öffentlichen Vergabeverfahrens eine Unvereinbarkeit mit Rechtsvorschriften festgestellt, oder liegen Hinweise auf eventuelle Bestechung bei der

2.1.2. Optionale Frage: Beschreiben Sie kurz die Hauptmerkmale ihres nationalen Systems für die Risikoanalyse und -bewältigung.	
	Auftragsvergabe vor, meldet das Aufsichtsamt dies den zuständigen Behörden, in deren Zuständigkeitsbereich die überwachten Behörden fallen. Die Meldung geht auch an andere zuständige Behörden wie das Amt für Korruptionsprävention und -bekämpfung (KNAB), den Wettbewerbsrat und die Strafvollzugsbehörden. Risikoanalyse und -bewältigung auf nationaler Ebene werden mit Unterstützung externer Beratungsfirmen vorgenommen und weiter entwickelt. Staatliche Behörden sind dazu verpflichtet, Risikobewältigung zu betreiben, Risikoüberwachungsmaßnahmen zu überwachen und interne Kontrollmechanismen anzuwenden. So bestimmt es die Regierungsverordnung Nr. 466 vom 19. August 2003 mit Grundanforderungen für den Aufbau interner Kontrollsysteme. Antragsteller, die an öffentlichen Ausschreibungen für Kohäsionsfondsprojekte und an Strukturfondsausschreibungen teilnehmen, haben Nachweise darüber vorzulegen, dass sie ordnungsgemäß (beispielsweise im Handelsregister) registriert sind, keine Steuerschulden haben und nicht zahlungsunfähig sind. Die Handbücher über Verwaltungsverfahren für PHARE- und Strukturfondsprojekte enthalten Beschreibungen aller im Projektverwaltungszyklus möglicherweise auftretenden Risiken und geben Kontrollmaßnahmen zur Eindämmung identifizierter Risiken vor.
LT	Die durchführende Behörde hat die Eignung des Antragstellers und/oder seiner Partner zu prüfen. Generell kommt ein Antragsteller in folgenden Fällen für eine Beihilfe nicht in Frage: Der Antragsteller ist zahlungsunfähig oder in Liquidation; der Antragsteller ist seinen Pflichten zur Zahlung der nach litauischem Recht fälligen Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachgekommen (diese Regel gilt unter Umständen nicht für Einrichtungen, deren Tätigkeit aus dem Haushalt des Staates oder einer Kommune finanziert wird, sowie für juristische Personen, bei denen die Frist für die Zahlung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nach im litauischen Recht geregelten Verfahren verlängert worden ist); ein Antrag oder seine Anlagen enthalten unzutreffende Angaben; der Antragsteller ist rechtskräftig wegen eines Verstoßes gegen andere Vorschriften über die Vergabe von EU-Mitteln oder Mitteln des litauischen Staates verurteilt; der Antragsteller hat versucht, sich in den Besitz vertraulicher Informationen zu bringen oder die bewertende Behörde, den Projektauswahlausschuss oder die für Entscheidungen über die Gewährung von Zuschüssen zuständige Behörde während des Bewertungs- bzw. Auswahlverfahrens im Hinblick auf aktuelle oder frühere Anträge zu beeinflussen.
MT	Ein für alle Programme und alle Stellen geltendes nationales Risikobewertungs- und -bewältigungssystem gibt es zwar nicht, doch verfügen alle Akteure (Verwaltungsbehörde, Nationaler Anweisungsbefugter usw.) über eigene Systeme für Risikobewertung und -bewältigung, die für die von ihnen jeweils verwalteten Programme bzw. Mittel gelten, und diese Bewertung stützt sich auf die einschlägigen Risikofaktoren. Die Vergabestelle führt ein Ausnahmenregister. Alle bei der Abfassung von Ausschreibungen und der Auftragsvergabe aufgetretenen Ausnahmen werden in einem

2.1.2. Optionale Frage: Beschreiben Sie kurz die Hauptmerkmale ihres nationalen Systems für die Risikoanalyse und -bewältigung.	
	Register festgehalten. Bei jeder Ausnahme/Abweichung wird ein Verweis auf das entsprechende Projektdossier angebracht.
NL	Mit Aktion 3 des Nationalen EFRE-Aktionsplans (bisher galten von Region zu Region unterschiedliche Systeme) hat das Wirtschaftsministerium (EZ) die für die Einführung einheitlicher Verwaltungschecklisten erforderlichen Maßnahmen getroffen.
AT	**Betrifft nur den Sonderfall der Beschäftigung von Ausländern:** Mit dem Ausländerbeschäftigungsgesetz soll der österreichische Arbeitsmarkt geschützt werden. Verstöße gegen dieses Gesetz sind sehr streng und im Detail geregelt. Ein Unternehmen, das einen derartigen Verstoß begeht, wird nach zwei Verstößen in einem Jahr als für das öffentliche Auftragswesen mit Risiken behaftet eingestuft.

2.1.2. Optionale Frage: Beschreiben Sie kurz die Hauptmerkmale ihres nationalen Systems für die Risikoanalyse und -bewältigung.	
PL	**Gemeinsame Agrarpolitik:** Ein Element der Risikobewertung und -bewältigung ist ein Mechanismus für die Auswahl der im Rahmen der GAP einen Antrag stellenden Antragsteller für Vor-Ort-Kontrollen. Bei der Auswahl für Kontrollen vor Ort wird eine Risikoanalyse durchgeführt. Zu den bei dieser Analyse verwendeten Risikofaktoren gehört auch das Kriterium „Wurden in den letzten Jahren Unregelmäßigkeiten festgestellt?“, das entsprechend gewichtet wird. Folglich ist bei Begünstigten, bei denen im Zuge früherer Vor-Ort-Kontrollen Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, die Wahrscheinlichkeit größer, dass sie erneut für eine Kontrolle ausgewählt werden. Bei jeder Entscheidung über die Gewährung von Zuschüssen wird zuvor das gesamte oben beschriebene Verfahren durchlaufen. Dieses Verfahren enthält eingebaute Mechanismen für die Bewertung des mit einem bestimmten Mechanismus verbundenen Risikos und hebt auf die Minimierung eines solchen Risikos ab. Dazu gehören u. a. die technischen Inspektionen im Verlauf des Verfahrens, deren Ergebnisse die Zuschussentscheidung berühren. Mit dem System der finanziellen Sicherheiten soll gewährleistet werden, dass die Begünstigten ihren Verpflichtungen ordnungsgemäß nachkommen. Darüber hinaus begrenzen die funktionalen Kontrollmechanismen (wie das „Vier-Augen-Prinzip“, Checklisten), die Einstufung der Zuschussfähigkeit, die Mitarbeiterrotation und die Möglichkeit einer unabhängigen Überprüfung der von den GAP-Teilnehmern erhaltenen Angaben die Gefahr einer Fehlentscheidung. Bei Märkten mit einer begrenzten Teilnehmerzahl (Unternehmen, die mit der Zahlstelle – AMA - zusammenarbeiten), wie den Märkten für Zucker oder Kartoffelstärke, spielen die langjährigen Erfahrungen der AMA eine große Rolle, die mit diesen Unternehmen auch schon vor dem EU-Beitritt Polens zusammenarbeitete. **Strukturfonds:** Eines der wesentlichen Elemente von Risikobewertung und -bewältigung im Rahmen des IROP (EFRE und ESF) ist das in Artikel 4 der Verordnung 438/2001 festgelegte Kontrollystem. Innerhalb des IROP-Kontrollsystems können folgende Maßnahmen unterschieden werden: Inspektionen des Verwaltungs- und Kontrollsystems durch die Verwaltungsbehörde und die zwischengeschalteten Stellen sowie Kontrollen der Projekte vor Ort und Überwachungsbesuche durch die Verwaltungsbehörde, die zwischengeschalteten Stellen und die durchführenden Stellen. Das Überwachungs- und Berichterstattungssystem wurde für die Risikobewertung und -bewältigung entworfen; auf Ebene der Verwaltungsbehörde wird dieses System hauptsächlich zur Feststellung der fachlichen und finanziellen Fortschritte bei der Programmdurchführung verwendet. Aber auch die zwischengeschalteten Stellen und die Durchführungsstellen überwachen

2.1.2. Optionale Frage: Beschreiben Sie kurz die Hauptmerkmale ihres nationalen Systems für die Risikoanalyse und -bewältigung.	
	die Projektdurchführung laufend. Ein wichtiges Element des Risikobewertungssystems ist das System zur Meldung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen von IROP (EFRE und ESF), mit dem Daten über gesetzwidrige Praktiken und über Unternehmen gesammelt werden können, deren Verhalten zu solchen Unregelmäßigkeiten geführt hat. Das System zur Meldung von Unregelmäßigkeiten steht in engem Zusammenhang mit den **regelmäßigen Sitzungen über Betrug und Veruntreuung von Geldern**, die vierteljährlich von der IROP-Verwaltungsbehörde einberufen werden. Teilnehmer dieser Sitzungen sind die Mitarbeiter aller an der Durchführung des IROP beteiligten Stellen, also Inspektoren und die auf regionaler und nationaler Ebene für die Meldung von Unregelmäßigkeiten Verantwortlichen. Darüber hinaus hat die Verwaltungsbehörde die Initiative ergriffen und eine Kooperation mit den Strafverfolgungsbehörden (der Polizei) eingeleitet. Alljährlich erstellt die HRD und EQUAL Verwaltungsbehörde (ESF) eine **Risikoanalyse**, nach der das Risikolevel für folgende Prozesse festgelegt wird: Buchführung, Überwachung und Berichterstattung, Ausgabenüberwachung, Projektfinanzen, Finanzmanagement, öffentliches Auftragswesen, Projektkontrolle, SIMIK (IT-System für die Überwachung und Finanzkontrolle bei den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds) und PEFS-Systeme (Subsysteme für die ESF-Überwachung), Unregelmäßigkeiten, Bewertung, Information und Werbung sowie Archivarbeit. Die genannten Prozesse wurden im Rahmen des sektoriellen OP Entwicklung der Humanressourcen sowie des Programms der Gemeinschaftsinitiative EQUAL geprüft..

2.1.2. Optionale Frage: Beschreiben Sie kurz die Hauptmerkmale ihres nationalen Systems für die Risikoanalyse und -bewältigung.	
PT	**Risikobewertungs- und -bewältigungssystem für den ESF:** Im Hinblick auf die gesetzlichen Anforderungen an Antragsteller auf Finanzierung und die Pflicht des Verwalters, vor einer Genehmigung des Finanzierungsantrags Informationen über die Eignung des Antragstellers und zur Frage einzuholen, ob dieser dem ESF gegenüber Schulden hat, liefert das System IGFSE (Integriertes Informationssystem für den ESF (SIIFSE)) folgende Angaben, die dem Verwalter bei der Erfüllung seiner Pflicht zur Bewältigung der Risiken ausreichen sollten: **1. Angaben zum Schuldenstand –** Hier fällt der Antragsteller in eine der beiden folgenden Kategorien: – Er hat keine ESF-Mittel zurückzuzahlen, oder er hat nach den geltenden rechtlichen Bestimmungen solche Rückzahlungen vorzunehmen. Hat der Antragsteller keine Verbindlichkeiten gegenüber den ESF, besteht der einzige Grund für eine Aussetzung der Zahlungen und letztlich für eine Aufhebung der Bewilligungsentscheidung in einem späteren Auftauchen von Verbindlichkeiten gegenüber dem ESF. Hat der Antragsteller hingegen, wie oben beschrieben, Verbindlichkeiten gegenüber dem ESF, wird er von der Vergabe von ESF-Mitteln ausgeschlossen. **2. Angaben zur Eignung:** Hier können folgende vier Konstellationen auftreten: – Der Antragsteller ist unbekannt oder es liegen keine Beweise für Unregelmäßigkeiten vor: In diesem Fall ergeben sich keine Auswirkungen auf die Mittelvergabe; - bei Kontrollen oder Audits konnte nachgewiesen werden, dass der Antragsteller in finanzielle, buchhalterische oder organisatorische Unregelmäßigkeiten verwickelt war, bei denen nur verwaltungstechnische oder finanzielle Berichtigungen erforderlich sind; in diesem Fall hat die Verwaltungsbehörde den Sachverhalt zu überprüfen und die Buchhaltung / finanzielle Situation des Antragstellers zu überprüfen; der Antragsteller war in einem Strafverfahren eines Vergehens beschuldigt, bei dem Gelder aus den Strukturfonds eine Rolle spielten, oder es

2.1.2. Optionale Frage: Beschreiben Sie kurz die Hauptmerkmale ihres nationalen Systems für die Risikoanalyse und -bewältigung.

wurden bei Kontrollen oder Audits zuverlässige Beweise finanzieller, buchhalterischer oder organisatorischer Unregelmäßigkeiten gefunden; in solchen Fällen wird die Gewährung von Finanzhilfe aus dem ESF von der Stellung einer Bankbürgschaft in Höhe der Zahlungsanordnung bzw., wenn die Maßnahmen bereits angelaufen sind, eines Teil der betreffenden Zahlungsanordnung abhängig gemacht;

der Antragsteller wurde rechtskräftig für Straftaten verurteilt, bei denen Gelder aus den Strukturfonds eine Rolle spielten; dies hat zur Folge, dass er für zwei Jahre oder für einen im Gerichtsurteil festgelegten Zeitraum von der Vergabe öffentlicher Mittel aus dem ESF ausgeschlossen ist.

Wird ein Antragsteller, der bereits ESF-Mittel erhält, in einem Strafverfahren verurteilt, können die bewilligten Mittel nach Artikel 21 und 23 des Erlasses Nr. 799-B/2000 vom 20. September 2000 gekürzt oder widerrufen werden.

Zum Zweck der Untersuchung der oben genannten Fälle erhalten die Antragsteller so genannte „Eignungs-Kodes“.

3. Beschreibung der Verfahren in Zusammenhang mit der Datenbank über die Funktion „Eignung und Schulden“ des SIIFSE:

3.1 Zugang und Registrierung: Die Antragsteller begeben sich auf die Website des IGFSE (https://siifse.igfse.pt) und melden sich an; sobald sie ihre Steueridentifikationsnummer und, bei Privatpersonen, die Nummer ihres Personalausweises und ihre Steuernummer angeben, ein Login und ein Passwort. Nach Eingang der Unterlagen und ihrer Bewertung durch die Abteilung Informationssysteme des IGFSE erhält der Antragsteller seinen Zugangskode und wird damit aktiver Teilnehmer des SIIFSE.

3.2 Antrag: Der Antragsteller reicht beim Programm-Manager ein Antragsformular ein, das dieser pflichtgemäß auf folgende Aspekte zu prüfen hat:

– Ist der Antragsteller bereits im System aktiv;

2.1.2. Optionale Frage: Beschreiben Sie kurz die Hauptmerkmale ihres nationalen Systems für die Risikoanalyse und -bewältigung.	
	– wenn nicht, muss er den Antragsteller anweisen, das oben beschriebene Verfahren einzuhalten; – ist der Antragsteller ordnungsgemäß registriert, legt der Manager das Modell 2 (Antrag auf Informationen über Eignung und Schulden) dem SIIFSE vor. Handelt es sich bei dem Antragsteller um eine natürliche Person, wird die Antwort auf die Abfrage lediglich sein, ob es gegenüber dem ESF Schulden gibt oder nicht; – die Anfrage geht beim SIIFSE online ein, und die Rechtsabteilung informiert den Manager dann, ebenfalls online, über Eignung und Schulden, allerdings wird diese Information noch einmal schriftlich, unter Verwendung des Formulars 2-A, an den Manager übersandt. **3.3 Registrierung von Änderungen**: Bei allen Änderungen in einem der Felder betreffend Schulden oder Eignung ändert die Rechtsabteilung die Eintragung im SIIFSE und setzt die für den Antragsteller zuständigen Verwalter unter Verwendung des Formulars 2-A in Kenntnis. Die Rechtsabteilung wird von der Verwaltungsabteilung über Änderungen der Schuldensituation während des laufenden Programmplanungszeitraums informiert. Derartige Änderungen treten auf, – wenn der Antragsteller einen unrechtmäßig erhaltenen Betrag nicht innerhalb der gesetzlichen Frist zurückzahlt; in diesem Fall leitet die Rechtsabteilung ein Verfahren zur Beitreibung der Steuern durch das zuständige Finanzamt ein; – wenn sich an der Schuldensituation etwas geändert hat. Umstände, die etwas an der Eignung ändern, werden der Rechtsabteilung auf folgenden Wegen mitgeteilt: – Vermerke über Unregelmäßigkeiten, die bei Kontrollen der ersten und zweiten Ebene festgestellt und an die Kontrollabteilung weitergegeben wurden, und bei denen es um einen Betrag von mindestens 10.000 EUR geht, oder bei denen nachweislich eine strafbare Handlung gemäß Artikel 15 des Erlasses 684/2001 vom 5. Juli 2001 und der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 vom 11. Juli 1994, geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2035/2005 vom 12. Dezember 2005, vorliegt.

2.1.2. Optionale Frage: Beschreiben Sie kurz die Hauptmerkmale ihres nationalen Systems für die Risikoanalyse und -bewältigung.	
	– Mitteilungen der Staatsanwaltschaft; – Informationen von Programm-Managern gemäß Artikel 4 und 13 des Erlasses Nr. 684/2001 vom 5. Juli 2001. Änderungen bei der Eignung sind stets auch Gegenstand einer Verwaltungsentscheidung des Präsidenten des IGFSE. In Fällen, in denen die Eignung herabgestuft wird, weil bei Kontrollen oder Audits ernstzunehmende finanzielle, buchhalterische oder organisatorische Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden, oder weil Strafanzeige gestellt oder der Betreffende verurteilt wurde, wird der Antragsteller nach dem Verfahrenskodex der Verwaltung stets über die betreffende Entscheidung informiert. Es sei darauf hingewiesen, dass in Fällen, in denen die Eignung so weit heruntergestuft wird, dass nur wenige oder gar keine Mittel mehr gewährt werden dürfen, das SIIFSE Warnmechanismen für die Programm-Manager enthält; so dürfen sie beispielsweise keine Zahlungen ohne Vorliegen einer Bankbürgschaft anordnen, wenn der Antragsteller in die in Artikel 23 Absatz 3 des Erlasses Nr. 12-A/2000 vom 15. September 2000 genannte Kategorie fällt. Bei der Festlegung von Stichproben für die Kontrolle von Beihilfeanträgen werden Risiken systematisch berücksichtigt, und zwar sowohl bei Kontrollen der ersten Ebene, wo dies in die Zuständigkeit der Manager der operationelen Programme fällt, als auch bei Kontrollen der zweiten Ebene nach den Kontrollhandbüchern der Koordinierungsstelle IGFSE. Wie in den Kontrollhandbüchern ausgeführt, wird das Risiko anhand folgender Kriterien bestimmt: – Vorliegen von Anzeigen; – Vorliegen von Beweisen für finanzielle, buchhalterische oder organisatorische Unregelmäßigkeiten; – Inhalt (Umfang der Fördermittel in Zusammenhang mit dem Antrag); – die Tatsache, dass der betreffende Antragsteller unbekannt ist;

2.1.2. Optionale Frage: Beschreiben Sie kurz die Hauptmerkmale ihres nationalen Systems für die Risikoanalyse und -bewältigung.	
	– die Häufigkeit von Anträgen; – die Tatsache, dass der Antragsteller Beihilfeanträge im Rahmen mehrerer operaitoneller Programme gestellt hat. Diese Kriterien sind auch in das Kontrollmodul des SIIFSE eingeflossen.

2.1.2. Optionale Frage: Beschreiben Sie kurz die Hauptmerkmale ihres nationalen Systems für die Risikoanalyse und -bewältigung.	
SI	Nach dem **Erlass über Verfahren für die Nutzung von Mitteln der Strukturpolitik in der Republik Slowenien** (Gesetzblatt Nr. 7 – 268/2006 vom 25.1.2006) sind die Direktzahlungsagenturen für die Durchführung der in Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission genannten Kontrollen zuständig. Nach Artikel 26 Absatz 1 des Erlasses kann die Verwaltungsbehörde weitere Kontrollen vor und nach der Auszahlung strukturpolitischer Mittel aus dem Haushalt veranlassen. Darüber hinaus können die Verwaltungsbehörde und die Zahlstelle jederzeit bei allen an der Durchführung der Strukturfonds beteiligten Stellen Zugang zu Unterlagen in Zusammenhang mit der Durchführung fordern. Weiter reichende Kontrollen werden auf Ministeriumsebene fallweise, jedoch nicht systematisch, von der Haushaltsaufsichtsbehörde der Republik Slowenien durchgeführt.
FI	In Finnland sind Regierungsagenturen ergebnisorientierte Stellen mit weit reichenden Befugnissen, die ihre Arbeit angemessen selber organisieren können. Diese Verantwortung umfasst auch die gesetzliche Verpflichtung, für eine angemessene interne Kontrolle und Risikobewältigung zu sorgen, und zwar sowohl im Hinblick auf die eigenen Tätigkeiten der Agentur, als auch auf die Tätigkeiten, für die sie verantwortlich ist (z. B. Verwaltung der Strukturfonds). Die Agenturen haben über ihre Leistung, über ihre Verwendung von Ressourcen und über die Organisation interner Kontrollen und der Risikobewältigung Rechenschaft abzulegen. Die Jahresberichte der Agenturen haben eine Erklärung über die Wirksamkeit der internen Kontrolle und der Risikobewältigung zu enthalten. Grundlage dieser Erklärung hat ein Vergleich zwischen den Verfahren der jeweiligen Agentur und dem allgemein gebilligten Rahmen für interne Kontrolle und Risikobewältigung zu sein. Die Leitungsebene der Agentur ist für die Organisation der internen Kontrolle und der Risikobewältigung sowie für die entsprechende Erklärung zuständig. Im Rahmen seiner Prüfung des Jahresabschlusses der Agentur überprüft der Rechnungshof die Richtigkeit der Erklärung. Das Landwirtschaftsministerium zieht darüber hinaus folgende Unterlagen bei der Bearbeitung von Anträgen auf Fördermittel heran:

2.1.2. Optionale Frage: Beschreiben Sie kurz die Hauptmerkmale ihres nationalen Systems für die Risikoanalyse und -bewältigung.	
	- Abschlüsse der letzten drei Jahre (Gewinn- und Verlustrechnung, Bilanz, Prüfungsbericht und Jahresbericht); - Erklärung der Bank oder einer anderen Stelle zum Stand der Verbindlichkeiten (nicht älter als drei Monate und unter Einbeziehung etwaiger Steuerschulden); - Auszug aus dem Handelsregister, Gewerbeanmeldung oder Auszug aus dem Vereinsregister; - Kopie der Satzung; - Nachweis darüber, dass das Unternehmen für die Steuervorauszahlung registriert ist; - Rentabilitätsberechnung bei Großinvestitionen. Bei einer Entscheidung über die Gewährung von Fördermitteln können diese Unterlagen zur Bewertung der Eignung des Antragstellers zur Durchführung des betreffenden Projekts oder der in Frage stehenden Maßnahme herangezogen werden. Wird der Empfänger nach Bewilligung der Fördermittel als einer Risikogruppe zugehörig eingestuft, weil er z. B. früher gegen Vorschriften verstoßen hat, steigt deshalb die Wahrscheinlichkeit von Kontrollen. Dies ist somit einer der Faktoren der Risikoanalyse. Im Handbuch für Unternehmensförderung des Ministeriums für Handel und Industrie werden die Zentren für Beschäftigung und wirtschaftliche Entwicklung aufgefordert, vor einer Finanzierungsentscheidung Einblick in das Register eine Rating-Agentur Einblick zu nehmen, um sich dort über das betreffende Unternehmen zu informieren (auch über Zahlungsrückstände sowie Firmen und Insolvenzen, an denen die Eigentümer des Antrag stellenden Unternehmens oder dessen Führungskräfte beteiligt waren). Wenn es die finanzielle Lage des antragstellenden Unternehmens rechtfertigt, müssen die Zentren für Beschäftigung und wirtschaftliche Entwicklung bei den Steuerbehörden Erkundigungen über etwaige Steuerrückstände einholen und diese Information in die Bewertung des Antrags einfließen lassen. Die Zentren für

2.1.2. Optionale Frage: Beschreiben Sie kurz die Hauptmerkmale ihres nationalen Systems für die Risikoanalyse und -bewältigung.	
	Beschäftigung und wirtschaftliche Entwicklung setzen Analyse- und Darstellungssoftware zur Analyse und Darstellung der finanziellen Situation eines Unternehmens ein.
UK	Im Vereinigten Königreich sind die Ministerien (und bei Bedarf auch andere Einrichtungen des öffentlichen Sektors) eindeutig aufgefordert, einen *Risk Improvement Manager* zu benennen. Es gibt keinen spezifischen Standard und kein spezifisches System für die Risikobewältigung, doch gehören zu den empfohlenen Grundsätzen des *Risk Management Assessment Framework* die Ermittlung, Bewertung, Beseitigung, Überprüfung und Meldung von Risiken. Ansonsten können sich Organisationen auch für spezifische Standards wie den gemeinsam vom *Institute of Risk Management* (IRM), der *Association of Local Authority Risk Managers* (ALARM) und der *Association of Insurers and Risk Managers* (AIRMIC) im Vereinigten Königreich oder dem *Committee of Sponsoring Organisations* (COSO) usw. erarbeiteten *Risk Management Standard* entscheiden. Aber auch wenn keine besonderen Standards oder Leitlinien eingehalten werden, wird von Organisationen der Nachweis darüber erwartet, dass sie Risiken unter ihren jeweiligen Gegebenheiten auf eine Art und Weise bewältigen, die das Erreichen ihrer Ziele wirksam unterstützt.

	2.1.3. Führt die Verwaltungsbehörde bei Empfängern, die als mit Risiken behaftet[5] ermittelt wurden, schärfere Kontrollen durch?			2.1.4. Werden von Empfängern, die als mit Risiken behaftet ermittelt wurden, besondere Garantien eingefordert?		
	a) Ja, systematisch	**b) Ja, aber nicht systematisch**	**c) Nein**	**a) Ja, systematisch**	**b) Ja, aber nicht systematisch**	**c) Nein**
BE	FÖD Wirtschaft Flämische Regierung	Region Hauptstadt Brüssel Deutschsprac hige			FÖD Wirtschaft BIRB Region	FÖD Wirtschaft Flämische Regierung

[5] Der Begriff „mit Risiken behafteter Empfänger“ ist nach Maßgabe des Risikobewertungs- und -bewältigungssystems des einzelnen Mitgliedstaats auszulegen. Es kann sich dabei sowohl um einen verschuldeten Empfänger handeln als auch um einen Empfänger, der seinen Pflichten nicht nachgekommen ist oder Unregelmäßigkeiten begangen hat.

	2.1.3. Führt die Verwaltungsbehörde bei Empfängern, die als mit Risiken behaftet[5] ermittelt wurden, schärfere Kontrollen durch?			2.1.4. Werden von Empfängern, die als mit Risiken behaftet ermittelt wurden, besondere Garantien eingefordert?		
	a) Ja, systematisch	**b) Ja, aber nicht systematisch**	**c) Nein**	**a) Ja, systematisch**	**b) Ja, aber nicht systematisch**	**c) Nein**
	BIRB Region Wallonien Französischsprachige Gemeinschaft ESF-Agentur	Gemeinschaft			Wallonien Deutschsprachige Gemeinschaft	Ministerium der Region Wallonien Region Hauptstadt Brüssel Französischsprachige Gemeinschaft ESF-Agentur
CZ			Nein			Nein
DK	Ja (Agrarausgaben)	Ja (Strukturmaßnahmen)			Ja (Strukturmaßnahmen)	Nein (Agrarausgaben)
DE	Ja			Ja		
EE			Nein			Nein

	2.1.3. Führt die Verwaltungsbehörde bei Empfängern, die als mit Risiken behaftet[5] ermittelt wurden, schärfere Kontrollen durch?			**2.1.4. Werden von Empfängern, die als mit Risiken behaftet ermittelt wurden, besondere Garantien eingefordert?**		
	a) Ja, systematisch	**b) Ja, aber nicht systematisch**	**c) Nein**	**a) Ja, systematisch**	**b) Ja, aber nicht systematisch**	**c) Nein**
IE	National Public Procurement Policy Unit / Ministerium für Unternehmen, Handel und Beschäftigung	Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittel (DAF)[6]			Ministerium für Unternehmen, Handel und Beschäftigung	National Public Procurement Policy Unit / Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittel
EL[7]			Nein			Nein
ES		Ja[8]				Nein
FR	Ja, in Zollfragen[9] und bei Strukturmaßnahmen	Ja, bei der Landwirtschaft[10].		Ja, bei Strukturmaßnahmen	Ja, in Zollfragen	Ja, bei der Landwirtschaft.

---

6 Das DAF widmet Begünstigten, die als mit Risiken behaftet ermittelt wurden, besondere Aufmerksamkeit und gewichtet diese Tatsache stärker bei der Risikoanalyse bzw. prüft ggf. ihre Anträge noch intensiver.

7 Weil mit Risiken behaftete Begünstigte von den Auswahlverfahren ausgeschlossen sind.

8 Es gibt kein übergreifendes Risikobewertungs- und -bewältigungssystem. Werden jedoch in Zusammenhang mit einem bestimmten Begünstigten besondere Risiken ermittelt, wird der Fall genau beobachtet und bei der Aufstellung der Kontrollpläne berücksichtigt.

9 Unter einem „mit Risiken behafteten Begünstigten“ ist ein Wirtschaftsteilnehmer zu verstehen, der wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Betrug begangen und damit gegen von den Zollbehörden vollzogene Vorschriften verstoßen hat.

	2.1.3. Führt die Verwaltungsbehörde bei Empfängern, die als mit Risiken behaftet[5] ermittelt wurden, schärfere Kontrollen durch?			2.1.4. Werden von Empfängern, die als mit Risiken behaftet ermittelt wurden, besondere Garantien eingefordert?		
	a) Ja, systematisch	**b) Ja, aber nicht systematisch**	**c) Nein**	**a) Ja, systematisch**	**b) Ja, aber nicht systematisch**	**c) Nein**
IT		Ja			Ja	
CY	entfällt			entfällt		
LV	Ja				Ja	
LT	Ja (es werden Kontrollen vor Ort durchgeführt)					Nein
LU			Nein			Nein
HU	Keine Antwort			Keine Antwort		
MT		Bei den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds	Bei Mitteln aus dem EAGFL, Abteilung Garantie			Nein
NL	Ja (Landwirtschaft)	Ja (andere Bereiche)			Ja (Landwirtschaft)	Nein (andere Bereiche)
AT	Ja (bei Ausländerbeschäftigung, siehe 2.1.2)		Nein (Sonstiges)		Yes	
PL	Ja[11]					Nein

10 Die Entscheidung, eine Kontrolle durchzuführen, kann zufällig getroffen werden, als Ergebnis von Leitlinien, oder auch als Ergebnis einer computergestützten Risikoanalyse. Bei der zweiten dieser beiden Möglichkeiten spielt das Kriterium „mit Risiken behafteter Begünstigter" eine wesentliche Rolle. Mit Blick auf den Anteil der zu kontrollierenden Fälle (20 % bis 25 % nach der Verordnung) werden allerdings nicht alle „mit Risiken behafteten Begünstigten" regelmäßig geprüft.

11 Bei den meisten Einrichtungen sind die Methoden für die Auswahl von Projekten zu Kontrollzwecken so gehalten, dass Begünstigte, bei denen das Risiko des Mittelmissbrauchs größer ist, eher für eine

	2.1.3. Führt die Verwaltungsbehörde bei Empfängern, die als mit Risiken behaftet[5] ermittelt wurden, schärfere Kontrollen durch?			2.1.4. Werden von Empfängern, die als mit Risiken behaftet ermittelt wurden, besondere Garantien eingefordert?		
	a) Ja, systematisch	**b) Ja, aber nicht systematisch**	**c) Nein**	**a) Ja, systematisch**	**b) Ja, aber nicht systematisch**	**c) Nein**
PT	Ja (ESF)	Ja (EFRE, GFK)			Ja	
SI		Ja[12]				Nein
SK	Ja					Nein
FI	Ja (in einigen Verwaltungs bereichen)	Ja (in einigen Verwaltungs bereichen)				Nein
SE	Ja					Nein[13]
UK	Ja[14]					Nein

Sofern Ihre Antwort auf die Frage 2.1.4 a) oder b) lautet, geben Sie bitte an, welche Art zusätzlicher Garantie eingefordert wird/werden kann.	
BE	**FÖD Wirtschaft (EAGFL, Abteilung Garantie):** Belgisches Amt für Intervention und Restitution (BIRB): Zahlungen und Sicherheiten werden blockiert.

Kontrolle ausgewählt werden. In einigen Einrichtungen wird bei der Auswahl von Projekten für Kontrollen diesem Risikofaktor nicht immer Rechnung getragen.

12 Wenn ein bestimmter Begünstigter ein Risiko darstellt, wird er kontrolliert. Er erhält dann eine höhere Gewichtung in der Risikoanalyse; das bedeutet, dass er in dem oder auch in den folgenden Jahr(en) erneut und so lange kontrolliert wird, bis er seine Einstufung als „mit Risiken behafteter Begünstigter" verliert.

13 Die meisten Begünstigten sind öffentliche Projektträger, von denen keine besondere Sicherheit gefordert wird. Die Projektträger (federführende Partner) verfügen oft über gut ausreichende Liquidität. Werden bei einem Projekt Unregelmäßigkeiten aufgedeckt, erfolgen normalerweise sorgfältige Kontrollen und werden zusätzliche Unterlagen angefordert. Kann ein Projektträger seine Kosten nicht belegen, werden die entsprechenden Beträge von künftigen Zahlungen abgezogen. In Anbetracht des schwedischen Systems ist jedoch zu bedenken, dass Vorauszahlungen an Begünstigte noch immer in nur sehr beschränktem Umfang stattfinden.

14 Siehe 2.1.5.

Sofern Ihre Antwort auf die Frage 2.1.4 a) oder b) lautet, geben Sie bitte an, welche Art zusätzlicher Garantie eingefordert wird/werden kann.	
	Region Wallonien: Bei Fördermitteln für Unternehmen ist die Einhaltung der Rechtsvorschriften in vielerlei Gebieten (Umwelt, Soziales usw.) nachzuweisen. **Deutschsprachige Gemeinschaft:** Gründungsdokumente, Bilanzen früherer Jahre.
DK	Die Verwaltungsbehörde zeigt sich sehr zurückhaltend bei der Gewährung von Zuschüssen an eine Person oder ein Unternehmen, die/das als mit Risiken behaftet gilt. Wenn die Verwaltungsbehörde einen solchen Zuschuss vergibt, werden dem Begünstigten individuelle Auflagen gemacht. So kann z. B. festgelegt werden, dass der Zuschuss erst nach Abschluss und nach Bezahlung des gesamten Projekts ausgezahlt wird, möglicherweise mit der Zusatzbedingung, dass die Projektleitung über einen gewissen Zeitraum durch beispielsweise eine Managementgarantie einer Bank gesichert sein muss.
DE	Größtenteils werden keine zusätzlichen Garantien verlangt. Gegebenenfalls können im Einzelfall persönliche oder dingliche Sicherheiten verlangt werden.
IE	**Ministerium für Unternehmen, Handel und Beschäftigung:** Der Begünstigte kann aufgefordert werden, eine schriftliche Sicherheit und/oder eine Prüfungsbescheinigung zu einem bestimmten Punkt vorzulegen, der nicht vollständig bestätigt werden kann (z. B. keine Doppel-Kofinanzierung aus Strukturfonds für dasselbe Projekt/dieselbe Ausgabe).
FR	**Bei Strukturmaßnahmen:** zusätzliche Unterlagen der Steuer- und Justizbehörden oder des Rechnungsprüfers. **In Zollfragen** sind die im Zollkodex der Gemeinschaft aufgeführten Sicherungsmaßnahmen angesprochen, wenn Beweise oder Fakten auf Betrug hindeuten. Artikel 248 DVZK bestimmt sinngemäß Folgendes: Hält es die Zollstelle bei der Zollabfertigung für möglich, dass der aufgrund der Überprüfung festzusetzende Abgabenbetrag höher sein kann als der sich aus der Zollanmeldung ergebende, können Sicherheiten verlangt werden. Die Sicherheit wird als Differenz zwischen den beiden Beträgen berechnet.
IT	**Gesetz Nr. 109/94, DPR Nr. 554 vom 21. Dezember,** veröffentlicht im *GURI* Nr. 98 vom 28. April 2000, **Erlass Nr. 163/06, DPR Nr. 34/2000** und die Anti-Mafia-Gesetze ergeben ein komplexes System von Sicherheiten zum Schutz aller an einem Ausschreibungsverfahren Beteiligten, zu dem auch Garantien zum Schutz des öffentlichen Interesses gehören. Nach den genannten Rechtsvorschriften ist dieses System von Sicherheiten Bestandteil des normalen Ausschreibungsverfahrens für Bau- und Dienstleistungsaufträge. Es können darüber hinaus noch Bankbürgschaften oder weitere Unterlagen angefordert werden.

Sofern Ihre Antwort auf die Frage 2.1.4 a) oder b) lautet, geben Sie bitte an, welche Art zusätzlicher Garantie eingefordert wird/werden kann.	
LV	Neue Wirtschaftsteilnehmer oder Wirtschaftsteilnehmer, deren Jahresabschluss nicht den in den Regierungsverordnungen über die Durchführung der Strukturfonds niedergelegten Kriterien entspricht, müssen einen von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer testierten Jahresabschluss vorlegen. Bestimmte Kategorien von Projektantragstellern stellen ein Risiko dar und dürfen daher keine Projektanträge einreichen; sie sind per Gerichtsentscheid für zahlungsunfähig erklärt worden, befinden sich in der Umstrukturierung oder sind, nach Angaben aus dem Handelsregister, in Liquidation, haben ihre geschäftliche Tätigkeit eingestellt, sind ihrer Verpflichtung zur vollständigen und rechtzeitigen Zahlung von Steuern oder sonstigen Zwangsabgaben an die Regierung oder lokale Behörden nicht nachgekommen oder haben in ihren Projektanträgen unzutreffende bzw. irreführende Angaben gemacht. Ist im Rahmen der EQUAL-Programminitiative ein mit Risiken behafteter Begünstigter eine Nichtregierungsorganisation, die während der Projektdurchführung eine Vorschusszahlung beantragt, dann sieht der Vertrag vor, dass der Rechnung, die dem Antrag auf Vorschusszahlung zugrunde liegt, zusätzliche Unterlagen (ein Garantieerklärungsschreiben) als Nachweis dafür beizufügen sind, dass die betreffende juristische Person (die in der Republik Lettland eingetragen sein muss) den Vorschuss an die EQUAL-Verwaltungsbehörde zurückzahlt, falls der Begünstigte seinen rechtlichen Verpflichten aus dem Vertrag nicht nachkommt. Diese Bestimmung dient dem Schutz des Staatshaushalts und soll nachteilige Auswirkungen auf den Haushaltsplan der Europäischen Gemeinschaft verhindern. In bestimmten Fällen werden von den Empfängern von Strukturfondsmitteln finanzielle Sicherheiten gefordert. Seit Anlaufen der Ausschreibungen 2006 für ESF-Projekte werden keine finanziellen Sicherheiten mehr verlangt, da der Fonds für soziale Integration keine Vorschüsse mehr zahlt, sondern eher Zahlungen aufgrund von vom Begünstigten eingereichten Rechnungskopien oder von ihm nicht bezahlten Rechnungen leistet.
NL	Das Ministerium für Soziales und Beschäftigung nennt als Beispiel Jahresabschlüsse und die entsprechenden Testate der Wirtschaftsprüfer. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Lebensmittel nennt als Beispiel in Anspruch genommene Bankbürgschaften.
AT	Das Gesetz über das öffentliche Auftragswesen fordert eine Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes. Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE): Hier können die Verwaltungsstellen Bankbürgschaften von den Begünstigten nur in besonderen Fällen fordern. Beschäftigung von Ausländern (siehe 2.1.2): Hier werden Garantien gefordert.

Sofern Ihre Antwort auf die Frage 2.1.4 a) oder b) lautet, geben Sie bitte an, welche Art zusätzlicher Garantie eingefordert wird/werden kann.	
PT	Beim ESF werden besondere Sicherheiten von Antragstellern verlangt, die strafrechtlich wegen Taten belangt worden sind, bei denen es um Strukturfondsmittel ging, oder bei denen im Zuge von Kontrollen oder Audits deutliche Beweise finanzieller, buchhalterischer oder organisatorischer Unregelmäßigkeiten gefunden wurden. Garantien werden auch gefordert, wenn eine Entscheidung aufgehoben wird, weil sich herausgestellt hat, dass ein- und derselbe Finanzierungsantrag bei mehr als einer Verwaltungsstelle eingereicht wurde, oder wenn sich Antragsteller einer Kontrolle verweigern, der sie nach dem Gesetz unterzogen werden müssen. Die Höhe der Bankbürgschaft entspricht dem Betrag der einzelnen Zahlungen.

2.1.5. Verfügen Sie über spezielle Instrumente für die Bewertung der Risiken in Zusammenhang mit kleinen (KMU) bzw. neuen Empfängern öffentlicher Mittel? Wenn ja, beschreiben Sie diese bitte.	
BE	**FÖD Wirtschaft (EAGFL, Abteilung Garantie):** Die belgischen Zahlstellen des EAGFL, Abteilung Garantie, verfügen über keine speziellen Instrumente. **Region Hauptstadt Brüssel:** Nein. **Region Wallonien:** Bilanzzentrum bei der Belgischen Nationalbank (Veröffentlichung von Jahresabschlüssen). **Französischsprachige Gemeinschaft:** ESF-Agentur: Das Audit-Referat der Steueraufsichtsbehörde kann einen Informationsaustausch zwischen den Ebenen der Abschnitte 4, 9 und 15 des ESF, EFRE und der Interreg-Programme verlangen, mit dessen Hilfe jede Ebene die mit einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer verbundenen Risiken ermitteln kann.
CZ	Es gibt keine Sonderbehandlung für neue oder kleine Antragsteller; damit soll dem Gesetz über das öffentliche Auftragswesen Genüge getan werden, demzufolge eine öffentliche Auftragsvergabe transparent zu erfolgen hat und nicht diskriminierend sein darf.
DK	Im Bereich des Sozialfonds müssen die Empfänger von Fördermitteln ihre Verfahren vorab von einem Rechnungsprüfer/Wirtschaftsprüfer genehmigen lassen; ansonsten dürfen die Mittel nicht ausgezahlt werden.
DE	In einem Bundesland werden grundsätzlich im ESF Auskünfte über Creditreform eingeholt, wenn die beantragte Zuwendung über 50.000 EUR liegt und kein Bonitätsnachweis vorliegt oder Anhaltspunkte für eine nicht ordnungsgemäße Geschäftsführung vorliegen.

2.1.5. Verfügen Sie über spezielle Instrumente für die Bewertung der Risiken in Zusammenhang mit kleinen (KMU) bzw. neuen Empfängern öffentlicher Mittel? Wenn ja, beschreiben Sie diese bitte.	
EE	Nein.
IE	**Ministerium für Unternehmen, Handel und Beschäftigung:** Bei einem neuen Empfänger öffentlicher Mittel können in der Phase der Bewertung der Zuwendung zuvor nicht vorliegende Informationen (z. B. über den finanziellen Hintergrund bzw. über das Management sowie über Erfahrungen im bezuschussten Bereich) angefordert werden.
EL	Ja, es gibt ein nach Projektart gegliedertes System für Bewertung und Auswahl.
ES	Nein.
FR	Dies gilt für Strukturmaßnahmen; vgl. Ziffer 2.1.2.
IT	Keine Antwort
CY	Nein.
LV	Von neuen Wirtschaftsteilnehmern werden von einem zugelassenen Wirtschaftsprüfer geprüfte Jahresabschlüsse verlangt. In einigen Einrichtungen genießen neue Kunden besondere Aufmerksamkeit bei der Risikoanalyse. Bei der Prüfung des Projektantrags eines potenziellen Begünstigten (Antragstellers) wird in Teil 1 der Qualitätsbewertung auf die „Kapazität“ des Antragstellers „im Bereich Finanzmanagement“ eingegangen, also auf die Mittel, die der Antragsteller oder die mit der Projektdurchführung Betrauten in der Vergangenheit verwaltet haben. Steht der von dem Antragsteller in der Zeit vor dem Projektantrag verwaltete Betrag an öffentlichen Geldern in keinem Verhältnis zum beantragten Betrag, kann die Kapazität des Antragstellers im Bereich Finanzmanagement als nicht ausreichend eingestuft werden, um mit der Verwaltung von Strukturfondsmitteln betraut zu werden.
LT	Nein.
LU	Nein.
HU	Keine Antwort
MT	Wie bereits unter Ziffer 2.1.1 erläutert, wird in der Phase der Auswahl der Endempfänger mit besonderer Sorgfalt mit Hilfe von Checklisten und einem Punktesystem die wirtschaftliche Lebensfähigkeit und Nachhaltigkeit der Antragsteller überprüft.
NL	Nein.
AT	Nein.

2.1.5. Verfügen Sie über spezielle Instrumente für die Bewertung der Risiken in Zusammenhang mit kleinen (KMU) bzw. neuen Empfängern öffentlicher Mittel? Wenn ja, beschreiben Sie diese bitte.	
PL	**Gemeinsame Agrarpolitik** (Verfahren der Agentur für die Umstrukturierung und Modernisierung der Landwirtschaft (ARMA)): Standardmäßig werden der *Business Plan* sowie die fachliche und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit überprüft. Bei Begünstigten, die zum ersten Mal einen Antrag stellen, sind Vor-Ort-Kontrollen wahrscheinlicher. Bei der Auswahl für die Kontrollen vor Ort mit Hilfe der Risikoanalysemethode wird das Kriterium „Erstantrag“ berücksichtigt und entsprechend gewichtet. **Strukturfonds:** SOP-ICE (EFRE): Bei der Beantragung von Fördermitteln hat der Begünstigte, z. B. ein Unternehmen gemäß Maßnahme 2.3 von SOP-ICE, für das Projekt einen Geschäftsplan sowie Finanzunterlagen in Form von Jahresabschlüssen, also Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen der beiden letzten Jahre, oder Kopien des Geschäftsberichts und Kopien des Gutachtens des Wirtschaftsprüfers für die beiden letzten Jahre, Kopien der Einkommenssteuer- bzw. Körperschaftssteuerbescheide des Finanzamtes, eine Kreditzusage oder eine Zusage über den Abschluss einer Mietvereinbarung (falls erforderlich) vorzulegen. Dem Antrag auf Fördermittel sind eine Erklärung des Antragstellers bezüglich des Besitzes von Mitteln für die Durchführung des Projekts sowie eine Erklärung des Begünstigten darüber beizufügen, dass er weder mit Steuerzahlungen noch mit Sozialversicherungsbeiträgen (ZUS) im Rückstand ist. Bei der Bewertung der fachlichen und wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wird u. a. die finanzielle Situation des Begünstigten (anhand des Antrags auf Fördermittel sowie der oben genanten Unterlagen) bewertet, und das Projekt wird im Anschluss an die Überprüfung u. a. folgender Elemente bewertet: Für den Projektabschluss erforderlicher Betrag einschließlich des Anteils der Mittel, die aus Kreditvereinbarungen, Investitionsfonds oder Mietvereinbarungen stammen (falls zutreffend), sowie der Stand der Vorbereitungen für die Durchführung; liegen alle für das Projekt erforderlichen und notwendigen Genehmigungen, Konzessionen, Lizenzen usw. vor und sind sie auch noch gültig. Bei der thematischen Bewertung wird auch eine genaue Analyse der Cashflow-Kennziffern und des Verhältnisses von Fremdkapital zu Gesamtvermögen vorgenommen. Frühere Teilnahmen an bezuschussten Projekten sowie das Qualitätsmanagement (z. B. Zertifizierung nach ISO 9000 oder ISO 1400) werden ebenfalls berücksichtigt. Darüber hinaus legt der Begünstigte, wenn er eine Einzelperson ist, eine Bescheinigung darüber vor, dass er nicht vorbestraft ist; ist der Antragsteller keine Einzelperson, bringt er eine Bescheinigung darüber bei, dass ihm gegenüber kein Verdacht auf Veruntreuung öffentlicher Gelder besteht. Zum Zeitpunkt der Durchführung der Vereinbarung legt der Begünstigte ein Registrierungsdokument (einen aktuellen Auszug des entsprechenden Registergerichts oder eine aktuelle Bescheinigung über die Eintragung in das Unternehmensregister, eine Kopie des Auszugs mit der Unternehmensregisternummer (REGON) sowie aktuelle (also nicht früher als drei Monate vor Einreichung des Antrags ausgestellte) Bescheinigungen des Finanzamts und der Sozialversicherung (ZUS) darüber vor, dass keine Zahlungsrückstände bestehen. In Zusammenhang mit anderen Programmen wird ferner die finanzielle Situation des Antragstellers anhand von ihm vorgelegter Unterlagen geprüft; dazu gehören die Bilanz des Antragstellers für die beiden letzten Jahre vor

2.1.5. Verfügen Sie über spezielle Instrumente für die Bewertung der Risiken in Zusammenhang mit kleinen (KMU) bzw. neuen Empfängern öffentlicher Mittel? Wenn ja, beschreiben Sie diese bitte.	
PT	Nein. Eines der Kriterien allerdings, die zur Festlegung der Stichprobe der bei einer Kontrolle der zweiten Ebene zu prüfenden Antragsteller dienen, ist das Risiko aufgrund der Tatsache, dass der Antragsteller dem System unbekannt ist.
SI	Nein.
SK	Nein.
FI	Siehe 2.1.2.
SE	Nein.
UK	Der Großteil der Empfänger von EFRE-Mitteln gehört dem öffentlichen Sektor des VK an und wird daher zusätzlich von öffentlicher Seite geprüft. Neue Zuwendungsempfänger bzw. Empfänger, die nachweislich geringere Erfahrungen mit der Verwaltung bezuschusster Projekte haben, werden normalerweise zusätzlichen Kontrollen unterzogen und erhalten Beratung und Unterstützung.

2.1.6. Kann die Verwaltungsbehörde bei der Gewährung einer Subvention bzw. der Vergabe eines öffentlichen Auftrags (auf nationaler oder gemeinschaftlicher Ebene) auf spezielle Datenbanken zugreifen, um die Richtigkeit der vom Bewerber gemachten Angaben zu überprüfen?

Anmerkung: Der Zugriff auf die Datenbank kann direkt oder auch indirekt – d. h. per Antrag an die Behörde, die die betreffende Datenbank verwaltet - erfolgen.

2.1.6. Kann die Verwaltungsbehörde bei der Gewährung einer Subvention bzw. der Vergabe eines öffentlichen Auftrags (auf nationaler oder gemeinschaftlicher Ebene) auf spezielle Datenbanken zugreifen, um die Richtigkeit der vom Bewerber gemachten Angaben zu überprüfen?						
a) Steuerdatenbanken?			**b) Datenbanken der Kreditinstitute?**		**c) Datenbanken über im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens verurteilte (juristische oder natürliche) Personen?**	
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**
BE		Nein		Nein		Nein
CZ	Ja			Nein		Nein

2.1.6. Kann die Verwaltungsbehörde bei der Gewährung einer Subvention bzw. der Vergabe eines öffentlichen Auftrags (auf nationaler oder gemeinschaftlicher Ebene) auf spezielle Datenbanken zugreifen, um die Richtigkeit der vom Bewerber gemachten Angaben zu überprüfen?						
a) Steuerdatenbanken?			**b) Datenbanken der Kreditinstitute?**		**c) Datenbanken über im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens verurteilte (juristische oder natürliche) Personen?**	
DK	Ja		Ja			Nein, es gibt in diesem Bereich keine eigentliche Datenbank.
DE		Nein		Nein		Nein
EE	Ja, indirekt.		Ja, indirekt.		Ja, indirekt.	
IE		Nein		Nein		Nein
EL	Ja, indirekt.		Ja, indirekt.		Ja	
ES	Ja[15]			Nein		Nein
FR	Ja		Ja		Ja	
IT	Ja			Nein	Ja	
CY		Nein		Nein		Nein
LV	Ja			Nein	Ja	
LT	Ja		Ja		Ja	
LU		Nein		Nein		Nein
HU	Ja			Nein		Nein

[15] Der Zugriff auf Steuerdatenbanken ist indirekt und muss erst von der Staatlichen Steuerverwaltungsagentur genehmigt werden.

2.1.6. Kann die Verwaltungsbehörde bei der Gewährung einer Subvention bzw. der Vergabe eines öffentlichen Auftrags (auf nationaler oder gemeinschaftlicher Ebene) auf spezielle Datenbanken zugreifen, um die Richtigkeit der vom Bewerber gemachten Angaben zu überprüfen?						
a) Steuerdatenbanken?			**b) Datenbanken der Kreditinstitute?**		**c) Datenbanken über im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens verurteilte (juristische oder natürliche) Personen?**	
MT		Nein, relevante Angaben wie ausstehende Steuer und NI-Zahlungen werden jedoch über eine vom *Inland Revenue Department* ausgestellte Unbedenklichkeitsbescheinigung überprüft.		no		Nein (bei Strukturfonds und Kohäsionsfonds)
NL		Nein	Ja[16]	Nein		Nein
AT	Ja (bei Ausländerbeschäftigung, siehe 2.1.2)	Nein (in sonstigen Fällen)		Nein	Ja (bei Ausländerbeschäftigung, siehe 2.1.2)	Nein (in sonstigen Fällen)
PL	Ja			Nein	Ja	
PT		Nein[17]		Nein	Ja[18]	

16 Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Lebensmittelqualität hat gelegentlich Zugang zu Datenbanken von Kreditinstituten.

2.1.6. Kann die Verwaltungsbehörde bei der Gewährung einer Subvention bzw. der Vergabe eines öffentlichen Auftrags (auf nationaler oder gemeinschaftlicher Ebene) auf spezielle Datenbanken zugreifen, um die Richtigkeit der vom Bewerber gemachten Angaben zu überprüfen?						
	a) Steuerdatenbanken?		**b) Datenbanken der Kreditinstitute?**		**c) Datenbanken über im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens verurteilte (juristische oder natürliche) Personen?**	
SI		Nein		Nein		Nein
SK		Nein[19]		Nein[20]	entfällt	
FI	Ja, schwankt aber nach Verwaltungsbereich		Ja, schwankt aber nach Verwaltungsbereich		Ja, schwankt aber nach Verwaltungsbereich	
SE	Ja			Nein		Nein
UK		Nein	Ja			Nein

2.1.6. Kann die Verwaltungsbehörde bei der Gewährung einer Subvention bzw. der Vergabe eines öffentlichen Auftrags (auf nationaler oder gemeinschaftlicher Ebene) auf spezielle Datenbanken zugreifen, um die Richtigkeit der vom Bewerber gemachten Angaben zu überprüfen?

17 Es besteht indirekter Zugang insofern, als Antragsteller auf Fördermittel eine Bescheinigung vorzulegen haben, aus der hervorgeht, dass sie mit der Zahlung von Steuern und Sozialversicherungsabgaben nicht im Rückstand sind. Die Angaben aus diesen Erklärungen werden von den Verwaltern der operationellen Programme in das SIIFSE eingegeben. Das Gültigkeitsdatum der Bescheinigungen ist eine der Voraussetzungen für Zahlungen an Antragsteller aufgrund ihres Finanzierungsantrags.

18 Die Verwalter operationeller Programme erhalten und fordern Informationen von den Verwaltungsgerichten in sie betreffenden Angelegenheiten an und geben diese Informationen an das IGFSE als Koordinierungsstelle der zweiten Ebene und Zahlbehörde weiter. Diese Daten sind jedoch nicht direkt über computergestützte Datenbanken zugänglich.

19 Die Verwaltungsstelle kann von den Antragstellern die Vorlage von Auszügen aus diesen Datenbanken verlangen.

20 Die Verwaltungsstelle kann von den Antragstellern die Vorlage von Auszügen aus diesen Datenbanken verlangen.

d) Datenbanken über im Rahmen eines Strafverfahrens verurteilte (juristische oder natürliche) Personen?			e) Sonstige Datenbanken? (bitte angeben) _
	Ja	Nein	
BE		Nein	
CZ	Ja		CEDR (Zentrales Zuschussregister), ARES (Verwaltungsregister Wirtschaftsunternehmen), Informationssystem über öffentliche Aufträge Zentraladresse, Informationsserver des Justizministeriums (Internetportal mit Daten aus dem Handelsregister und dem Insolvenzregister)
DK	Ja, der tatsächliche Zugang zur Datenbank hängt jedoch von den genauen Umständen des Falls ab.		Zentrales Unternehmensregister (Centrale Virksomhedsregister – CVR), aus dem Daten über Unternehmen abgerufen werden können. Dieses Register wird bei der Handels- und Unternehmensagentur geführt. Spezielles Kontrollinformationsregister (Kontrolinformationsregister – KINFO) über alle strafrechtlich wegen Vergehen in Zusammenhang mit Einfuhrabgaben, Steuern und Verbrauchssteuern verurteilten Personen. Dieses Register wird bei den Steuerbehörden (SKAT) geführt.
DE		Nein	
EE	Ja, indirekt.		In Estland sind alle die Strukturfonds betreffenden Informationen in einem Register zusammengefasst, das alle Daten zu Projekten enthält, für die Mittel beantragt oder gewährt worden sind.
IE		Nein	Versorgungsunternehmen engagieren einen Diensteanbieter, der eine Liste mit Auftragnehmern und ihrem Status bezüglich der Erteilung von Aufträgen auf dem neuesten Stand hält.
EL	Ja, indirekt.		Industrie- und Handelskammern, Rundfunk- und Fernsehrat, Register der Auftragnehmer im Bereich öffentliche Bauarbeiten, Register von Projektstudien.

2.1.6. Kann die Verwaltungsbehörde bei der Gewährung einer Subvention bzw. der Vergabe eines öffentlichen Auftrags (auf nationaler oder gemeinschaftlicher Ebene) auf spezielle Datenbanken zugreifen, um die Richtigkeit der vom Bewerber gemachten Angaben zu überprüfen?			
d) Datenbanken über im Rahmen eines Strafverfahrens verurteilte (juristische oder natürliche) Personen?			**e) Sonstige Datenbanken? (bitte angeben)** _
	Ja	Nein	
ES		Nein	Datenbank der Sozialversicherung, in dem Gesetz über die öffentliche Auftragsvergabe erwähnte Register.
FR	Ja		
IT	Ja		Datenbanken folgender Institutionen: Insolvenzgerichte, Handelskammern, Sozialversicherungsträger, Bauaufsichtsbehörde.
CY		Nein	
LV	Ja		Folgende Quellen bietet Informationen über die Zeichnungsberechtigung von Bevollmächtigten von Wirtschaftsteilnehmern, Unternehmenszweigstellen, Finanzindikatoren und Zahlungsunfähigkeit: LURSOFT gibt der Öffentlichkeit Zugang zu den beim Unternehmensregister geführten Registern (Handelsregister, Register der Unternehmensjahresabschlüsse, Register kommerzieller Darlehen, Insolvenz- und Konkursdatenbank); Verzeichnis der Mehrwertsteuerpflichtigen; Register der Bauunternehmen beim Wirtschaftsministerium; Verzeichnis der zugelassenen Bauingenieure und Architekten; gemeinsames staatliches computergestütztes Grundbuch. Weitere Informationen sind bei den Baubehörden, den regionalen Umweltbehörden, der staatlichen Arbeitsinspektion und anderen staatlichen Behörden erhältlich.

2.1.6. Kann die Verwaltungsbehörde bei der Gewährung einer Subvention bzw. der Vergabe eines öffentlichen Auftrags (auf nationaler oder gemeinschaftlicher Ebene) auf spezielle Datenbanken zugreifen, um die Richtigkeit der vom Bewerber gemachten Angaben zu überprüfen?			
d) Datenbanken über im Rahmen eines Strafverfahrens verurteilte (juristische oder natürliche) Personen?			**e) Sonstige Datenbanken? (bitte angeben)** _
	Ja	Nein	
LT	Ja		Ressortübergreifende Steuerdatenbank; staatliches Sozialversicherungsregister; Registerzentrum
LU		Nein	Nein
HU	Ja		Register der Zollbehörden und Finanzämter; Kreditorenschutzregister.
MT		Nein bei den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds	Datenbank der maltesischen Finanzbehörden mit Daten über eingetragene Unternehmen.
NL		Nein	Das Ministerium für Soziales und Beschäftigung (SZW) gibt den SIOD (Sozial-Informations- und Untersuchungsdienst) an. Das SZW hat mit dem SIOD eine Vereinbarung geschlossen, nach der es um Daten aus einer Vielzahl von Datenbanken ersuchen kann. Das SZW kann auch eine Abfrage beim Unternehmensregister vornehmen. Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Lebensmittelqualität (LNV) nennt die Handelskammer (Unternehmensregister) und kommerzielle Datenbanken (Rating-Agenturen). Wirtschaftsministerium (EZ): Nein
AT	Ja (bei Ausländerbeschäftigung, siehe 2.1.2)	Nein (in sonstigen Fällen)	EFRE: Jahresabschlüsse der Unternehmen; Vereinsregister, auch die Durchführungsstellen können vom Antragsteller auf Fördermittel bei der Einreichung des Antrags Referenzen, Bankbürgschaften usw. fordern.

2.1.6. Kann die Verwaltungsbehörde bei der Gewährung einer Subvention bzw. der Vergabe eines öffentlichen Auftrags (auf nationaler oder gemeinschaftlicher Ebene) auf spezielle Datenbanken zugreifen, um die Richtigkeit der vom Bewerber gemachten Angaben zu überprüfen?			
d) Datenbanken über im Rahmen eines Strafverfahrens verurteilte (juristische oder natürliche) Personen?			**e) Sonstige Datenbanken? (bitte angeben)** _
	Ja	Nein	
PL	Ja		Die an der Durchführung des SOP „Umstrukturierung …“ beteiligten Stellen greifen indirekt auf Datenbanken zurück, nämlich durch Auswertung der von Antragstellern und Begünstigten eingereichten Unterlagen. Bei der Prüfung des Antrags auf Kofinanzierung eines Projekts oder des Zahlungsantrags des Begünstigten überprüfen die durchführenden Stellen die Angaben auf die Förderfähigkeit des Antragstellers bzw. Begünstigten hin gemäß den von den über Datenbanken verfügenden einschlägigen Einrichtungen ausgestellten Dokumenten. Dazu gehören u. a. folgende Dokumente: Bescheinigungen über die Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen, also Bescheinigungen der Sozialversicherung (ZUS), des Sozialversicherungsfonds für die Landwirtschaft (KRUS) oder anderer Rentenversicherungen (wie der Rentenkasse des Ministeriums für innere Angelegenheiten und Verwaltung, der Rentenanstalt der Streitkräfte); Bescheinigungen des Finanzamts, der Gemeindeverwaltung, Auszüge aus Grundbüchern und Hypothekenregistern, Bescheinigung über die nationale amtliche Unternehmensregistriernummer (REGON), ein Auszug aus dem Unternehmensregister beim Nationalen Registergericht, eine Bescheinigung des Gemeinderatsvorsitzenden (Bürgermeisters) über die Größe des landwirtschaftlichen Betriebs und das Nichtvorliegen von Steuerrückständen usw. Die Zahlstellen (AMA und ARMA) tauschen Daten über Schuldner aus, die unrechtmäßig oder im Übermaß Mittel für die Durchführung der Gemeinsamen Agrarpolitik bezogen haben. Weitere Datenbanken: NIP-Datenbank (Steuer-Identifikationsnr.), REGON Datenbank (Nationales Amtliches Unternehmensregister), KRS (Nationales Gerichtsregister), Branchenregister.

2.1.6. Kann die Verwaltungsbehörde bei der Gewährung einer Subvention bzw. der Vergabe eines öffentlichen Auftrags (auf nationaler oder gemeinschaftlicher Ebene) auf spezielle Datenbanken zugreifen, um die Richtigkeit der vom Bewerber gemachten Angaben zu überprüfen?			
d) Datenbanken über im Rahmen eines Strafverfahrens verurteilte (juristische oder natürliche) Personen?			**e) Sonstige Datenbanken? (bitte angeben)** _
	Ja	Nein	
PT	Ja[21]		Die Datenbanken des Nationalen Registers juristischer Personen und das Unternehmensregister, die für das für die Registrierung der Antragsteller verwendete SIIFSE-Modul von großer Wichtigkeit sind, sind für die Öffentlichkeit direkt und problemlos über das Internet einsehbar.
SI		Nein	
SK		Nein[22]	Grundbuch, Handelsregister, Register der Wirtschaftsteilnehmer
FI	Ja, schwankt aber nach Verwaltungsbereich		Handelsregister; nationale Projektverwaltungssysteme; amtliches Unternehmensinformationssystem (BIS); Register über die Zahlungsmoral von Unternehmen; privates webgestütztes Kundeninformationsregister.
SE		Nein	Der so genannte *Enquiry Point* und die Datenbanken der schwedischen nationalen Steuerbehörde und der Vollzugsbehörde.
UK		Nein	*Companies House* – gesetzliche Informationsdatenbank über *Public Limited Companies (PLC)*. Enthält umfangreiches Datenmaterial und Detailangaben zu Unternehmen wie Jahresabschluss, Name des Geschäftsführers usw. Ist auch der Öffentlichkeit zugänglich.

---

[21] Sind IGFSE und Verwalter Partei in einem als Ergebnis ihrer Untersuchungen von der Staatsanwaltschaft eingeleiteten Strafverfahren, erhalten sie automatisch oder auf Anfrage vom zuständigen Gericht Auskunft über den Stand des Verfahrens. In beiden Fällen haben sie niemals direkten Zugriff auf diese Informationen über computergestützte Datenbanken, sondern erhalten sie über die Mitteilung der Anklageerhebung bzw. über Entscheidungen und Urteile des Gerichts.

[22] Die Verwaltungsstelle kann von den Antragstellern die Vorlage von Auszügen aus diesen Datenbanken verlangen.

Kommentare zu Frage 2.1.6.	
BE	Abschnitt 127 des Allgemeinen Gesetzes über Zölle und Verbrauchssteuern (Belgischer Staatsanzeiger vom 21. September 1977) bestimmt, dass niemand die Erfüllung der Zollförmlichkeiten bei Einfuhr, Ausfuhr oder im Versandverfahren für andere zu seinem Beruf machen darf, wenn er nicht in einem beim Finanzminister geführten besonderen Register eingetragen ist. Die Eintragung in dieses Register kann als Gewährung eines Vorteils wie die Ausstellung einer Zulassung durch die Verwaltung gesehen werden. Ausgeschlossen von der Aufnahme in das Register sind Personen, die rechtskräftig verurteilt wurden wegen Betrugs in Zusammenhang mit direkten, indirekten oder ähnlichen Steuern, Diebstahl, Hehlerei, Betrug, Veruntreuung, einfachem oder betrügerischem Konkurs, Unterschlagung öffentlicher Mittel oder Beamtenbestechung (Abschnitt 129 Unterabschnitt 1 des Gesetzes). Dem Antrag auf Registrierung ist eine Erklärung beizufügen, derzufolge für die den Antrag stellenden Einzelpersonen, Führungskräfte oder Geschäftsführer diese Ausschlussgründe nicht gegeben sind. Diese Erklärung wird mit Hilfe des Zentralen Strafregisters auf der Grundlage des Gesetzes vom 8. August 1997 über das Zentrale Strafregister sowie des Königlichen Erlasses vom 19. Juli 2001 über den Zugang bestimmter Behörden zum Zentralen Strafregister überprüft.
EE	Der Zugang zu Datenbanken wird unabhängig von den den Antrag bearbeitenden Behörden gewährt; bei Bedarf wenden sich diese Behörden an die Organisationen, die die Datenbanken verwalten. Die Verwaltungsbehörde gewährt keinen Zugang zu Datenbanken.
SI	Die Verwaltungsbehörde hat keinen direkten Zugriff auf spezielle Datenbanken, um die Richtigkeit der Angaben der Antragsteller zu prüfen. Nach dem Gesetz ist jedoch eine Zusammenarbeit zwischen Ministerien und Institutionen zulässig, so dass die Verwaltungsbehörde bestimmte Informationen indirekt und auf Antrag aus den Datenbanken erhalten kann. Die Verwaltungsbehörde greift auf diese Möglichkeit jedoch nur in seltenen Ausnahmefällen zurück. In Ausschreibungsverfahren sind derartige Informationen (Steuern, Bonität usw.) und die entsprechenden Bescheinigungen normalerweise von den Antragstellern selber bei den zuständigen Stellen einzuholen und dann einzureichen.
DK	Für den Zugriff einer Behörde auf eine Datenbank, also Register-Abstimmung oder Online-Abfrage, ist eine gesonderte Rechtsgrundlage erforderlich. Üblicherweise verfügt die Verwaltungsbehörde jedoch über indirekten Zugang für den Datenaustausch mit anderen Behörden nach Maßgabe der Vorschriften des Verwaltungsgesetzes und hier insbesondere der §§27, 28 Absatz 2 und § 31.

Kommentare zu Frage 2.1.6.	
SK	Das Gesetz Nr. 25/2006 des Slowakischen Nationalrates über das öffentliche Vergabewesen enthält besondere Auflagen, die Bewerber um öffentliche Aufträge zu erfüllen haben. Sie müssen mit Auszügen aus verschiedenen Datenbanken (wie dem Strafregister, der Schuldnerdatenbank, der Datenbank mit säumigen Sozialversicherungspflichtigen usw.) nachweisen, dass sie ihren Verpflichtungen nachgekommen sind. Für jede dieser Datenbanken (Strafregister, Schuldnerdatenbank, Datenbank mit säumigen Sozialversicherungspflichtigen) gibt es seine eigene Rechtsgrundlage, nämlich das Gesetz Nr. 25/2006 über das öffentliche Vergabewesen, Steuergesetze, das Gesetz über das Strafregister, durch Regierungsentschließung verabschiedete Texte usw.

2.2. Datenbanken über mit Risiken behaftete Empfänger (außer Datenbanken, die im Gemeinschaftsrecht vorgesehen sind bzw. breiter angewendet werden, als im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist)	
2.2.1. Für welche Bereiche außer den im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Bereichen schreibt Ihre Rechtsordnung die Einrichtung einer speziellen Datenbank über mit Risiken behaftete Empfänger vor?	
BE	Eine solche Vorschrift besteht nicht.
CZ	Eine solche Vorschrift besteht nicht.
DK	Eine solche Vorschrift besteht nicht.
DE	Siehe 1.2 (Berlin).
EE	Keine Antwort
IE	Eine solche Vorschrift besteht nicht.

2.2. Datenbanken über mit Risiken behaftete Empfänger (außer Datenbanken, die im Gemeinschaftsrecht vorgesehen sind bzw. breiter angewendet werden, als im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist)	
2.2.1. Für welche Bereiche außer den im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Bereichen schreibt Ihre Rechtsordnung die Einrichtung einer speziellen Datenbank über mit Risiken behaftete Empfänger vor?	
EL	**Die Fragen 2.2.1, 2.2.2, 2.2.3, 2.3.1-2.3.13 wurden nur vom griechischen Bankenverband beantwortet, da der öffentliche Sektor über derartige Datenbanken nicht verfügt.** **Bankensektor:** Mit dem anhaltenden Wachstum der griechischen Wirtschaft und des griechischen Bankensystems wurde den griechischen Banken die Notwendigkeit eines Zugangs zu genauen und zuverlässigen kreditbezogenen Daten deutlich, da immer deutlicher wurde, dass **derartige Informationen zum Schutz der Kreditinstitute beitragen und Risiken durch Insolvenz verringern, und dies zum Vorteil des Bankensystems sowie der Kunden.** Zu diesem Zweck schlossen sich fast alle griechischen Banken in dem Unternehmen **Tiresias SA** zusammen, das eine zuverlässige Kreditprofildatenbank aufbauen und verwalten soll. **Kreditprofildatenbank *(Credit Profile Database)* (CPD):** Informationen über das Kreditprofil von Unternehmen und Privatpersonen (ungedeckte Schecks, bei Fälligkeit nicht gezahlte Wechsel, Kündigung von Konsumenten- und Hypothekenkreditverträgen und Kreditkartenverträgen, Verwaltungsstrafen, Informationen von Gerichten und Grundbuchämtern). **Risikokonsolidierungssystem *(Risk Consolidation System)* (RCS):** Information über informierte Schulden (*informed debts*) und Schulden aus der verspäteten Rückzahlung von Konsumentenkrediten und Hypothekendarlehen. Die Daten werden erst nach Zustimmung der Betroffenen gespeichert. **Terminated Merchants System (TMS):** Kündigung von Verträgen zwischen Banken und Unternehmen über die Annahme von Kreditkarten als Zahlungsmittel aus einem bestimmten Grund (mit 14 Kündigungskodes). **Datenbank über gestohlene oder verlorene Personalausweise und Reisepässe:** Anzeigen von Personen über den Verlust oder Diebstahl von Personalausweisen oder Reisepässen. Die Datenbank wird alle zwei Monate vom Ministerium für öffentliche Ordnung mit den entsprechenden Informationen auf den neuesten Stand gebracht.
ES	Keine Antwort
FR	Eine solche Vorschrift besteht nicht.

2.2. Datenbanken über mit Risiken behaftete Empfänger (außer Datenbanken, die im Gemeinschaftsrecht vorgesehen sind bzw. breiter angewendet werden, als im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist)	
2.2.1. Für welche Bereiche außer den im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Bereichen schreibt Ihre Rechtsordnung die Einrichtung einer speziellen Datenbank über mit Risiken behaftete Empfänger vor?	
IT	Nach italienischem Recht sind Datenbanken in Zusammenhang mit Bau-, Liefer- und Dienstleistungsverträgen aufzubauen (Unternehmensregister, das nationale Informationssystem über das öffentliche Vergabewesen namens SINAP und weitere Register, die in Verfahren nach den Anti-Mafia-Gesetzen abgefragt werden können).
CY	Eine solche Vorschrift besteht nicht.
LV	Nach lettischem Recht ist eine spezielle Datenbank derzeit nicht erforderlich, doch hat der *Rural Support Service* eine Schwarze Kundenliste zusammengestellt.
LT	Das computergestützte Informationsmanagement- und Überwachungssystem für die EU-Strukturfonds und den Kohäsionsfonds (SFMIS) sammelt Daten über Verstöße während der Projektdurchführung, über zurückzuzahlende Mittel usw.
LU	Nach der luxemburgischen Rechtsordnung ist der Aufbau einer solchen Datenbank nicht erforderlich.
HU	Keine speziellen Datenbanken für mit Risiken behaftete Empfänger.
MT	Eine solche Vorschrift besteht nicht.
NL	Eine solche Vorschrift besteht nicht.
AT	Jede Behörde kann Risikodatenbanken aufbauen, ist dazu jedoch nicht verpflichtet.
PL	– Gewährung von Subventionen im Rahmen operationeller Programme: Nach dem Gesetz vom 6. Dezember 2006 über die Grundsätze der Durchführung der Entwicklungspolitik (Gesetzblatt Nr. 227, Ziffer 1658) ist der für die regionale Entwicklung zuständige Minister zur Führung eines Verzeichnisses der Unternehmen verpflichtet, die von der Vergabe von Fördermitteln ausgeschlossen sind. – Kontrolle und Verwaltung von Fördermitteln aus Fonds. – Datenbank der polnischen Agentur für Unternehmensentwicklung (PAED) – Liste von Unternehmen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. – Örtliche Datenbanken im Rahmen von IROP: Zwei Institutionen (Regionalbüro in Łódź und Regionales Arbeitsamt in Poznań.) haben die Schaffung örtlicher Verzeichnisse/Register von Begünstigten angeregt, bei denen ein größeres Risiko des Mittelmissbrauchs besteht.

2.2. Datenbanken über mit Risiken behaftete Empfänger (außer Datenbanken, die im Gemeinschaftsrecht vorgesehen sind bzw. breiter angewendet werden, als im Gemeinschaftsrecht vorgesehen ist)	
2.2.1. Für welche Bereiche außer den im Gemeinschaftsrecht vorgesehenen Bereichen schreibt Ihre Rechtsordnung die Einrichtung einer speziellen Datenbank über mit Risiken behaftete Empfänger vor?	
PT	In der portugiesischen Rechtsordnung ist keine spezielle Datenbank für mit Risiken behaftete Empfänger (Schwarze Liste) vorgesehen, und es bestehen auch keine Pläne zum Aufbau einer solchen Datenbank.
SI	Eine solche Vorschrift besteht nicht. Mit Blick auf den Einsatz von Gemeinschaftsmitteln wurden keine speziellen Datenbanken über mit Risiken behaftete Empfänger eingerichtet. Der weiter unten (siehe 2.3.1.) erwähnte Fall betrifft eine Datenbank, für die es eine Rechtsgrundlage gibt, und die unter anderem und unter gewissen Voraussetzungen auch solche Daten enthalten darf.
SK	Eine solche Vorschrift besteht nicht.
FI	-
SE	Die Behörde kann in Zusammenhang mit Subventionen eine spezielle Datenbank aufbauen. Derzeit gibt es in Schweden solche speziellen Datenbanken allerdings nicht.
UK	Es konnte keine Behörde ermittelt werden, die eine spezielle Datenbank für mit Risiken behaftete Empfänger betreibt. Bezüglich der Vergabe von Fördermitteln im Vergabewesen hat das *Department for Works and Pensions* (DWP) allerdings den Aufbau einer Liste erwogen, die vor Organisationen warnen würde, die Nachteiliges in Zusammenhang mit Zahlungsunfähigkeit, Konkurs und unfähigen Geschäftsführern aufzuweisen haben und mit denen schlechte Erfahrungen bei früheren Projekten gemacht wurden. Man kam jedoch zu dem Schluss, dass es aufgrund des Datenschutzgesetzes und des Informationsfreiheitsgesetzes schwierig sein würde, diese Art von Daten zu erheben. Das *Department for Communities and Local Government* (CLG) hingegen führt informelle Datenbanken bzw. Verzeichnisse von Organisationen mit schlechtem Leumund (Risikoregister).

2.2.2. Existiert eine allgemeine Rechtsgrundlage für die im vorgenannten Punkt aufgezählten Bereiche oder ist für jede neu zu schaffende Datenbank eine spezifische Rechtsgrundlage erforderlich?	
DE	Siehe 1.2 (Berlin).

2.2.2. Existiert eine allgemeine Rechtsgrundlage für die im vorgenannten Punkt aufgezählten Bereiche oder ist für jede neu zu schaffende Datenbank eine spezifische Rechtsgrundlage erforderlich?	
EL	Die allgemeine Rechtsgrundlage ist das Gesetz 2472/97 zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG in griechisches Recht, das mit Sonderentscheidungen und Verordnungen der Datenschutzbehörde an spezifische Gegebenheiten angepasst werden kann. Im Folgenden sind die Entscheidungen und Verordnungen der Datenschutzbehörde aufgeführt, die den Betrieb der oben bereits erwähnten Datenbank Tiresias betreffen: 109-31.03.1999: Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Pflege der Kreditprofildatenbank durch die Tiresias SA. 523-13.10.1999: Regeln für die Datenklassifizierung der Tiresias SA und für die Schaffung einer Datenbank für Personalausweise / Reisepässe [siehe Artikel 40 des Gesetzes Law 3259/2004 (Gesetzblatt A-149) zur Änderung der Datenaufbewahrungsfrist]. 86/2002: Tiresias – Risikokonsolidierungssystem. 68/2005: Risikokonsolidierungssystem – Widerruf der Zustimmung und Eingabe eines entsprechenden Vermerks in die Tiresias Datenbank. 6/2006: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum Aufbau und Betrieb des *Terminated Merchant's System* durch Tiresias SA. 11/2006: Übermittlung von Daten über verloren gegangene oder gestohlene Personalausweise und Reisepässe durch das Ministerium für öffentliche Ordnung – Bedingungen für die Datenübermittlung.
IT	Siehe weiter oben 2.1.4.
LV	Für die Listen des *Rural Support Service* gibt es eine spezielle Rechtsgrundlage. Die Schwarze Liste wurde im Sinne einer wirksameren Risikoanalyse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 aufgestellt, doch ist eine solche Liste gesetzlich nicht vorgeschrieben; sie wurde vom *Rural Support Service* zusammengestellt.
LT	Eine spezielle Rechtsgrundlage ist nicht vorgeschrieben; es gelten die Rechtsvorschriften über die allgemeinen EU-Strukturfonds-Aktivitäten.

2.2.2. Existiert eine allgemeine Rechtsgrundlage für die im vorgenannten Punkt aufgezählten Bereiche oder ist für jede neu zu schaffende Datenbank eine spezifische Rechtsgrundlage erforderlich?	
AT	Auch nach dem Datenschutzgesetz ist für jede Datenbank eine eigene Rechtsgrundlage erforderlich.
PL	Das Gesetz über die Grundsätze der Durchführung der Entwicklungspolitik (Gesetzblatt Nr. 227, Ziffer 1658) und das Gesetz über die öffentlichen Finanzen vom 30. Juni 2005 sind die Grundlage für den Aufbau einer Datenbank über Unternehmen, die von der eventuellen Vergabe von Mitteln aus EU-Fonds ausgeschlossen sind. Eine allgemeine Rechtsgrundlage für die Schaffung örtlicher Datenbanken über Begünstigte, die ein höheres Risiko darstellen, gibt es nicht.
SE	Allgemeine Rechtsgrundlage für den Aufbau einer solchen Datenbank ist das Gesetz über personenbezogene Daten (SFS 1998:204).
UK	Nein

2.2.3. Zu welchem Zweck dienen diese Datenbanken? (Bitte antworten Sie für jeden unter Punkt 2.2.1 aufgelisteten Bereich)				
	- zur Vorbeugung (Frühwarnsystem)? z. B.: Die Einstellung in eine Datenbank geht mit der Einforderung zusätzlicher Garantien oder schärferen Kontrollen einher		**- zur Verhängung von Sanktionen? z. B.: Die Einstellung in eine Datenbank führt für eine bestimmte Dauer zum Ausschluss von Ausschreibungen oder der Gewährung öffentlicher Subventionen oder kann dazu führen**	
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**
DE	Ja		Ja	
EL	Ja			Nein
IT	Ja		Ja	
LV		Nein	Ja	
LT	Ja			Nein
AT		Nein	Ja (bei Ausländerbeschäfti	Nein (in sonstigen Fällen)

2.2.3. Zu welchem Zweck dienen diese Datenbanken? (Bitte antworten Sie für jeden unter Punkt 2.2.1 aufgelisteten Bereich)				
	- zur Vorbeugung (Frühwarnsystem)? z. B.: Die Einstellung in eine Datenbank geht mit der Einforderung zusätzlicher Garantien oder schärferen Kontrollen einher		**- zur Verhängung von Sanktionen? z. B.: Die Einstellung in eine Datenbank führt für eine bestimmte Dauer zum Ausschluss von Ausschreibungen oder der Gewährung öffentlicher Subventionen oder kann dazu führen**	
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**
			gung, siehe 2.1.2)	
PL	Ja		Ja[23]	
SK	Ja, schärfere Kontrollen		Ja	
UK		Nein		Nein

2.3. Konkretes Beispiel einer Datenbank über mit Risiken behaftete Empfänger

Bestandsaufnahme bewährter Praktiken: Bitte wählen Sie eine Datenbank über mit finanziellen Risiken behaftete Empfänger (falls Sie über eine solche verfügen) aus und beantworten Sie die nachfolgenden Fragen. Falls Sie über mehrere solche Datenbanken verfügen, wählen Sie bitte diejenige aus, die nach Ihrem Dafürhalten am weitesten entwickelt ist.

Wenn es in Ihrer Rechtsordnung keine Datenbank über mit finanziellen Risiken behaftete Empfänger, sondern nur eine besonders fortgeschrittene Datenbank über andere Risiken gibt, so können sie dieses Beispiel beschreiben (z.B. eine Datenbank über Verkehrsunternehmen, die gegen das Arbeitsrecht verstoßen haben).

2.3.1. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Datenbank geschaffen?

[23] Nationale Datenbanken können zur Verhängung von Sanktionen verwendet werden; örtliche Datenbanken sind hierfür jedoch nicht gedacht.

2.3.1. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Datenbank geschaffen?	
DK	Gestützt auf § 6F des Steuerkontrollgesetzes vom 2. Juni 1999 wurde ein **Kontrollinformationsregister (KINFO**) aufgebaut, das **von den Steuerbehörden (SKAT) verwaltet** wird. Grundlage für die Aufnahme in das Register sind nach dem Gesetz Urteile, abschließende Verwaltungsentscheidungen und verschiedene andere Verwaltungsentscheidungen. Das Gesetz Nr. 408 vom 8. Mai 2006 führte Regeln für die Berichterstattung von Unternehmen bzw. hinter einem Unternehmen stehenden Personengruppen ein und bestimmte, dass Notifizierungsentscheidungen Grundlage für eine Aufnahme in das Register sein können. Es gelten folgende allgemeine Bedingungen: - Zweck der Registrierung muss die Verhinderung von Verstößen gegen das Gesetz über Steuern und andere staatliche Abgaben sein; - die betreffende Person hat dem Staat erhebliche Einnahmenverluste bei Steuern, Arbeitsmarktbeiträgen oder Abgaben von mindestens 50.000 DKK zugefügt oder zuzufügen versucht, und - die betreffende Person hat den Einnahmenverlust entweder vorsätzlich oder durch grobe Nachlässigkeit verursacht oder zu verursachen versucht (dies gilt jedoch nicht für Notifizierungen).
DE	**Korruptionsregister des Landes Berlin**; geführt von einer zentralen Informationsstelle; gegründet auf der Grundlage des Korruptionsregistergesetzes von 2006.
EL	**Kreditprofildatenbank (CPD),** aufgebaut von griechischen **Banken**. Allgemeine Rechtsgrundlage sind das Gesetz 2472/97 zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG in griechisches Recht sowie die folgenden Sonderverordnungen der Datenschutzbehörde bezüglich des Betriebs der CPD: 109-31.03.1999: Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Pflege der Kreditprofildatenbank durch die Tiresias SA. 523-13.10.1999: Regeln für die Datenklassifizierung der Tiresias SA [siehe Artikel 40 des Gesetzes 3259/2004 (Gesetzblatt A-149) zur Änderung der Datenaufbewahrungsfrist].

2.3.1. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Datenbank geschaffen?	
ES	In der **Datenbank „Argos Penal“** werden Daten über **Straftaten**/Strafverfahren gespeichert (zu den erfassten Straftaten gehören auch solche gegen öffentliche Finanzen und Gemeinschaftsfinanzen, also Fälle, in denen das Finanzamt Partei ist). Nach spanischem Recht können Verwaltungsstellen Datenbanken aufbauen, die ihnen die Wahrnehmung der ihnen vom spanischen Rechtssystem übertragenen Aufgaben ermöglichen.
IT	Die Aufsichtsbehörde hat sowohl das **Unternehmensregister** (gemäß DPR 34/2000) als auch ein computergestütztes System für die Sammlung aller Informationen über öffentliche Aufträge eingerichtet, das Kriterien der Zusammenarbeit zwischen Vollzugsbehörden anwendet und unter dem Namen **SINAP (Nationales Informationssystem über das öffentliche Vergabewesen)** bekannt ist. Des Weiteren wurde bei der **Beobachtungsstelle für öffentliche Bauaufträge** ein computergestütztes Register qualifizierter Unternehmen eingerichtet. Rechtsgrundlage: Rahmengesetz über öffentliche Bauaufträge Nr. 109/94 (für die Beobachtungsstelle für öffentliche Bauaufträge), DPR 34/2000 (zur Einrichtung des Unternehmensregisters) sowie die Anti-Mafia-Gesetze.
LV	Der ***Rural Support Service*** hat eine **Schwarze Kundenliste** mit Namen von Personen zusammengestellt, denen im Hinblick auf die Gewährung von Agrarsubventionen besondere Aufmerksamkeit gewidmet wird. Die Schwarze Liste soll für eine wirksamere Risikoanalyse nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 796/2004 sorgen.
LT	**Das computergestützte Informationsmanagement- und Überwachungssystem für die EU-Strukturfonds und den Kohäsionsfonds (SFMIS)** wurde auf der Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds eingerichtet; es wird vom Finanzministerium verwaltet.
HU	Es gibt keine Datenbank über mit Risiken behaftete Empfänger. Die auf der Grundlage des Gesetzes XCII aus 2003 über das Steuersystem aufgebauter **Steuerdatenbank** wird unter den folgenden Punkten näher beschrieben.

2.3.1. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Datenbank geschaffen?	
MT	In Zusammenhang mit EU-Mitteln gibt es keine eigene Datenbank über mit finanziellen Risiken behaftete Empfänger, doch hat die **Verwaltungsbehörde eine Strukturfondsdatenbank (SFD)** ins Leben gerufen, die sowohl im Hinblick auf die Strukturfonds als auch auf den Kohäsionsfonds Anwendung findet. Die Berichte der SFD lassen sich in zwei große Gruppen unterteilen: (i) Berichte, die von der Europäischen Kommission angefordert werden, und (ii) Berichte, mit denen die Abläufe vor Ort, insbesondere im Hinblick auf Zahlungen und Überwachung, erleichtert werden sollen. Die Rechtsgrundlage für die von der Europäischen Kommission geforderten Berichte sind Artikel 18 Absatz 1 und Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 der Kommission. Die SFD hat im Wesentlichen folgenden Zweck: (i) Führung angemessener Aufzeichnungen über Projekte, die der Kommission auf Aufforderung vorgelegt werden können, und (ii) Unterstützung der Abläufe bei der Projektdurchführung vor Ort, insbesondere im Hinblick auf Zahlungen und Überwachung.
AT	**Ein Register von Urteilen (Untersuchungsergebnissen) zum Thema Beschäftigung von Ausländern, das Auswirkungen auf die Vergabe öffentlicher Aufträge hat,** ist eine Datenbank des Bundesfinanzministeriums. Rechtsgrundlage: Ausländerbeschäftigungsgesetz.
PL	Datenbank der **Polnischen Agentur für Unternehmensentwicklung** (PAED); dabei handelt es sich um **eine Liste von Unternehmen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen** (ein Beispiel für eine Datenbank über SOP-ICE-Begünstigte). Sie geht zurück auf die Entscheidung des Präsidenten der PAED Nr. 120 vom 11. Oktober 2004 über eine Liste von Unternehmen, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen.
SI	**Verzeichnis von Verstößen gegen Steuervorschriften und andere Vorschriften, für denen Umsetzung die Steuerverwaltung zuständig ist,** geführt bei der Steuerverwaltung, eingerichtet auf der Grundlage des Gesetzes über die Steuerverwaltung– ZDS-1 (Gesetzblatt Nr. 17/05 – UPB1 und 114/06); Artikel 26 Absatz 1 Ziffer 5 des ZDS-1 bestimmt, dass die Steuerverwaltung ein „Verzeichnis der Verstöße gegen Steuervorschriften und andere Vorschriften“ führt und aktualisiert, „für deren Umsetzung die Steuerverwaltung zuständig ist“.

2.3.1. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde die Datenbank geschaffen?	
SK	**Datenbank über Steuern und Abgaben,** eingerichtet auf der Grundlage des Gesetzes des Slowakischen Nationalrates Nr. 150/2001 über Steuerbehörden, zur Änderung des Gesetzes des Slowakischen Nationalrates Nr. 440/2000 über Finanzaufsichtsbehörden, in der geänderten Fassung.
SE	Bisher gibt es keine Datenbank über mit finanziellen Risiken behaftete Empfänger. Die **schwedische nationale Steuerbehörde** verfügt jedoch über eine **Datenbank** mit öffentlichen Daten, die die zuständigen Behörden für gezielte Abfragen in Zusammenhang mit steuerlichen Angelegenheiten nutzen können.

2.3.2. Auf welchen Bereich bezieht sie sich (Steuern, Landwirtschaft, Verkehr usw.)?	
DK	Zweck des Registers ist die Verhinderung von Verstößen gegen das Gesetz über Steuern und andere staatliche Abgaben. Es enthält Angaben zu natürlichen und juristischen Personen, die dem Staat erhebliche Verluste an Einnahmen aus Steuern, Arbeitsmarktbeiträgen oder Abgaben zugefügt haben oder zuzufügen versucht haben.
DE	Öffentliches Vergabewesen (Zweck des Registers ist es, die Vergabebehörden bei der Erfüllung ihrer Pflicht zu unterstützen, die Zuverlässigkeit von Bietern, Antragstellern, tatsächlichen und potenziellen Auftragnehmern zu überprüfen). Siehe 1.2 (§3 Korruptionsregistergesetz - KRG)
EL	Bankensektor
ES	Strafverfahren, in denen das Finanzamt Partei ist. Bei den betreffenden Straftaten handelt es sich um Vergehen gegen öffentliche Finanzen und Gemeinschaftsfinanzen, bei denen der Rechtsvertreter des Finanzamtes als Nebenkläger auftritt.
IT	Ausführung öffentlicher Bauarbeiten (alle Sektoren).
LV	Landwirtschaft
LT	EU-Strukturfonds und EU-Kohäsionsfonds
HU	Steuern
MT	Strukturfonds und Kohäsionsfonds
AT	Beschäftigung von Ausländern: Umfasst Straftaten in den Bereichen Beschäftigung und öffentliches Auftragswesen.
PL	Die Datenbank enthält die Daten von juristischen und natürlichen Personen, die einer unternehmerischen Tätigkeit nachgehen und aus den Strukturfonds finanzierte Programme nutzen, die von der Polnischen Agentur für Unternehmensentwicklung (PAED) durchgeführt werden.
SI	Steuern

2.3.2. Auf welchen Bereich bezieht sie sich (Steuern, Landwirtschaft, Verkehr usw.)?	
SK	Steuern und Abgaben
SE	Steuern

2.3.3. Welche Vorgänge werden erfasst (Steuerzahlungen, Vergabe öffentlicher Aufträge, Gewährung einer Subvention, sonstiges)?	
DK	Steuerzahlungen unter den unter Punkt 2.3.1 aufgeführten Bedingungen.
DE	Vergabe öffentlicher Aufträge.
EL	– Ungedeckte Schecks; – bei Fälligkeit nicht gezahlte Wechsel; – Kündigung von Konsumenten- und Hypothekenkreditverträgen und persönlichen Kreditverträgen; – Kündigung von Kreditkartenverträgen; – Konkurs (beantragt, erklärt); – Mahnbescheide; – Versteigerungen; – Hypotheken, Vormerkungen von Hypotheken, Umwandlung dieser Vormerkungen in Hypotheken; – Zwangsvollstreckung, Zahlungsbefehle gemäß Präsidentialerlass 1923; – Verstöße gegen Steuergesetze.
ES	Verschiedene Arten von Vorgängen. Alle Vorgänge, die Anlass für ein Strafverfahren sein können, in dem eine Partei angeklagt ist, eine oder mehrere der oben aufgezählten Straftaten begangen zu haben.
IT	Vergabe öffentlicher Aufträge.
LV	Die Schwarze Liste bezieht sich auf folgende Beihilfeformen: - Einheitliche Flächenzahlungen; - ergänzende nationale Direktzahlungen für Anbau- und Futterflächen; - Beihilfen für benachteiligte Gebiete; - Agrarumweltmaßnahmen.
LT	Projektausgaben bei Verstößen, zurückzuzahlender Betrag usw.
HU	Steuerzahlungen

2.3.3. Welche Vorgänge werden erfasst (Steuerzahlungen, Vergabe öffentlicher Aufträge, Gewährung einer Subvention, sonstiges)?	
MT	Mit der Strukturfondsdatenbank (SFD) soll derzeit der ganze Prozess von der Festlegung von Prioritäten und Maßnahmen bis hin zu Projekt, Komponente, Zusage, Vertragsvorbereitungen und Verwaltung abgedeckt werden. Alle projektbezogenen Daten werden im Hinblick auf Prognosen, Zahlungen, Indikatoren und Überwachung in die SFD eingegeben, aktualisiert und aufbewahrt. (Strukturfonds und Kohäsionsfonds)
AT	Beschäftigung von Ausländern: Nur Urteile.
PL	Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen, Gewährung zusätzlicher Mittel aus den Strukturfonds, Gewährung des Status eines akkreditierten Auftragnehmers.
SI	Korrektheit und Pünktlichkeit der Verbuchung und Zahlung gesetzlich geschuldeter Steuern.
SK	Zahlung von Steuern und Abgaben
SE	Steuern

2.3.4. Zu welchem Zweck dient die Datenbank?				
	- zur Vorbeugung (Frühwarnsystem)? z. B.: Die Einstellung in die Datenbank geht mit der Einforderung zusätzlicher Garantien oder schärferen Kontrollen einher		**- zur Verhängung von Sanktionen? z. B.: Die Einstellung in die Datenbank führt für eine bestimmte Dauer zum Ausschluss von Ausschreibungen oder der Gewährung öffentlicher Subventionen oder kann dazu führen**	
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**
DK	Ja			Nein
DE	Ja		Ja	
EL	Ja[24]			Nein

24 Punkt 1 der Entscheidung 24/2004 der Datenschutzbehörde über die „Verpflichtung zur Pflege der Datenbank durch Tiresias SA“ besagt: „Der Zweck der Speicherung und Bearbeitung der Daten besteht darin, das Risiko durch Kreditverträge mit nicht kreditwürdigen Kunden zu verringern, das Risiko der Schaffung uneinbringlicher Forderungen im Allgemeinen zu senken sowie den Grundsatz von Treu und Glauben im Geschäftsleben zu schützen und solide Finanztransaktionen zu gewährleisten. Zur Verwirklichung dieses Ziels ist die Speicherung und Bearbeitung der Daten unbedingt erforderlich, und man kann sagen, dass im Vergleich zu den Interessen betroffener Personen der Schutz des Grundsatzes

2.3.4. Zu welchem Zweck dient die Datenbank?				
	- zur Vorbeugung (Frühwarnsystem)? z. B.: Die Einstellung in die Datenbank geht mit der Einforderung zusätzlicher Garantien oder schärferen Kontrollen einher		**- zur Verhängung von Sanktionen? z. B.: Die Einstellung in die Datenbank führt für eine bestimmte Dauer zum Ausschluss von Ausschreibungen oder der Gewährung öffentlicher Subventionen oder kann dazu führen**	
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**
ES[25]		Nein		Nein
IT	Ja		Ja	
LV		Nein	Ja	
LT	Ja			Nein
HU	Ja		Ja	
MT	entfällt		entfällt	
AT	Ja		Ja	
PL	Ja		Ja	
SI	Ja			Nein
SK	Ja		Ja	
SE		Nein	Ja	

von Treu und Glauben im Geschäftsleben eindeutig Vorrang genießt im Sinne von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe e.“

[25] Zweck der Datenbank ist es, Informationen über den Ausgang von Gerichtsverfahren zu speichern, und nicht, verurteilten Parteien das Recht auf Subventionen und Steuervergünstigungen zu verweigern. Die Verbüßung der Strafe, eine Einstellung des Verfahrens oder ein Freispruch sind in die Datenbank aufgenommene Daten, nicht jedoch Gründe für die Streichung einer Person aus der Datenbank. Es werden jedoch Daten erfasst, die zur Bestimmung des Strafmaßes und zur Entscheidung darüber herangezogen werden können, wann wieder Anspruch auf Subventionen und Steuervergünstigungen besteht.

2.3.5. Handelt es sich um eine zentrale Datenbank oder um eine auf lokaler Ebene verwaltete, dezentrale Datenbank? Falls es sich um eine dezentrale Datenbank handelt: Ist diese Datenbank auch anderen Verwaltungen als der sie betreuenden Verwaltung zugänglich?	
DK	Zentrale Datenbank.
DE	Die Datenbanken werden auf Länderebene verwaltet. In einem Land ist eine zentrale Informationsstelle eingerichtet worden, der die Führung des Korruptionsregisters obliegt. Alle in § 98 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen genannten Auftraggeber (öffentliche Auftraggeber) sind verpflichtet, vor Entscheidungen über die Vergabe öffentlicher Aufträge mit einem Wert ab 15.000 EUR bei der Informationsstelle nachzufragen, inwieweit Eintragungen im Korruptionsregister zu Bietern, Antragstellern sowie potenziellen Auftragnehmern vorliegen. In einem anderen Land wurde 2006 eine Richtlinie zur Korruptionsprävention erlassen und wurden in einzelnen Behörden Korruptionsbeauftragte ernannt. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit geschaffen, über eine Internetdatenbank anonym Anzeige zu erstatten. Erfahrungen daraus liegen noch nicht vor.
EL	Es handelt sich um eine zentrale Datenbank mit folgenden Empfängern der Kreditprofile: – Kreditinstitute; – (Kredit- und Debit-)Karten ausstellende und verwaltende Unternehmen; – Leasingunternehmen; – Factoringunternehmen; – öffentliche Stellen mit offensichtlichem legitimem Interesse. Kreditinstitute unter der Aufsicht der griechischen Zentralbank oder anderer Zentralbanken nach der zweiten Bankenrichtlinie und dem Gesetz 2076/1992.
ES	Es handelt sich um eine zentrale Datenbank, die derzeit den Finanzämtern als einzigen öffentlichen Stellen zugänglich ist.

2.3.5. Handelt es sich um eine zentrale Datenbank oder um eine auf lokaler Ebene verwaltete, dezentrale Datenbank? Falls es sich um eine dezentrale Datenbank handelt: Ist diese Datenbank auch anderen Verwaltungen als der sie betreuenden Verwaltung zugänglich?	
IT	Nach dem Gesetz Nr. 109/94 besteht die Beobachtungsstelle für öffentliche Bauaufträge aus einer Zentralstelle und mehreren Regionalstellen, mit Direktionen in den Regionen und den autonomen Provinzen (Artikel 4 Absatz 14). Sie arbeitet mit IT-Verfahren, auf der Grundlage von Vereinbarungen sowie über Verbindungen zu den entsprechenden Systemen des Amtes für Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung und der betroffenen Ministerien (Artikel 4 Absatz 15). Das Unternehmensregister wird nach Maßgabe von Artikel 27 des DPR 34/2000 aufgebaut. Mit dem Nationalen Informationssystem über das öffentliche Vergabewesen (SINAP) sollen die gesetzlichen Anforderungen bezüglich der Sammlung und Auswertung von Daten über öffentliche Bauaufträge vereinfacht werden.
LV	Die vom *Rural Support Service* erstellte Schwarze Liste ist nur den Mitarbeitern dieses Dienstes zugänglich.
LT	Die Datenbank wird vom Finanzministerium betreut, das die Ziele des Informationssystems festlegt und das computergestützte Informationsmanagement- und Überwachungssystem für die EU-Strukturfonds und den Kohäsionsfonds (SFMIS) bestellt, schafft oder erwirbt und verwaltet. Für die Pflege der Datenbank sind das Finanzministerium und andere, mit der Verwaltung von Mitteln aus den EU-Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds betraute staatliche Stellen und Behörden verantwortlich. Andere Behörden haben keinen Zugriff auf die Datenbank.
HU	Es handelt sich um eine zentrale Datenbank. Ein Zugriff ist möglich, wenn der Antragsteller mit einer entsprechenden Erklärung seine Zustimmung erteilt hat (gemäß Abschnitt 13/A(5) des Haushaltsgesetzes XXXVIII aus 1992). Bestimmte Daten sind jedoch für jedermann auf der Website der Steuerbehörde abrufbar.
MT	Es handelt sich um eine zentrale Datenbank, die von der maltesischen Verwaltungsbehörde betreut wird. Sie ist jedoch für folgende Akteure zugänglich: A. Zur Aktualisierung der Daten - Verwaltungsbehörde, Fachministerien, zwischengeschaltete Stellen (gegebenenfalls), Projektleiter unter den Endbegünstigten, Zahlstelle, Schatzamt und Vertragsabteilung. (Je nachdem, welche Daten aktualisiert werden müssen.) B. Zur Dateneinsicht - Verwaltungsbehörde, Fachministerien, zwischengeschaltete Stellen, Endbegünstigte, Zahlstelle, Schatzamt, Vertragsabteilung, Direktion interne Audits und Ermittlungen.
AT	Es handelt sich um eine zentrale Datenbank des Bundesfinanzministeriums, zu der die für Arbeitsgenehmigungen und Sozialversicherung zuständigen Behörden Zugang haben.

2.3.5. Handelt es sich um eine zentrale Datenbank oder um eine auf lokaler Ebene verwaltete, dezentrale Datenbank? Falls es sich um eine dezentrale Datenbank handelt: Ist diese Datenbank auch anderen Verwaltungen als der sie betreuenden Verwaltung zugänglich?	
PL	Die Datenbank wurde von der Polnischen Agentur für Unternehmensentwicklung (PAED) aufgebaut und wird auch von ihr verwaltet. Sie ist auch den regionalen Finanzinstitutionen zugänglich, deren Mitarbeiter Zugang zu den in der Datenbank gespeicherten Daten haben.
SI	Es handelt sich um eine zentrale Datenbank (zentrales Verzeichnis).
SK	Dezentrale Datenbank – anderen Verwaltungen als der sie betreuenden Verwaltung ist sie nicht zugänglich.
SE	Es handelt sich um eine zentrale Datenbank.

2.3.6. Welche Empfänger werden in der Datenbank erfasst?						
(a) Erfassung nach Art des Empfängers:						
	Die juristische Person, die für die Unregelmäßigkeit verantwortlich ist		Juristische Personen, die mit der juristischen Person, die für die Unregelmäßigkeit verantwortlich ist, verbunden sind (Muttergesellschaft, Tochtergesellschaft)		Natürliche Personen, wie beispielsweise der Urheber der Unregelmäßigkeit oder der Unternehmensleiter	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
DK	Ja			Nein	Ja	
DE	Ja (in Berlin)		Ja (in Berlin)		Ja (in Berlin)	
EL	Ja			Nein	Ja	
ES	Ja			Nein	Ja	
IT	Ja		Ja		Ja	
LV	Ja			Nein	Ja	
LT	Ja		Ja		Ja	
HU	Ja			Nein		Nein
MT	entfällt		entfällt		entfällt	
AT	Ja		Ja		Ja	
PL	Ja			Nein		Nein
SI	Ja			Nein	Ja	
SK	Ja		Ja		Ja	
SE	Ja		Ja		Ja	

(b) Erfassung nach Maßgabe der Umstände, die eine Erfassung des Empfängers in der Datenbank rechtfertigen:												
	Empfänger, die verschuldet sind		Empfänger, die Steuern oder Sozialbeiträge schulden		Empfänger, die bei der Gewährung einer Subvention oder Vergabe eines öffentlichen Auftrags ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind		Empfänger, gegen die ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist		Empfänger, gegen die eine Verwaltungsstrafe verhängt worden ist		Empfänger, die wegen einer strafbaren Handlung im finanziellen Bereich verfolgt werden	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
DK		Nein	Ja			Nein		Nein	Ja			Nein
DE		Nein (in Berlin)		Nein (in Berlin)		Nein (in Berlin)		Nein (in Berlin)	Ja (in Berlin)			Nein (in Berlin)
EL	Ja			Nein[26]		Nein		Nein	Ja			Nein
ES	Keine Antwort		Keine Antwort		Keine Antwort		Keine Antwort		Keine Antwort		Ja	
IT	Ja		Ja		Ja		Ja		Ja		Ja	
LV		Nein		Nein	Ja			Nein		Nein		Nein
LT		Nein		Nein	Ja			Nein		Nein		Nein
HU		Nein	Ja		entfällt		entfällt		entfällt		entfällt	
MT	entfällt		entfällt		entfällt		entfällt		entfällt		entfällt	

[26] Nur indirekt bei Zwangsvollstreckung, Versteigerungsverfahren oder Verwaltungsstrafen.

(b) Erfassung nach Maßgabe der Umstände, die eine Erfassung des Empfängers in der Datenbank rechtfertigen:

	Empfänger, die verschuldet sind		Empfänger, die Steuern oder Sozialbeiträge schulden		Empfänger, die bei der Gewährung einer Subvention oder Vergabe eines öffentlichen Auftrags ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind		Empfänger, gegen die ein Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet worden ist		Empfänger, gegen die eine Verwaltungsstrafe verhängt worden ist		Empfänger, die wegen einer strafbaren Handlung im finanziellen Bereich verfolgt werden	
	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein
AT		Nein		Nein		Nein		Nein	Ja			Nein
PL		Nein		Nein	Ja			Nein		Nein	Ja	
SI		Nein	Ja			Nein	Ja		Ja		Ja	
SK	Ja		Ja			Nein	Ja		Ja		Ja	
SE	Ja		Ja			Nein		Nein		Nein		Nein

(b) Erfassung nach Maßgabe der Umstände, die eine Erfassung des Empfängers in der Datenbank rechtfertigen:					
	Empfänger, die wegen strafbarer Handlungen im finanziellen Bereich erstinstanzlich verurteilt worden sind		**Empfänger, die wegen einer strafbaren Handlung im finanziellen Bereich rechtskräftig verurteilt worden sind**		**Sonstige Empfänger? (bitte angeben)**
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
DK	Ja		Ja		Die Einstellung in das Register erfolgt nicht nur aufgrund von Verurteilungen und abschließenden Verwaltungsentscheidungen, sondern auch aufgrund erstinstanzlicher Verwaltungsentscheidungen über Geldbußen, Steuerregelungen, MwSt-Karussellbetrug, so genanntes *Asset-Stripping* durch den Käufer, Entzug der Zulassung für besondere Kreditbedingungen für Zölle oder Verbrauchssteuern, Schätzungen, Konkurs/Zwangsliquidation und Berichterstattung.
DE		Nein (in Berlin)	Ja (in Berlin)		Eine Erfassung erfolgt, wenn ein bestandskräftiger Bußgeldbescheid in einem Ordnungswidrigkeitsverfahren vorliegt (gilt für Berlin); eine endgültige Einstellung gemäß § 153a Strafprozessordnung vorliegt; unter Berücksichtigung aller Umstände keine vernünftigen Zweifel mehr daran bestehen, dass eine Tat nach § 3 Absatz 1 KRG begangen wurde.

(b) Erfassung nach Maßgabe der Umstände, die eine Erfassung des Empfängers in der Datenbank rechtfertigen:					
	Empfänger, die wegen strafbarer Handlungen im finanziellen Bereich erstinstanzlich verurteilt worden sind		**Empfänger, die wegen einer strafbaren Handlung im finanziellen Bereich rechtskräftig verurteilt worden sind**		**Sonstige Empfänger? (bitte angeben)**
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
EL		Nein		Nein	In der Datenbank werden Personen (Schuldner) erfasst, die mit folgenden Faktoren in Verbindung gebracht werden: Mahnbescheide, Versteigerungsverfahren, Zwangsvollstreckung, Stellung eines Konkursantrags, erklärter Konkurs [Information von den Gerichten], Hypothek, Vormerkung einer Hypothek, Umwandlung der Vormerkung in eine Hypothek [Informationen von Grundbuchämtern]
ES	Ja		Ja		
IT	Ja		Ja		Abwicklung oder Einstellung der Geschäftstätigkeit; schwebende Insolvenzverfahren; grobe Fahrlässigkeit bei der Durchführung von Bauarbeiten oder schwere Vertragsverletzungen auch im Hinblick auf die Einhaltung von Sicherheitsbestimmungen und von Verpflichtungen gegenüber Beschäftigten, die an die Vergabebehörden gemeldet wurden. Rechtskräftige Verurteilungen nach Artikel 444 der Strafprozessordnung von Rechtsvertretern, Geschäftsführern oder technischen Direktoren wegen strafbarer Handlungen gegen die öffentliche Verwaltung, die öffentliche Ordnung, das öffentliche Vertrauen oder den Staat. Falsche Angaben in Zusammenhang mit der Teilnahme an der Ausschreibung, entdeckt als Ergebnis des in Artikel 10 Absatz 1 Buchstbe c) des Gesetzes .
LV		Nein	Ja		Nein
LT		Nein		Nein	Nein

(b) Erfassung nach Maßgabe der Umstände, die eine Erfassung des Empfängers in der Datenbank rechtfertigen:					
	Empfänger, die wegen strafbarer Handlungen im finanziellen Bereich erstinstanzlich verurteilt worden sind		**Empfänger, die wegen einer strafbaren Handlung im finanziellen Bereich rechtskräftig verurteilt worden sind**		**Sonstige Empfänger? (bitte angeben)**
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
HU	entfällt		entfällt		entfällt
MT	entfällt		entfällt		
AT		Nein		Nein	Nein
PL		Nein		Nein	Die PAED-Datenbank enthält Daten über Begünstigte, die Unregelmäßigkeiten im Sinne der Verordnung 1681/1994 begangen haben (also auch bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten).
SI		Nein		Nein	Erfasst Steuerpflichtige, die gegen Steuergesetze oder andere Gesetze verstoßen haben, für deren Überwachung die Steuerbehörde verantwortlich ist.
SK	Ja		Ja		-
SE		Nein		Nein	Begünstigte, gegen die eine einstweilige Verfügung erlassen wurde.

c) Umstände, die das Löschen des Empfängers aus der Datenbank rechtfertigen (Verstreichen der Frist usw.):	
DK	Nach spätestens fünf Jahren ist der Eintrag zu löschen.
DE	Eine Tilgung der Eintragung erfolgt nach Verstreichen der Tilgungsfrist (§ 8 Absatz 1 KRG) bzw. auf Antrag bei Nachweis der wiederhergestellten Zuverlässigkeit auch früher (§ 8 Absatz 2 KRG). Erweisen sich die Eintragungen als falsch, so ist eine unverzügliche Löschung zu veranlassen (§ 5 Absatz 2 KRG).
EL	Daten werden nur in besonderen, gesetzlich geregelten Fällen oder dann gelöscht, wenn sie für die Zwecke der Datenbank nicht länger von Interesse sind.
ES	Es gibt keine Gründe für das Löschen eines Empfängers aus der Datenbank.
IT	Keine Antwort

c) Umstände, die das Löschen des Empfängers aus der Datenbank rechtfertigen (Verstreichen der Frist usw.):	
LV	Derzeit werden keine Empfänger aus der Datenbank gelöscht.
LT	Keine.
HU	entfällt
MT	entfällt
AT	Löschung wegen Verstreichen der Frist.
PL	Daten werden aus dem Register gelöscht, wenn die Ermittlungen ergeben haben, dass die Unregelmäßigkeit, aufgrund derer das Unternehmen in das Register aufgenommen wurde, gar nicht begangen worden ist, oder wenn drei Jahre seit der betreffenden Unregelmäßigkeit verstrichen sind.
SI	Nach Artikel 32 ZDS sind die Daten in den Steuerregistern generell zehn Jahre lang aufzubewahren; danach sind sie gemäß den Vorschriften über Archive und Archivmaterial aufzubewahren. Die Daten in den Steuerregistern sind so lange aufzubewahren, bis das Urteil bzw. die Strafe gelöscht oder die Tat verjährt ist. Nach Ablauf dieser Frist hat die Steuerverwaltung die Daten stets getrennt von anderen Aufzeichnungen aufzubewahren.
SK	entfällt
SE	Nach Begleichung der Steuerschuld oder nach Versteichen der Frist.

(d) Wenn Sie über Statistiken verfügen, geben Sie bitte an, wie viele Empfänger pro Jahr in diese Datenbank eingegeben werden.	
DE	Im seit 1.6.2006 bestehenden Korruptionsregister liegen bisher keine Eintragungen vor.
EL	Neue finanzielle Einheiten in der **Kreditprofildatenbank** (CPD) 2004: 108.726 2005: 158.538 2006: 19.176
ES	Bisher liegen keine vergleichenden Statistiken über die Zahl der pro Jahr in die Datenbank eingegebenen Empfänger vor.

(d) Wenn Sie über Statistiken verfügen, geben Sie bitte an, wie viele Empfänger pro Jahr in diese Datenbank eingegeben werden.	
LV	Nach Angaben des *Rural Support Service* durchschnittlich 600-700 pro Jahr.
LT	Es sind keine Statistiken verfügbar, da die neue Version des SFMIS erst am 20. Dezember 2006 eingeführt wurde.
AT	3.500 Urteile.

2.3.7. Wer entscheidet über die Erfassung eines Empfängers in der Datenbank? Wer entscheidet über seine Löschung aus der Datenbank?	
DK	Die Steuerbehörden (SKAT).
DE	Die Entscheidung über eine Eintragung obliegt der meldenden Stelle. Die zentrale Informationsstelle trifft selbst keine Entscheidung.

2.3.7. Wer entscheidet über die Erfassung eines Empfängers in der Datenbank? Wer entscheidet über seine Löschung aus der Datenbank?

EL

Die Erfassung einer Person erfolgt unter strenger Einhaltung der Verordnung der Datenschutzbehörde über die Kreditprofildatenbank.

Wer entscheidet über seine Löschung aus der Datenbank?

Der Datenbankverwalter (Tiresias SA) nach Maßgabe der Verordnung der Datenschutzbehörde über die Kreditprofildatenbank sowie allen Sonderentscheidungen und Verordnungen dieser Behörde.

Im Folgenden ein Überblick über die Datenquellen und die Kategorien der Tiresias SA für die Kreditprofildatenbank:

DATENQUELLEN	**KATEGORIEN**
Banken	Ungedeckte Schecks (bezogen auf den Aussteller)
	Bei Fälligkeit nicht gezahlte Wechsel
	Kündigung von Konsumenten- und persönlichen Kreditverträgen
	Kündigung von Kreditkartenverträgen
Erstinstanzliche Gerichte	Konkursanträge
	Konkurserklärungen
	Mahnbescheide
Bezirksgerichte	Versteigerungen von Immobilien
	Versteigerungen von beweglichem Vermögen
	Mahnbescheide
Grundbuchämter	Hypotheken – Hypothekenvormerkungen
	Umwandlung von Vormerkungen in Hypotheken
	Zwangsvollstreckung – Zahlungsbefehle gemäß Präsidentialerlass 1923
Wirtschafts- und Finanzministerium	Verwaltungsrechtliche Sanktionen wegen Verstößen gegen Steuergesetze

2.3.7. Wer entscheidet über die Erfassung eines Empfängers in der Datenbank? Wer entscheidet über seine Löschung aus der Datenbank?	
ES	„Argos penal" ist eine Datenbank, in der ausschließlich Daten in Zusammenhang mit Strafverfahren gespeichert werden. Die Entscheidung der Justiz über die Erfassung eines Begünstigten in der Datenbank erfolgt daher automatisch. Sie beschränkt sich auf die Überprüfung der Frage, ob die Anklage oder das wegen einer strafbaren Handlung im finanziellen Bereich verhängte Urteil von einer Justizbehörde in einer Entscheidung bestätigt wurde, von der eine Kopie beizubringen ist.
IT	Keine Antwort
LV	Begünstigte werden vom System (IAKS) auf die Schwarze Liste gesetzt. Derzeit bestehen keine Vorschriften bezüglich der Löschung von Namen aus der Datenbank.
LT	Auf dem Entscheidungsweg benannte Einrichtungen: Zwischengeschaltete Stellen und Durchführungsstellen (bei Mitteln aus den EU-Strukturfonds) bzw. zwischengeschaltete Stellen, Durchführungsstellen, Zahlstellen und Verwaltungsbehörden (bei Mitteln aus dem EU-Kohäsionsfonds).
HU	Entfällt
MT	Entfällt
AT	Die Behörde, die zur Ausfüllung des Urteilsregisters verpflichtet ist.
PL	Die Entscheidung erfolgt durch den zuständigen Sachbearbeiter unter der Aufsicht des zuständigen Direktors.
SI	Finanzbeamter, Steuerprüfer.
SK	Automatisch
SE	Die schwedische nationale Steuerbehörde.

2.3.8. Verteidigungsrechte:						
Wird ein in einer Datenbank erfasster Empfänger über seine Erfassung in Kenntnis gesetzt?			**Können gegen diese Erfassung Rechtsmittel eingelegt werden?**		**Wenn ja, handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren oder um ein Gerichtsverfahren?**	
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Verwaltungsverfahren**	**Gerichtsverfahren**
DK	Ja		Ja		Ja	
DE	Ja		Ja			Ja
EL	Ja		Ja		Ja	Ja

2.3.8. Verteidigungsrechte:						
Wird ein in einer Datenbank erfasster Empfänger über seine Erfassung in Kenntnis gesetzt?			**Können gegen diese Erfassung Rechtsmittel eingelegt werden?**		**Wenn ja, handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren oder um ein Gerichtsverfahren?**	
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Verwaltungsverfahren**	**Gerichtsverfahren**
ES		Nein	Keine Antwort			
IT	Ja		Ja		Ja	
LV	Ja		Ja		Ja	
LT	Ja			Nein		
HU	Entfällt		Entfällt		Entfällt	
MT	Entfällt		Entfällt		Entfällt	
AT		Nein		Nein		
PL		Nein		Nein		
SI		Nein		Nein	Entfällt	Entfällt
SK		Nein		Nein	Entfällt	Entfällt
SE	Ja		Ja			Ja

2.3.9. Gibt es neben den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zusätzliche Garantien zum Schutz personenbezogener Daten? Wenn ja, welche?	
DK	Nein, das Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten setzt Gemeinschaftsrecht um.
DE	Sicherheitskonzept nach dem Berliner Datenschutzgesetz.
IE	Nationale Datenschutzgesetze (1988-1998).

2.3.9. Gibt es neben den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zusätzliche Garantien zum Schutz personenbezogener Daten? Wenn ja, welche?	
EL	Im Allgemeinen gelten die Garantien zum Persönlichkeitsschutz des Betroffenen aus der Verfassung und dem Bürgerlichen Gesetzbuch (Artikel 57 „Recht auf Schutz der Persönlichkeit"). Führt das rechtswidrige Verhalten zu einem Vermögensschaden, muss in vollem Umfang Schadenersatz geleistet werden. Bei einem Nichtvermögensschaden besteht nach Artikel 932 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Verpflichtung zu finanzieller Entschädigung. Im Einzelnen stützt sich die Tiresias SA in ihrer Tätigkeit auf den Grundsatz der Wahrung und des Schutzes der Rechte des Bürgers sowie auf die getreue Anwendung der einschlägigen Vorschriften über den Schutz des Individuums bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Gesetz 2472/97 zur Umsetzung der Richtlinie 95/46/EG in griechisches Recht), einschließlich der Sonderentscheidungen und Verordnungen der Datenschutzbehörde bezüglich ihrer Datenbanken. Bei den in den Systemen der Tiresias SA gespeicherten Daten über natürliche Personen handelt es sich um personenbezogene Daten, die daher gemäß den Bestimmungen des Gesetzes 2472/97 zu verarbeiten sind. Sie fallen jedoch nicht in die in diesem Gesetz definierte Kategorie **„sensibler personenbezogener Daten"**. Die Tiresias SA hat in vollem Bewusstsein ihrer Verantwortung für den von ihr erbrachten Dienst im öffentlichen Interesse die **Kreditprofildatenbank (CPD)** so entwickelt und betreibt sie so, dass bei der Verarbeitung dieser Daten die Rechte des Betroffenen gewahrt werden. Das Unternehmen hat der **Datenschutzbehörde** seine **Datenverarbeitungsregeln (DPR)** mitgeteilt und hält nach deren Billigung interessierte Kreise über regelmäßige Presseerklärungen auf dem Laufenden.
ES	Spanische Verfassung (Artikel 18 Absatz 4, Artikel 53 und Artikel 161 Absatz 1). *Ley Orgánica* 15/1999 vom 13. Dezember 1999 über den Schutz personenbezogener Daten. Allgemeines Steuergesetz 58/2003 vom 17. Dezember 2003.
IT	Datenschutzgesetz: **Gesetzeserlass Nr. 196 vom 30. Juni 2003** (Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten), veröffentlicht im *GURI* Nr. 174 vom 29. Juli 2003.
LV	Gesetz zur Wahrung des Rechts auf Auskunft, Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten natürlicher Personen, Handelsgesetz.
LT	Nein
HU	Das Gesetz LXIII aus 1992 über den Schutz personenbezogener Daten und die Offenlegung von Informationen von öffentlichem Interesse; der Datenschutzbeauftragte.
MT	Es werden die Bestimmungen des (nationalen) Datenschutzgesetzes eingehalten.
AT	Bundesdatenschutzgesetz.

2.3.9. Gibt es neben den gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zusätzliche Garantien zum Schutz personenbezogener Daten? Wenn ja, welche?	
PL	Nach polnischem Recht sind personenbezogene Daten beschränkt auf Daten über Einzelpersonen; sie werden nach Maßgabe des Gesetzes über den Schutz personenbezogener Daten vom 29. August 1997 (Gesetzblatt 2002, Nr. 101, Ziffer 926, in der geänderten Fassung) geschützt. Der Schutz, der für personenbezogene Daten vorgesehen ist, erstreckt sich daher nicht auf Daten über juristische Personen oder Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Der Schutz personenbezogener Daten erstreckt sich auch nicht auf Privatpersonen, die einer Geschäftstätigkeit nachgehen, im Hinblick auf diese Geschäftstätigkeit. Generell lässt sich daher sagen, dass die genannten Daten nicht den gleichen Schutz genießen wie personenbezogene Daten.
PT	Der Schutz personenbezogener Daten ist im nationalen Recht in der portugiesischen Verfassung und im Gesetz Nr. 67/98 vom 26. Oktober 1998 geregelt. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Verwaltungsstellen ist eine Genehmigung der Nationalen Datenschutzkommission erforderlich, deren Organisation und Tätigkeit im Gesetz Nr. 43/2004 vom 18. August 2004 geregelt sind.
SI	Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten (Gesetzblatt Nr. 86/04), 5.8.2004.
SK	Gesetz des Slowakischen Nationalrats Nr. 90/2005 über Steuerbehörden, zur Änderung des Gesetzes des Slowakischen Nationalrats Nr. 428/2002 über den Schutz personenbezogener Daten, in der geänderten Fassung. Fragen der Vertraulichkeit in Zusammenhang mit laufenden Ermittlungen sind in anderen Gesetzen geregelt.
SE	Ja, das Gesetz über den Schutz personenbezogener Daten (SFS 1998:204).

2.3.10. Gibt es Mechanismen zur Milderung der Konsequenzen des Verfahrens und zur Förderung eines ordnungsgemäßen Verhaltens? (z. B.: Bestimmungen über die Streichung aus schwarzen Listen und dergleichen, Verhaltenskodexe und sonstige „Soft law“-Vorschriften, „Selbstanzeigen“ und „Kronzeugenregelungen)	
DK	Nein
DE	Siehe 2.3.6 c.

2.3.10. Gibt es Mechanismen zur Milderung der Konsequenzen des Verfahrens und zur Förderung eines ordnungsgemäßen Verhaltens? (z. B.: Bestimmungen über die Streichung aus schwarzen Listen und dergleichen, Verhaltenskodexe und sonstige „Soft law"-Vorschriften, „Selbstanzeigen" und „Kronzeugenregelungen)	
EL	Ja, es gibt Mechanismen zur Milderung der Konsequenzen des Verfahrens, die in den Systemregeln niedergelegt sind. Dazu gehören: - Eine Berichtigung der Daten, wenn sie nachweislich unrichtig oder unvollständig sind. - Eine Entwicklung bei der finanziellen Transaktion oder dem Finanzprofil, auf die/das sich Daten beziehen; es muss allerdings gegenüber der Tiresias SA, der für die Verarbeitung zuständigen Einrichtung, nachgewiesen werden, dass neue Daten in die Datenbank eingegeben werden, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den ursprünglichen Daten stehen, und das Bild wieder vervollständigen. Ausnahmefälle, die in den Datenverarbeitungsregeln nicht vorgesehen sind und auch nicht vorhersehbar sind, werden einzeln geprüft. - Daten werden nur in besonderen, gesetzlich geregelten Fällen oder dann gelöscht, wenn sie für die Zwecke der Datenbank nicht länger von Interesse sind. - Damit das Datenmaterial so genau wie möglich ist, fügt die Tiresias SA, ihren Datenverarbeitungsregeln (DPR) entsprechend, einen Hinweis wie „bezahlt", „erledigt", „gelöscht" usw. hinzu oder löscht Daten unter der Voraussetzung, dass dem Unternehmen angemessene Unterlagen zur Verfügung gestellt werden. Zu diesem Zweck rät die Tiresias SA den Betroffenen, bezahlte Schecks oder Wechsel nicht zu zerstören.
ES	Nein
IT	Ja
LV	Nein
LT	Nein
HU	Entfällt
AT	Nein
PL	Nein
SK	Nein
SE	Nein

2.3.11. Zugang zur Datenbank: Wer hat Zugang zu der Datenbank? Anmerkung: Der Zugriff auf die Datenbank kann direkt oder auch indirekt – d. h. per Antrag an die Behörde, die die betreffende Datenbank verwaltet - erfolgen.								
	Ausschließlich die Verwaltungsbehörde, die sie verwaltet		**Die nationalen Behörden des Mitgliedstaats**		**Die Behörden der anderen Mitgliedstaaten, Drittländer oder internationalen Organisationen, die gleichwertige Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten beachten und Zugang zur Datenbank beantragen**		**Die Öffentlichkeit**	
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**
DK	Ja		Ja, aber nur ausnahmsweise		Ja, aber nur ausnahmsweise			Nein
DE		Nein	Ja[27]			Nein		Nein
EL[28]		Nein	Ja			Nein		Nein
ES	Ja							
IT	Ja		Keine Antwort		Ja		Keine Antwort	
LV	Ja			Nein		Nein		Nein
LT	Ja			Nein		Nein		Nein
HU	Entfällt		Entfällt		Entfällt		Entfällt	
MT		Nein	Ja, siehe 2.3.5.		Entfällt			Nein

[27] Soweit in § 7 KRG genannt.

[28] Empfänger der Daten der Kreditprofildatenbank sind: Kreditinstitutionen; (Kredit- und Debit-)Karten ausstellende und verwaltende Unternehmen; Leasingunternehmen; Factoringgesellschaften; öffentliche Stellen mit offensichtlichem legitimem Interesse (auf Ersuchen); Kreditinstitute unter der Aufsicht der griechischen Zentralbank oder anderer Zentralbanken nach der zweiten Bankenrichtlinie und dem Gesetz 2076/1992; der Ausschuss nach Artikel 7 des Gesetzes 2331/95.

2.3.11. Zugang zur Datenbank: Wer hat Zugang zu der Datenbank? Anmerkung: Der Zugriff auf die Datenbank kann direkt oder auch indirekt – d. h. per Antrag an die Behörde, die die betreffende Datenbank verwaltet - erfolgen.								
	Ausschließlich die Verwaltungsbehörde, die sie verwaltet		**Die nationalen Behörden des Mitgliedstaats**		**Die Behörden der anderen Mitgliedstaaten, Drittländer oder internationalen Organisationen, die gleichwertige Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten beachten und Zugang zur Datenbank beantragen**		**Die Öffentlichkeit**	
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**	**Ja**	**Nein**
AT		Nein	Ja			Nein		Nein
PL	Ja			Nein		Nein		Nein
SI	Ja			Nein		Nein		Nein
SK	Ja			Nein		Nein		Nein
SE		Nein	Ja		Ja		Ja	

2.3.12. Beinhaltet die Datenbank die Möglichkeit der Erfassung von Empfängern, die ihre Tätigkeit als juristische Person ordnungsgemäß einstellen, diese dann jedoch als eine andere juristische Person weiterführen?	
DK	Nein
DE	Nein
EL	Nein
ES	Nein
IT	Nein
LV	Nein
LT	Nein
HU	Entfällt
MT	Entfällt

2.3.12. Beinhaltet die Datenbank die Möglichkeit der Erfassung von Empfängern, die ihre Tätigkeit als juristische Person ordnungsgemäß einstellen, diese dann jedoch als eine andere juristische Person weiterführen?	
AT	Nein
PL	Nein
SI	Nein
SK	Ja
SE	Ja

2.3.13. Welche Probleme ergeben sich bei der Einrichtung bzw. beim Betreiben dieser Datenbank?	
DE	Aufgrund der erst kurzfristigen Betriebsphase liegen keine Erkenntnisse vor.
EL	- Die Daten bei den Gerichten und Grundbuchämtern sind noch nicht informatisiert. - Zugangsprobleme bei Gerichten und Grundbuchämtern (Beschränkungen, fehlende Infrastruktur usw.)
LV	Bisher keine Probleme.
LT	Beim Aufbau der Datenbank stellte sich die Frage, welche Daten über juristische und natürliche Personen im SFMIS (computergestütztes Informationsmanagement- und Überwachungssystem für die EU-Strukturfonds und den Kohäsionsfonds) veröffentlicht werden können.
MT	Nur kleinere Probleme wie die Verknüpfung der Datenbank mit einer anderen Datenbank beim Schatzamt sowie die üblichen Zugangsschwierigkeiten einiger Beteiligter.
AT	Beschäftigung von Ausländern: Ermittlung des Unternehmens (bei Änderungen der Rechtsform des Unternehmens).
SI	Bisher keine besonderen Probleme.
SK	Ausfindigmachen aller vorhandenen Informationen zur Bewältigung der komplexen Risikobewertung.
SE	Keine nennenswerten Probleme.

2.4. Generelle Probleme bei der Einrichtung bzw. dem Betreiben von Datenbanken über mit Risiken behaftete Empfänger Bitte beschreiben sie die Probleme, die sich bei der Einrichtung bzw. beim Betreiben von Datenbanken über mit Risiken behaftete Empfänger ergeben. Beispiele: – fehlende/unzureichende Rechtsgrundlage; – Verurteilung der Verwaltung wegen Verstoßes gegen die Vorschriften über den Schutz personenbezogener Daten oder gegen die Unschuldsvermutung; – übermäßige Kosten im Verhältnis zu einem bescheidenen Gewinn.	
ES	Schwierigkeiten oder Verzögerungen bei der Erhebung der Daten, die von den Verwaltungsstellen kommen sollen. Bei zentralen, auf nationaler Ebene angesiedelten Datenbanken rechtliche oder Verwaltungsprobleme mit den Daten, die von anderen (regionalen und lokalen) Ebenen innerhalb des Staates geliefert werden sollen.
LV	Der *Rural Support Service* hatte keine Schwierigkeiten.
LT	Keine.
AT	Datenbanken müssen einen konkreten rechtlichen Zweck haben und sich auf ihren gesetzlichen Anwendungsbereich beschränken.
SK	Unzureichende Rechtsgrundlage; Ausfindigmachen aller vorhandenen Informationen zur Bewältigung der komplexen Risikobewertung.
SE	Keine nennenswerten Probleme.

2.5. Datenbanken über zuverlässige Empfänger **Sieht Ihre Rechtsordnung die Einrichtung einer speziellen Datenbank über zuverlässige Empfänger („weiße Liste“) - wie beispielsweise ein Bestätigungssystem oder eine quantitative Bewertung der Ergebnisse – vor? Wenn ja, geben Sie bitte eine kurze Beschreibung.**	
BE	Nein
CZ	Die Tschechische Republik verfügt über keine Listen zuverlässiger Empfänger. Beim EAGFL, Abteilung Garantie, kann jedoch das als „Debitorenhauptbuch“ bekannte Informationssystem der Zahlstelle auch „zuverlässige“ Empfänger ermitteln. Beim Staatlichen Interventionsfonds für die Landwirtschaft, der als Zahlstelle für den EAGFL, Abteilung Garantie, fungiert, werden Forderungsverzeichnisse geführt, anhand derer sich zuverlässige Empfänger ebenfalls ermitteln lassen. Für die Strukturfonds gibt es keine derartigen Verzeichnisse.

2.5. Datenbanken über zuverlässige Empfänger **Sieht Ihre Rechtsordnung die Einrichtung einer speziellen Datenbank über zuverlässige Empfänger („weiße Liste“) - wie beispielsweise ein Bestätigungssystem oder eine quantitative Bewertung der Ergebnisse – vor? Wenn ja, geben Sie bitte eine kurze Beschreibung.**	
DK	Eine solche Vorschrift besteht nicht.
DE	Im Land Berlin wird ein Unternehmer- und Lieferantenverzeichnis für Bauaufträge (ULV) geführt, für das Unternehmen, die ihre auftragsunabhängige Eignung hinsichtlich der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit nachgewiesen haben, eine Eintragung beantragen können. In das ULV können Unternehmen des Bauhaupt- und Baunebengewerbes einschließlich Baufuhrleistungen eingetragen werden. Im Falle von Verfehlungen dient das ULV als Instrument der Sanktionierung. Bei nachgewiesenen Verstößen wie z. B. gegen das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz oder das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit, bei Betrug, Untreue, Urkundenfälschung, Vorteilsgewährung, Bestechung, Preisabsprachen, wiederholter Verletzung umweltrelevanter Bestimmungen oder auch bei Nichteinhaltung der geltenden Entgelttarife nach dem Berliner Vergabegesetz vom 9. Juli 1999 (VgG Bln) sowie bei mehrmaligem unerlaubtem Nachunternehmereinsatz wird das betreffende Unternehmen befristet aus dem ULV gestrichen und kann von der Vergabe öffentlicher Aufträge ausgeschlossen werden. Mittels spezieller Abfragen in der ULV-Auskunft dient das ULV ferner als präventives Instrument gegen Wettbewerbsabsprachen zwischen Bietern/Bewerbern mit gleicher Leitung. Bei der Vergabe von Bauleistungen im Land Berlin liegt die Auskunft aus dem ULV zu rund 80 % den Eignungsprüfungen zu Grunde. Die ULV-Bedingungen finden Sie unter folgender Internet-Adresse: http://www2.senstadt.verwalt-berlin.de/ULVAuskunft/bedingungen_2-04.pdf
EE	In Estland sind alle die Strukturfonds betreffenden Informationen in einem Register zusammengefasst, das alle Daten zu Projekten enthält, für die Mittel beantragt oder gewährt worden sind.
IE	Nein
EL	Nein
ES	Um Subventionen oder einen Auftrag von einer öffentlichen Verwaltung zu erhalten, muss eine Bescheinigung darüber vorgelegt werden, dass der Betreffende seinen Verpflichtungen zur Entrichtung von Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen nachgekommen ist.
FR	Nein

2.5. Datenbanken über zuverlässige Empfänger **Sieht Ihre Rechtsordnung die Einrichtung einer speziellen Datenbank über zuverlässige Empfänger („weiße Liste“) - wie beispielsweise ein Bestätigungssystem oder eine quantitative Bewertung der Ergebnisse – vor? Wenn ja, geben Sie bitte eine kurze Beschreibung.**	
IT	Im Bereich Zoll können sich Wirtschaftsteilnehmer auf eigenen Wunsch einer Präventivprüfung unterziehen, nach der sie eine Zuverlässigkeitsbescheinigung erhalten, die ihnen Konzessionen und Vorteile bei der Anwendung der Zollvorschriften ermöglicht und ihre Überprüfung vereinfacht. Im Bereich Schulung und Beratung gibt es derzeit ein System der vorherigen Ermittlung qualifizierter Einrichtungen, die aus öffentlichen Mitteln finanzierte Maßnahmen anbieten und durchführen dürfen; die ursprüngliche Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 142 Absatz 1 Buchstabe d des **Gesetzeserlasses Nr. 112 vom 31. März 1998** und insbesondere der Ministererlass Nr. 166 vom 25. Mai 2001 über die Akkreditierung von Schulungs- und Beratungseinrichtungen. Mit der Akkreditierung von Schulungs- und Beratungseinrichtungen soll die Qualität des Schulungsangebots gewährleistet und sollen die öffentlichen Verwaltungen von der Zuverlässigkeit des Managements der beteiligten Einrichtungen überzeugt werden. Unter Akkreditierung ist zu verstehen, dass die öffentlichen Verwaltungen (autonome Provinzen oder Regionen) die Fähigkeit eines potenziellen Empfängers bestätigen, Maßnahmen vorzuschlagen und durchzuführen, nachdem sie anhand von Standards, die das Ministerium für Beschäftigung und Sozialversicherung in Abstimmung mit der Konferenz von Staat und Regionen festgelegt und ausgewählt hat, überprüft haben, ob alle Voraussetzungen erfüllt sind. Die für die Akkreditierung verantwortlichen Regionen und autonomen Provinzen haben folgende Elemente zu bewerten: Fähigkeiten in den Bereichen Management und Logistik, wirtschaftliche Situation, berufliche Fähigkeiten, Effizienz und Wirksamkeit bei früher durchgeführten Maßnahmen, Verknüpfung mit der Gesellschaft und dem Produktionssystem des Landes.
CY	Nein
LV	Nein
LT	Nein
LU	Nein
HU	Nein
MT	Nein
NL	Nein
AT	Nein

2.5. Datenbanken über zuverlässige Empfänger **Sieht Ihre Rechtsordnung die Einrichtung einer speziellen Datenbank über zuverlässige Empfänger („weiße Liste“) - wie beispielsweise ein Bestätigungssystem oder eine quantitative Bewertung der Ergebnisse – vor? Wenn ja, geben Sie bitte eine kurze Beschreibung.**	
PL	Im polnischen Recht ist eine solche Datenbank über zuverlässige Empfänger nicht vorgesehen. Örtliche Stellen verfügen nach internen Bestimmungen über örtliche Datenbanken.
PT	Es gibt keine derartige Datenbank, und es gibt auch keine Pläne für den Aufbau einer solchen Datenbank.
SI	Nein
SK	Nein
FI	Nein
SE	Ja. Bisher ist eine solche Datenbank allerdings nicht eingerichtet worden.
UK	Nein

2.6. Risikobewältigung: Risikominderung durch Einführung eines Frühwarnmechanismus unter Rückgriff auf interne Hinweisgeber

Der interne Hinweisgeber stellt eine der möglichen Informationsquellen zur Verhinderung und Bekämpfung von Betrug sowie zur Bewältigung der Risiken von Fehlfunktionen innerhalb der Verwaltungen dar. Die Beamten und anderen Bediensteten einer Verwaltung können die Risiken am besten beurteilen.

Definition: Für die Zwecke dieses Fragebogens impliziert „Frühwarnmechanismus unter Rückgriff auf interne Hinweisgeber“ das Recht oder die Pflicht für Beamte und sonstige Bedienstete einer Organisation, rechtswidrige Handlungen innerhalb dieser Organisation, von denen sie in Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Kenntnis erhalten haben, zu melden.

Innerhalb der Organe der Europäischen Gemeinschaften sieht Artikel 22 des Statuts der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften Folgendes vor: „Erhält ein Beamter in Ausübung oder anlässlich der Ausübung seines Dienstes Kenntnis von Tatsachen, die die Möglichkeit rechtswidriger Handlungen, einschließlich Betrug oder Korruption, zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaften oder Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Ausübung dienstlicher Pflichten, die eine schwerwiegende Verletzung der Dienstpflichten der Beamten der Gemeinschaften darstellen können, vermuten

lassen, so unterrichtet er unverzüglich seinen unmittelbaren Vorgesetzen oder Generaldirektor oder, falls er dies für zweckdienlich hält, den Generalsekretär oder Personen in vergleichbaren Positionen bzw. direkt das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung."

Das Statut sieht außerdem einen gewissen Schutz des Hinweisgebers vor, u. a. dass „dem Beamten (…) seitens des Organs keine nachteiligen Auswirkungen aufgrund der Tatsache erwachsen (dürfen), dass er Informationen (…) weitergegeben hat, sofern er dabei in Treu und Glauben gehandelt hat."

Auch im internationalen Recht gibt es Fälle, in denen der Schutz des Hinweisgebers durch einen Rechtsakt des internationalen Rechts vorgesehen ist. So sieht beispielsweise das Strafrechtsübereinkommen des Europarates gegen Korruption in seinem Artikel 22 den Schutz der Hinweisgeber vor, die Hinweise zu strafrechtlichen Zuwiderhandlungen gegeben haben, welche in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fallen.

2.6.1. Rechtsstellung des internen Hinweisgebers: a) Gibt es in Ihrem Rechtssystem eine Vorschrift oder Praxis, durch die das Recht oder die Pflicht eingeführt wird, dass Beamte und sonstige Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen mit der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten verbundene Informationen übermitteln bzw. melden, wenn sie den Verdacht hegen, dass in der Organisation, in der sie arbeiten, Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption oder Veruntreuung begangen worden sein könnten? b) Falls ja: Geben Sie bitte die Bezeichnung des betreffenden Rechtsaktes an.	
BE	Generell sieht Abschnitt 29 Absatz 1 der Ermittlungsordnung in Strafsachen (*Code of Criminal Investigation*) (CIC) vor, dass jeder Beamte in Ausübung seiner dienstlichen Pflichten alle ihm zur Kenntnis gelangten schwer wiegenden strafbaren Handlungen bei der Staatsanwaltschaft anzeigen und dem zuständigen Staatsanwalt alle sachdienlichen Informationen zu übermitteln hat. In Steuerangelegenheiten dürfen Beamte der Steuerbehörden (MwSt, Einkommenssteuer), mit Ausnahme der in der Verwaltung für Zölle und Verbrauchssteuern tätigen Beamten (die Strafverfolgungsbefugnisse haben), auf der Grundlage von Abschnitt 29 Absatz 2 des CIC beim Königlichen Staatsanwalt keine Anzeige wegen Verstößen gegen Steuergesetze und deren Durchführungsbestimmungen ohne Genehmigung ihres Regionaldirektors erstatten. Unbeschadet von Abschnitt 29 Absatz 1 und 2 des CIC, sind nach Abschnitt 93b des MwSt-Gesetzes, Abschnitt 337 des Einkommenssteuergesetzes und Abschnitt 320 des Allgemeinen Gesetzes über Zölle und Verbrauchssteuern die Bediensteten dieser Behörden in der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Pflichten dem Berufsgeheimnis verhaftet, wenn sie Informationen an andere staatliche Verwaltungsbehörden, Strafverfolgungsbehörden und Gerichtsgeschäftsstellen, die Gemeinschaften und Regionen sowie öffentliche Stellen und Einrichtungen weiterleiten. Diese Behörden erhalten Informationen, wenn sie sie für die Wahrnehmung der ihnen nach den einschlägigen Statuten und Verordnungen obliegenden dienstlichen Pflichten in Steuer- oder Zollangelegenheiten benötigen. Auf föderaler Ebene ist ein Entwurf für ein in ganz Belgien geltendes Gesetz in Vorbereitung. Das flämische Beamtenstatut (VPS), 13.1.2006 (Artikel II 2(2)) sieht die Pflicht zur

2.6.1. Rechtsstellung des internen Hinweisgebers: **a) Gibt es in Ihrem Rechtssystem eine Vorschrift oder Praxis, durch die das Recht oder die Pflicht eingeführt wird, dass Beamte und sonstige Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen mit der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten verbundene Informationen übermitteln bzw. melden, wenn sie den Verdacht hegen, dass in der Organisation, in der sie arbeiten, Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption oder Veruntreuung begangen worden sein könnten?** **b) Falls ja: Geben Sie bitte die Bezeichnung des betreffenden Rechtsaktes an.**	
	Meldung von Unregelmäßigkeiten vor. Ferner gibt es den Erlass vom 7. Juli 1998 über die Einrichtung eines Flämischen Ombudsmans, geändert durch den Erlass vom 7. Mai 2004 über den Schutz von Beamten, die Unregelmäßigkeiten melden. Ministerium der Region Wallonien: Auch das Statut für den öffentlichen Dienst Walloniens enthält einige Bestimmungen zu diesem Thema. Deutschsprachige Gemeinschaft: Königlicher Erlass vom 22. Dezember 2000 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze des administrativen und finanziellen Status von Staatsbeamten, anzuwenden auf die Bediensteten der Regierungen der Gemeinschaften und Regionen, der *Collèges de la Commission communautaire commune* der französischsprachigen Gemeinschaft sowie der ihnen unterstellten öffentlichen Stellen.
CZ	Arbeitsgesetzbuch und Strafgesetzbuch.
DK	Nach den Grundsätzen des Verwaltungsrechts muss der Beamte seine Vorgesetzten sofort informieren, wenn er Kenntnis von oder einen begründeten Verdacht auf Korruption oder andere(n) Unregelmäßigkeiten in öffentlichen Behörden hat. Die Vorgesetzten haben dann die erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Je nach den Gegebenheiten kann der Beamte die Angelegenheit auch bei der Polizei anzeigen oder den zuständigen Kontroll- oder Aufsichtsbehörden melden. Schließlich gibt es noch ein Memorandum des dänischen Rechnungshofes an die Rechnungsprüfer vom 13. September 2006 zu der Frage, wann Betrug und Unregelmäßigkeiten dem Rechnungshof zur Kenntnis gebracht werden müssen. In dem Memorandum ist genau angegeben, wie und wann Betrug und Unregelmäßigkeiten dem dänischen Rechnungshof zur Kenntnis gebracht werden müssen. Das Memorandum wurde den Ministerien zugeleitet und unter folgender Internetadresse veröffentlicht: http://www.folketinget.dk/?/samling/20061/MENU/Statsrevisorerne.htm

2.6.1. Rechtsstellung des internen Hinweisgebers: **a) Gibt es in Ihrem Rechtssystem eine Vorschrift oder Praxis, durch die das Recht oder die Pflicht eingeführt wird, dass Beamte und sonstige Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen mit der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten verbundene Informationen übermitteln bzw. melden, wenn sie den Verdacht hegen, dass in der Organisation, in der sie arbeiten, Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption oder Veruntreuung begangen worden sein könnten?** **b) Falls ja: Geben Sie bitte die Bezeichnung des betreffenden Rechtsaktes an.**	
DE	In den Richtlinien für die Arbeit der „Prüfgruppen Korruptionsbekämpfung" ist geregelt, dass in jeder Senatsverwaltung eine Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung bestehen muss. In einem weiterführenden internen Verhaltenskodex hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung geregelt, dass Verdachtsmomente dieser Prüfgruppe mitzuteilen sind.
EE	Anti-Korruptionsgesetz § 23 https://www.riigiteataja.ee/ert/act.jsp?id=12788430 Beamtengesetz https://www.riigiteataja.ee/ert/act.jsp?id=1036249 Strafgesetzbuch https://www.riigiteataja.ee/ert/act.jsp?id=12775031 Disziplinargesetz https://www.riigiteataja.ee/ert/act.jsp?id=22242
IE	Es gibt keine nationalen Rechtsvorschriften über interne Hinweisgeber. Im Folgenden einige Beispiele von Rechtsvorschriften, in die Bestimmungen über interne Hinweisgeber fallweise für einzelne Bereiche aufgenommen wurden: Abschnitt 4 des Gesetzes über den Schutz von Personen, die Kindesmissbrauch anzeigen (1998) Abschnitt 50 des Wettbewerbsgesetzes (2002) Abschnitt 5 des *Standards in Public Office* Act (2001) Des Weiteren gibt es die so genannten Ethikgesetze (d. h. den *Ethics in Public Office Act 1995* und den *Standards in Public Office Act 2001*), die zwar keine Bestimmungen enthalten, die gemeinhin als Bestimmungen über interne Hinweisgeber verstanden werden, jedoch vorsehen, dass jedermann (und damit auch Beamte) bei der *Standards in Public Office Commission* eine Beschwerde einreichen kann, wenn er der Ansicht ist, dass eine bestimmte Person (*per definitionem* auch ein Amtsinhaber) oder eine mit ihr in Verbindung stehende Person (d. h. eine Person, die in familiärer oder geschäftlicher Verbindung zu ihr steht) im Verdacht steht, eine „bestimmte Handlung" vorgenommen zu haben (d. h. eine Handlung, die oder deren nähere Umstände nicht im Einklang mit einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben stehen, die zu dem/der von der betreffenden Peron bekleideten Amt oder Position gehören), und die Angelegenheit von hinreichend öffentlichem Interesse ist.

2.6.1. Rechtsstellung des internen Hinweisgebers: **a) Gibt es in Ihrem Rechtssystem eine Vorschrift oder Praxis, durch die das Recht oder die Pflicht eingeführt wird, dass Beamte und sonstige Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen mit der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten verbundene Informationen übermitteln bzw. melden, wenn sie den Verdacht hegen, dass in der Organisation, in der sie arbeiten, Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption oder Veruntreuung begangen worden sein könnten?** **b) Falls ja: Geben Sie bitte die Bezeichnung des betreffenden Rechtsaktes an.**	
	Ferner gibt es den *Civil service Code of Standards and Behaviour* und den *Code of Conduct for local authorities*. Auch in den Ministerien gibt es jeweils interne Leitlinien. So hat beispielsweise das Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittel (DAF) ein Regelwerk und Leitlinien für die Meldung interner Betrugsfälle ausgearbeitet, an die sich alle Bediensteten zu halten haben; so steht es in Abschnitt 7 der DAF-Broschüre *'Policy Statement on Fraud : Information and Guidelines for Staff'*.
EL	Artikel 37 der Strafprozessordnung: 1. Ermittlungsbeamte sind verpflichtet, der Staatsanwaltschaft unverzüglich alle Informationen zu übermitteln, die mit allen Mitteln über von Amts wegen verfolgte strafbare Handlungen gewonnen wurden. 2. Die übrigen Beamten sowie Bedienstete, denen vorübergehend hoheitliche Aufgaben übertragen wurden, haben die gleichen Pflichten wie die in Absatz 1 erwähnten, wenn die Informationen in Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten gewonnen wurden. 3. Die Mitteilung hat schriftlich zu erfolgen und alle vorhandenen Angaben zur strafbaren Handlung, den Tätern und den Beweisen zu enthalten.
ES	Es besteht die allgemeine Verpflichtung, die nicht nur für Beamte gilt, auch wenn es für sie besondere Bestimmungen gibt (Abschnitte 259, 262 und 264 des Strafverfolgungsgesetzes), nach der jeder bestraft wird, der Zeuge einer öffentlichen strafbaren Handlung wird, sie aber nicht anzeigt; ferner besteht die allgemeine Pflicht zur Meldung strafbarer Handlungen, die automatisch verfolgt werden müssen, insbesondere derjenigen, von denen ein Beamter aufgrund seines Postens, seiner Aufgaben oder seiner Tätigkeit erfährt. Beamte sind zur Meldung von Verhaltensweisen verpflichtet, die Dienstpflichtverletzungen darstellen. Im Beamtengesetz von 1964 ist Folgendes geregelt: - Abschnitt 90. „Nicht nur Personen, die sich einer Dienstpflichtverletzung schuldig gemacht haben, sondern auch deren Vorgesetzte, die diese tolerieren, Beamte, die diese decken und fördern, sind für dieses Verhalten zur Verantwortung zu ziehen." - Abschnitt 81. „Beamte sind für die ordnungsgemäße Verwaltung der ihnen

2.6.1. Rechtsstellung des internen Hinweisgebers: **a) Gibt es in Ihrem Rechtssystem eine Vorschrift oder Praxis, durch die das Recht oder die Pflicht eingeführt wird, dass Beamte und sonstige Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen mit der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten verbundene Informationen übermitteln bzw. melden, wenn sie den Verdacht hegen, dass in der Organisation, in der sie arbeiten, Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption oder Veruntreuung begangen worden sein könnten?** **b) Falls ja: Geben Sie bitte die Bezeichnung des betreffenden Rechtsaktes an.**	
	übertragenen Zuständigkeitsbereiche verantwortlich.“ Gesetz 30/1984 über die Reform des öffentlichen Dienstes: - Abschnitt 35. Disziplinarregeln: Der Abschluss von Vereinbarungen, die eindeutig rechtswidrig sind und die Verwaltung oder die Bürger ernsthaft schädigen, stellt eine grobe Dienstpflichtverletzung dar. Gesetz 30/1992 über den gesetzlichen Rahmen für öffentliche Einrichtungen und das Gemeinsame Verwaltungsverfahren: - Haftung von Behörden und Bediensteten öffentlicher Einrichtungen. Finanzielle Haftung (Abschnitt 145) und strafrechtliche Haftung (Abschnitt 146). Auch die auf bestimmte Sektoren (Steuern und Haushalt) anzuwendenden Verordnungen enthalten diese Verpflichtung. - Abschnitt 145 des Gesetzes 58/2003 vom 17. Dezember 2003 (Allgemeines Steuergesetz) bestimmt, dass Beamte mit Kontrollverantwortlichkeiten verpflichtet sind, Handlungen zu melden, die ein Verstoß gegen Verwaltungsverfahren, gegen die Haftungspflicht der Rechnungsprüfer oder strafbare Handlungen sind.
FR	Artikel 40 der Strafprozessordnung: „Jede Behörde, jeder öffentliche Bedienstete oder Beamte, die/der in Ausübung ihrer/seiner dienstlichen Aufgaben Kenntnis von einem Verbrechen oder Vergehen erhalten hat, ist verpflichtet, der Staatsanwaltschaft unverzüglich diese strafbare Handlung anzuzeigen und ihr alle sachdienlichen Informationen, amtlichen Berichte oder Dokumente zukommen zu lassen.“
IT	Beamte oder Beschäftigte des öffentlichen Dienstes sind verpflichtet, strafbare Handlungen nach Artikel 331 Strafprozessordnung zu melden, und strafrechtliche Sanktionen für die Unterlassung der Meldung von strafbaren Handlungen nach Artikel 361 und 362 Strafprozessordnung durch Beamte oder Beschäftigte des öffentlichen Dienstes. Zur justiziellen Rolle des italienischen Rechnungshofes: Pflicht zur Meldung von Einnahmenverlusten (sowohl auf Gemeinschaftsebene als auch auf nationaler Ebene), festgehalten in vielen primären und sekundären Rechtsquellen (Artikel 53 des RD Nr. 1214 vom 12. Juli 1934 – Billigung des konsolidierten Gesetzes über den Rechnungshof; Artikel 20 des DPR Nr. 3 vom 10. Januar 1957 – Konsolidierte Vorschriften für Beamte; Artikel 1 Absatz 3 des Gesetzes Nr. 20 vom 14. Januar 1994

2.6.1. Rechtsstellung des internen Hinweisgebers: **a) Gibt es in Ihrem Rechtssystem eine Vorschrift oder Praxis, durch die das Recht oder die Pflicht eingeführt wird, dass Beamte und sonstige Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen mit der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten verbundene Informationen übermitteln bzw. melden, wenn sie den Verdacht hegen, dass in der Organisation, in der sie arbeiten, Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption oder Veruntreuung begangen worden sein könnten?** **b) Falls ja: Geben Sie bitte die Bezeichnung des betreffenden Rechtsaktes an.**	
	– Bestimmungen über die Gerichtsbarkeit und Kontrolle des Rechnungshofes.
CY	Beamtengesetz (Änderung) (Nr. 3) von 2003, Artikel 69A
LV	Staatsbeamtengesetz, Gesetz über die Vermeidung von Interessenkonflikten in der Arbeit von Regierungsbeamten. Abschnitt 20 Unterabschnitt 6 des Gesetzes über die Vermeidung von Interessenkonflikten in der Arbeit von Regierungsbeamten bestimmt, dass der Leiter einer staatlichen oder lokalen Behörde verpflichtet ist, dem Amt für Korruptionsprävention und -bekämpfung bzw. in in diesem Gesetz näher bestimmten Fällen dem Direktor des Amtes für Verfassungsschutz unverzüglich alle unverhohlenen Verstöße von in den jeweiligen Behörden tätigen Regierungsbeamten gegen dieses Gesetz zu melden. Gemäß Abschnitt 81 Unterabschnitt 1 und 2 des Arbeitsgesetzbuches ist ein Beschäftigter verpflichtet, sich im Rahmen seiner Aufgaben, wo dies möglich ist, nach Kräften dafür einzusetzen, dass Hindernisse vermieden oder abgebaut werden, die sich auf den normalen Arbeitsablauf nachteilig auswirken oder auswirken könnten, und nach Möglichkeit potenzielle oder bestehende Verluste zu verhindern oder zu verringern. Ein Arbeitnehmer ist verpflichtet, seinem Arbeitgeber unverzüglich die genannten Hindernisse, potenziellen oder bestehenden Verluste zu melden. Die detaillierten Meldeverfahren für Informationen, die im Verlauf der Tätigkeit eines Beschäftigten auftauchen, sind in Dienstordnungen und anderen internen Regelwerken niedergelegt (so hat beispielsweise die Zentrale Finanz- und Vertragsagentur Verfahren für die Meldung und Bewertung potenziellen Betrugs festgelegt). Abschnitt 9 Unterabschnitt 4 und 5 des Gesetzes über interne Audits, Paragraph 12 der Regierungsverordnung Nr. 306 vom 10. Juni 2003 über das Verfahren für ein internes Audit in einer Institution. Nach Abschnitt 9 des Arbeitsgesetzbuches haben Arbeitnehmer das Recht, die zuständigen Behörden über jeden Verdacht auf strafbare Handlung oder Verstoß gegen eine Verwaltungsvorschrift am Arbeitsplatz zu unterrichten. Das Amt für Korruptionsprävention und -bekämpfung hat das Gesetz über die Vermeidung von Interessenkonflikten entworfen, nach dem Regierungsbeamte verpflichtet sind, unverzüglich etwaige Interessenkonflikte oder andere

2.6.1. Rechtsstellung des internen Hinweisgebers: **a) Gibt es in Ihrem Rechtssystem eine Vorschrift oder Praxis, durch die das Recht oder die Pflicht eingeführt wird, dass Beamte und sonstige Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen mit der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten verbundene Informationen übermitteln bzw. melden, wenn sie den Verdacht hegen, dass in der Organisation, in der sie arbeiten, Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption oder Veruntreuung begangen worden sein könnten?** **b) Falls ja: Geben Sie bitte die Bezeichnung des betreffenden Rechtsaktes an.**	
	Korruptionstatbestände zu melden, an denen andere Regierungsbeamte und Beschäftigte beteiligt sind, und von denen sie Kenntnis erhalten. Das Gesetz enthält ferner Bestimmungen über den Schutz dieser Regierungsbeamten und legt die Verfahren fest, nach denen Regierungsbeamte Interessenkonflikte zu melden haben. Regierungsverordnung Nr. 544 vom 27. Juni 2006 über Verfahren für die Meldung von Unstimmigkeiten bei der Durchführung von aus den Strukturfonds finanzierten Projekten sowie für Entscheidungen über die Nutzung der zugeteilten Mittel. Gesetz über die Vermeidung der Vergeudung von Mitteln und Vermögen staatlicher und lokaler Behörden.
LT	Ja. Regeln für die Feststellung und Beseitigung von Verstößen bei der Verwendung von EU-Beihilfen und Beschränkungen bei der Gewährung solcher Mittel, gebilligt mit dem Erlass des Finanzministeriums Nr. 1K-307 vom 17. Oktober 2005 (Gesetzblatt Nr. 127-4588, 2005) („Verstoßregeln“).
LU	(a) Derzeit enthält das luxemburgische Recht nur einige allgemeine Bestimmungen für den Schutz von Zeugen und Tätern, die mit den Behörden kooperieren. Sie gelten generell für alle Straftatbestände. Am 20. Mai 2003 legte die Regierung zur Reform der luxemburgischen Rechtsvorschriften in diesem Bereich den Gesetzentwurf Nr. 5156 über die Stärkung der Rechte der Opfer von Straftaten und zur Verbesserung des Zeugenschutzes vor. Artikel 282 Strafgesetzbuch besagt derzeit, dass der physische oder verbale Missbrauch von Zeugen aufgrund ihrer Aussagen mit einer Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe geahndet werden kann. Nach Artikel 326 Strafgesetzbuch finden die in dem Kapitel des Strafgesetzbuches über Verschwörung und kriminelle Vereinigungen festgelegten Strafen keine Anwendung auf Straftäter, die vor allen Versuchen, die betreffenden Verbrechen zu begehen, und vor Beginn eines Gerichtsverfahrens die Existenz der kriminellen Vereinigung sowie die Namen ihrer Anführer und deren Stellvertreter enthüllen.

2.6.1. Rechtsstellung des internen Hinweisgebers: **a) Gibt es in Ihrem Rechtssystem eine Vorschrift oder Praxis, durch die das Recht oder die Pflicht eingeführt wird, dass Beamte und sonstige Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen mit der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten verbundene Informationen übermitteln bzw. melden, wenn sie den Verdacht hegen, dass in der Organisation, in der sie arbeiten, Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption oder Veruntreuung begangen worden sein könnten?** **b) Falls ja: Geben Sie bitte die Bezeichnung des betreffenden Rechtsaktes an.**	
	Nach dem Gesetzentwurf über Opfer und Zeugen kann das Gericht unter bestimmen Voraussetzungen und mit Zustimmung des Betroffenen beschließen, Zeugen, die bedroht worden sind, oder im Ausland lebende Zeugen oder Sachverständige per Videokonferenz oder mit anderen geeigneten audiovisuellen Fernkommunikationsmethoden zu vernehmen, wenn es für den Betroffenen nicht angeraten oder möglich ist, persönlich zur Vernehmung zu erscheinen. Bedrohte Zeugen werden in dem Gesetzentwurf als Zeugen definiert, die anerkanntermaßen davon ausgehen können, dass sie oder ihre Familienangehörigen aufgrund ihrer Aussage ernsthaft gefährdet sind und die mitgeteilt haben, dass sie wegen dieser Bedrohung keine Aussage machen möchten. (b) Nach dem Gesetzentwurf über Opfer und Zeugen soll der Schutz ab Beginn der Voruntersuchungen über das Ermittlungsverfahren durch den Ermittlungsrichter und während der der Hauptverhandlung gewährt werden. Widerspricht nach Auffassung eines Beamten eine Anordnung den Vorschriften oder könnte ihre Ausführung schwer wiegende nachteilige Auswirkungen haben, hat er den Vorgesetzten, der die Anordnung erteilt hat, schriftlich und auf dem Amtsweg darüber zu informieren. Bestätigt der Vorgesetzte die Anordnung schriftlich, muss der Beamte sie ausführen, es sei denn, er machte sich damit strafbar. Wenn es die Umstände erfordern, kann einer Anweisung auch mündlich widersprochen bzw. kann sie mündlich bestätigt werden. In derartigen Fällen haben beide Seiten ihre Haltung unverzüglich schriftlich zu bestätigen.
HU	Artikel 37 Absatz 3 des Regierungserlasses 281/2006 (XII.23.). Regierungserlass 360/2004 (XII.26.). Erlass über die Zoll- und Finanzpolizei 49/2004 (IV.26.).
MT	Im Gesetz gibt es keine diesbezüglichen Vorschriften, doch sehen das

2.6.1. Rechtsstellung des internen Hinweisgebers:

a) Gibt es in Ihrem Rechtssystem eine Vorschrift oder Praxis, durch die das Recht oder die Pflicht eingeführt wird, dass Beamte und sonstige Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen mit der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten verbundene Informationen übermitteln bzw. melden, wenn sie den Verdacht hegen, dass in der Organisation, in der sie arbeiten, Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption oder Veruntreuung begangen worden sein könnten?

b) Falls ja: Geben Sie bitte die Bezeichnung des betreffenden Rechtsaktes an.

	Verfahrenshandbuch für die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds sowie das Verfahrenshandbuch für die Heranführungsprogramme und die Programme der Übergangsfazilität im Rahmen von EDIS die Meldung von Unregelmäßigkeiten im Umfeld dieser Fonds vor. i. Verfahrenshandbuch für Strukturfonds Malta 2004 bis 2006 – Kapitel 15 Ziffer 15.2.5 ii. Verfahrenshandbuch für den Kohäsionsfonds Malta 2004 bis 2006 – Kapitel 14 Ziffer 14.2.4 Die Verfahrenshandbücher für die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds sehen vor, dass alle Hauptakteure (Verwaltungsbehörde, Zahlstelle, Schatzamt, Vertragsabteilung, zwischengeschaltete Stellen, Fachministerien, Endbegünstigte, Direktion interne Audits und Ermittlungen oder jede andere relevante Stelle), die bei Auftragsvergabe, Durchführung und Zahlungen eine Unregelmäßigkeit entdecken, verpflichtet sind, diese Unregelmäßigkeit unverzüglich nach den in diesen Handbüchern dargestellten Verfahren zu melden. iii. Verfahrenshandbuch und Checkliste für Heranführungsprogramme und Programme der Übergangsfazilität im Rahmen von EDIS – Kapitel I – Allgemeine Bestimmungen Im Verfahrenshandbuch für Heranführungsprogramme und Programme der Übergangsfazilität ist bestimmt, dass jedermann, der bei Auftragsvergabe, Durchführung und Zahlungen eine Unregelmäßigkeit entdeckt, verpflichtet ist, diese Unregelmäßigkeit unverzüglich nach den in diesem Handbuch dargestellten Verfahren zu melden. iv. Gesetz über interne Audits und Ermittlungen im Finanzbereich (Kapitel 461) – Artikel 16 Es sei darauf hingewiesen, dass Artikel 16 des Gesetzes über interne Audits und Ermittlungen im Finanzbereich (Kap. 461) Folgendes vorsieht: Wenn eine Stelle einen begründeten Verdacht auf eine Unregelmäßigkeit oder auf Betrug in Zusammenhang

2.6.1. Rechtsstellung des internen Hinweisgebers: **a) Gibt es in Ihrem Rechtssystem eine Vorschrift oder Praxis, durch die das Recht oder die Pflicht eingeführt wird, dass Beamte und sonstige Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen mit der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten verbundene Informationen übermitteln bzw. melden, wenn sie den Verdacht hegen, dass in der Organisation, in der sie arbeiten, Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption oder Veruntreuung begangen worden sein könnten?** **b) Falls ja: Geben Sie bitte die Bezeichnung des betreffenden Rechtsaktes an.**	
	mit öffentlichen Mitteln hegt, hat sie die Angelegenheit unverzüglich an den Direktor Interne Audits und Ermittlungen zu melden und ihm alle in ihrem Besitz befindlichen Unterlagen zu dem Fall zu übermitteln.
NL	Justizministerium: Nach Artikel 162 Strafprozessordnung haben nicht nur Ermittlungsbeamte, sondern alle Beamten und alle Justizbehörden (per Gesetz eingerichtet und im öffentlichen Interesse handelnd) der Staatsanwaltschaft alle von ihnen aufgedeckten Fälle von Dienstpflichtverletzung im Amt einschließlich Korruption zu melden. Siehe auch 2.6.2. Ministerium für Soziales und Beschäftigung: Die Bediensteten der Agentur sind Beamte des Staates und haben die beamtenrechtlichen Vorschriften einzuhalten. Die Agentur hat interne Weisungen für das Vorgehen der Bediensteten bei Betrugsverdacht erlassen. Nach der Vereinbarung mit dem Sozialinformations- und Untersuchungsdienst (SIOD) können Verdachtsfälle auf Betrug dem SIOD zur weiteren Untersuchung gemeldet werden. Seit dem 1. Januar 2001 bestehen Bestimmungen für interne Hinweisgeber in der Zentralregierung mit einem Verfahren, das ein Beamter bei der Meldung eines Verdachts auf Dienstpflichtverletzung einzuhalten hat, sowie den Maßnahmen, die auf eine solche Meldung hin zu ergreifen sind. Unter Verdacht auf Dienstpflichtverletzung ist Folgendes zu verstehen: – eine schwer wiegende strafbare Handlung; – eine grobe Verletzung von Vorschriften oder Verhaltensregeln; – Irreführung der Justiz; – eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit oder der Umwelt, oder – wissentliches Zurückhalten von Informationen über solche Fälle. – Wenn ein Beamter einen dieser Tatbestände beobachtet oder den Verdacht hegt, dass einer dieser Tatbestände eingetreten ist, ist er zur

2.6.1. Rechtsstellung des internen Hinweisgebers: **a) Gibt es in Ihrem Rechtssystem eine Vorschrift oder Praxis, durch die das Recht oder die Pflicht eingeführt wird, dass Beamte und sonstige Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen mit der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten verbundene Informationen übermitteln bzw. melden, wenn sie den Verdacht hegen, dass in der Organisation, in der sie arbeiten, Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption oder Veruntreuung begangen worden sein könnten?** **b) Falls ja: Geben Sie bitte die Bezeichnung des betreffenden Rechtsaktes an.**	
	Meldung verpflichtet.
AT	§ 45 und 109 Absatz 1 Beamtendienstrechtsgesetz/BDG 1979. §§ 2, 3, 84 Absatz 1, § 87, 88, 96, 206, 254 Strafprozessordnung/StPO 1975. § 54 Finanzstrafgesetz/FinStrG. Im Strafrecht gilt der Grundsatz der sachlichen Verpflichtung zur Feststellung der Wahrheit (siehe §§ 2, 3, 87, 88, 96, 206, 254 Strafprozessordnung – StPO). Insbesondere ist nach § 86 Absatz 1 StPO jeder, der von einer strafbaren Handlung erfährt, die von Amts wegen zu verfolgen ist, berechtigt, sie anzuzeigen. Staatsanwalt, Untersuchungsrichter, Bezirksgericht und Sicherheitsbehörde sind zur Annahme der Anzeige verpflichtet und haben sie dem Staatsanwalt zu übermitteln. Generell hat jedermann das Recht, nicht jedoch die Pflicht, Straftaten anzuzeigen. Nach § 86 Absatz 2 ist jedermann berechtigt, eine Person auf angemessene Weise anzuhalten, wenn hinreichende Gründe dafür vorliegen, wenn also z. B. eine Person eine mit gerichtlicher Strafe bedrohte Handlung ausführt, unmittelbar vorher ausgeführt hat oder wenn nach ihr wegen einer solchen Handlung gefahndet wird. Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, ist sie nach § 84 Absatz 1 StPO zur Anzeige an eine Staatsanwaltschaft oder Sicherheitsbehörde verpflichtet. Eine solche Pflicht besteht nach § 84 Absatz 2 nicht, wenn die Anzeige eine amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder wenn hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch schadensbereinigende Maßnahmen entfallen. Nach § 84 Absatz 2 StPO hat die Behörde oder öffentliche Dienststelle jedenfalls alles zu unternehmen, was zum Schutz des Verletzten oder anderer Personen vor Gefährdung notwendig ist; erforderlichenfalls ist auch in den Fällen des Absatzes 1 Anzeige zu erstatten. Die Anzeigepflicht der Sicherheitsbehörden bleibt unberührt (§ 84 Absatz 3). Bei begründetem Verdacht auf eine Dienstpflichtverletzung hat der direkt oder indirekt für die Dienstaufsicht Verantwortliche die für eine Klärung des Sachverhalts erforderlichen Ermittlungen durchzuführen und daraufhin über den entsprechenden Dienstweg der Dienststelle einen Bericht für die Personalakte anzufertigen und

2.6.1. Rechtsstellung des internen Hinweisgebers: **a) Gibt es in Ihrem Rechtssystem eine Vorschrift oder Praxis, durch die das Recht oder die Pflicht eingeführt wird, dass Beamte und sonstige Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen mit der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten verbundene Informationen übermitteln bzw. melden, wenn sie den Verdacht hegen, dass in der Organisation, in der sie arbeiten, Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption oder Veruntreuung begangen worden sein könnten?** **b) Falls ja: Geben Sie bitte die Bezeichnung des betreffenden Rechtsaktes an.**	
	einzureichen. Lässt der Verdacht auf Dienstpflichtverletzung auch die Annahme zu, dass Verdacht auf eine von Amts wegen zu verfolgende strafbare Handlung besteht, hat die betreffende Person ihre Ermittlungen einzustellen und unverzüglich die Abteilungsleitung auf die in § 84 StPO 1975 festgelegten Weise zu unterrichten. § 54 Finanzstrafgesetz (FinStrG) lautet: „Findet die Finanzstrafbehörde nach Einleitung des Finanzstrafverfahrens, dass für dessen Durchführung das Gericht zuständig ist, so hat sie (…) die Anzeige an die Staatsanwaltschaft zu erstatten.“
PL	Strafgesetzbuch (Gesetzblatt 1997, Nr. 88, Ziffer 553 – Artikel 297 Absatz 2). Strafprozessordnung (Gesetzblatt 1997, Nr. 89, Ziffer 555 – Artikel 304). Ethikkodex für Beamte. Das Verfahren des Rückgriffs auf interne Hinweisgeber ist außerdem Teil der Umsetzung des Programms PHARE und der Übergangsfazilität; damit soll jeder in einer mit der Durchführung des PHARE-Programms befassten Einrichtung Beschäftigte in die Lage versetzt werden, direkt dem Unterstaatssekretär im Finanzministerium, der als Nationaler Anweisungsbefugter fungiert, Informationen über einen Verdacht auf Unregelmäßigkeit oder Betrug zu übermitteln, der in einer Handlung, der Unterlassung einer Handlung oder in unethischem Verhalten der Beschäftigten der an der Durchführung des PHARE-Programms beteiligten Einrichtung bestehen kann. **Zahlstellen:** – Jeder Beschäftigte der ARMA muss bei berechtigtem Verdacht auf

2.6.1. Rechtsstellung des internen Hinweisgebers: **a) Gibt es in Ihrem Rechtssystem eine Vorschrift oder Praxis, durch die das Recht oder die Pflicht eingeführt wird, dass Beamte und sonstige Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen mit der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten verbundene Informationen übermitteln bzw. melden, wenn sie den Verdacht hegen, dass in der Organisation, in der sie arbeiten, Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption oder Veruntreuung begangen worden sein könnten?** **b) Falls ja: Geben Sie bitte die Bezeichnung des betreffenden Rechtsaktes an.**	
	Unregelmäßigkeit Informationen aufbereiten. Diese Unterlagen sind aufzubereiten, wenn der Beschäftigte davon überzeugt ist, dass der Begünstigte eine Unregelmäßigkeit oder strafbare Handlung begehen könnte. Sie sind an die zuständige Stelle zu schicken, zu deren Pflichten es gehört, sich mit der Angelegenheit zu befassen (und zu überprüfen, ob die Unregelmäßigkeit tatsächlich begangen wurde). Alle diese Fragen sind in dem Untersuchungsverfahren der ARMA bei Unregelmäßigkeiten geregelt. – Die AMA verfügt über ein Verfahrenshandbuch für die Durchführung interner Kontrollen sowie die AMA-Arbeitsordnung (nach der die Beschäftigten verpflichtet sind, die Interessen, das Vermögen und das Ansehen der AMA zu schützen).
PT	A. Allgemeine Regel: Artikel 242 Absatz 1 Buchstabe b der Strafprozessordnung und Artikel 46 der Gesetzesverordnung 511/99: *„Die Meldung* [einer Straftat] *ist eine Pflicht – selbst wenn die Täter unbekannt sind - …für Beamte … im Hinblick auf Straftaten, die ihnen bei Erfüllung oder als Ergebnis ihrer dienstlichen Pflichten zur Kenntnis gelangten"*. Definition eines Beamten – Artikel 386 Strafgesetzbuch: 1 - Im Strafrecht deckt der Begriff „Beamte" folgende Kategorien von Bediensteten ab: – Beamte (mit hoheitlichen Aufgaben); – Verwaltungsangestellte und – alle, die – selbst wenn es nur vorläufig und zeitweilig war – gegen Entgelt oder unentgeltlich, freiwillig oder zwangsweise einer Tätigkeit nachgegangen sind oder an einer Tätigkeit teilgenommen haben, die Bestandteil des Staatsdienstes (Verwaltung und Justiz) ist, oder, unter den gleichen Umständen, ihren Pflichten in öffentlichen Versorgungsbetrieben nachgegangen sind oder an solchen Tätigkeiten

2.6.1. Rechtsstellung des internen Hinweisgebers:

a) Gibt es in Ihrem Rechtssystem eine Vorschrift oder Praxis, durch die das Recht oder die Pflicht eingeführt wird, dass Beamte und sonstige Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen mit der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten verbundene Informationen übermitteln bzw. melden, wenn sie den Verdacht hegen, dass in der Organisation, in der sie arbeiten, Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption oder Veruntreuung begangen worden sein könnten?

b) Falls ja: Geben Sie bitte die Bezeichnung des betreffenden Rechtsaktes an.

beteiligt waren.

2 – Folgende Kategorien sind den Beamten gleichgestellt: Manager, Leiter von Audit-Stellen sowie Beschäftigte öffentlicher, verstaatlichter, in öffentlichem Besitz befindlicher oder überwiegend in öffentlichem Besitz befindlicher Unternehmen und von Unternehmen, die eine Konzession zur Erbringung öffentlicher Dienstleistungen erhalten haben.

3 – Folgende Kategorien gelten den Beamten für die Zwecke von Artikel 372 und 374 gleichgestellt:

– Richter, Beamte und Bedienstete der Europäischen Union und ihnen gleichgestellte Personen, unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit und ihrem Wohnort;

– nationale Beamte der anderen EU-Mitgliedstaaten in den Fällen, in denen der Verstoß ganz oder teilweise auf portugiesischem Hoheitsgebiet begangen wurde;

– alle Personen, die die unter Punkt 1 beschrieben Aufgaben in Zusammenhang mit einer öffentlich-rechtlichen internationalen Organisation erfüllt haben, deren Mitglieds Portugal ist, und zwar in den Fällen, in denen der Verstoß ganz oder teilweise auf portugiesischem Hoheitsgebiet begangen wurde.

4 – Die Gleichstellung von Beamten und politischen Mandatsträgern wird mit Blick auf das Strafrecht in eigenen Gesetzen geregelt.

2.6.1. Rechtsstellung des internen Hinweisgebers: **a) Gibt es in Ihrem Rechtssystem eine Vorschrift oder Praxis, durch die das Recht oder die Pflicht eingeführt wird, dass Beamte und sonstige Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen mit der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten verbundene Informationen übermitteln bzw. melden, wenn sie den Verdacht hegen, dass in der Organisation, in der sie arbeiten, Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption oder Veruntreuung begangen worden sein könnten?** **b) Falls ja: Geben Sie bitte die Bezeichnung des betreffenden Rechtsaktes an.**	
	B. Zusätzliche Klarstellung: Wird diesen Verpflichtungen nicht nachgekommen, können Disziplinarstrafen verhängt werden – Artikel 23 der Disziplinarordnung.
SI	Die Unterlassung der Meldung strafbaren Verhaltens ist eine strafbare Handlung. Alle staatlichen Einrichtungen und Organisationen mit öffentlichem Auftrag sind verpflichtet, Straftaten zu melden, für die der Täter von Amts wegen verfolgt wird, wenn sie darüber unterrichtet werden oder davon auf anderem Wege erfahren. Einschlägige Rechtstexte: Strafgesetzbuch der Republik Slowenien Strafprozessordnung (ZKP) Beamtengesetz (ZJU) Beamtenkodex
SK	Gesetz des Slowakischen Nationalrats Nr. 300/2005: Strafgesetzbuch – Allgemeine Pflicht der Bürger zur Meldung rechtswidrigen Verhaltens Gesetz des Slowakischen Nationalrats Nr. 301/2005: Strafprozessordnung Gesetz des Slowakischen Nationalrats Nr. 200/1998 über den Zoll und zur Änderung bestimmter anderer Gesetze

2.6.1. Rechtsstellung des internen Hinweisgebers: **a) Gibt es in Ihrem Rechtssystem eine Vorschrift oder Praxis, durch die das Recht oder die Pflicht eingeführt wird, dass Beamte und sonstige Bedienstete der öffentlichen Verwaltungen mit der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten verbundene Informationen übermitteln bzw. melden, wenn sie den Verdacht hegen, dass in der Organisation, in der sie arbeiten, Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption oder Veruntreuung begangen worden sein könnten?** **b) Falls ja: Geben Sie bitte die Bezeichnung des betreffenden Rechtsaktes an.**	
	Gesetz des Slowakischen Nationalrats Nr. 312/2001 über den Staatsdienst und zur Änderung bestimmter anderer Gesetze Gesetz des Slowakischen Nationalrats Nr. 552/2003 über die Erbringung von Leistungen in öffentlichem Interesse Gesetz des Slowakischen Nationalrats Nr. 39/1993 über den Obersten Rechnungshof der Slowakischen Republik, in der geänderten Fassung
FI	Abschnitte 16 und 17 des Gesetzes über den Staatlichen Rechnungshof (Nr. 676/2000).
SE	Der Oberste Rechnungshof Schwedens (SAI) hat einen Leitfaden zum Thema Unregelmäßigkeiten und schwer wiegende Verstöße herausgegeben, ausschließlich für Prüfer des SAI.
UK	Der *Civil Service Code of Conduct* von 2006 und der *Public Interest Disclosures Act* (PIDA) von 1998.

2.6.1 Rechtsstellung des internen Hinweisgebers: **c) Welche rechtswidrigen Handlungen können bzw. müssen kraft dieser Pflicht bzw. dieses Rechts gemeldet werden? (Beispiele: Unregelmäßigkeiten, Betrugsdelikte, Korruptionsdelikte, Verstöße gegen die Berufspflichten usw.)**	
BE	Alle schweren Straftaten bzw. strafbare Handlungen, die aufgrund des Strafmaßes als solche eingestuft werden (Abschnitt 1 Strafgesetzbuch). Alle Behörden und alle Beamten oder sonstigen Staatsbediensteten, die bei der Wahrnehmung ihrer dienstlichen Pflichten Kenntnis von erheblichen oder schwer wiegenden strafbaren Handlungen erhalten, haben diese der Staatsanwaltschaft bei dem Gericht anzuzeigen, in dessen Zuständigkeitsbereich die strafbare Handlung begangen wurde bzw. der Verdacht auftrat und müssen dem zuständigen Staatsanwalt alle sachdienlichen Informationen, Berichte und Dokumente zukommen lassen. Nach dem am 25. März 2994 gebilligten Verfahren müssen alle Unregelmäßigkeiten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1681/94 dem OLAF gemeldet werden.
CZ	Beschäftigte öffentlicher Verwaltungseinrichtungen haben die Pflicht, jeden Verdacht auf Unregelmäßigkeit und auf Begehung einer strafbaren Handlung zu melden, insbesondere schwer wiegende strafbare Handlungen wie Betrug, Anbieten oder Annehmen von Bestechungsgeldern, Verdacht auf geheime Absprachen usw.
DK	Korruption oder andere Unregelmäßigkeiten, an denen Behörden beteiligt sind.
DE	Sämtliche Unregelmäßigkeiten und vermuteten Straftaten, die im Zusammenhang mit Korruption, Betrug und Untreue stehen, sind mitzuteilen.
EE	Es sind alle Arten von Unregelmäßigkeiten zu melden (Betrugsdelikte, Korruptionsdelikte, Verstöße gegen die Berufspflichten usw.).
EL	Alle Straftaten.
ES	Allgemein gesprochen alle Handlungen, die im Strafgesetzbuch als Straftat definiert werden. Sind Beamte betroffen, sind alle Handlungen gemeint, die nachteilige Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Betreuung der Bereiche haben, für die sie verantwortlich sind; Verhaltensweisen, die in Zusammenhang mit der Wahrnehmung der dienstlichen Pflichten des Beamten stehen, dabei aufgedeckt und festgestellt werden, müssen gemeldet oder angezeigt werden. Besonderes Gewicht haben Straftaten im Bereich öffentliche Finanzen, wie sie in Artikel 305 ff des Strafgesetzbuchs definiert sind, und hier vor allem Straftaten in Zusammenhang mit Geldern der Europäischen Union.

2.6.1 Rechtsstellung des internen Hinweisgebers: **c) Welche rechtswidrigen Handlungen können bzw. müssen kraft dieser Pflicht bzw. dieses Rechts gemeldet werden? (Beispiele: Unregelmäßigkeiten, Betrugsdelikte, Korruptionsdelikte, Verstöße gegen die Berufspflichten usw.)**	
	Die für die Kontrolle zuständigen Beamten haben insbesondere Handlungen zu melden, die Verstöße gegen Verwaltungsverfahren oder die Haftung der Abschlussprüfer darstellen könnten.
FR	Alle Straftaten oder Vergehen, die nach französischem Recht als mit einer Freiheitsstrafe zu belegende Straftaten gelten.
IT	Straftaten, die in die Zuständigkeit der normalen Justizbehörden fallen: insbesondere Betrug am Gemeinschaftshaushalt (Artikel 640a Strafgesetzbuch; Artikel 2 des Gesetzes Nr. 898 vom 23. Dezember 1986 sowie Artikel 316a und 316b Strafgesetzbuch); Untreue, Korruption oder Unterschlagung öffentlicher Mittel (Artikel 314 bis 317 und 318 bis 322 Strafgesetzbuch). Einnahmenverluste des Staates, der Gemeinschaft oder des Landes (Artikel 1 des Gesetzes Nr. 20 vom 14. Januar 1994) im Zuständigkeitsbereich des Rechnungshofes, durch vorsätzlichen Betrug oder Unregelmäßigkeiten, wie sie im Gemeinschaftsrecht definiert sind, oder durch Korruption zum Schaden des Ansehens der öffentlichen Verwaltung.
CY	Korruption / Bestechung
LV	Korruption, Betrug, Verstöße gegen die Berufspflichten, Nichteinhaltung von Vorschriften und andere Verstöße, die Verluste mit sich bringen können, sind zu melden.
LT	Fälle, in denen der Begünstigte 1) nicht die Zahlungsanträge, Berichte über die Projektdurchführung und/oder anderen Unterlagen einreicht, die nach dem Verfahren in den Bedingungen für die Gewährung und Verwendung der Fördermittel einzureichen sind; 2) bei der Einreichung eines Projektantrags, eines Zahlungsantrags, eines Berichts über die Projektdurchführung oder anderer Unterlagen falsche Angaben macht bzw. Angaben unterlässt, die für die Entscheidung über die Gewährung der Mittel oder für eine ordnungsgemäße Kontrolle des Projekts unerlässlich sind; 3) bei der Projektdurchführung gegen Rechtsvorschriften der Republik Litauen oder der Europäischen Union verstößt, die in einem Bezug zur Projektdurchführung stehen; 4) die Projektdurchführung einstellt, um mehr als 10 % von der genehmigten Ausgabenkategorie abweicht oder nicht in der Lage ist, die in der Zuschussvereinbarung festgelegten Ziele und Zwecke des Projekts zu erreichen, jedoch der Durchführungsstelle diese Tatsache nicht mitteilt.

2.6.1 Rechtsstellung des internen Hinweisgebers: **c) Welche rechtswidrigen Handlungen können bzw. müssen kraft dieser Pflicht bzw. dieses Rechts gemeldet werden? (Beispiele: Unregelmäßigkeiten, Betrugsdelikte, Korruptionsdelikte, Verstöße gegen die Berufspflichten usw.)**	
	5) die Durchführungsstelle nicht über Einnahmen unterrichtet, die während der Projektdurchführung sowie in dem Jahr nach der Durchführung geflossen sind und ein Ergebnis des Projekts sind; 6) binnen fünf Jahren nach Unterzeichnung der Vereinbarung an der Art der nach der Vereinbarung geförderten Aktivitäten etwas ändert; 7) binnen fünf Jahren nach Unterzeichnung der Vereinbarung als Ergebnis der Zuschüsse erworbene Vermögenswerte überträgt; 8) binnen fünf Jahren nach Unterzeichnung der Vereinbarung mit den Zuschüssen erworbene Vermögenswerte veräußert (in diesem Fall ist ein Teil der Zuschüsse zurückzuzahlen, der dem Restwert der mit den Zuschüssen getätigten Investitionen entspricht; dabei werden die Lebensdauer der verkauften Vermögenswerte sowie der entsprechende Abschreibungssatz berücksichtigt); 9) seine Pflichten und Rechte aus dem Zuschuss an Dritte delegiert, ohne zuvor die Durchführungsstelle zu konsultieren; 10) nicht die Bedingungen für die Versicherung der Vermögenswerte einhält, Versicherungsfälle und erhaltene Versicherungszahlungen nicht meldet; 11) nicht die Voraussetzungen für Vor-Ort-Kontrollen oder Überprüfungen der Projektdurchführung und/oder der nach Erhalt der Mittel durchgeführten Maßnahmen schafft bzw. Personen, die in Ziffer 210 der Verwaltungs- und Finanzierungsverordnungen genannt sind, von diesen Kontrollen und Überprüfungen ausschließt; 12) seiner Pflicht zur Führung von Buchführungsunterlagen für das Projekt nicht nachkommt; diese Unterlagen müssen für interne wie externe Benutzer sachdienlich, objektiv, vergleichbar, pünktlich vorgelegt worden, umfassend und nützlich sein; 13) gegen die in Rechtstexten und in der Vereinbarung über die Aufbewahrung von Unterlagen festgelegten Verfahren verstößt; 14) mit der Durchführung des Projekts nicht innerhalb der in der Vereinbarung festgesetzten Frist beginnt oder sich nicht an den Zeitplan für die Durchführung hält; 15) während der Projektdurchführung Konkurs anmelden oder in Liquidation gehen muss; 16) systematisch gegen die für die Tätigkeiten des Projektdurchführers geltenden Umwelt-, Brandschutz-, Hygiene-, Veterinär- oder sonstigen Vorschriften verstößt; 17) bei der Projektdurchführung gegen die in der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999

2.6.1 Rechtsstellung des internen Hinweisgebers: **c) Welche rechtswidrigen Handlungen können bzw. müssen kraft dieser Pflicht bzw. dieses Rechts gemeldet werden? (Beispiele: Unregelmäßigkeiten, Betrugsdelikte, Korruptionsdelikte, Verstöße gegen die Berufspflichten usw.)**	
	des Rates vom 21. Juni 1999 festgelegten Kompatibilitätsgrundsätze verstößt; 18) gegen sonstige Bestimmungen der Vereinbarung verstößt.
HU	Verdacht auf Unregelmäßigkeit.
MT	Im Hinblick auf die Strukturfonds und den Kohäsionsfonds sowie die Heranführungsprogramme und die Programme der Übergangsfazilität werden Unregelmäßigkeiten nach Maßgabe von Artikel 2 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2988/95 des Rates über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften definiert. Unregelmäßigkeiten im Sinne von Artikel 16 des Gesetzes über interne Audits und Ermittlungen im Finanzbereich sind in Artikel 2 dieses Gesetzes folgendermaßen definiert: ‚Handlung oder unterlassene Handlung, durch die öffentliche Mittel auf rechtswidrige Weise verringert werden bzw. alle Handlungen, die mit einer ordnungsgemäßen Verwaltung dieser Mittel nicht vereinbar sind.’
NL	Untreue, Korruption usw. Siehe Abschnitt 162 Absatz 1 Buchstabe b und c des Strafgesetzbuchs. Nach den Vorschriften für interne Hinweisgeber der Zentralregierung ist unter Dienstpflichtverletzung Folgendes zu verstehen: – eine schwer wiegende strafbare Handlung; – eine grobe Verletzung von Vorschriften oder Verhaltensregeln; – Irreführung der Justiz; – eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit oder der Umwelt, oder – wissentliche Zurückhaltung von Informationen über solche Fälle.
AT	Privatpersonen: Pflicht zur Meldung aller Handlungen, die von Amts wegen verfolgt werden müssen. Behörden oder öffentliche Einrichtungen und ihre Beschäftigten: Handlungen, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betreffen und von Amts wegen zu verfolgen sind; daher sind nur Straftaten betroffen, die von Personen in Wahrnehmung ihrer amtlichen Funktion begangen wurden (beschränkt auf öffentliche Verwaltung und

2.6.1 Rechtsstellung des internen Hinweisgebers: **c) Welche rechtswidrigen Handlungen können bzw. müssen kraft dieser Pflicht bzw. dieses Rechts gemeldet werden? (Beispiele: Unregelmäßigkeiten, Betrugsdelikte, Korruptionsdelikte, Verstöße gegen die Berufspflichten usw.)**	
	Justiz). Amtliche Tätigkeiten, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, können eine Person von der Verpflichtung zur Anzeige einer Straftat befreien, unbeschadet des Rechts jeder Person nach § 86 StPO, eine Straftat anzuzeigen (Interessenabwägung).
PL	Unregelmäßigkeiten und Verdacht auf finanziellen Betrug einschließlich Korruption oder unethisches Verhalten von Mitarbeitern, die an der Durchführung von PHARE bzw. der Übergangsfazilität beteiligt sind. Gemäß den Verfahren zur Aufklärung von Unregelmäßigkeiten sind folgende Verdachtsfälle zu melden: begangene Unregelmäßigkeiten, Korruption, Verstöße gegen die Berufspflichten sowie andere Handlungen, die den Tatbestand einer Straftat erfüllen. Einreichung eines gefälschten, geänderten, unwahren oder unrichtigen Dokuments oder einer unrichtigen schriftlichen Erklärung zu für die Gewährung von Fördermitteln, eines Zahlungsinstruments oder die Vergabe eines Auftrags sachlich wichtigen Umständen. Zahlstelle: Der AMA-Mitarbeiter sollte über ausreichend Fachkenntnisse verfügen, um die charakteristischen Merkmale eines Betrugs / einer Straftat zu erkennen; natürlich kann von ihm nicht erwartet werden, dass er über das Fachwissen eines Experten für die Aufdeckung und Untersuchung von Betrugsfällen und Straftaten verfügt. Wenn der interne Prüfer während der Prüfung charakteristische Merkmale von Handlungen feststellt, die nach seiner Auffassung für die Einleitung eines Disziplinarverfahrens im Bereich öffentliche Finanzen, eines Strafverfahrens oder eines Verfahrens wegen strafbarer Handlungen oder Vergehen gegen Steuergesetze ausreichen, muss er dies dem Referatsleiter mitteilen. Wenn bei der Umsetzung des Prozesses irgendwelche Hinweise auf die Veranlassung oder Aufdeckung einer Handlung auftauchen, die die charakteristischen Merkmale einer Straftat trägt, sichert der Direktor der organisatorischen Einheit die Beweise bezüglich des Verdachts und erstattet dem

2.6.1 Rechtsstellung des internen Hinweisgebers: c) Welche rechtswidrigen Handlungen können bzw. müssen kraft dieser Pflicht bzw. dieses Rechts gemeldet werden? (Beispiele: Unregelmäßigkeiten, Betrugsdelikte, Korruptionsdelikte, Verstöße gegen die Berufspflichten usw.)	
	Direktor des internen Kontrollteams Meldung. Der Präsident der AMA unterrichtet die mit der Untersuchung von Straftaten beauftragten Stellen über den Verdacht einer strafbaren Handlung. Wenn bei der Umsetzung des Prozesses in den GAP-Mechanismen irgendwelche Elemente ausgemacht werden, die die charakteristischen Merkmale von Betrug bzw. Mittelmissbrauch tragen, ist ein Sonderbericht zu erstellen und an die in der AMA für die Meldung von Unregelmäßigkeiten zuständige organisatorische Einheit zu senden.
PT	Unregelmäßigkeiten, Betrugsdelikte, Korruptionsdelikte, Verstöße gegen die Berufs- oder andere Pflichten).
SI	Straftaten, die von Amts wegen verfolgt werden (Artikel 146 Absatz 1 Strafprozessordnung) können von jedermann angezeigt werden. Alle staatlichen Einrichtungen und Organisationen mit öffentlichem Auftrag sind verpflichtet, Straftaten zu melden, für die der Täter von Amts wegen verfolgt wird, wenn sie darüber unterrichtet werden oder davon auf anderem Wege erfahren. (Artikel 145 Absatz 1 Strafprozessordnung)[29]. Bezüglich der Art der Straftaten gelten alle aufgeführten Beispiele ebenso wie alle anderen rechtswidrigen Handlungen (z. B.: die Privatinteressen von Beamten und Staatsbediensteten dürfen nicht vorherrschen, unethisches Verhalten usw.)
SK	Alle rechtswidrigen Verhaltensweisen.
FI	Unbeschadet der Regeln über die Vertraulichkeit haben Behörden, öffentliche Einrichtungen, öffentliche Unternehmen und staatliche Fonds dem Rechnungshof alle im Verlauf ihrer Tätigkeiten aufgetretenen Fälle von Untreue zu melden, die von ihnen verwaltete Mittel bzw. Mittel, für die sie verantwortlich sind, betreffen. Ferner sind alle strafbaren Handlungen, mit Ausnahme der als geringfügig betrachteten, zu melden. In gleicher Weise hat der Rechnungshof alle Straftaten anzuzeigen, auf die er bei seiner Prüftätigkeit stößt, falls sie noch nicht von der geprüften Einrichtung selber angezeigt wurden. Die einschlägigen Rechtsvorschriften enthalten ebenfalls

29 Straftaten sind rechtswidrige Aktivitäten, die das Gesetz aufgrund ihrer Gefährlichkeit als strafbare Handlungen definiert und gleichzeitig ihre Merkmale und die entsprechenden Strafen festlegt. Je nach Art der Verfolgung unterscheidet unsere Rechtsordnung zwischen folgenden Kategorien: Straftaten, für die der Täter von Amts wegen verfolgt wird; Straftaten, für die der Täter im Wege der Nebenklage verfolgt wird; strafbare Vergehen sind Straftaten, für deren Verfolgung ein Antrag eines Berechtigten erforderlich ist, und die zu den von Amts wegen verfolgten Straftaten gehören.

2.6.1 Rechtsstellung des internen Hinweisgebers: c) Welche rechtswidrigen Handlungen können bzw. müssen kraft dieser Pflicht bzw. dieses Rechts gemeldet werden? (Beispiele: Unregelmäßigkeiten, Betrugsdelikte, Korruptionsdelikte, Verstöße gegen die Berufspflichten usw.)	
	Bestimmungen über die Pflicht von Behörden, strafbare Handlungen bei der Polizei anzuzeigen. Es besteht für Behörden jedoch keine allgemeine Pflicht, ihnen zur Kenntnis gelangte Straftaten anzuzeigen. In Finnland besteht keine allgemeine Pflicht, von sich aus Straftaten bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft anzuzeigen. Lediglich die Unterlassung der Anzeige einer geplanten schweren Straftat ist eine strafbare Handlung nach Abschnitt 10 von Kapitel 15 des Strafgesetzbuches. Behörden wie beispielsweise die Steuerbehörden dürfen jedoch bei Verdacht auf eine Straftat Anzeige erstatten.
SE	Alle genannten Beispiele, also Unregelmäßigkeiten, Betrug, Korruption, Verstöße gegen die Berufspflichten usw., werden in dem erwähnten Leitfaden abgehandelt.
UK	Nach dem *Civil Service Code* sind strafbare oder rechtswidrige Handlungen bei der Polizei oder anderen zuständigen Behörden anzuzeigen. Dazu gehören alle aufgeführten Beispiele einschließlich Betrug, Korruption und standeswidriges Verhalten in Verbindung mit Straftaten, Verstöße gegen die Berufspflichten, Fehlurteile, die Gefährdung von Gesundheit und Sicherheit eines Menschen, eine Schädigung der Umwelt sowie das wissentliche Zurückkalten von Informationen über einen dieser Vorgänge.

2.6.1. Rechtsstellung des internen Hinweisgebers:		
	d) In welcher Form unterrichtet die Organisation ihre Beamten/Bediensteten über dieses Recht bzw. diese Pflicht? (Beispiele: Beamtenstatut, Ethikkodex usw.)	**e) Umfasst Ihre Rechtsordnung eine Definition des „internen Hinweisgebers"? Wenn ja, zitieren Sie diese bitte.**
BE	**FÖD Finanzen** Alle Bediensteten der Steuer- bzw. Zollverwaltung sind sich bei der Ausübung ihrer Pflichten der Bestimmungen bewusst (Steuergesetze, Allgemeines Gesetz über Zölle und Verbrauchssteuern, Strafgesetzbuch, Ermittlungsordnung in Strafsachen).	**FÖD Finanzen** Im Föderalen Öffentlichen Dienst Finanzen besteht derzeit keine Definition des „internen Hinweisgebers".

2.6.1. Rechtsstellung des internen Hinweisgebers:		
	d) In welcher Form unterrichtet die Organisation ihre Beamten/Bediensteten über dieses Recht bzw. diese Pflicht? (Beispiele: Beamtenstatut, Ethikkodex usw.)	**e) Umfasst Ihre Rechtsordnung eine Definition des „internen Hinweisgebers“? Wenn ja, zitieren Sie diese bitte.**
	FÖD Wirtschaft Flämische Regierung: Die im Beamtenstatut der Region Flandern festgeschriebenen Rechte und Pflichten werden mit dem Beruflichen Ethikkodex vom 6. Juli 2006 für die Bediensteten der flämischen Verwaltung erweitert (Rundschreiben PEBE/DVO/2006/6). Dieser Ethikkodex ist im Internet abrufbar. 2006 liefen Kurse zur Unterweisung in Integrität an. Ministerium der Region Wallonien: Website der Generaldirektion Landwirtschaft (DGA) **FÖD Wirtschaft: Generaldirektion Kontrolle und Vermittlung (ADCB, De Algemene Directie Controle en Bemiddeling):** Handbuch für Inspektoren.	

2.6.1. Rechtsstellung des internen Hinweisgebers:		
	d) In welcher Form unterrichtet die Organisation ihre Beamten/Bediensteten über dieses Recht bzw. diese Pflicht? (Beispiele: Beamtenstatut, Ethikkodex usw.)	**e) Umfasst Ihre Rechtsordnung eine Definition des „internen Hinweisgebers“? Wenn ja, zitieren Sie diese bitte.**
	Region Hauptstadt Brüssel Die in Abschnitt 29 des CIC verankerte Pflicht zur Anzeige von Betrug ist eine gesetzliche Anforderung, und da davon ausgegangen wird, dass alle die Gesetze kennen, werden sie den Bediensteten nicht gesondert in Erinnerung gerufen. Neben dem Beamtenstatut gibt es noch den Ethikkodex, der jedoch nicht verbindlich ist und diesbezüglich keinerlei Auflagen enthält. Im Rahmen des Verfahrens in Zusammenhang mit Unregelmäßigkeiten, die dem OLAF zu melden sind, werden Informationen über interne Memoranden weitergegeben.	**Region Hauptstadt Brüssel** Nein, eine Definition des „internen Hinweisgebers“ gibt es in unserer Rechtsordnung (Beamtenstatut) nicht.

2.6.1. Rechtsstellung des internen Hinweisgebers:		
	d) In welcher Form unterrichtet die Organisation ihre Beamten/Bediensteten über dieses Recht bzw. diese Pflicht? (Beispiele: Beamtenstatut, Ethikkodex usw.)	**e) Umfasst Ihre Rechtsordnung eine Definition des „internen Hinweisgebers"? Wenn ja, zitieren Sie diese bitte.**
	Flandern Beamtenstatut und Ethikkodex für Flandern	**Flandern** Folgende Definition des „internen Hinweisgebers" findet sich in dem Erlass über das Amt des Flämischen Ombudsmans: „Mitarbeiter der Verwaltungsbehörden der niederländischsprachigen Gemeinschaft und der Region Flandern, die in Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten Fälle von Fahrlässigkeit, Unterschlagung oder strafbarem Verhalten in der Behörde aufdecken, in der sie tätig sind.
	Region Wallonien Die an alle Mitglieder verteilte Geschäftsordnung der OLAF-Arbeitsgruppe besagt, dass alle relevanten Generaldirektionen alle aufgedeckten Unregelmäßigkeiten an die Direktion Europäische Programme zu melden haben.	

2.6.1. Rechtsstellung des internen Hinweisgebers:		
	d) In welcher Form unterrichtet die Organisation ihre Beamten/Bediensteten über dieses Recht bzw. diese Pflicht? (Beispiele: Beamtenstatut, Ethikkodex usw.)	**e) Umfasst Ihre Rechtsordnung eine Definition des „internen Hinweisgebers“? Wenn ja, zitieren Sie diese bitte.**
	Deutschsprachige Gemeinschaft Beamtenstatut und Ethikkodex.	**Deutschsprachige Gemeinschaft** Nein.
CZ	Beschäftigungsbedingungen und Ethikkodex für Staatsbedienstete	Nein.
DK	Allgemeine Grundsätze des Verwaltungsrechts.	Nein.
DE	Interner Verhaltenskodex.	Nein.
EE	Die Verpflichtungen nach dem Anti-Korruptionsgesetz sind für alle Beschäftigten des öffentlichen Sektors bindend. Die Pflichten und Verantwortlichkeiten von Beschäftigten im privaten Sektor sind entweder in ihrem jeweiligen Arbeitsvertrag oder in unternehmensinternen Regelwerken niedergelegt.	Nein.

2.6.1. Rechtsstellung des internen Hinweisgebers:		
	d) In welcher Form unterrichtet die Organisation ihre Beamten/Bediensteten über dieses Recht bzw. diese Pflicht? (Beispiele: Beamtenstatut, Ethikkodex usw.)	**e) Umfasst Ihre Rechtsordnung eine Definition des „internen Hinweisgebers“? Wenn ja, zitieren Sie diese bitte.**
IE	Im *Civil Service Code of Standards and Behaviour* sind die Grundsätze für das Verhalten von Beamten sowie die Werte festgehalten, die die Beamtenschaft vertritt. Dieser Kodex wird allen Beamten überreicht und ist Bestandteil ihres Beschäftigungsverhältnisses. Der Kodex fordert von allen Beamten die Wahrung der Gesetze. Beamte, die Zweifel an der Rechtmäßigkeit einer Maßnahme hegen, die sie in Erfüllung ihrer Dienstpflicht ergreifen sollen, sind aufgefordert, die Angelegenheit ihren Vorgesetzten zu melden. Einen ähnlichen Verhaltenskodex gibt es auch bei den lokalen Behörden.	Nein.
EL	Über die Strafprozessordnung, die Beamte kennen sollten.	Nein.
ES	Über die genannten Regeln bezüglich der Pflichten der Beamten. Im Parlament wurde ein Gesetzentwurf mit Grundregeln für öffentliche Bedienstete eingebracht, der u. a. auch einen Verhaltenskodex vorsieht; sollte er angenommen werden, tritt er irgendwann in Kraft.	Nein.

2.6.1. Rechtsstellung des internen Hinweisgebers:		
	d) In welcher Form unterrichtet die Organisation ihre Beamten/Bediensteten über dieses Recht bzw. diese Pflicht? (Beispiele: Beamtenstatut, Ethikkodex usw.)	**e) Umfasst Ihre Rechtsordnung eine Definition des „internen Hinweisgebers“? Wenn ja, zitieren Sie diese bitte.**
FR	Die Beamten werden regelmäßig an diese Pflicht erinnert, und zwar sowohl in der Grundausbildung als auch in der Fortbildung. Immer wieder ist das Thema auch Gegenstand von Rundschreiben und kommt in Besprechungen zwischen Strafverfolgungsbehörden und der betreffenden Verwaltung zur Sprache.	Die französische Rechtsordnung kennt keine direkte Definition des „internen Hinweisgebers“. In Artikel 40 der Strafprozessordnung wird jedoch eine große Bandbreite von Behörden angesprochen; dort ist die Rede von „allen Behörden, Beamten oder Staatsbediensteten usw.“.
IT	Da es sich um eine gesetzliche Pflicht handelt und bei Unterlassung einer Anzeige strafrechtliche Sanktionen verhängt werden, hat jeder Beamte seine Pflichten in Straftaten betreffenden Fragen nach dem Grundsatz *"ignorantia juris non excusat" (Unkenntnis des Rechts ist keine Entschuldigung)* zu kennen. Bezüglich der Pflicht, Vorfälle zu melden, die zu Verlusten bei Staatseinnahmen oder Gemeinschaftseinnahmen führen, und die in die Zuständigkeit des Rechnungshofes fallen, hat der Generalanwalt des Rechnungshofes ein Auslegungsrundschreiben herausgegeben. Im Hinblick auf die Koordinierung von Information und Untersuchungen hat der Generalanwalt des italienischen Rechnungshofes am 23. Juni 2006 mit dem OLAF ein Protokoll unterzeichnet.	Nein.

2.6.1. Rechtsstellung des internen Hinweisgebers:		
	d) In welcher Form unterrichtet die Organisation ihre Beamten/Bediensteten über dieses Recht bzw. diese Pflicht? (Beispiele: Beamtenstatut, Ethikkodex usw.)	**e) Umfasst Ihre Rechtsordnung eine Definition des „internen Hinweisgebers"? Wenn ja, zitieren Sie diese bitte.**
CY	Beamte sind verpflichtet, die Bestimmungen des Beamtengesetzes zu kennen. Darüber hinaus werden von der Akademie für öffentliche Verwaltung Seminare abgehalten.	Nein.
LV	Staatsbeamtengesetz, Gesetz über die Vermeidung von Interessenkonflikten in der Arbeit von Regierungsbeamten, Seminare über die Anwendung dieser Gesetze. Ethikkodizes der Institutionen. Interne Regelwerke der Institutionen. Weisungen der Leiter der Institutionen.	Eine solche Definition gibt es nicht, doch enthält die Maßnahme 53 des Programms zur Vermeidung und Bekämpfung von Korruption für den Zeitraum 2004-2008 folgende Definition: „Ein Hinweisgeber ist eine Person, die aus ethischen, moralischen oder persönlichen Erwägungen Informationen über rechtswidrige Handlungen innerhalb einer Organisation liefert, die aufgrund fehlender Kontrolle oder Beteiligung führender Mitarbeiter an solchen Handlungen innerhalb der Organisationsstruktur nicht aufgedeckt werden."

2.6.1. Rechtsstellung des internen Hinweisgebers:		
	d) In welcher Form unterrichtet die Organisation ihre Beamten/Bediensteten über dieses Recht bzw. diese Pflicht? (Beispiele: Beamtenstatut, Ethikkodex usw.)	**e) Umfasst Ihre Rechtsordnung eine Definition des „internen Hinweisgebers"? Wenn ja, zitieren Sie diese bitte.**
LT	Es erfolgt keine spezielle Unterrichtung, doch sind alle zwischengeschalteten und durchführenden Stellen aufgefordert, sich mit den Vorschriften bei Verstößen vertraut zu machen. Kontrollbeauftragte für Verstöße werden auf Anordnung des Leiters der zuständigen Behörde ernannt.	Es gibt keine genau Definition des „internen Hinweisgebers", doch kann jeder in einer Behörde tätige und mit der Verwaltung von Finanzhilfen befasste Beamte bei der Verwaltung, Kontrolle oder Prüfung von Finanzhilfen überprüfen, ob ein Verstoß begangen wurde oder ein entsprechender Verdacht besteht. Wurde ein Verstoß festgestellt oder vermutet, unterrichtet der Beamte den Kontrollbeauftragten für Verstöße. In Abschnitt b des genannten Regelwerks wird der Kontrollbeauftragte für Verstöße folgendermaßen definiert: Ein vom Leiter oder dessen bevollmächtigtem Stellvertreter einer Finanzhilfen verwaltenden Behörde ernannter Beamter, der für die Aufdeckung, Untersuchung, Eindämmung und Verhinderung von Verstößen zuständig ist und für die Koordinierung und Zusammenarbeit mit anderen Behörden dieser Art und dem Untersuchungsdienst für Finanzstrafsachen beim Innenministerium zuständig ist.

2.6.1. Rechtsstellung des internen Hinweisgebers:		
	d) In welcher Form unterrichtet die Organisation ihre Beamten/Bediensteten über dieses Recht bzw. diese Pflicht? (Beispiele: Beamtenstatut, Ethikkodex usw.)	**e) Umfasst Ihre Rechtsordnung eine Definition des „internen Hinweisgebers“? Wenn ja, zitieren Sie diese bitte.**
HU	Durch Bekanntmachung.	Nein.
MT	Das Verfahrenshandbuch wird allen an der Auftragsvergabe, Projektdurchführung und an Zahlungsvorgängen Beteiligten ausgehändigt. Das Gesetz über interne Audits und Ermittlungen im Finanzbereich kann von der offiziellen Website der maltesischen Regierung sowie von der Website der Direktion Interne Audits und Ermittlungen heruntergeladen werden.	Nein.
NL	Die Beamten werden nicht ausdrücklich informiert. Die Erläuterungen zu den Regeln für interne Hinweisgeber verweisen auf Abschnitt 162 der Strafprozessordnung.	Nein.

2.6.1. Rechtsstellung des internen Hinweisgebers:		
	d) In welcher Form unterrichtet die Organisation ihre Beamten/Bediensteten über dieses Recht bzw. diese Pflicht? (Beispiele: Beamtenstatut, Ethikkodex usw.)	**e) Umfasst Ihre Rechtsordnung eine Definition des „internen Hinweisgebers“? Wenn ja, zitieren Sie diese bitte.**
AT	Ausbildung nach dem Bundesbeamtengesetz (offizielle Prüfung in Beamtenrecht im Zuge der vorgeschriebenen offiziellen Prüfung – gesetzliche Verpflichtung für Beamte). Fortbildung – Seminare über Berufsethik. Anti-Korruptionsdossiers.	Nein. Das österreichische Strafrecht kennt das Konzept des „internen Hinweisgebers“ nicht. Nach § 84 StPO sind alle Behörden und öffentlichen Einrichtungen sowie deren Bedienstete aufgefordert, bei Verdacht auf eine Handlung, die ihren gesetzlichen Wirkungsbereich betrifft und von Amts wegen zu verfolgen ist, Anzeige zu erstatten.

2.6.1. Rechtsstellung des internen Hinweisgebers:		
	d) In welcher Form unterrichtet die Organisation ihre Beamten/Bediensteten über dieses Recht bzw. diese Pflicht? (Beispiele: Beamtenstatut, Ethikkodex usw.)	**e) Umfasst Ihre Rechtsordnung eine Definition des „internen Hinweisgebers“? Wenn ja, zitieren Sie diese bitte.**
PL	Dieses Recht (bzw. diese Pflicht) ergibt sich aus dem Beamtengesetz. Auf Empfehlung des Nationalen Anweisungsbefugten wurden alle Bediensteten der an der Durchführung des PHARE-Programms und der Übergangsfazilität beteiligten Stellen über das Verfahren des internen Hinweisgeber aufgeklärt. Alle Bediensteten haben schriftlich versichert, die Unterlagen über dieses Verfahren gelesen zu haben. Informationen zu dem Verfahren finden sich auf den Websites der Stellen, die das PHARE-Programm bzw. die Übergangsfazilität durchführen. Die ARMA-Bediensteten haben sich an die Verfahren zur Untersuchung von Unregelmäßigkeiten zu halten und sind daher verpflichtet, die zuständigen Stellen über jeden Verdacht auf Unregelmäßigkeit (Straftat) zu unterrichten. Zahlstelle (AMA): Beschäftigte der Innenrevision – Innenrevisoren verfügen über einschlägiges Wissen, belegt durch das Bestehen der Innenrevisorprüfung. Angehörige des Internen Kontrollteams kennen die AMA-Regeln einschließlich der Grundsätze und Verhaltensregeln und wenden sie bei Kontrollen an, (Verfahrenshandbuch über die Durchführung des „Internen Kontrollprozesses“).	Nein.

2.6.1. Rechtsstellung des internen Hinweisgebers:		
	d) In welcher Form unterrichtet die Organisation ihre Beamten/Bediensteten über dieses Recht bzw. diese Pflicht? (Beispiele: Beamtenstatut, Ethikkodex usw.)	**e) Umfasst Ihre Rechtsordnung eine Definition des „internen Hinweisgebers“? Wenn ja, zitieren Sie diese bitte.**
PT	Beamte unterliegen einer Reihe gesetzlicher und ethischer Vorschriften – deren Einhaltung größtenteils Voraussetzung für die Zulassung zum Staatsdienst ist. Diese Vorschriften beruhen auf folgenden Texten: – Portugiesische Verfassung; – Strafgesetzbuch; – Ethik-Charta für Beamte; wurde von der Regierung 1977 an alle Beamten ausgegeben und enthält die zehn ethischen Grundsätze des Beamtentums; kann im Internet abgerufen werden. Für einige Berufsgruppen bzw. Laufbahnen gibt es darüber hinaus eigene Verhaltenskodizes; so existiert beispielsweise bei den Sicherheitskräften der Ethikkodex für den Polizeidienst. 2005 veröffentlichte die Kriminalpolizei eine Reihe von Empfehlungen für alle Beamten, die ebenfalls im Internet eingesehen werden können.	Nein. Siehe jedoch Antwort auf die Frage 2.6.3; Beamte, die Betrug oder Korruption angezeigt haben, können für Zeugenschutzmaßnahmen in Frage kommen.

2.6.1. Rechtsstellung des internen Hinweisgebers:		
	d) In welcher Form unterrichtet die Organisation ihre Beamten/Bediensteten über dieses Recht bzw. diese Pflicht? (Beispiele: Beamtenstatut, Ethikkodex usw.)	**e) Umfasst Ihre Rechtsordnung eine Definition des „internen Hinweisgebers“? Wenn ja, zitieren Sie diese bitte.**
SI	Beamte bzw. Staatsbedienstete werden über dieses Thema bei ihrem Eintritt in den Dienst oder bei der Staatsprüfung für den öffentlichen Dienst informiert, die für alle Beamten vorgeschrieben ist. Im Verhaltenskodex für Beamte werden die Einzelheiten dargestellt und erläutert.	Nein.
SK	Ausbildung von Beamtenanwärtern. Beamtenstatut. Diese Pflicht ist in der Slowakei Bestandteil mehrerer Gesetze und allgemein verbindlicher Rechtsvorschriften, die im Gesetzblatt veröffentlicht wurden; daher kann unbestritten davon ausgegangen werden, dass sich die Bediensteten mit der Frage befasst haben und wissen, was diese Pflicht mit sich bringt.	Nein.
FI	-	Nein.
SE	Der Leitfaden ist Bestandteil des Grundlagendokuments des Obersten Rechnungshofs (SAI).	Nein.

2.6.1. Rechtsstellung des internen Hinweisgebers:		
	d) In welcher Form unterrichtet die Organisation ihre Beamten/Bediensteten über dieses Recht bzw. diese Pflicht? (Beispiele: Beamtenstatut, Ethikkodex usw.)	**e) Umfasst Ihre Rechtsordnung eine Definition des „internen Hinweisgebers“? Wenn ja, zitieren Sie diese bitte.**
UK	Der Kodex ist Bestandteil der Beschäftigungsbedingungen aller Beamten. Die Beamten unterzeichnen den Kodex zusammen mit ihrer Ernennungsurkunde, und die Einzelheiten werden ihnen im Verlauf der Amtseinführung erläutert. Die Leitfäden der einzelnen Ministerien ergänzen den Kodex und sollten die dort beschriebenen Verfahren übernehmen.	Nein.

2.6.2. Verfahren der Frühwarnung durch den internen Hinweisgeber a) Welche Verfahrensweise sieht Ihre Rechtsordnung für den Fall vor, dass ein Beamter/Bediensteter bei der Ausübung seiner dienstlichen Pflichten auf eine rechtswidrige Handlung innerhalb der Organisation stößt und dies melden möchte? Wem ist dies zu melden? Gibt es einen internen Dienst, eine spezielle Abteilung oder eine sonstige Dienststelle, die derartige Hinweise entgegenzunehmen hat?	
BE	**FÖD Finanzen** Handelt es sich bei der innerhalb der Institution (FÖD Finanzen) begangenen strafbaren Handlung um eine erhebliche oder schwer wiegende Straftat, die eine Sanktion nach dem Strafgesetzbuch und/oder dem CIC nach sich zieht (wie Beamtenbestechung, Organisation eines betrügerischen Konkurses), oder wurde gegen steuerliche Vorschriften verstoßen und ziehen diese Verstöße strafrechtliche Sanktionen nach sich (insbesondere in vorsätzlicher betrügerischer Absicht begangene Verstöße gegen Steuergesetze und deren Durchführungsbestimmungen, Urkundenfälschung und Abrechnungsbetrug, Zeugnisverweigerung, falsche Zeugenaussage, Beeinflussung von Zeugen, Sachverständigen oder Dolmetschern bei einer Steuerprüfung oder der Untersuchung eines Widerspruchs, Verstoß gegen den nach dem Steuerrecht verhängten Ausschluss von einer beruflichen Tätigkeit), finden Abschnitt 29 Unterabschnitt 1 und 2 des CIC, Abschnitt 93a des Mehrwertsteuergesetzes, Abschnitt 337 des Einkommenssteuergesetzes sowie Abschnitt 320 des Allgemeinen Gesetzes über Zölle und Verbrauchssteuern Anwendung. Im FÖD Finanzen gibt es keinen besonderen internen Dienst oder sonstige Stelle, an die sich Beamte wenden können, wenn sie eine innerhalb des FÖD begangene rechtswidrige Handlung aufgedeckt haben. **FÖD Wirtschaft (EAGFL, Abteilung Garantie)** Flämische Regierung: Flämisches Beamtenstatut, Artikel 2 Absatz II Unterabsatz 2: Ein Bediensteter, der in Ausübung seiner dienstlichen Pflichten eine Unregelmäßigkeit aufdeckt, hat unverzüglich seinen Dienstvorgesetzten zu unterrichten. Des Weiteren hat er den Innenrevisionsdienst der flämischen Verwaltung direkt zu informieren. Besteht begründeter Verdacht oder stellt er fest, dass sein Dienstvorgesetzter ihm die Meldung von Straftaten untersagen oder sie behindern wird, kann er den Fall direkt bei der Staatsanwaltschaft anzeigen.

2.6.2. Verfahren der Frühwarnung durch den internen Hinweisgeber a) Welche Verfahrensweise sieht Ihre Rechtsordnung für den Fall vor, dass ein Beamter/Bediensteter bei der Ausübung seiner dienstlichen Pflichten auf eine rechtswidrige Handlung innerhalb der Organisation stößt und dies melden möchte? Wem ist dies zu melden? Gibt es einen internen Dienst, eine spezielle Abteilung oder eine sonstige Dienststelle, die derartige Hinweise entgegenzunehmen hat?	
	Ministerium der Region Wallonien: Unterrichtung der Dienstvorgesetzten (Beamtengesetz). **Region Hauptstadt Brüssel** Vorgesehen ist nur die Übermittlung an den Königlichen Staatsanwalt gemäß Abschnitt 29 CIC (siehe 2.6.1 b). In dem Verfahren für die Meldung von Unregelmäßigkeiten an das OLAF geht vierteljährlich ein interner Vermerk an das Ministerium, das die Meldungen erhält. **Flandern** Zunächst Meldung an die Dienstvorgesetzten, falls diese nicht selber unter Verdacht stehen oder beteiligt sind oder falls Repressalien zu befürchten sind; in diesen Fällen ist direkt an die Abteilung Innenrevision oder an den flämischen Obudsman Meldung zu erstatten (bei Straftaten ist Anzeige direkt beim Königlichen Staatsanwalt zu erstatten). **Region Wallonien** OLAF-Arbeitsgruppe (siehe oben).
CZ	Die Meldungen erfolgen auf dem Dienstweg (über den Vorgesetzten) entweder an die Innenrevisionsabteilungen oder an die Kontrollabteilung.
DK	Siehe 2.6.1 b).
DE	Die Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung ist zuständig und zu informieren.
EE	Beamte und sonstige Bedienstete haben ihren unmittelbaren Vorgesetzten über etwaige Probleme zu informieren. Sie können sich aber auch an den Leiter der Behörde wenden. Die Lösung des Problems übernimmt dann eine zuständige Stelle (wie z. B. die Innenrevision oder die Polizei).
IE	In einigen Ministerien und Ämtern wurden Risikobewertungs- und -bewältigungssysteme eingerichtet. Im Folgenden ein Beispiel aus dem Ministerium für

2.6.2. Verfahren der Frühwarnung durch den internen Hinweisgeber **a) Welche Verfahrensweise sieht Ihre Rechtsordnung für den Fall vor, dass ein Beamter/Bediensteter bei der Ausübung seiner dienstlichen Pflichten auf eine rechtswidrige Handlung innerhalb der Organisation stößt und dies melden möchte? Wem ist dies zu melden? Gibt es einen internen Dienst, eine spezielle Abteilung oder eine sonstige Dienststelle, die derartige Hinweise entgegenzunehmen hat?**	
	Landwirtschaft und Lebensmittel: **Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittel (DAF):** Interne Meldeverfahren sind in der Broschüre des DAF *Policy Statement on Fraud: Information and Guidelines for Staff* dargestellt. Beamte, die auf rechtswidriges Verhalten innerhalb des Ministeriums stoßen, haben zunächst einmal ihren Dienstvorgesetzten zu informieren. Sollte dies aus irgendeinem Grund nicht möglich oder nicht angebracht sein, ist die Angelegenheit dem Leiter der Innenrevision und/oder dem Leiter der Personalstelle zu melden.
EL	Staatsanwaltschaft
ES	Es gibt kein besonderes Verfahren und auch keine spezielle Abteilung oder Dienststelle, die für das Entgegennehmen derartiger Informationen zuständig wäre. Auf jeden Fall hat der interne Hinweisgeber seine Beweise seinem Dienstvorgesetzten vorzulegen, damit dieser sie dann gegebenenfalls an die Rechtsabteilung, die Staatsanwaltschaft oder, falls die Haftung des Abschlussprüfers berührt ist, an den spanischen Rechnungshof weiterleiten kann.
FR	Nach Artikel 40 Absatz 1 der Strafprozessordnung nimmt die Staatsanwaltschaft Beschwerden und Anzeigen direkt entgegen und entscheidet dann darüber, ob ihnen nachgegangen wird. Im Rahmen von Artikel 40 der Strafprozessordnung vorgelegte Informationen gehen somit direkt an die Strafverfolgungsbehörden. Der Artikel fordert jedoch nicht, dass die Anzeige durch den Beamten erfolgt, der die strafbare Handlung entdeckt hat. Sie kann ebenso von einem Dienstvorgesetzten (Cass. Crim., 14 Dezember 2000, Bull. Crim. No 380) und formlos (Cass. Crim, *28/01/1992, No 90-84940 and 90-84941, bull. crim. No 34, p. 82*) erstattet werden.
IT	Strafbare Handlungen sind unverzüglich bei der Staatsanwaltschaft oder bei der Kriminalpolizei anzuzeigen (Artikel 331 Absatz II der Strafprozessordnung). Entsteht ein Schaden, weil Bedienstete der staatlichen Verwaltung ihren Dienstpflichten nicht nachgekommen sind, ist die Rechtsgrundlage Artikel 20 des DPR Nr. 20 vom 10. Januar 1957 mit konsolidierten Vorschriften des Beamtenrechts (Information gemeldet an den Generalanwalt des Rechnungshofes).
CY	Nach Artikel 69A sind die Vorwürfe schriftlich mit allen erforderlichen Beweisen bei der betreffenden zuständigen Behörde, in der die Beamten tätig sind, einzureichen.

2.6.2. Verfahren der Frühwarnung durch den internen Hinweisgeber a) Welche Verfahrensweise sieht Ihre Rechtsordnung für den Fall vor, dass ein Beamter/Bediensteter bei der Ausübung seiner dienstlichen Pflichten auf eine rechtswidrige Handlung innerhalb der Organisation stößt und dies melden möchte? Wem ist dies zu melden? Gibt es einen internen Dienst, eine spezielle Abteilung oder eine sonstige Dienststelle, die derartige Hinweise entgegenzunehmen hat?	
LV	Ein Bediensteter, der rechtswidrige Aktivitäten ausgemacht hat, meldet diese dem Leiter der Behörde. Besteht der Verdacht, dass der Behördenleiter selber in die rechtswidrigen Aktivitäten verwickelt ist, geht die Meldung an den Leiter einer vorgesetzten Behörde. Gemäß Absatz 12 der Regierungsverordnung Nr. 306 vom 10. Juni 2003 über das Verfahren für ein internes Audit in einer Institution ist ein Innenrevisor, der einen Verstoß feststellt, zu dessen sofortiger schriftlicher Meldung an den Leiter der Innenrevision verpflichtet, der wiederum nach Abschnitt 9 Unterabschnitt 4 und 5 des Gesetzes über interne Audits den Staatssekretär und den nächsthöheren Dienstvorgesetzten über den bei einem internen Audit festgestellten Verstoß in Kenntnis setzt. Das Gesetz über die Vermeidung von Interessenkonflikten in der Arbeit von Regierungsbeamten besagt, dass der Leiter einer Behörde für Verstöße in Zusammenhang mit Interessenkonflikten in dieser Behörde verantwortlich ist. Der Behördenleiter ist verpflichtet, unverzüglich das Amt für Korruptionsprävention und -bekämpfung oder das Amt für Verfassungsschutz über alle aufgedeckten, von in der betreffenden Behörde tätigen Regierungsbeamten gegen dieses Gesetz begangenen Verstöße zu unterrichten. Die Ethikkodizes der Behörden sehen vor, dass die Bediensteten bei Verstößen gegen Ethikregeln einschließlich Interessenkonflikten eine Beschwerde beim Behördenleiter einlegen. Wenn das Problem durch den Betreffenden objektiv nicht gelöst werden kann, erteilt der Behördenleiter Weisung zur Einrichtung eines Ethik-Ausschusses. Wenn Handlungen eines Beamten gegen die Verhaltensnormen des Ethikkodex verstoßen oder es Hinweise darauf gibt, dass ein Verstoß gegen die Disziplinarordnung vorliegen könnte, wird gegen den betroffenen Bediensteten nach den im Beamtengesetz oder im Arbeitsgesetzbuch festgelegten Verfahren eine offizielle Untersuchung eingeleitet. Nach Abschnitt 9 des Arbeitsgesetzbuches kann ein Beschäftigter den zuständigen Behörden oder Beamten Meldung erstatten. Bei Bedarf können gegebenenfalls Informationen weitergeleitet werden. Die internen Verfahren der Behörden sehen die Einreichung von Informationen direkt beim Behördenleiter vor. Im Fall der Strukturfonds einschließlich EQUAL erhält die jeweilige betroffene Abteilung Meldung, also die Strukturfondsabteilung, die bei Bedarf mit Unterstützung anderer kompetenter Fachleute jeden Einzelfall prüft. Verstöße oder begründete Verdachtsfälle auf Verstöße, die während der Durchführung der Strukturfonds aufgedeckt werden, werden der Strukturfondsabteilung von den mit

2.6.2. Verfahren der Frühwarnung durch den internen Hinweisgeber a) Welche Verfahrensweise sieht Ihre Rechtsordnung für den Fall vor, dass ein Beamter/Bediensteter bei der Ausübung seiner dienstlichen Pflichten auf eine rechtswidrige Handlung innerhalb der Organisation stößt und dies melden möchte? Wem ist dies zu melden? Gibt es einen internen Dienst, eine spezielle Abteilung oder eine sonstige Dienststelle, die derartige Hinweise entgegenzunehmen hat?	
	der Durchführung der Strukturfonds betrauten Beamten und Referaten in den Ministerien je nach ihrem Zuständigkeitsbereich und vorschriftsgemäß gemeldet.
LT	Das Verfahren für die Meldung von Verstößen ist in Abschnitt b der genannten Verordnungen festgelegt. Nach diesen Verordnungen hat ein in einer Finanzhilfen verwaltenden Behörde tätiger Beamter, der einen Verstoß aufdeckt oder vermutet, dies dem Kontrollbeauftragten für Verstöße zu melden. Wenn ein Kontrollbeauftragter für Verstöße einen Verstoß feststellt, vermutet oder dazu Informationen erhält, untersucht er den Verstoß oder veranlasst dessen Untersuchung innerhalb von zehn Arbeitstagen. Werden als Ergebnis der Untersuchung des Verstoßes rechtswidrige Handlungen vermutet, unterrichtet der Kontrollbeauftragte für Verstöße unverzüglich den Untersuchungsdienst für Finanzstrafsachen beim Innenministerium (Ansprechpartner für das OLAF, im Folgenden „FCIS“ genannt).
HU	Ja. Bei Fördermitteln aus den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds: An jedem Punkt der Vergabe der Fördermittel hält jedes Mitglied einer Organisation, das Verdacht auf eine Unregelmäßigkeit hegt oder von einer Unregelmäßigkeit erfährt, diesen Verdacht sofort schriftlich fest und übermittelt seine Aufzeichnungen unverzüglich an die in der betreffenden Organisation für den Umgang mit Unregelmäßigkeiten zuständige Person. Diese Person wiederum übermittelt dem Leiter der Organisation die eingegangene Meldung des Verdachts auf Unregelmäßigkeit nebst den entsprechenden Unterlagen und ihrer Stellungnahme zu der Angelegenheit mit einem Vorschlag, die Sache weiter zu verfolgen oder einzustellen. Der Leiter der Organisation beschließt dann, ob er den Vorschlag über die Einleitung einer Untersuchung wegen Unregelmäßigkeit aufgreift oder ablehnt. Beschließt der Leiter die Einleitung einer Untersuchung wegen Unregelmäßigkeit, benennt er gleichzeitig einen Leiter dieser Untersuchung sowie die daran zu beteiligenden Sachverständigen.
MT	Siehe weiter oben 2.6.1 a). Darüber hinaus sehen die Handbücher folgendes Verfahren für die Meldung von Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit den Strukturfonds, dem Kohäsionsfonds

2.6.2. Verfahren der Frühwarnung durch den internen Hinweisgeber

a) Welche Verfahrensweise sieht Ihre Rechtsordnung für den Fall vor, dass ein Beamter/Bediensteter bei der Ausübung seiner dienstlichen Pflichten auf eine rechtswidrige Handlung innerhalb der Organisation stößt und dies melden möchte? Wem ist dies zu melden? Gibt es einen internen Dienst, eine spezielle Abteilung oder eine sonstige Dienststelle, die derartige Hinweise entgegenzunehmen hat?

und den Heranführungsprogrammen und den Programmen der Übergangsfazilität vor:

Strukturfonds und Kohäsionsfonds

Die Person/Organisation, die in irgendeiner Phase der Projektdurchführung eine Unregelmäßigkeit aufdeckt, erstellt die Strukturfonds-Unregelmäßigkeitsmeldung A (SFIR A) oder die Kohäsionsfonds-Unregelmäßigkeitsmeldung A (CFIR A), da der Fall Aufschluss über Einzelheiten der betreffenden Unregelmäßigkeit geben kann. Die Meldung SFIR A/CFIR A ist so bald wie möglich nach Aufdeckung der Unregelmäßigkeit abzufassen und umgehend (über den Direktor für EU-Angelegenheiten) an die Verwaltungsbehörde mit Kopien an die Direktion Interne Audits und Untersuchungen sowie die Zahlstelle zu senden.

Es kann gelegentlich vorkommen, dass der betreffende Beamte sich gezwungen sieht, nicht den üblichen Weg der Meldung von Unregelmäßigkeiten einzuschlagen, weil beispielsweise der Direktor für EU-Angelegenheiten selber in die Unregelmäßigkeit verwickelt ist. In einem solchen Fall kann der Beamte den Direktor für EU-Angelegenheiten umgehen und eine Unregelmäßigkeit direkt bei der Verwaltungsbehörde durch Ausfüllen des Formulars für die Strukturfonds-Unregelmäßigkeitsmeldung B (SFIR B9 bzw. die Kohäsionsfonds-Unregelmäßigkeitsmeldung B (CFIR B) anzeigen. Aber auch in solchen Fällen hat eine Kopie der Meldung an die Direktion Interne Audits und Untersuchungen sowie die Zahlstelle zu gehen.

Heranführungsprogramme und Programme der Übergangsfazilität

Wird eine Unregelmäßigkeit festgestellt, hat der sie feststellende Beamte dem Projektleiter schriftlich Meldung zu erstatten und ihm alle ihm bekannten Unterlagen zu übermitteln. Entdeckt der Projektleiter selber die Unregelmäßigkeit, läuft das Verfahren an diesem Punkt an.

Nach Erhalt der Meldung füllt der Projektleiter das Formular NAO-04A aus und erwähnt darin auch eventuell bereits ergriffene Abhilfemaßnahmen. Er leitet dieses Formular dann an den *Senior Programming Officer* (SPO) weiter, der es wiederum mit seiner Unterschrift und seinen Anmerkungen versieht. Das ordnungsgemäß ausgefüllte Original des Formulars NAO-04A ist umgehend an die Direktion Interne Audits und Ermittlungen (IAID) mit Kopie an den Rechnungsführer der Durchführungsbehörde und das Büro des Nationalen Anweisungsbefugten (NAO) zu schicken.

Es kann gelegentlich vorkommen, dass der betreffende Beamte sich gezwungen sieht, den oben beschriebenen üblichen Weg der Meldung von Unregelmäßigkeiten zu umgehen. In einem solchen Fall hat der Beamte die Möglichkeit, eine

2.6.2. Verfahren der Frühwarnung durch den internen Hinweisgeber **a) Welche Verfahrensweise sieht Ihre Rechtsordnung für den Fall vor, dass ein Beamter/Bediensteter bei der Ausübung seiner dienstlichen Pflichten auf eine rechtswidrige Handlung innerhalb der Organisation stößt und dies melden möchte? Wem ist dies zu melden? Gibt es einen internen Dienst, eine spezielle Abteilung oder eine sonstige Dienststelle, die derartige Hinweise entgegenzunehmen hat?**	
	Unregelmäßigkeit direkt der Direktion Interne Audits und Ermittlungen (IAID) zu melden.
NL	Seit dem 1. Januar 2001 bestehen Bestimmungen für interne Hinweisgeber in der Zentralregierung mit einem Verfahren, das ein Beamter bei der Meldung eines Verdachts auf Dienstpflichtverletzung einzuhalten hat, sowie den Maßnahmen, die auf eine solche Meldung hin zu ergreifen sind. Unter Verdacht auf Dienstpflichtverletzung ist Folgendes zu verstehen: – eine schwer wiegende strafbare Handlung; – eine grobe Verletzung von Vorschriften oder Verhaltensregeln; – Irreführung der Justiz; – eine ernsthafte Bedrohung der öffentlichen Gesundheit, der Sicherheit oder der Umwelt, oder – wissentliches Zurückhalten von Informationen über solche Fälle. Wenn ein Beamter einen dieser Tatbestände beobachtet oder den Verdacht hegt, dass einer dieser Tatbestände eingetreten ist, ist er zur Meldung verpflichtet. Die Vorschriften gehen von der Annahme aus, dass eine Dienstpflichtverletzung zunächst dem Dienstvorgesetzten des Beamten gemeldet wird; sollte dieser an der Dienstpflichtverletzung beteiligt sein, geht die Meldung an die nächsthöhere Ebene. Ein Vorgesetzter, bei dem eine solche Meldung eingeht, hat dafür zu sorgen, das ihr angemessen nachgegangen wird. Er hält die Meldung schriftlich fest und unterrichtet die zuständigen Behörden auf dem üblichen Weg. Sie übersenden dem Verfasser der Meldung eine Empfangsbescheinigung und entscheiden dann darüber, ob die Meldung an die oberste politische Ebene weitergeleitet werden soll. Sodann wird eine Untersuchung eingeleitet. Zögert ein Beamter, seinen Verdacht auf Dienstpflichtverletzung seinem Vorgesetzten zu melden, kann er diesen auch einer Person seines Vertrauens anvertrauen, dessen Integrität nicht in Frage steht. Diese Person kann den Verdacht dann an eine höhere Ebene weitergeben. Dem muss der Beamte jedoch zustimmen. Hat ein Beamter einen Verdacht auf Dienstpflichtverletzung gemeldet, ist er innerhalb eines angemessenen Zeitraums über die Reaktion auf seine Meldung und die

2.6.2. Verfahren der Frühwarnung durch den internen Hinweisgeber **a) Welche Verfahrensweise sieht Ihre Rechtsordnung für den Fall vor, dass ein Beamter/Bediensteter bei der Ausübung seiner dienstlichen Pflichten auf eine rechtswidrige Handlung innerhalb der Organisation stößt und dies melden möchte? Wem ist dies zu melden? Gibt es einen internen Dienst, eine spezielle Abteilung oder eine sonstige Dienststelle, die derartige Hinweise entgegenzunehmen hat?**	
	ergriffenen Maßnahmen zu informieren. Ist der Beamte mit den Schlussfolgerungen seiner vorgesetzten Behörde nicht einverstanden oder muss er ungebührlich lange auf eine Antwort warten, kann er seine Meldung auch an die externe Kommission für die Integrität des nationalen öffentlichen Dienstes (CIR) schicken. Diese unabhängige Kommission prüft dann den Fall und unterrichtet die zuständige Behörde davon. Stehen ernstzunehmende Hindernisse einer internen Meldung eines Verdachts auf Dienstpflichtverletzung entgegen, kann dieser Verdacht auch direkt bei der CIR gemeldet werden. Ein Beispiel hierfür wäre die Verwicklung eines oder mehrerer Vorgesetzter des Beamten in die Angelegenheit. Die CIR prüft, ob die direkte Meldung gerechtfertigt war. War sie nicht gerechtfertigt, empfiehlt die CIR dem Beamten, das Thema zunächst intern vorzubringen. War die direkte Meldung gerechtfertigt, prüft die Kommission sie und spricht dann eine Empfehlung an die zuständige Behörde aus. Ein Verstoß gegen die Meldepflicht wird zwar nach diesen Bestimmungen nicht bestraft, eine unterlassene Meldung kann jedoch als Pflichtvernachlässigung geahndet werden, die als Disziplinarvergehen nach dem Beamtenstatut zu sanktionieren ist.
AT	Die Pflicht zur Anzeigeerstattung ergibt sich aus dem Grundsatz der Einheit der Gesamtstrafverfolgung. Jeder Beamte hat seinen Amtsleiter über alle strafbaren Handlungen zu unterrichten (soweit es nicht um die Erhebung einer Nebenklage geht), die ihm in Erfüllung seiner Dienstpflichten zur Kenntnis gelangt sind (also in seinem gesetzlichen Wirkungsbereich), damit der Amtsleiter Anzeige erstatten kann oder, wenn der betreffende Beamte selber der Amtsleiter ist, selber im Namen des Amtes Anzeige erstatten kann (SSt 26/44, JUS 6/3331; siehe: Fabrizy, StPO[9] § 84). Die Beamten haben ihren Vorgesetzten bzw. dem Beauftragten für Korruptionsbekämpfung Informationen zu übermitteln. Darüber hinaus werden im Bundesfinanzministerium und im Bundesinnenministerium Büros für Interne Angelegenheiten eingerichtet. Zumindest beim Bundesfinanzministerium kann sich jeder Beamte direkt und anonym mit diesem Büro in Verbindung setzen. Der Leiter dieses Büros fungiert auch als der oben genannte Beauftragte für Korruptionsbekämpfung.
PL	Nach dem Beamtengesetz hat ein Beamter rechtswidrige Handlungen seinem unmittelbaren Vorgesetzten zu melden. Artikel 304 Absatz 2 der Strafprozessordnung besagt: (...) Staatliche und kommunale Behörden, die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit von einer strafbaren Handlung erfahren haben, die von Amts wegen zu verfolgen ist, haben diese unverzüglich bei der Staatsanwaltschaft oder der Polizei

2.6.2. Verfahren der Frühwarnung durch den internen Hinweisgeber **a) Welche Verfahrensweise sieht Ihre Rechtsordnung für den Fall vor, dass ein Beamter/Bediensteter bei der Ausübung seiner dienstlichen Pflichten auf eine rechtswidrige Handlung innerhalb der Organisation stößt und dies melden möchte? Wem ist dies zu melden? Gibt es einen internen Dienst, eine spezielle Abteilung oder eine sonstige Dienststelle, die derartige Hinweise entgegenzunehmen hat?**	
	anzuzeigen und haben bis zum Eintreffen der Strafverfolgungsbehörden oder bis zur Ausstellung einer entsprechenden Anordnung einer solchen Behörde die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um ein Verwischen der Spuren oder eine Beseitigung der Beweise der Straftat zu verhindern. Im Rahmen des PHARE-Programms bzw. der Übergangsfazilität können Informationen direkt an den Nationalen Anweisungsbefugten gesandt werden. Die genannten Aufgaben des NAO werden vom Berater des PHARE-Beauftragten für Unregelmäßigkeiten wahrgenommen, der direkt dem Unterstaatssekretär in dessen Funktion als NAO berichtet. In der Zahlstelle: – In der ARMA gibt es eine spezielle Abteilung, nämlich die Audit- und Kontrollabteilung einschließlich des Untersuchungsteams für Unregelmäßigkeiten, die für die Prüfung derartiger Hinweise zuständig ist. Daneben verfügen die Regionalniederlassungen der ARMA über interne Kontrollabteilungen, die sich mit allen Unregelmäßigkeiten auf Ebene der *Poviat*- (lokalen) Büros beschäftigen. – Der Bedienstete hat die Meldepflicht einzuhalten und sich der sich aus der internen Organisation und der detaillierten Aufgabenverteilung ergebenden hierarchischen Struktur unterzuordnen; daher ist die Information auf dem Amtsweg weiterzuleiten. Unter besonderen Umständen, wenn es gerechtfertigt ist, den Amtsweg aus Furcht vor unsachgemäßer Behandlung des entdeckten Misstands zu meiden, sind die Informationen an die höchste Ebene der AMA zu senden. Zu den Aufgaben des internen Kontrollteams der AMA gehört die Koordinierung in Fällen solcher entdeckter Missstände gemäß dem Verfahren zur Durchführung der internen Kontrolle. In den Ministerien: Beschwerdebeauftragte.

2.6.2. Verfahren der Frühwarnung durch den internen Hinweisgeber a) Welche Verfahrensweise sieht Ihre Rechtsordnung für den Fall vor, dass ein Beamter/Bediensteter bei der Ausübung seiner dienstlichen Pflichten auf eine rechtswidrige Handlung innerhalb der Organisation stößt und dies melden möchte? Wem ist dies zu melden? Gibt es einen internen Dienst, eine spezielle Abteilung oder eine sonstige Dienststelle, die derartige Hinweise entgegenzunehmen hat?	
	Sonstige Einrichtungen: Zentrales Amt für Korruptionsbekämpfung, Staatsanwaltschaft.
PT	Meldepflichtige Sachverhalte, die nach nationalem Recht strafbare Handlungen (Betrug oder Korruption) sind, können bei der Staatsanwaltschaft oder den Dienststellen der Kriminalpolizei (*Polícia Judiciária*) angezeigt werden. Alle Unregelmäßigkeiten können unmittelbar bei der zuständigen Disziplinarbehörde gemeldet erden.
SI	Gesetzwidriges Verhalten kann beim Dienstvorgesetzten, dem Behördenleiter, der Innenrevision oder anderen internen Aufsichtsstellen der Behörde sowie direkt bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt werden. Nach dem Gesetz muss die Anzeige jedoch an die regional zuständige Staatsanwaltschaft gehen (oder auch an eine andere Staatsanwaltschaft, die Polizei oder ein Gericht, die/das sie dann unverzüglich an die zuständige Staatsanwaltschaft überweist). Straftaten, für die der Täter von Amts wegen verfolgt wird, können von jedermann angezeigt werden. Gehen bei der Polizei Hinweise oder Anzeigen wegen des Verdachts strafbarer Handlungen ein, die von Amts wegen zu verfolgen sind, reicht es aus, dies auf den vorgeschriebenen Formularen, den so genannten Anzeigenformularen, zu vermerken, die je nach Art der angezeigten strafbaren Handlung in folgende vier Hauptgruppen unterteilt werden können: Aufzeichnung mündlicher Anschuldigungen;

2.6.2. Verfahren der Frühwarnung durch den internen Hinweisgeber **a) Welche Verfahrensweise sieht Ihre Rechtsordnung für den Fall vor, dass ein Beamter/Bediensteter bei der Ausübung seiner dienstlichen Pflichten auf eine rechtswidrige Handlung innerhalb der Organisation stößt und dies melden möchte? Wem ist dies zu melden? Gibt es einen internen Dienst, eine spezielle Abteilung oder eine sonstige Dienststelle, die derartige Hinweise entgegenzunehmen hat?**	
	amtlicher Vermerk über den Eingang von Anschuldigungen oder eines Antrags auf Strafverfolgung; amtlicher Vermerk über die Anzeige strafbaren Verhaltens und schriftliche Anzeige / Beschuldigung eines strafbaren Verhaltens.
SK	Meldung an den Vorgesetzten oder Anzeige direkt bei den Strafverfolgungsbehörden.
FI	Der Betreffende hat die Angelegenheit seinem Vorgesetzten zu melden.
SE	Der Prüfer des SAI hat die Angelegenheit direkt einer SAI-internen Abteilung für die Bearbeitung von Verdachtsfällen auf Unregelmäßigkeiten zu melden.
UK	Im Vereinigten Königreich hat jedes Ministerium und jede Behörde eigene Verfahren zur Einhaltung des *Public Interest Disclosure Act* einzuführen, doch generell sind Beschuldigungen vorzubringen: – nach Treu und Glauben bei dem Arbeitgeber eines Arbeitnehmers; – bei einem Rechtsbeistand während einer Rechtsberatung; – nach Treu und Glauben bei einem Minister der Regierung durch einen Arbeitnehmer, der in einer von der Regierung benannten Organisation wie einer von Ministerien unabhängigen öffentlichen Einrichtung tätig ist; oder – bei einer in der *Statutory Rule* 1999 Nr. 401 vorgeschriebenen Person oder Stelle (*a prescribed person*), z. B. der *Health and Safety Executive for Northern Ireland*.

2.6.2. Verfahren der Frühwarnung durch den internen Hinweisgeber b) Welche Möglichkeiten stehen den Beamten zur Verfügung, um derartige Informationen zu übermitteln? (Beispiele: Fax, E-Mail, gebührenfreie Rufnummern, Datenbanken im Internet).	
BE	**FÖD Finanzen** Beamte können ihre Meldung entweder auf elektronischem Wege oder mit Formularen abgeben (nach ordnungsgemäßer Identifizierung). **FÖD Wirtschaft (EAGFL, Abteilung Garantie):** Flämische Regierung: Flämisches Beamtenstatut, Artikel 2 Absatz III Unterabsatz 1. Die Bediensteten können Unregelmäßigkeiten dem Flämischen Ombudsman entweder mündlich oder schriftlich nach den Vorgaben in Abschnitt 3 Unterabschnitt 2 des Erlasses vom 7. Juli 1998 über die Einsetzung eines Flämischen Ombudsmans anzeigen. Ministerium der Region Wallonien: Keine besonderen Mittel. **Region Hauptstadt Brüssel** Abgesehen von dem Verfahren für an das OLAF zu meldende Unregelmäßigkeiten, bei denen ein interner Vermerk (Meldung) versandt wird, gibt es keine speziellen Vorkehrungen. **Flandern** Mündlich (persönlich oder per Telefon) oder schriftlich (Schreiben, Fax, E-Mail). **Region Wallonien** Derzeit gehen die Informationen der Arbeitsgruppe auf dem Postweg oder per E-Mail zu.
CZ	Per Telefon über die Anti-Korruptions-Hotline, elektronisch per E-Mail, schriftlich per Schreiben oder Fax.
DK	Grundsätzlich können alle Mittel genutzt werden. Es gibt hierzu keine allgemein gültigen Leitlinien.

2.6.2. Verfahren der Frühwarnung durch den internen Hinweisgeber **b) Welche Möglichkeiten stehen den Beamten zur Verfügung, um derartige Informationen zu übermitteln? (Beispiele: Fax, E-Mail, gebührenfreie Rufnummern, Datenbanken im Internet).**	
DE	Die Informationsübermittlung kann persönlich mündlich, schriftlich, per Fax und E-Mail erfolgen. Es gibt ein webgestütztes Online-Meldesystem in Niedersachsen, Hannover (Landeskriminalamt *Business Keeper Monitoring System*). Demnächst soll ein bundesweites System online gehen. Der Informant kann dabei anonym bleiben.
EE	Hinweise können auf allen als Beispiele genannten Wegen gegeben werden. So kann beispielsweise ein Beamter aufgrund der ihm vorliegenden Informationen ein Memorandum an den Behördenleiter schreiben, dann kann ein offizielles Schreiben an die Polizei gehen usw.
IE	E-Mail, Brief, Telefon, persönliches Treffen.
EL	Nur schriftlich.
ES	Da es sich um eine Pflicht der Beamten handelt, stehen ihnen die üblichen Mittel zur Verfügung, wie sie in der Behörde, in der sie tätig sind, benutzt werden. Nach Abschnitt 265 des Strafgesetzbuches können Dienstpflichtverletzungen mündlich oder schriftlich gemeldet werden.
FR	Keine besonderen Möglichkeiten. Alle Anzeigen bei den Strafverfolgungsbehörden erfolgen über den Dienstweg und üblicherweise schriftlich.
IT	Schriftliche Anzeige.
CY	Die Meldung hat schriftlich zu erfolgen; dabei stehen alle Formen offen und werden auch akzeptiert.
LV	Dienstberichte, Fax, E-Mail, gebührenfreie Rufnummer.
LT	Das computergestützte Informationsmanagement- und Überwachungssystem für die EU-Strukturfonds und den Kohäsionsfonds (SFMIS). Derartige Hinweise können auch schriftlich oder per Einschreiben (wenn es um die Rückzahlung von Mitteln geht) erfolgen.
HU	Telefonisch, schriftlich an den unmittelbaren Dienstvorgesetzten, per Fax oder E-Mail.
MT	Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit den Strukturfonds, dem Kohäsionsfonds, den Heranführungsprogrammen und den Programmen der Übergangsfazilität können per Post oder auch durch persönliche Übergabe der Anzeige gemeldet werden. Unregelmäßigkeiten in Zusammenhang mit dem Gesetz über interne Audits und Ermittlungen im Finanzbereich können per Post, Fax, E-Mail oder auch durch persönliche Übergabe der Anzeige gemeldet werden.

2.6.2. Verfahren der Frühwarnung durch den internen Hinweisgeber b) Welche Möglichkeiten stehen den Beamten zur Verfügung, um derartige Informationen zu übermitteln? (Beispiele: Fax, E-Mail, gebührenfreie Rufnummern, Datenbanken im Internet).	
NL	Siehe 2.6.2 a). Nach den Vorschriften haben Beamte Unregelmäßigkeiten ihren Vorgesetzten zu melden.
AT	E-Mail, Fax, gebührenfreie Rufnummer. Meldepflicht: offizielle Kanäle. Melderecht, das für alle Bürger gilt: auch anonym.
PL	Einschlägige Hinweise können per Post, E-Mail, telefonisch oder persönlich erfolgen. Interne Hinweisgebers können Hinweise schriftlich per E-Mail an folgende Adresse senden: alert.phare@mofnet.gov.pl oder in einem persönlichen Gespräch vortragen. Zahlstellen: Wichtigstes Instrument ist das in den Verfahrensvorschriften genannte Formular IUP (Information über einen begründeten Verdacht auf Unregelmäßigkeiten). Ferner hat, gemäß den Bestimmungen über die ARMA, der Direktor der ARMA an bestimmten Tagen Beschwerden, Vorschläge usw. von Antragstellern, Begünstigten, Herstellern und ARMA-Bediensteten entgegenzunehmen. Bei GAP-Mechanismen hat der Bedienstete einen Sonderbericht zu erstellen. Zur Einreichung seiner Hinweise stehen ihm alle Wege offen. Es ist angeraten, die Hinweise schriftlich einzureichen, beispielsweise in einem offiziellen Vermerk mit einer Darstellung der Ereignisse.
PT	Fax, E-Mail, gebührenfreie Rufnummer, persönlich, über offizielle Kanäle, ... Je nach Fall und Art der Hinweise direkt bei der Kriminalpolizei oder der Staatsanwaltschaft oder bei der Disziplinarbehörde.

2.6.2. Verfahren der Frühwarnung durch den internen Hinweisgeber **b) Welche Möglichkeiten stehen den Beamten zur Verfügung, um derartige Informationen zu übermitteln? (Beispiele: Fax, E-Mail, gebührenfreie Rufnummern, Datenbanken im Internet).**	
SI	Die Anzeige kann schriftlich, mündlich, per Telefon (also anonym) oder auf anderen Wege erfolgen (über so genannte *e-notices of criminal conduct* (elektronische Meldungen strafbaren Verhaltens)). Erfolgt die Anzeige mündlich, ist der Informant auf die Konsequenzen falscher Beschuldigungen hinzuweisen. Nicht unterzeichnete (anonyme) Anzeigen oder unter einem Pseudonym gemachte Anzeigen können auch Grundlage für ein Ermittlungsverfahren der Polizei sein.
SK	Es können alle Möglichkeiten (Telefon, Fax, E-Mail, normale Post) genutzt werden.
FI	Beispielsweise Fax oder E-Mail.
SE	Es gibt kein solches System.
UK	Landesweit über die gebührenfreie Rufnummer für interne Hinweisgeber, per E-Mail, per Schreiben an die Regulierungsstellen, die Polizei, Justizbehörden, Arbeitgeber und Manager.

2.6.2. Verfahren der Frühwarnung durch den internen Hinweisgeber

c) Wie werden die eingegangenen Hinweise von der Behörde, bei der sie eingegangen sind, weiterbehandelt?

	Untersuchung durch die Behörde selbst, bei der die Hinweise eingegangen sind	**Prüfung der Hinweise, danach ggf. Weiterleitung an eine andere Behörde zwecks Untersuchung (unabhängige Verwaltungsbehörde, Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft…)**
	Ja	**Ja**
BE	Ja[30]	Ja[31]
CZ	Ja	Ja
DK[32]	Ja	Ja
DE	Ja	Ja, es besteht eine enge Kooperation zwischen der Prüfgruppe Korruptionsbekämpfung und den Strafverfolgungsbehörden in Berlin.
EE	Im Allgemeinen : Ja.	Ja, bei Bedarf.
IE	Ja	Ja
EL	Ja	Ja
ES	Ja	Ja
FR	Ja	Ja
IT	Ja	Ja
CY	Ja	Ja
LV	Ja	Ja
LT	Ja	Ja

30 FÖD Finanzen, FÖD Wirtschaft (EAGFL, Abteilung Garantie): Ministerium der Region Wallonien, Region Hauptstadt Brüssel, Flandern, Region Hauptstadt Brüssel, Flandern, deutschsprachige Gemeinschaft.

31 FÖD Finanzen, FÖD Wirtschaft (EAGFL, Abteilung Garantie), Flandern, Region Wallonien, Deutschsprachige Gemeinschaft.

32 Die Weiterbehandlung hängt von den genauen Umständen des Falls ab.

2.6.2. Verfahren der Frühwarnung durch den internen Hinweisgeber **c) Wie werden die eingegangenen Hinweise von der Behörde, bei der sie eingegangen sind, weiterbehandelt?**		
	Untersuchung durch die Behörde selbst, bei der die Hinweise eingegangen sind	**Prüfung der Hinweise, danach ggf. Weiterleitung an eine andere Behörde zwecks Untersuchung (unabhängige Verwaltungsbehörde, Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft…)**
	Ja	**Ja**
HU	Ja	Ja
MT	Ja	Ja
NL	Ja	Ja
AT	Durch die zuständige Behörde (siehe unten)	Ja
PL	Ja	Ja
PT	Ja[33]	Ja[34]
SI	Ja	Ja
SK	Ja	Ja
FI	Ja	Ja
SE	Entfällt	Entfällt
UK	Ja	Ja

[33] Je nach Art der gemeldeten Sachverhalte und wenn die Behörde Untersuchungsbefugnisse hat, disziplinar- oder strafrechtliche Ermittlungen.

[34] Wenn die Anzeige bei einer Behörde oder einer Stelle der Kriminalpolizei eingeht, die keine Ermittlungsbefugnisse hat.

Kommentare zu Frage 2.6.2. c)	
IE	**Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittel (DAF):** Der Aufsichtsbeamte (oder gegebenenfalls der Leiter der Innenrevision und/oder der Leiter der Personalstelle) prüft die Anzeige. Wird die Angelegenheit als hinreichend schwer wiegend eingestuft, wird sie der Polizei übergeben.
MT	Untersuchung durch die Zahlstelle mit Unterstützung durch die Verwaltungsbehörde bei den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds. Untersuchung durch den Nationalen Anweisungsbefugten bei den Heranführungsprogrammen und den Programmen der Übergangsfazilität. In den anderen Fällen finanzielle bzw. verwaltungsrechtliche Untersuchung durch die Direktion Interne Audits und Ermittlungen (IAID). Die IAID behält sich das Recht auf Untersuchungen auch bei Unregelmäßigkeiten vor, die in Zusammenhang mit den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds sowie den Heranführungsprogrammen und den Programmen der Übergangsfazilität begangen wurden. Artikel 18 des Gesetzes über interne Audits und Ermittlungen besagt, dass der Direktor Interne Audits und Ermittlungen unmittelbar nach Feststellung von Verdachtsfällen auf Unregelmäßigkeiten und/oder Betrug, die in den Zuständigkeitsbereich der untersuchten oder geprüften Stelle fallen, unverzüglich den Generalstaatsanwalt informiert, wenn er zu der Auffassung gelangt ist, dass die Unregelmäßigkeit, sollte sie sich bewahrheiten, eine Straftat ist. Handelt es sich seiner Ansicht nach bei der Unregelmäßigkeit um ein verwaltungsrechtlich zu ahndendes Vergehen, unterrichtet er den Ständigen Sekretär des Geprüften.
AT	Untersuchung durch die zuständigen Behörden, üblicherweise mit Bericht an die Staatsanwaltschaft (für Sicherheitsbehörden, z. B. das Büro für Interne Angelegenheiten).

2.6.3. Schutz des internen Hinweisgebers		
	a) Gibt es in Ihrer Rechtsordnung eine Rechtsvorschrift, welche vorsieht, dass interne Hinweisgeber nach ihrer Informationsübermittlung vor etwaigen Repressalien zu schützen sind?	**b) Welche Bedingungen müssen interne Hinweisgeber erfüllen, um geschützt zu werden? (Beispiele: zuverlässige Hinweise darauf, dass eine Zuwiderhandlung begangen worden ist/werden sollte usw.)**
BE	Nach dem flämischen Beamtenstatut dürfen Beamte, die während einer Untersuchung Unregelmäßigkeiten melden, nicht mit Disziplinarmaßnahmen oder verdeckten Strafen (wie Versetzung) belegt werden. Der Erlass vom 7. Mai 2004 sieht zusätzlich noch besonderen Schutz durch den Flämischen Ombudsman vor (falls der Bedienstete dies wünscht). Zeigt sich nach den ersten Ermittlungen des Ombudsmans, dass die Anzeige zulässig und eindeutig nicht unbegründet ist, informiert der Ombudsman den Bediensteten darüber, dass er ihn unter seinen Schutz stellt. Entsprechendes teilt er auch dem Dienstvorgesetzten mit. Ministerium der Region Wallonien: Ja (Anzeige bei der Staatsanwaltschaft).	FÖD Wirtschaft (EAGFL, Abteilung Garantie): Flämische Regierung: Kein Schutz bei unbegründeten oder falschen Erklärungen zum Schaden einer Person oder einer Abteilung. Ministerium der Region Wallonien: Keine Vorbedingungen. Region Hauptstadt Brüssel: Siehe oben (2.6.3 a) (keine Regelungen). Flandern: Der Flämische Ombudsman prüft, ob die Anzeige zulässig und begründet ist.

2.6.3. Schutz des internen Hinweisgebers		
a) Gibt es in Ihrer Rechtsordnung eine Rechtsvorschrift, welche vorsieht, dass interne Hinweisgeber nach ihrer Informationsübermittlung vor etwaigen Repressalien zu schützen sind?		**b) Welche Bedingungen müssen interne Hinweisgeber erfüllen, um geschützt zu werden? (Beispiele: zuverlässige Hinweise darauf, dass eine Zuwiderhandlung begangen worden ist/werden sollte usw.)**
CZ	Im tschechischen Recht gibt es keine Definition des „internen Hinweisgebers". Besteht in einem Strafverfahren für einen Zeugen oder eine ihm nahe stehende Person Gefahr für Leib und Leben oder besteht das Risiko, dass seine/ihre Grundrechte in Zusammenhang mit seiner/ihrer Zeugenaussage schwer verletzt werden, lässt das Gesetz Maßnahmen zum Verbergen und zur Verschleierung der Identität des Zeugen zu. Weitere Möglichkeiten für den Schutz von Zeugen und anderen bedrohten Personen sieht das Gesetz über den besonderen Schutz von Zeugen und anderen Personen in Zusammenhang mit Strafverfahren vor. Ähnliche Regelungen für den Schutz von Zeugen oder internen Hinweisgebern in Verwaltungsverfahren bestehen nicht.	Bei Zeugen oder anderen Personen, denen in Zusammenhang mit Strafverfahren Schutz gewährt wird, muss feststehen, dass Gefahr für Leib und Leben oder eine andere schwer wiegende Gefahr besteht und ihre Sicherheit auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann.
DK	Ja; nachteilige Maßnahmen in Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis (siehe auch die Anforderungen an verwaltungsrechtliche Entscheidungen) müssen objektiv begründet werden. Folglich zieht die Tatsache, dass ein Beamter in gutem Glauben seine Vorgesetzten/die Polizei/die Behörden über sein Wissen um oder seinen Verdacht auf Korruption oder andere Unregelmäßigkeiten informiert hat, keine Bestrafung und keine nachteiligen Maßnahmen in Zusammenhang mit seinem Beschäftigungsverhältnis nach sich.	Treu und Glauben.

2.6.3. Schutz des internen Hinweisgebers		
a) Gibt es in Ihrer Rechtsordnung eine Rechtsvorschrift, welche vorsieht, dass interne Hinweisgeber nach ihrer Informationsübermittlung vor etwaigen Repressalien zu schützen sind?		**b) Welche Bedingungen müssen interne Hinweisgeber erfüllen, um geschützt zu werden? (Beispiele: zuverlässige Hinweise darauf, dass eine Zuwiderhandlung begangen worden ist/werden sollte usw.)**
DE	Nein. Die Dienststelle erfüllt jedoch ihre allgemeine Fürsorgepflicht und wird im Einzelfall im Rahmen ihrer Möglichkeiten ggf. tätig werden.	Hinweisgeber werden im Rahmen der allgemeinen Gesetze geschützt. Besondere Regelungen existieren nicht.
EE	Kein besonderer Schutz für interne Hinweisgeber.	-

2.6.3. Schutz des internen Hinweisgebers		
a) Gibt es in Ihrer Rechtsordnung eine Rechtsvorschrift, welche vorsieht, dass interne Hinweisgeber nach ihrer Informationsübermittlung vor etwaigen Repressalien zu schützen sind?		**b) Welche Bedingungen müssen interne Hinweisgeber erfüllen, um geschützt zu werden? (Beispiele: zuverlässige Hinweise darauf, dass eine Zuwiderhandlung begangen worden ist/werden sollte usw.)**
IE	**Die Ethikgesetze** (also der *Ethics in Public Office Act* 1995 und der *Standards in Public Office Act* 2001) enthalten zwar keine ‚klassischen' Bestimmungen über interne Hinweisgeber, aber Folgendes: **Abschnitt 5 des *Standards in Public Office Act*** – 2001 sieht unter bestimmten Umständen den Schutz vor Entlassung vor, wenn eine Person in gutem Glauben bei der *Standards in Public Office Commission* Anzeige erstattet. **Abschnitt 8** des ***Standards in Public Office Act*** – 2001 – gibt der *Standards Commission* die Möglichkeit, die Enthüllung der Identität des Anzeigenden einzuschränken, wenn sie dies für angemessen hält. Des Weiteren besagt **Abschnitt 50 des *Competition Act* 2002**, dass niemand „wegen einer schriftlichen oder sonstigen Kontaktaufnahme mit der Wettbewerbsbehörde schadenersatzpflichtig gemacht werden darf".	Maßnahmen zum Schutz interner Hinweisgeber werden von Fall zu Fall erwogen und beschlossen. Es können auch Bestimmungen aus anderen Gesetzen wie dem *Unfair Dismissals Act* herangezogen werden.

2.6.3. Schutz des internen Hinweisgebers		
a) Gibt es in Ihrer Rechtsordnung eine Rechtsvorschrift, welche vorsieht, dass interne Hinweisgeber nach ihrer Informationsübermittlung vor etwaigen Repressalien zu schützen sind?		**b) Welche Bedingungen müssen interne Hinweisgeber erfüllen, um geschützt zu werden? (Beispiele: zuverlässige Hinweise darauf, dass eine Zuwiderhandlung begangen worden ist/werden sollte usw.)**
EL	Eine solche Vorschrift besteht nicht.	-
ES	Es gelten die Vorschriften für alle Beamten in Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten. Indirekt gibt es Urteile (u. a. das Urteil Nr. 57/1999 des Verfassungsgerichts und das Urteil des Zentralen spanischen Arbeitsgerichts vom 12. November 1981), die Arbeitnehmer vor Entlassung wegen der Anzeige rechtswidrigen Verhaltens in ihren Unternehmen schützen.	Keine Antwort.

2.6.3. Schutz des internen Hinweisgebers		
a) Gibt es in Ihrer Rechtsordnung eine Rechtsvorschrift, welche vorsieht, dass interne Hinweisgeber nach ihrer Informationsübermittlung vor etwaigen Repressalien zu schützen sind?		**b) Welche Bedingungen müssen interne Hinweisgeber erfüllen, um geschützt zu werden? (Beispiele: zuverlässige Hinweise darauf, dass eine Zuwiderhandlung begangen worden ist/werden sollte usw.)**
FR	Das französische Recht kennt keine besonderen Vorschriften zum Schutz von Beamten, die Artikel 40 des Strafgesetzbuches angewandt haben. Nach Artikel 11 des Gesetzes Nr. 634-83 vom 13. Juli 1983 stehen alle Beamten unter dem Schutz der Behörde, bei der sie beschäftigt sind. So besagt der dritte Spiegelstrich in diesem Artikel Folgendes: „Die lokale Behörde hat ihre Beamten vor Einschüchterung, Gewalt, gewaltsamer Körperverletzung, Beleidigung, Diffamierung oder ehrkränkendem Verhalten bei der Ausübung ihrer Dienstpflichten zu schützen und gegebenenfalls Schadenersatz zu leisten.“	Das Gesetz sieht keine besonderen Bedingungen vor. Notwendige Voraussetzung ist, dass sich der Beamte der Tatsache bewusst ist, dass unter Umständen eine Straftat begangen wird.
IT	Keine Antwort.	-
CY	In solchen Fällen herrscht Diskretion.	Keine besonderen Bedingungen.

2.6.3. Schutz des internen Hinweisgebers		
a) Gibt es in Ihrer Rechtsordnung eine Rechtsvorschrift, welche vorsieht, dass interne Hinweisgeber nach ihrer Informationsübermittlung vor etwaigen Repressalien zu schützen sind?		**b) Welche Bedingungen müssen interne Hinweisgeber erfüllen, um geschützt zu werden? (Beispiele: zuverlässige Hinweise darauf, dass eine Zuwiderhandlung begangen worden ist/werden sollte usw.)**
LV	Abschnitt 9 Unterabschnitt 2 des Arbeitsgesetzbuches besagt, dass bei einer Auseinandersetzung, in der ein Arbeitnehmer Hinweise darauf vorlegt, dass der Arbeitgeber Repressalien ausübt, der Arbeitgeber zu dem Nachweis verpflichtet ist, dass der Arbeitnehmer nicht mit Sanktionen oder Repressalien bedacht wurde, weil er legitimerweise Rechte wahrgenommen hat, die ihm nach seinem Arbeitsvertrag zustehen. Das Programm zur Prävention und Bekämpfung von Korruption 2004-2008 enthält auch ein Kapitel über den Schutz von Zeugen und Informanten. Zu den geplanten Maßnahmen gehört auch ein Gesetz zu diesem Thema. Das Beamtenstatut sieht ebenfalls einen gewissen Informantenschutz vor, denn „Ein Beamter, der … Hinweise gegeben hat, darf keinen Repressalien ausgesetzt werden, wenn er begründet und ehrenhaft gehandelt hat." Strafprozessordnung.	Nach Abschnitt 9 des Arbeitsgesetzbuches darf ein Arbeitnehmer jeden Verdacht auf eine strafbare Handlung oder einen Verstoß gegen Verwaltungsvorschriften am Arbeitsplatz melden. Echte oder verdeckte Bedrohung oder hinreichend begründete Hinweise auf eine echte Gefahr für Leib und Leben, Unversehrtheit oder Vermögen aufgrund einer Zeugenaussage.
LT	Nein	-
HU	Ja. Abschnitte 141-143 des Gesetzes XIX von 2004 über den Schutz von Personen, die im öffentlichen Interesse Hinweise geben.	Um Schutz zu erhalten, muss der Informant keine besonderen Bedingungen erfüllen.

2.6.3. Schutz des internen Hinweisgebers		
a) Gibt es in Ihrer Rechtsordnung eine Rechtsvorschrift, welche vorsieht, dass interne Hinweisgeber nach ihrer Informationsübermittlung vor etwaigen Repressalien zu schützen sind?		**b) Welche Bedingungen müssen interne Hinweisgeber erfüllen, um geschützt zu werden? (Beispiele: zuverlässige Hinweise darauf, dass eine Zuwiderhandlung begangen worden ist/werden sollte usw.)**
MT	Nein	-
NL	Das Beamtengesetz sieht den Schutz interner Hinweisgeber vor, die guten Glaubens und nach den vorgeschriebenen Verfahren dienstliche Verfehlungen melden. Der Anzeigende darf weder während des Verfahrens noch danach nachteilige Konsequenzen verspüren. „In gutem Glauben“ bedeutet, dass er in die von ihm gemeldeten Verfehlungen nicht verwickelt war. Auch Personen, denen er sich anvertraut hat, dürfen keine nachteiligen Folgen erleiden. So ist es auch in den Vorschriften für interne Hinweisgeber geregelt.	Handeln nach Treu und Glauben und Einhaltung des Verfahrens.
AT	Nein. Nach § 84 Abs. 2a StPO hat die Behörde oder öffentliche Dienststelle alles zu unternehmen, was zum Schutz des Verletzten oder anderer Personen (also auch eines Hinweisgebers) vor Gefährdung notwendig ist.	Es muss ein Risiko oder eine Gefährdung bestehen.

2.6.3. Schutz des internen Hinweisgebers		
a) Gibt es in Ihrer Rechtsordnung eine Rechtsvorschrift, welche vorsieht, dass interne Hinweisgeber nach ihrer Informationsübermittlung vor etwaigen Repressalien zu schützen sind?		**b) Welche Bedingungen müssen interne Hinweisgeber erfüllen, um geschützt zu werden? (Beispiele: zuverlässige Hinweise darauf, dass eine Zuwiderhandlung begangen worden ist/werden sollte usw.)**
PL	ARMA – Vollständigen Schutz gibt es nicht, doch können folgende Grundsätze als Elemente eines Schutzes gewertet werden: – Das Formular IUP wird von der vorgesetzten Behörde geprüft, die wiederum die Genehmigungsbehörde beaufsichtigt; – der Direktor der Abteilung Audit und Kontrolle (ACD) nimmt Beschwerden, Vorschläge usw. von ARMA-Bediensteten entgegen; – das Formular IUP muss der ACD nicht auf dem Dienstweg eingereicht werden.	Der Hinweisgeber hat keine besonderen Bedingungen zu erfüllen, denn nach den Vorschriften ist jeder Bedienstete verpflichtet, eine IUP-Meldung abzugeben, sobald er Verdacht auf eine Unregelmäßigkeit (strafbare Handlung) hegt.

2.6.3. Schutz des internen Hinweisgebers		
	a) Gibt es in Ihrer Rechtsordnung eine Rechtsvorschrift, welche vorsieht, dass interne Hinweisgeber nach ihrer Informationsübermittlung vor etwaigen Repressalien zu schützen sind?	**b) Welche Bedingungen müssen interne Hinweisgeber erfüllen, um geschützt zu werden? (Beispiele: zuverlässige Hinweise darauf, dass eine Zuwiderhandlung begangen worden ist/werden sollte usw.)**
PT	Hier greifen zwei gesetzliche Regelungen: Rechtsvorschriften über die Prävention und Untersuchung verdeckter Straftaten - Gesetz Nr. 101/2001 vom 25. August 2001 - , die u. a. auf Korruptionsdelikte, Untreue, finanzielle Beteiligung an einem Unternehmen, Beeinflussung des Handels (*trafficking influence*), betrügerische Erlangung oder Umleitung von Zuschüssen und Subventionen Anwendung finden. Gesetzesverordnung Nr. 190/2003 vom 22. August 2003 über Zeugenschutzmaßnahmen in Strafverfahren gemäß internationalen Tendenzen zur Anerkennung der Rechte von Zeugen - Empfehlung Nr. R (97) 13 des Europarats.	Bedingung ist, dass in den Fällen, in denen zuverlässige Beteiligte eine solide Grundlage für strafrechtliche Ermittlungen schaffen, sie gleichzeitig auch eine Überprüfung der übrigen Anforderungen und Formalitäten des Zeugenschutzgesetzes auslösen können.
SI	Bedrohte Personen erhalten Schutz in der Ermittlungsphase sowie während des Strafverfahrens und danach bei schwer wiegenden Straftaten, jedoch unter bestimmten Voraussetzungen und nur bei den Straftatbeständen, die im Zeugenschutzgesetz (Gesetzblatt Nr. 113/2005) aufgeführt sind. Das Gesetz enthält die Bedingungen und Verfahren für	Wenn eine Person aus gutem Grund und in gutem Glauben einen Sachverhalt anzeigt, sind im Zeugenschutzgesetz (Gesetzblatt Nr. 113/2005) die Bedingungen und Verfahren für den Schutz von Zeugen und anderen Personen geregelt, die wegen ihrer Kooperation bei Strafverfahren bedroht werden. Nach der Definition im Gesetz ist bedrohte Person ein Zeuge, dessen

2.6.3. Schutz des internen Hinweisgebers		
a) Gibt es in Ihrer Rechtsordnung eine Rechtsvorschrift, welche vorsieht, dass interne Hinweisgeber nach ihrer Informationsübermittlung vor etwaigen Repressalien zu schützen sind?		**b) Welche Bedingungen müssen interne Hinweisgeber erfüllen, um geschützt zu werden? (Beispiele: zuverlässige Hinweise darauf, dass eine Zuwiderhandlung begangen worden ist/werden sollte usw.)**
	den Schutz von Zeugen und anderen Personen, die wegen ihrer Kooperation bei Strafverfahren bedroht werden.	Aufnahme in das Schutzprogramm durch die im Zeugenschutzgesetz und in der Strafprozessordnung festgelegten Kriterien gerechtfertigt ist. Soll eine bedrohte Person Schutz nach diesem Gesetz genießen, müssen folgende Voraussetzung erfüllt sein: 1) Ermittlungsverfahren oder Strafverfahren sind aufgrund strafbarer Handlungen in Gang gesetzt worden, bei denen das Gericht nach der Strafprozessordnung verdeckte Ermittlungen anordnen kann; 2) der Zeuge kann zu den im vorhergehenden Absatz genannten strafbaren Handlungen, zu den Personen, die diese strafbaren Handlungen begehen, oder zu anderen wichtigen Umständen Hinweise geben; 3) die Straftaten können ohne Zutun dieses Zeugen im Vorverfahren oder im Strafverfahren nicht untersucht oder nachgewiesen oder verhindert werden;

2.6.3. Schutz des internen Hinweisgebers		
a) Gibt es in Ihrer Rechtsordnung eine Rechtsvorschrift, welche vorsieht, dass interne Hinweisgeber nach ihrer Informationsübermittlung vor etwaigen Repressalien zu schützen sind?		**b) Welche Bedingungen müssen interne Hinweisgeber erfüllen, um geschützt zu werden? (Beispiele: zuverlässige Hinweise darauf, dass eine Zuwiderhandlung begangen worden ist/werden sollte usw.)**
		4) aufgrund dieser Kooperation besteht echte Gefahr für Leib und Leben des Zeugen oder anderer bedrohter Personen; 5) ohne die erforderlichen Schutzmaßnahmen oder das in diesem Gesetz vorgesehene Schutzprogramm kann diese Gefahr nicht abgewendet und die Kooperation des bedrohten Zeugen nicht sichergestellt werden, und 6) nach Auffassung des Referats kann das Schutzprogramm erfolgreich durchgeführt werden. Die Tatsache, dass der Zeuge in der Lage ist, Hinweise zu den Straftaten (Voraussetzung für die Gewährung dieses Status), zu der Person, die diese strafbaren Handlungen begeht, oder zu anderen wichtigen Umständen geben kann, ist im Protokoll der Anzeige des Zeugen beim zuständigen Staatsanwalt zu vermerken. Aus dem Protokoll muss hervorgehen, dass der Zeuge über die strafbaren

2.6.3. Schutz des internen Hinweisgebers		
a) Gibt es in Ihrer Rechtsordnung eine Rechtsvorschrift, welche vorsieht, dass interne Hinweisgeber nach ihrer Informationsübermittlung vor etwaigen Repressalien zu schützen sind?		**b) Welche Bedingungen müssen interne Hinweisgeber erfüllen, um geschützt zu werden? (Beispiele: zuverlässige Hinweise darauf, dass eine Zuwiderhandlung begangen worden ist/werden sollte usw.)**
		Handlungen, die diese Handlungen begehenden Personen oder andere wichtige Umstände Bescheid weiß.
SK	Ja, z. B.: - Gesetz des Slowakischen Nationalrats Nr. 256/1998 über den Zeugenschutz und zur Änderung bestimmter anderer Gesetze; in begründeten Fällen und wenn es die Umstände erfordern, kann die Entscheidung über die Gewährung des Zeugenschutzes entweder von einem aus Mitgliedern der Polizeikräfte bestehenden und vom slowakischen Innenminister ernannten Ausschuss oder von dem unabhängig handelnden Vorsitzenden dieses Ausschusses getroffen werden; - Gesetz des Slowakischen Nationalrats Nr. 311/2001: Arbeitsgesetzbuch, in der geänderten Fassung – Diskriminierungsverbot; Gesetz des Slowakischen Nationalrats Nr. 152/1998 über Anzeigen	Dies ist nicht allgemein geregelt (nach dem Zeugenschutzgesetz trifft beispielsweise ein Ausschuss eine subjektive Entscheidung).

2.6.3. Schutz des internen Hinweisgebers		
a) Gibt es in Ihrer Rechtsordnung eine Rechtsvorschrift, welche vorsieht, dass interne Hinweisgeber nach ihrer Informationsübermittlung vor etwaigen Repressalien zu schützen sind?		**b) Welche Bedingungen müssen interne Hinweisgeber erfüllen, um geschützt zu werden? (Beispiele: zuverlässige Hinweise darauf, dass eine Zuwiderhandlung begangen worden ist/werden sollte usw.)**
FI	Der Name des Hinweisgebers wird nicht enthüllt, wenn Vertraulichkeit für die Ermittlungen als notwendig erachtet wird.	Siehe 2.6.3 a).
SE	Es gibt keine derartigen Vorschriften.	-
UK	Ja, im *Public Interest Disclosure Act*.	Im *Public Interest Disclosure Act* ist genau geregelt, WAS (welche Elemente) und WIE (wem) enthüllt wird und dass die Offenlegung nach Treu und Glauben zu erfolgen hat.

3. (WIEDER-)EINZIEHUNG DURCH AUFRECHNUNG

Im Jahresbericht 2005 der Kommission über den Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaften sind die verschiedenen Einziehungsverfahren, die es in den Mitgliedstaaten gibt, vorgestellt worden. Bei der Analyse der Antworten hat sich herausgestellt, dass die Einziehung durch Aufrechnung in fast allen Mitgliedstaaten möglich ist[35]. Dieses Thema könnte im Jahresbericht 2006 weiter vertieft werden.

Auf Gemeinschaftsebene ist die Einziehung im Wege der Aufrechnung durch Artikel 73 der Haushaltsordnung und Artikel 83 ihrer Durchführungsbestimmungen geregelt: „Forderungen der Gemeinschaften gegenüber einem Schuldner, der selbst gegenüber den Gemeinschaften eine einredefreie, auf Geld gehende und fällige Forderung geltend macht, werden bei ihrer Einziehung vom Rechnungsführer verrechnet".

Auf nationaler Ebene erfolgt sie nach Maßgabe des nationalen Rechts des einzelnen Mitgliedstaats, sofern sie nach diesem Recht möglich ist.

3.1. Aufrechnung von geschuldeten Beträgen und Forderungen der Gemeinschaft **Gibt es die Möglichkeit der Aufrechnung von**				
	a) einem geschuldeten Betrag und einer Forderung aus ein und demselben Gemeinschaftsfonds?		**b) einem geschuldeten Betrag aus einem Gemeinschaftsfonds und einer Forderung aus einem anderen Gemeinschaftsfonds?**	
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**
BE	Ja[36]	Nein (Region Wallonien, Deutschsprachige Gemeinschaft)	Ja (Flämische Regierung)	Nein[37]

---

35 Die Aufrechnung kann für die Zwecke dieses Fragebogens allgemein als Tilgung einer Forderung und einer Schuld, die sich gegenseitig aufheben, verstanden werden.

36 FÖD Wirtschaft (EAGFL, Abteilung Garantie): Für die drei belgischen Zahlstellen des EAGFL, Abteilung Garantie; Region Hauptstadt Brüssel: Bei nationalen öffentlichen Mitteln gibt es keine Aufrechnung, doch hat man sie auf Empfehlung des externen Wirtschaftsprüfers bei Gemeinschaftsmitteln angewandt, und zwar für Schulden und Forderungen bei ein und demselben Gemeinschaftsfonds (EFRE), die von der gleichen Stelle verwaltet werden; Flämische Gemeinschaft (EFRE, ESF, FIAF, Leader+); Französische Gemeinschaft: ESF-Agentur:

37 Region Hauptstadt Brüssel; Flämische Gemeinschaft (EFRE, ESF, FIAF, Leader+); Region Wallonien; Deutschsprachige Gemeinschaft; Französische Gemeinschaft: ESF-Agentur.

3.1. Aufrechnung von geschuldeten Beträgen und Forderungen der Gemeinschaft **Gibt es die Möglichkeit der Aufrechnung von**				
	a) einem geschuldeten Betrag und einer Forderung aus ein und demselben Gemeinschaftsfonds?		**b) einem geschuldeten Betrag aus einem Gemeinschaftsfonds und einer Forderung aus einem anderen Gemeinschaftsfonds?**	
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**
CZ	Ja, bei der Landwirtschaft.			Nein
DK	Ja		Ja	
DE	Ja		Ja	
EE	Ja			Nein
IE	Ja		Ja, zwischen den Abteilungen Garantie und Ausrichtung des EAGFL; wurde jedoch nicht genutzt.	
EL	Ja, bei der Landwirtschaft.			Nein
ES	Ja		Ja	
FR	Ja, bei Landwirtschaft und Strukturfonds, wenn es sich um dasselbe Projekt handelt.		Ja, bei der Landwirtschaft.	
IT	Ja		Ja	
CY	Ja			Nein[38]

[38] Zu verwaltungstechnischen Zwecken.

3.1. Aufrechnung von geschuldeten Beträgen und Forderungen der Gemeinschaft Gibt es die Möglichkeit der Aufrechnung von				
	a) einem geschuldeten Betrag und einer Forderung aus ein und demselben Gemeinschaftsfonds?		**b) einem geschuldeten Betrag aus einem Gemeinschaftsfonds und einer Forderung aus einem anderen Gemeinschaftsfonds?**	
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**
LV	Ja, bei Landwirtschaft und Strukturfonds, wenn es sich um dasselbe Projekt handelt.			Nein
LT	Ja (wenn es sich um dasselbe Projekt handelt).			Nein
LU	Ja, bei der Landwirtschaft.			Nein
HU	Ja, bei der Landwirtschaft.	Nein (Strukturfonds und Kohäsionsfonds).		Nein
MT	Ja (beim EAGFL, Abteilung Garantie).			Nein
NL	Ja		Ja	
AT	Ja[39]			Nein
PL	Ja		Ja, wenn von derselben Stelle umgesetzt.	
PT	Ja		Ja	

[39] Nach den Grundsätzen des allgemeinen bürgerlichen Rechts ist eine Aufrechnung mit öffentlichen Mitteln möglich, wenn Forderungen und Verbindlichkeiten zivilrechtlicher Art betroffen sind. Voraussetzung für die Aufrechnung ist jedoch die Gegenseitigkeit der Forderungen, d. h. jede Partei muss gegenüber der anderen an der Aufrechnung beteiligten Partei eine Forderung und eine Verbindlichkeit haben. Eine Schuld kann somit durch eine Forderung in Zusammenhang mit ein- und demselben Gemeinschaftsfonds aufgerechnet werden.

3.1. Aufrechnung von geschuldeten Beträgen und Forderungen der Gemeinschaft Gibt es die Möglichkeit der Aufrechnung von				
	a) einem geschuldeten Betrag und einer Forderung aus ein und demselben Gemeinschaftsfonds?		**b) einem geschuldeten Betrag aus einem Gemeinschaftsfonds und einer Forderung aus einem anderen Gemeinschaftsfonds?**	
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**
SI	Ja			Nein
SK	Ja		Ja	
FI	Ja, schwankt aber nach Verwaltungsbereich			Nein
SE	Ja		Ja (SF)	Nein (EAGFL, Abteilung Garantie)
UK	Ja			Nein

3.2. **Aufrechnung für unterschiedliche Agrarbereiche bzw. -programme** **Ist eine Einziehung durch Aufrechnung eines geschuldeten Betrags und einer Forderung aus zwei verschiedenen Agrarbereichen oder -programmen möglich? Oder ist eine Aufrechnung nur möglich, wenn der geschuldete Betrag und die Forderung den gleichen Agrarsektor bzw. das gleiche Agrarprogramm betreffen?**				
	EAGFL, Abteilung Garantie	**Strukturfonds und Kohäsionsfonds**		
	Aufrechnung zwischen unterschiedlichen Agrarsektoren möglich	**Aufrechnung zwischen unterschiedlichen Projekten unterschiedlicher Programme möglich**	**Aufrechnung nur im Rahmen desselben Programms möglich**	**Aufrechnung zwischen unterschiedlichen Programmierungs zeiträumen möglich**
BE	Ja	Ja	Ja	Ja
CZ	Ja	Nein	Nein	Nein
DK	Ja	Ja	Ja	Ja
DE	Ja	Ja	Ja	Ja
EE	Nein		Ja	
IE	Ja[40]	Ja	Ja (außer Landwirtschaft.	Ja
EL	Ja	Nein	Nein	Nein
ES	Ja	Ja	Ja	Ja
FR	Ja	Nein	Ja	Nein
IT	Ja	Ja	Ja	Ja
CY	Ja		Ja	

40 Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittel: Eine Aufrechnung ist nicht zwischen allen Regelungen möglich; maßgeblich sind hier die Aufrechnungsregeln, die von der Verwaltungsabteilung für eine bestimmte Regelung beschlossen wurden.

3.2. **Aufrechnung für unterschiedliche Agrarbereiche bzw. -programme**

Ist eine Einziehung durch Aufrechnung eines geschuldeten Betrags und einer Forderung aus zwei verschiedenen Agrarbereichen oder -programmen möglich? Oder ist eine Aufrechnung nur möglich, wenn der geschuldete Betrag und die Forderung den gleichen Agrarsektor bzw. das gleiche Agrarprogramm betreffen?

	EAGFL, Abteilung Garantie	**Strukturfonds und Kohäsionsfonds**		
	Aufrechnung zwischen unterschiedlichen Agrarsektoren möglich	**Aufrechnung zwischen unterschiedlichen Projekten unterschiedlicher Programme möglich**	**Aufrechnung nur im Rahmen desselben Programms möglich**	**Aufrechnung zwischen unterschiedlichen Programmierungs zeiträumen möglich**
LV	Ja	Nein	Ja, innerhalb desselben Programms, wenn dasselbe Projekt betroffen ist).	Nein
LT	Ja	Nein	Nein	Nein
LU	Ja	Nein	Nein	Nein
HU	Ja	Nein	Nein	Nein
MT	Nein	Nein	Nein	Nein
NL	Ja	Ja	Ja	Ja

3.2. **Aufrechnung für unterschiedliche Agrarbereiche bzw. -programme** **Ist eine Einziehung durch Aufrechnung eines geschuldeten Betrags und einer Forderung aus zwei verschiedenen Agrarbereichen oder -programmen möglich? Oder ist eine Aufrechnung nur möglich, wenn der geschuldete Betrag und die Forderung den gleichen Agrarsektor bzw. das gleiche Agrarprogramm betreffen?**				
	EAGFL, Abteilung Garantie	**Strukturfonds und Kohäsionsfonds**		
	Aufrechnung zwischen unterschiedlichen Agrarsektoren möglich	**Aufrechnung zwischen unterschiedlichen Projekten unterschiedlicher Programme möglich**	**Aufrechnung nur im Rahmen desselben Programms möglich**	**Aufrechnung zwischen unterschiedlichen Programmierungs zeiträumen möglich**
AT	Eine Aufrechnung ist möglich, wenn mehrere Maßnahmen betroffen sind, z. B. Honig-Beihilfe / Beihilfe für Erzeugerorganisatio nen. Schwierig oder unmöglich ist sie, sobald Ausfuhrerstattungen / Inlandserstattungen betroffen sind, weil hierfür unterschiedliche Zahlstellen zuständig sind.	Schwierig, da es für jedes Programm ein eigenes Zahlstellenkonto gibt. ESF: unmöglich	Ja, ist möglich, da dasselbe Zahlstellenkonto betroffen ist.	Nein
PL	Ja	Ja	Ja	Ja
PT[41]	Ja	Ja	Ja	Nein

41 Nach nationalem Recht kann eine Aufrechnung gegen Forderungen aus demselben operationellen Programm oder gegen andere Forderungen in Verbindung mit dem ESF erfolgen, also zwischen verschiedenen operationellen Programmen ein- und desselben Strukturfonds. Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass es rechtlich zwar möglich ist, Schulden und Forderungen zwischen verschiedenen Verwaltungsstellen (verschiedenen operationellen Programmen) aufzurechnen, dass jedoch die

3.2. **Aufrechnung für unterschiedliche Agrarbereiche bzw. -programme** **Ist eine Einziehung durch Aufrechnung eines geschuldeten Betrags und einer Forderung aus zwei verschiedenen Agrarbereichen oder -programmen möglich? Oder ist eine Aufrechnung nur möglich, wenn der geschuldete Betrag und die Forderung den gleichen Agrarsektor bzw. das gleiche Agrarprogramm betreffen?**				
	EAGFL, Abteilung Garantie	**Strukturfonds und Kohäsionsfonds**		
	Aufrechnung zwischen unterschiedlichen Agrarsektoren möglich	**Aufrechnung zwischen unterschiedlichen Projekten unterschiedlicher Programme möglich**	**Aufrechnung nur im Rahmen desselben Programms möglich**	**Aufrechnung zwischen unterschiedlichen Programmierungs zeiträumen möglich**
SI	Nein	Nein	Ja	Nein
SK	Nein	Nein	Ja	Nein
FI	Nein		Ja	Ja
SE	Ja		Ja	
UK	Ja (in einigen Fällen)	Ja (in einigen Bereichen)	Ja (in einigen Bereichen)	Ja (in einigen Bereichen)

Zahlstelle (IGFSE) diese Methode nur selten unterstützt hat, und zwar in Anwendung des ersten Satzes von Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 438/2001 vom 3. März 2001, der Folgendes besagt: „Die Verwaltungsbehörde oder die Zahlstelle führt Buch über alle Beträge, die von bereits getätigten Zahlungen aus Gemeinschaftszuschüssen wieder einzuziehen sind und stellt sicher, dass die Beträge ohne unberechtigte Verzögerungen eingezogen werden.“
Beim EAGFL gibt es technische Grenzen aufgrund des Nebeneinanders zweier Computersysteme (des INGA und des IFADAP).

3.3. Aufrechnung unter Zahlstellen: Ist es möglich, einen geschuldeten Betrag einer Zahlstelle gegen eine Forderung einer anderen Zahlstelle aufzurechnen?		
	Ja	**Nein**
BE		Nein
CZ		Nein
DK	Ja	
DE	Ja	
EE		Nein
IE		Nein[42]
EL		Nein
ES		Nein
FR		Nein
IT	Ja	
CY		Nein
LV		Nein
LT		Nein
LU		Nein
HU	Keine Antwort.	
MT		Nein
NL	Ja	Nein (seit dem 16.10.2006, als die neue Zahlstellenstruktur eingeführt wurde).
AT[43]		Nein
PL		Nein

42 Ministerium für Unternehmen, Handel und Beschäftigung, Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittel.

43 Die Aufrechnung eines einer EU-Zahlstelle geschuldeten Betrags mit einer Forderung an eine andere EU-Zahlstelle mit eigener Rechtspersönlichkeit ist daher nicht möglich, da keine Reziprozität besteht.

3.3. Aufrechnung unter Zahlstellen: Ist es möglich, einen geschuldeten Betrag einer Zahlstelle gegen eine Forderung einer anderen Zahlstelle aufzurechnen?		
	Ja	**Nein**
PT		Nein
SI		Nein
SK		Nein
FI		Nein
SE		Nein
UK		Nein

3.4. Aufrechnung von nationalen Beträgen gegen Gemeinschaftsbeträge: **Gibt es in Ihrer Rechtsordnung die Möglichkeit der Aufrechnung zwischen[44]:**				
	a) einem geschuldeten Betrag aus dem Staatshaushalt und einer Forderung der Gemeinschaft?		**b) einem auf der Grundlage einer Gemeinschaftsvorschrift geschuldeten Betrag und einer unter den Staatshaushalt fallenden Forderung?**	
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**
BE	Ja, beim EAGFL, Abteilung Garantie.		Ja, beim EAGFL, Abteilung Garantie.	
CZ	Ja, beim EAGFL, Abteilung Garantie.		Ja, beim EAGFL, Abteilung Garantie.	
DK	Ja		Ja	
DE	Ja		Ja	
EE	Ja		Ja	
IE	Ja, bei der Landwirtschaft.		Ja, bei der Landwirtschaft.	
EL		Nein		Nein
ES	Ja		Ja	
FR	Ja		Ja	
IT	Ja		Ja	
CY	Ja		Ja	

44 Unter Berücksichtigung der Schlussfolgerungen des Europäischen Gerichtshofes, der entschieden hat, dass das Gemeinschaftsrecht dem nicht entgegensteht, dass ein Mitgliedstaat einen einem Empfänger einer Finanzhilfe der Gemeinschaft geschuldeten Betrag gegen ausstehende Forderungen des betreffenden Mitgliedstaats aufrechnet, sofern das Funktionieren des Marktes dadurch nicht behindert wird.

3.4. Aufrechnung von nationalen Beträgen gegen Gemeinschaftsbeträge: **Gibt es in Ihrer Rechtsordnung die Möglichkeit der Aufrechnung zwischen[44]:**				
	a) einem geschuldeten Betrag aus dem Staatshaushalt und einer Forderung der Gemeinschaft?		**b) einem auf der Grundlage einer Gemeinschaftsvorschrift geschuldeten Betrag und einer unter den Staatshaushalt fallenden Forderung?**	
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**
LV		Nein		Nein
LT		Nein		Nein
LU	Ja		Ja	
HU	Ja, bei der Landwirtschaft.		Ja, bei der Landwirtschaft.	
MT		Nein		Nein
NL		Nein		Nein
AT[45]		Nein		Nein
PL	Ja, bei der Landwirtschaft.		Ja, bei der Landwirtschaft.	
PT	Ja		Ja	
SI	Ja			Nein
SK	Ja			Nein
FI		Nein		Nein

[45] Grundvoraussetzung für die Aufrechnung sind gegenseitige Forderungen, so dass die aufrechnende Partei für die andere an der Aufrechnung beteiligte Partei gleichzeitig Gläubiger und Schuldner ist. Eine Forderung der Gemeinschaft gegenüber einem Beihilfeempfänger kann daher nicht mit einem vom Begünstigten an den Staatshaushalt geschuldeten Betrag verrechnet werden.

3.4. Aufrechnung von nationalen Beträgen gegen Gemeinschaftsbeträge: **Gibt es in Ihrer Rechtsordnung die Möglichkeit der Aufrechnung zwischen[44]:**				
	a) einem geschuldeten Betrag aus dem Staatshaushalt und einer Forderung der Gemeinschaft?		**b) einem auf der Grundlage einer Gemeinschaftsvorschrift geschuldeten Betrag und einer unter den Staatshaushalt fallenden Forderung?**	
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**
SE		Nein		Nein
UK		Nein		Nein

3.5.	**Könnten Sie für die Jahre 2003, 2004 und 2005 angeben, wie hoch der Betrag der Gemeinschaftsmittel ist, die durch Aufrechnung (wieder-) eingezogen wurden und wie hoch der prozentuale Anteil dieses Betrags an der Gesamtsumme der eingezogenen Beträge ist?**
BE	Belgisches Amt für Intervention und Restitution (*Bureau d'intervention et de restitution belge*) (BIRB): Es kann hier nur geschätzt werden, da die Datensysteme nur erfassen, dass ein Schuldner seine Schulden beglichen hat, nicht jedoch, auf welchem Wege dies geschah (Zahlung durch den Schuldner, Aufrechnung oder Einziehen der Sicherheit). Ein manuelles Auffinden der Schuldner-Dossiers für die betreffenden Jahre wäre nicht möglich. Die Schätzungen liegen je nach Jahr zwischen 1 % und 5 %. Ministerium der Region Wallonien (EAGFL, Abteilung Garantie): $\frac{Community_funds_recovered_by_offsetting_in_2003}{total_amount_recovered_in2003} = \frac{314.553,59}{6.262.923,58} = 5\%$ [2003 durch Aufrechnung eingezogene Gemeinschaftsmittel: 314.553,59 2003 insgesamt eingezogene Mittel: 6.262.923,58] $\frac{Community_funds_recovered_by_offsetting_in_2004}{total_amount_recovered_in_2004} = \frac{299.891,33}{1.551.091,36} = 19\%$ $\frac{Community_funds_recovered_by_offsetting_in_2005}{total_amount_recovered_in_2005} = \frac{433.796,13}{6.134.361,5} = 7\%$ [2004 durch Aufrechnung eingezogene Gemeinschaftsmittel: 299.891,33 2004 insgesamt eingezogene Mittel: 1.551.091,36] [2005 durch Aufrechnung eingezogene Gemeinschaftsmittel: 433.796,13 2005 insgesamt eingezogene Mittel: 6.134.361,5]

3.5.	**Könnten Sie für die Jahre 2003, 2004 und 2005 angeben, wie hoch der Betrag der Gemeinschaftsmittel ist, die durch Aufrechnung (wieder-) eingezogen wurden und wie hoch der prozentuale Anteil dieses Betrags an der Gesamtsumme der eingezogenen Beträge ist?**
EE	Von den Empfängern national eingezogene (nicht notwendigerweise zurückgezahlte) Beträge: 2004: Strukturfonds: 148 311,76 EEK national eingezogen Kohäsionsfonds: 2.649.179,04 EEK national eingezogen 2005: Strukturfonds: 636,98 EEK national eingezogen Kohäsionsfonds: 326.632,00 EEK national eingezogen Nationale Anpassungen aufgrund der Situation Ende 2005 erfolgten nicht.
IE	**Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittel** Die Einziehung öffentlicher Mittel (sowohl Gemeinschaftsmittel als auch nationale Mittel) durch Aufrechnung machte in Irland in den Jahren 2003, 2004 und 2005 zwischen 75 % und 90 % der in den Sektoren Landwirtschaft und ländliche Entwicklung eingezogenen Mittel aus.

3.5. Könnten Sie für die Jahre 2003, 2004 und 2005 angeben, wie hoch der Betrag der Gemeinschaftsmittel ist, die durch Aufrechnung (wieder-) eingezogen wurden und wie hoch der prozentuale Anteil dieses Betrags an der Gesamtsumme der eingezogenen Beträge ist?

FR

Die Zahlen stammen vom *Stock Farming Bureau*:

Milchsektor:

Aufrechnung 2003: 29.438,45 EUR

Aufrechnung 2004: 117.229,67 EUR

Aufrechnung 2005: 45.871,79 EUR, d. h. 27,16 % des eingezogenen Gesamtbetrags.

Fleischsektor:

a) Aufrechnung durch Vorschüsse auf Ausfuhrerstattungen:

Aufrechnung 2003: 530.136,75 EUR, d. h. 18,42 % des eingezogenen Gesamtbetrags.

Aufrechnung 2004: 524.355,46 EUR, d. h. 89,06% des eingezogenen Gesamtbetrags.

Aufrechnung 2005: 134.764,31 EUR, d. h. 8,49% des eingezogenen Gesamtbetrags.

Sektor Viehprämien:

Aufrechnung 2003: 24.015.516,20 EUR, d. h. 93,75% des eingezogenen Gesamtbetrags.

Aufrechnung 2004: 11.318.374,96 EUR, d. h. 81,35% des eingezogenen Gesamtbetrags.

Aufrechnung 2005: 8.574.763,87 EUR, d. h. 73,28 % des eingezogenen Gesamtbetrags (eingezogene Beträge, zu denen für 2005 auch nationale Beträge gehören). Der

3.5.	**Könnten Sie für die Jahre 2003, 2004 und 2005 angeben, wie hoch der Betrag der Gemeinschaftsmittel ist, die durch Aufrechnung (wieder-) eingezogen wurden und wie hoch der prozentuale Anteil dieses Betrags an der Gesamtsumme der eingezogenen Beträge ist?**

IT

Amounts recovered	2003 EAGGF Guarantee exercise		
Body	compensation	total	%
AGEA	-	25.919.342,25	0,00
AVEPA	14.256,62	77.026,65	18,51
AGREA	24.471,58	64.398,89	38,00
ARTEA	60.582,26	116.883,65	51,83
OP LOMBARDO	233.057,68	331.991,00	70,20
ARBEA			
FINPIEMONTE			
SAISA	9.918.488,73	17.711.587,02	56,00
total	**10.250.856,87**	**44.221.229,46**	**23,18**

Amounts recovered	2004 EAGGF Guarantee exercise		
Body	compensation	total	%
AGEA	35.558.598,93	53.931.993,52	65,93
AVEPA	2.055.372,28	2.330.852,42	88,18
AGREA	1.086.447,65	1.278.173,71	85,00
ARTEA	40.212,24	90.098,88	44,63
OP LOMBARDO	870.951,25	1.849.153,40	47,10
ARBEA			
FINPIEMONTE			
SAISA	221.847,71	1.584.626,50	14,00
total	**39.833.430,06**	**61.064.898,42**	**65,23**

Amounts recovered	2005 EAGGF Guarantee exercise		
Body	compensation	total	%
AGEA	7.795.150,28	19.095.642,23	40,82
AVEPA	378.131,04	1.874.199,05	20,18
AGREA	291.546,59	747.555,36	39,00
ARTEA	281.103,28	453.488,10	61,99
OP LOMBARDO	870.951,25	951.859,29	91,50
ARBEA	-	-	-
FINPIEMONTE	-	-	-
SAISA	9.381,62	2.132.186,36	0,44
total	**9.626.264,06**	**25.254.930,39**	**38,12**

LV	2005: 20.090,84 LVL oder 15,9 % (nach Angaben des *Rural Support Service* für den Europäischen Ausgleichs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft, Abteilung Garantie).
HU	Die EAGFL-Agentur nimmt Aufrechnungen erst seit 2006 vor, weshalb den ungarischen Behörden keine Daten zu den Vorjahren vorliegen.
AT	Österreichischer Agrarmarkt 2003-2005: Rund 10 Mio. EUR pro Jahr, von denen rund 90 % durch Aufrechnung eingezogen wurden.

3.5.	**Könnten Sie für die Jahre 2003, 2004 und 2005 angeben, wie hoch der Betrag der Gemeinschaftsmittel ist, die durch Aufrechnung (wieder-) eingezogen wurden und wie hoch der prozentuale Anteil dieses Betrags an der Gesamtsumme der eingezogenen Beträge ist?**
PL	**Landwirtschaft:** **ARMA** Durch Aufrechnung eingezogene Gemeinschaftsmittel: 0,6 Tausend Zloty Anteil der durch Aufrechnung eingezogenen Mittel an - den im Rahmen der Finanzhilfeprogramme der Gemeinschaft eingezogenen Gesamtmitteln: 0,028 % - dem Gesamtbetrag eingezogener Gemeinschaftsmittel: 0,038 % **AMA:** Eingezogen 2003 – Entfällt 2004 – 0.00 Haushaltsjahr 2005 – **10.970,70 PLN** Anteil: 2,63 % Keine Daten zu den Strukturfonds und dem Kohäsionsfonds.

3.5.	**Könnten Sie für die Jahre 2003, 2004 und 2005 angeben, wie hoch der Betrag der Gemeinschaftsmittel ist, die durch Aufrechnung (wieder-) eingezogen wurden und wie hoch der prozentuale Anteil dieses Betrags an der Gesamtsumme der eingezogenen Beträge ist?**
PT	Für den ESF geben die Statistiken der Zahlstelle die durch die Verwaltungsbehörden innerhalb desselben operationellen Programms durch Aufrechnung eingezogenen Beträge an. Siehe Tabellen weiter unten. 2005 zog das *Instituto Nacional de Intervencao e Garantia Agricola* (INGA) durch Aufrechnung im Hinblick auf den EAGFL, Abteilung Garantie, einen Betrag von mindestens 1.891.087 EUR ein; das entspricht 40 % der vom INGA und 30 % der von IFADAP und INGA zusammen eingezogenen Beträge. Für den EFRE und den Kohäsionsfonds liegen keine Angaben vor.
SK	0 EUR
SE	**EAGFL GARANTIE** Jahr 2003/2004 Eingezogen durch Aufrechnung: 15.443.000 SEK. 17.584.000 SEK % aller eingezogenen Mittel: 51 % 57 % **Strukturfonds, Sozialfonds** Jahre 2003, 2004 und 2005 Eingezogen durch Aufrechnung: 3.210.395 SEK. 3.067.614 SEK 621.538 SEK % aller eingezogenen Mittel: 93 %, 75 % bzw. 21,62 % **Regionalfonds** Bezüglich des Regionalfonds liegen keine genauen Angaben vor, da die Abwicklung durch Aufrechnung erfolgt.

Portugal

Operationelle Programme	VON DEN VERWALTUNGSBEHÖRDEN VERRECHNETE ESF-BETRÄGE				
	2003 (1)	**2004 (2)**	**2005 (3)**	**2006 (4)**	**Summe Verrechnungen (5)**
PRODEP III	1.035.657,00	51.206,90	0,00	0,00	1.086.863,90
POEFDS	0,00	477,42	997.718,63	572.216,17	1.570.412,22
POCI 2010	0,00	0,00	15.179,93	0,00	15.179,93
POSC	0,00	0,00	0,00	149.781,56	149.781,56
POSAÚDE	0,00	0,00	10.207,15	10.208,09	20.415,24
POAGRO	24.094,74	35.387,98	4.341,60	6.039,36	69.863,68
PRIME	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
PONORTE	0,00	193.414,57	1.852.564,49	547.178,83	2.593.157,89
PORCENTRO	0,00	498,74	393.776,66	269.659,47	663.934,87
PORLVT	0,00	7.398,27	308.553,19	3.894,67	319.846,13
PORALENTEJO	0,00	3.375,88	337.339,34	6.386,36	347.101,58
PORALGARVE	0,00	2.559,77	59.828,40	50.592,73	112.980,90
POPRAM	0,00	0,00	1.030.629,92	233.435,55	1.264.065,47
PRODESA	0,00	0,00	230.785,56	901.612,43	1.132.397,99
POAT	0,00	267.224,55	464.512,28	221.180,14	952.916,97
EQUAL	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
PO AP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
INSGESAMT	**1.059.751,74**	**561.544,08**	**5.705.437,15**	**2.972.185,36**	**10.298.918,33**

Operationelle Programme	VON DEN ZAHLSTELLEN EINGEZOGENE ESF-BETRÄGE					
	2003 (6)	**2004 (7)**	**2005 (8)**	**2006 (9)**	**Summe Einziehungen (10)**	**Summe eingezogener ESF-Mittel (5)+(10)**
PRODEP III	623.647,58	1.001.761,23	438.031,18	2.755.598,11	4.819.038,10	5.905.902,00
POEFDS	1.744.609,22	1.531.011,71	1.789.066,75	3.666.396,53	8.731.084,21	10.301.496,43

POCI 2010	0,00	232,70	0,00	0,00	232,70	15.412,63
POSC	0,00	0,00	0,00	23.242,19	23.242,19	173.023,75
POSAÚDE	12.913,64	73.538,25	91.445,28	183.832,84	361.730,01	382.145,25
POAGRO	36.385,72	55.576,20	129.517,40	94.789,39	316.268,71	386.132,39
PRIME	38.641,23	11.141,77	252.061,47	146.216,49	448.060,96	448.060,96
PONORTE	46.001,49	111.497,31	171.103,11	464.015,78	792.617,69	3.385.775,58
PORCENTRO	41.433,61	10.654,77	11.398,77	25.824,07	89.311,22	753.246,09
PORLVT	136.263,66	458.971,63	650.968,89	413.532,64	1.659.736,82	1.979.582,95
PORALENTEJO	0,00	21.549,48	24.470,92	6.890,05	52.910,45	400.012,03
PORALGARVE	7.449,87	17.427,22	16.323,25	2.314,48	43.514,82	156.495,72
POPRAM	12.435,73	28.742,87	275.032,60	121.466,95	437.678,15	1.701.743,62
PRODESA	28.256,86	74.019,17	13.456,27	217.091,89	332.824,19	1.465.222,18
POAT	38.312,17	17.202,79	53.039,82	154.624,12	263.178,90	1.216.095,87
EQUAL	51.834,54	11.570,03	186.477,21	113.103,74	362.985,52	362.985,52
PO AP	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
INSGESAMT	**2.818.185,32**	**3.424.897,13**	**4.102.392,92**	**8.388.939,27**	**18.734.414,64**	**29.033.332,97**

Operationelle Programme	GESAMTANTEIL DER VERRECHNUNGEN AN DEN IN EINEM JAHR EINGEZOGENEN BETRÄGEN				
	2003 (1)/(1)+(6)	2004 (2)/(2)+(7)	2005 (3)/(3)+(8)	2006 (4)/(4)+(9)	SUMME (5)/(5)+(10)
PRODEP III	62,4%	4,9%	0,0%	0,0%	18,4%
POEFDS	0,0%	0,0%	35,8%	13,5%	15,2%
POCI 2010	-	0,0%	100,0%	-	98,5%
POSC	-	-	-	86,6%	86,6%
POSAÚDE	0,0%	0,0%	10,0%	5,3%	5,3%
POAGRO	39,8%	38,9%	3,2%	6,0%	18,1%
PRIME	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
PONORTE	0,0%	63,4%	91,5%	54,1%	76,6%
PORCENTRO	0,0%	4,5%	97,2%	91,3%	88,1%
PORLVT	0,0%	1,6%	32,2%	0,9%	16,2%
PORALENTEJO	-	13,5%	93,2%	48,1%	86,8%
PORALGARVE	0,0%	12,8%	78,6%	95,6%	72,2%
POPRAM	0,0%	0,0%	78,9%	65,8%	74,3%
PRODESA	0,0%	0,0%	94,5%	80,6%	77,3%
POAT	0,0%	94,0%	89,8%	58,9%	78,4%
EQUAL	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%	0,0%
PO AP	-	-	-	-	-
INSGESAMT	**27,3%**	**14,1%**	**58,2%**	**26,2%**	**35,47%**

3.6.	Könnten Sie für die Jahre 2003, 2004 und 2005 angeben, welcher Betrag des Gesamtbetrags aller durch Aufrechnung eingezogenen Gemeinschaftsmittel auf eine Aufrechnung gegen nationale Mittel Entfällt?
BE	Belgisches Amt für Intervention und Restitution (*Bureau d'intervention et de restitution belge*) (BIRB): Entfällt Ministerium der Region Wallonien (EAGFL, Abteilung Garantie): $\frac{total_amount_offset_by_national_funds_in_2003}{total_amount_recovered_by_offsetting_in_2003} = \frac{76.631,29}{6.262.923,28} = 1\%$ $\frac{total_amount_offest_by_national_funds_in_2004}{total_amount_recovered_by_offsetting_in_2004} = \frac{16.296,49}{1.551.091,36} = 1\%$ $\frac{total_amount_offset_by_national_funds_in_2005}{total_amount_recovered_by_offsetting_in_2005} = \frac{41.396,88}{6.134.361,50} = 0,6\%$ [Gegen nationale Mittel aufgerechneter Gesamtbetrag/Durch Aufrechnung eingezogener Gesamtbetrag in den Jahren 2003, 2004 und 2005] **Flandern:** → EFRE: / → FIAF: 0 → Leader+: 0

3.6.	**Könnten Sie für die Jahre 2003, 2004 und 2005 angeben, welcher Betrag des Gesamtbetrags aller durch Aufrechnung eingezogenen Gemeinschaftsmittel auf eine Aufrechnung gegen nationale Mittel Entfällt?**
EE	Es gab keine Aufrechnung von Mitteln zwischen dem Staat und den Empfängern, da nur wenige Einziehungen erfolgten und die Verfahren für die Aufrechnung noch in der Entwicklung sind.
IE	**Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittel** *2003 2004 2005* Anteil der durch Aufrechnung eingezogenen Gemeinschaftsmittel gegen nationale geschuldete Beträge: 16 %, 17 % und 9 %.
FR	**Für das *Stock Farming Bureau*:** Im Sektor Viehprämien wurden 34.712,10 EUR durch einen Vorschuss auf die nationale Forderung aufgerechnet. **Für das ONIGC** wurden keine Gemeinschaftsmittel gegen nationale Forderungen aufgerechnet. **Für VINIFLOR** beliefen sich die 2003, 2004 und 2005 gegen nationale Mittel aufgerechnete Gemeinschaftsmittel auf insgesamt 219.159 EUR.
HU	Die EAGFL-Agentur nimmt Aufrechnungen erst seit 2006 vor, weshalb den ungarischen Behörden keine Daten zu den Vorjahren vorliegen.
PL	0,00 PLN.
SK	0 EUR
SE	Nein.

3.7.	**Könnten Sie für die Jahre 2003, 2004 und 2005 angeben, wie hoch der aufgrund einer Gemeinschaftsvorschrift geschuldete Betrag ist, der zur Aufrechnung gegen nationale Forderungen verwendet werden soll?**
BE	Belgisches Amt für Intervention und Restitution (*Bureau d'intervention et de restitution belge*) (BIRB): Entfällt **Flandern:** → EFRE: / → FIAF: 0 → Leader+: 0
EE	2004: Strukturfonds: Nach den Gemeinschaftsvorschriften über die Aufrechnung geschuldeter Betrag: 148.311,76 EEK. Kohäsionsfonds: Nach den Gemeinschaftsvorschriften über die Aufrechnung geschuldeter Betrag: 2.649.179,04 EEK. 2005: Strukturfonds: Nach den Gemeinschaftsvorschriften über die Aufrechnung geschuldeter Betrag: 636,98 EEK. Kohäsionsfonds: Nach den Gemeinschaftsvorschriften über die Aufrechnung geschuldeter Betrag: 325.802 EEK.

3.7.	**Könnten Sie für die Jahre 2003, 2004 und 2005 angeben, wie hoch der aufgrund einer Gemeinschaftsvorschrift geschuldete Betrag ist, der zur Aufrechnung gegen nationale Forderungen verwendet werden soll?**
IE	**Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittel** *2003 2004 2005* Anteil der durch Aufrechnung eingezogenen nationalen Mittel gegen geschuldete Gemeinschaftsmittel: 33%, 36% und 36%.
FR	**Für das *Stock Farming Bureau*:** a) Fleischsektor: Aufrechnung durch Vorschüsse auf Ausfuhrerstattungen: 2003: 53.340,42 EUR 2004: 107.235,44 EUR 2005: 53.493,47 EUR b) Sektor Viehprämien: 2005: 673.069,74 EUR **Für das ONIGC und für VINIFLHOR** wurde kein aufgrund einer Gemeinschaftsvorschrift geschuldeter Betrag gegen nationale Forderungen aufgerechnet.
HU	Die EAGFL-Agentur nimmt Aufrechnungen erst seit 2006 vor, weshalb den ungarischen Behörden keine Daten zu den Vorjahren vorliegen.
PL	0,00 PLN.
SK	0 EUR

3.7. Könnten Sie für die Jahre 2003, 2004 und 2005 angeben, wie hoch der aufgrund einer Gemeinschaftsvorschrift geschuldete Betrag ist, der zur Aufrechnung gegen nationale Forderungen verwendet werden soll?	
SE	Sozialfonds: 2004 wurden 10.265.311 EUR in Abstimmung mit der Kommission abgezogen. Regionalfonds: 0 Gilt nicht für den EAGFL, Abteilung Garantie.

3.8. Zugang zu Datenbanken

Kann die für die Einziehung zuständige Verwaltungsbehörde (direkt oder indirekt, d. h. per Antrag an die Behörde, die die betreffende Datenbank verwaltet) auf spezielle Datenbanken zugreifen, um die Einziehung europäischer Gelder im Wege der Aufrechnung vorzunehmen?

	Datenbanken anderer Zahlstellen?		**Steuerdatenbanken?**		**Sonstige Datenbanken? (bitte angeben)**
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
BE	Ja[46]	Nein[47]		Nein[48]	Region Wallonien: GCOM-Ausgabendatenbank und GCOM-Einnahmendatenbank

[46] Region Wallonien.

[47] FÖD Wirtschaft (EAGFL, Abteilung Garantie): Für die drei belgischen Zahlstellen des EAGFL, Abteilung Garantie; Region Hauptstadt Brüssel, Flandern: EFRE, ESF, deutschsprachige Gemeinschaft, französischsprachige Gemeinschaft: ESF-Agentur.

[48] FÖD Wirtschaft (EAGFL, Abteilung Garantie): Für die drei belgischen Zahlstellen des EAGFL, Abteilung Garantie;
Region Hauptstadt Brüssel, Flandern: EFRE, ESF, deutschsprachige Gemeinschaft, französischsprachige Gemeinschaft: ESF-Agentur.

3.8. Zugang zu Datenbanken **Kann die für die Einziehung zuständige Verwaltungsbehörde (direkt oder indirekt, d. h. per Antrag an die Behörde, die die betreffende Datenbank verwaltet) auf spezielle Datenbanken zugreifen, um die Einziehung europäischer Gelder im Wege der Aufrechnung vorzunehmen?**					
	Datenbanken anderer Zahlstellen?		**Steuerdatenbanken?**		**Sonstige Datenbanken? (bitte angeben)**
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
CZ		Nein		Nein	EURLEX, CEDR (Zentrales Zuschussregister), ARES (Verwaltungsregister Wirtschaftsunternehmen), Informationssystem über öffentliche Aufträge Zentraladresse, Informationsserver des Justizministeriums (Internetportal mit Daten aus dem Handelsregister und dem Insolvenzregister) - siehe auch Antwort auf Frage 2.1.6 e.
DK		Nein	Ja		Die Erhebungsabteilung der Steuerbehörden (SKAT) führt ein Register über Rückzahlungsfälle, in denen der Begünstigte den Betrag nicht auf einmal zurückzahlen darf, sondern statt dessen in den Genuss einer Abzugsregelung kommt. Die Verwaltungsbehörde erhält regelmäßig eine Kopie dieses Registers.
DE		Nein		Nein	

3.8. Zugang zu Datenbanken **Kann die für die Einziehung zuständige Verwaltungsbehörde (direkt oder indirekt, d. h. per Antrag an die Behörde, die die betreffende Datenbank verwaltet) auf spezielle Datenbanken zugreifen, um die Einziehung europäischer Gelder im Wege der Aufrechnung vorzunehmen?**					
	Datenbanken anderer Zahlstellen?		**Steuerdatenbanken?**		**Sonstige Datenbanken? (bitte angeben)**
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
EE	Ja		Ja		Beim Thema Aufrechnung war es nicht erforderlich, Daten aus anderen Registern anzufordern. Verschiedene nationale Stellen können auf schriftlichen Antrag hin Kontrollen vornehmen und weitere Daten aus bestehenden Datenbanken abrufen. Auf diese schriftlichen Anträge ist innerhalb eines Monats zu antworten.
IE[49]		Nein		Nein	
EL		Nein	Ja		Nein
ES		Nein		Nein	

49 Ministerium für Unternehmen, Handel und Beschäftigung, Ministerium für Landwirtschaft und Lebensmittel.

3.8. Zugang zu Datenbanken **Kann die für die Einziehung zuständige Verwaltungsbehörde (direkt oder indirekt, d. h. per Antrag an die Behörde, die die betreffende Datenbank verwaltet) auf spezielle Datenbanken zugreifen, um die Einziehung europäischer Gelder im Wege der Aufrechnung vorzunehmen?**					
	Datenbanken anderer Zahlstellen?		**Steuerdatenbanken?**		**Sonstige Datenbanken? (bitte angeben)**
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
FR		Nein		Nein	Das ***Stock Farming Bureau*** greift auf die Rechtsinformationsdatenbank zurück, mit deren Hilfe die Zahlstelle die rechtliche Situation von Unternehmen beobachten kann. Diese Datenbank dient nicht ausdrücklich der Unterstützung der Aufrechnung, doch kann dank der darin enthaltenen Informationen die Einziehung durch Aufrechnung beschleunigt werden, wenn Unternehmen in finanzielle Schwierigkeiten geraten oder ihre Rechtsform so ändern, dass sich dies auf die Einziehung auswirken könnte.
IT	Ja			Nein	
CY		Nein		Nein	Nein
LV		Nein		Nein	LURSOFT, das Register der Mehrwertsteuerpflichtigen.
LT		Nein		Nein	Das computergestützte Informationsmanagement- und Überwachungssystem für die EU-Strukturfonds und den Kohäsionsfonds (SFMIS).

3.8. Zugang zu Datenbanken

Kann die für die Einziehung zuständige Verwaltungsbehörde (direkt oder indirekt, d. h. per Antrag an die Behörde, die die betreffende Datenbank verwaltet) auf spezielle Datenbanken zugreifen, um die Einziehung europäischer Gelder im Wege der Aufrechnung vorzunehmen?

	Datenbanken anderer Zahlstellen?		**Steuerdatenbanken?**		**Sonstige Datenbanken? (bitte angeben)**
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
LU		Nein		Nein	Nein
HU	Keine Antwort.		Keine Antwort.		Keine Antwort.
MT		Nein		Nein	
NL		Nein		Nein	Nein
AT		Nein		Nein	Nein
PL	Ja		Ja		Gemeinsame Strukturfondsdatenbank (SFC).

3.8. Zugang zu Datenbanken **Kann die für die Einziehung zuständige Verwaltungsbehörde (direkt oder indirekt, d. h. per Antrag an die Behörde, die die betreffende Datenbank verwaltet) auf spezielle Datenbanken zugreifen, um die Einziehung europäischer Gelder im Wege der Aufrechnung vorzunehmen?**					
	Datenbanken anderer Zahlstellen?		**Steuerdatenbanken?**		**Sonstige Datenbanken? (bitte angeben)**
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
PT		Nein		Nein	Im Fall des ESF rechnet die Verwaltungsbehörde mit einem speziellen Modul auf, das zwar in das SIIFSE integriert, aber doch eine eigenständige Datenbank ist, auf die die Zahlstelle keinen Zugriff hat. Die Zahlstelle erfährt von der Aufrechnung erst, nachdem sie von der Verwaltungsbehörde durch Vorlage der entsprechenden Verwaltungsmodelle in das System eingegeben wurde. Im Fall des EAGFL, Abteilung Garantie, stehen die Datenbanken der Zahlstelle zur Verfügung, insbesondere diejenigen für die Berechnung und Auszahlung der Mittel.
SI		Nein		Nein	Nein
SK		Nein		Nein	
FI		Nein, in Finnland gibt es für den EAGFL nur eine Zahlstelle.		Nein	Nein

3.8. Zugang zu Datenbanken **Kann die für die Einziehung zuständige Verwaltungsbehörde (direkt oder indirekt, d. h. per Antrag an die Behörde, die die betreffende Datenbank verwaltet) auf spezielle Datenbanken zugreifen, um die Einziehung europäischer Gelder im Wege der Aufrechnung vorzunehmen?**					
	Datenbanken anderer Zahlstellen?		**Steuerdatenbanken?**		**Sonstige Datenbanken? (bitte angeben)**
	Ja	**Nein**	**Ja**	**Nein**	
SE		Nein		Nein	Bei den Strukturfonds enthält das nationale Finanzsystem Agresso Einzelheiten zu den von der zuständigen einziehenden Behörde angeordneten Einziehungen. Wichtigster Grundsatz ist, dass die Einziehung von der Aufrechnung bei der Folgezahlung berührt wird.
UK		Nein		Nein	*Companies House Database* eingetragener Unternehmen.